Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des ...

Ludwig Eduard Heydemann

<36635009910012

Entwurf

eines

Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung,

nebst

Motiven.

(Als Manuskript gedruckt.)

Am 16. Februar 1855 erging Seitens der Königl. Sächsischen Kreis-Direktion zu Leipzig eine Verfügung an den Börsen-Verein der Deutschen Buchhändler, in welcher darauf hingewiesen ward, daß im Laufe der letzten Jahre Seitens der Verleger von Werken der Wissenschaft und Kunst bei dem Königl. Sächsischen Ministerium des Innern mehrfache Anträge gestellt worden seien, welche theils auf Herbeiführung gleichmäßiger Grundsätze über Behandlung des Nachdrucks durch bundesgesetzliche Vorschriften, theils auf Abänderung und Vervollständigung der desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowohl zunächst in der inländischen Gesetzgebung, als weiter in den vom Bunde aufgestellten Normen gerichtet waren. Auch von Seiten des Vereins der Deutschen Musikalienhändler sei eine desfallsige Vorstellung eingegangen. Das Königl. Ministerium des Innern, fährt das Reskript fort, hat nun bei der Zufertigung der gedachten Vorstellung an die unterzeichnete Kreis-Direktion mittelst Verordnung vom 2. Oktober 1854 Folgendes eröffnet:

> Es sei zwar nicht abgeneigt, in eine nähere Erwägung dieser Angelegenheit einzutreten und nach Befinden durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches seinerseits eben so die Wünsche des Deutschen Buch- und Kunsthandels zu unterstützen bereit sei, bei der Bundesversammlung entsprechende Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucks-Gesetzgebung zu stellen, bedürfe aber hierzu noch weiterer und bestimmterer Unterlagen.

Das Reskript geht sodann auf eine nähere Beurtheilung der Vorstellung der Musikalienhändler ein und gelangt zu dem Ergebnisse, daß in mehrfacher Beziehung die Bedürfnisse des Musikalienhandels mit denen des Buchhandels zusammenfallen, daß es daher nöthig sei, diese Gegenstände von einem allgemeineren Standpunkt zu behandeln, um allgemein gültige Formeln für die Lösung dieser Fragen zu finden. Schließlich fordert nun die Königl. Kreis-Direktion auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern den Börsen-Verein

> zu weiterer Auslassung und bestimmten Vorschlägen für die Formulirung der Grundsätze auf, welche den vorhandenen Bedürfnissen in den vorgedachten, wie in andern hier nicht gedachten Beziehungen abzuhelfen geeignet erscheinen.

In seiner Sitzung am 18. Juli 1855 war der Vorstand des Börsen-Vereins der Ansicht, daß die von der Königl. Sächsischen Regierung ergangene Aufforderung einen höchst willkommenen Anlaß darbiete, sich über die Verbesserun-

gen der das literarische Eigenthum betreffenden Gesetzgebung in umfassender Weise auszusprechen. In Erwägung, daß die vorhandenen Uebelstände größtentheils aus dem Konflikte der Gesetzgebungen der Deutschen Bundesstaaten, sowohl untereinander als mit den betreffenden Beschlüssen des Deutschen Bundes, hervorgehen, erschien dem Vorstande die Herbeiführung einer klaren, für das ganze Bundesgebiet gültigen Gesetzgebung als das nothwendige Ziel seiner Bestrebungen. Dieser Gesichtspunkt sei bei der Beantwortung des vorliegenden Reskriptes vorzugsweise in's Auge zu fassen und auf diesem Wege solle die von dem Börsen-Verein zu verfassende Denkschrift eine weitere Fortführung seiner Arbeiten vom Jahre 1834 werden, die unter der Aufschrift: „Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des Deutschen Bundes“ der Königl. Sächsischen Regierung zugegangen seien und einen unverkennbaren Einfluß auf die demnächst gefaßten Bundesbeschlüsse, wie auf die seitdem erlassenen Gesetze einzelner Bundesstaaten ausgeübt haben.

Der Vorstand faßte demzufolge den Beschluß:

> auf Grund des §. 29. des Börsen-Statuts sachverständige Mitglieder des Börsen-Vereins aus allen Theilen Deutschlands zu seinen Berathungen über die Vorlage zu berufen

und mit denselben in einen Ausschuß zusammenzutreten, zugleich aber, da eine gleichlautende Verfügung an die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig ergangen war, diese Korporation aufzufordern, sich durch Abordnung einiger Mitglieder aus ihrer Mitte den Berathungen des Börsen-Vereines anzuschließen. Dieser Aufforderung hat die Leipziger Deputation entsprochen, indem sie die Herren Dr. Härtel und S. Hirzel zu den Berathungen des Börsen-Vereins abordnete.

Um für die bevorstehenden Konferenzen eine Uebersicht über das weitschichtige Material der bestehenden Gesetzgebung zu gewinnen, wurde gleichzeitig Herr Anwalt Dr. A. W. Volkmann in Leipzig vom Vorstande beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen über das literarische Eigenthum aus den Bundesbeschlüssen, der Deutschen Territorial-Gesetzgebung, so wie aus den Französischen und Englischen Gesetzen zusammenzustellen. Ungeachtet diese Arbeit in kürzester Frist vollendet sein mußte, führte Herr Dr. Volkmann den ihm gewordenen Auftrag bereitwilligst aus, so daß noch vor Beginn der auf die Mitte des November 1855 anberaumten Konferenzen die von ihm bearbeitete Zusammenstellung*) gedruckt und den Mitgliedern des Ausschusses zu ihrer Information mitgetheilt werden konnte.

Der Ausschuß trat am 18. November 1855 in Leipzig zusammen und hatten sich die Herren Heinrich Brockhaus von Leipzig, Wilhelm Engelmann von Leipzig, Friedrich Frommann von Jena, Dr. Härtel von Leipzig, S. Hirzel von Leipzig, Franz Lechner von Wien, Rudolph Oldenbourg von München, Bernhard Perthes von Gotha, Georg Reimer von Berlin, Dr. Veit von Berlin und Eduard Vieweg von Braunschweig zu den Berathungen desselben eingefunden, die vom 19. bis zum 24. November 1855 in neun Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers des Börsen-Vereins, Herrn Dr. Veit von Berlin, und dem Beistande des Herrn Dr. Volkmann, als Protokollführers, sowie des Börsen-Archivars Herr Anton Winter, zu Ende geführt wurden.

---

*) Dieselbe ist unter folgendem Titel erschienen: „Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht. Aus den Bundesbeschlüssen, den Deutschen Territorialgesetzgebungen und den Französischen und Englischen Gesetzen, in Auftrag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler bearbeitet von Anwalt A. W. Volkmann; Leipzig 1855. Druck von E. Polz. 8.“

Der Ausschuß verständigte sich dahin, daß auf Grund der von ihm gefaßten Beschlüsse der Entwurf eines Deutschen Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung ausgearbeitet und dieser Entwurf in einer in Leipzig abzuhaltenden Schlußberathung ihm vorgelegt werden solle, um denselben festzustellen und sodann durch den Börsenvorstand an die Königl. Sächsische Regierung gelangen zu lassen, den bei derselben zu stellenden Antrag jedoch einer weiteren Beschlußfassung vorzubehalten. Er beauftragte zu diesem Behufe seinen Vorsitzenden, eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Kommission von in Berlin wohnhaften Rechtsgelehrten zu berufen, derselben die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes zu übertragen und zur Wahrnehmung der Interessen des Buchhandels, so wie zur Erläuterung der von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse den Berathungen der juristischen Sachverständigen sich anzuschließen.

Es wurde ferner beschlossen, einen mit Hinblick auf den im Oktober 1856 bevorstehenden Ablauf der Oesterreichischen Schutzfrist besonders dringlichen Gegenstand vorweg zu bearbeiten und an die Königl. Sächsische Staats-Regierung das Gesuch zu richten, bei der Deutschen Bundesversammlung dahin wirken zu wollen, daß für die Werke derjenigen Autoren, die bei Publikation des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 bereits verstorben und deren Werke damals schon erschienen waren, ein gleichzeitiger Ablauf der Schutzfrist von Bundeswegen festgesetzt, und daß diese Schutzfrist nicht länger als auf zehn Jahre vom Tage des zu erlassenden Bundesbeschlusses bemessen werden möge. Der Vorsteher des Börsen-Vereins und der Vorsitzende der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig, Herr Stadtrath Fleischer, überreichten demgemäß die betreffende Denkschrift am 24. Januar 1856 dem Königl. Sächsischen Herrn Minister des Innern und dürften die in der Denkschrift enthaltenen Ausführungen auf den am 6. November 1856 ergangenen Bundesbeschluß wohl nicht ohne Einwirkung geblieben sein.

Da es sich im Verlaufe der Berliner Berathungen herausstellte, daß in Bezug auf den künstlerischen Rechtsschutz die Beschlüsse des Ausschusses des Börsen-Vereins keine ausreichende Grundlage für die Arbeiten der Unterzeichneten darboten, so wandte sich der Vorsteher des Börsen-Vereins an die Herren Fabrikbesitzer Geiß, Kupferstecher Professor Lüderitz, Professor Eduard Magnus, Kommerzienrath Sachse und Bildhauer Wilhelm Wolff mit der Bitte, die Kommission mit ihrem sachverständigen Beirathe zu unterstützen. Unter Hinzutritt des Kammergerichtsraths Dr. v. Rönne und des Dr. Veit fanden die Berathungen der Kunstverständigen im April 1857 statt.

Die Unterzeichneten haben ihre Thätigkeit damit begonnen, das Material, welches in den Protokollen des Ausschusses vom 19. bis 24. November 1855 enthalten ist, in übersichtlicher Form zusammenzustellen. Sie haben sodann die ihr zu Theil gewordene Aufgabe dahin aufgefaßt, daß ihnen obliege, bei ihrer Arbeit diejenigen Principien überall zu berücksichtigen, welche in den Berathungs-Protokollen des Ausschusses des Börsen-Vereins niedergelegt und zu Beschlüssen erhoben worden sind. Da sie jedoch jene Beschlüsse zu einem vollständigen, einheitlichen und wohlgeordneten Ganzen verarbeiten sollten, so konnte es ihnen nicht verschränkt sein, dieselben nach ihrer formellen, wie nach ihrer materiellen Seite einer näheren Erwägung zu unterziehen. In den Motiven zu den betreffenden Paragraphen des Entwurfs sind die Beschlüsse der buchhändlerischen Sachverständigen jedesmal vollständig mitgetheilt und zugleich die Gründe entwickelt worden, welche die Unterzeichneten bewogen haben, denselben entweder beizutreten oder von ihnen abzuweichen.

Die gedachten Beschlüsse haben indeß den Gegenstand theils nicht vollständig erschöpft, theils in Betreff einzelner Materien nicht bestimmt formulirt, indem sie nur auf Bestimmungen der Bundesbeschlüsse oder der Territorialgesetze Bezug genommen haben. Aus diesem Grunde haben die Unterzeichneten außer den Beschlüssen des Ausschusses des Börsen-Vereins auch ihrerseits den Inhalt der sämmtlichen die Materie betreffenden Bundesbeschlüsse und Landesgesetze in Betracht gezogen,*) indem sie der Ansicht waren, daß aus diesen verschiedenen Gesetzgebungen, wie sehr dieselben auch in vielen Einzelheiten von einander abweichen, mehrfach einander ergänzende und der Sache angemessene Normen geschöpft werden können, so zwar, daß aus keiner derselben dasjenige unbeachtet bleibt, was sich als wahrhaft zweckentsprechend empfiehlt. Es haben endlich auch die wissenschaftlichen Bearbeitungen des Gegenstandes nicht unberücksichtiget gelassen werden dürfen.

Die Unterzeichneten haben es für zweckmäßig erachtet, den gesammten Stoff des zur Berathung gestellten Gesetzes in drei angemessene Pensa einzutheilen und für jedes derselben einen besonderen Referenten zu bestellen. Die ausgearbeiteten Referate sind sodann den gemeinschaftlichen Berathungen zum Grunde gelegt worden, welche unter Zuziehung des Herrn Dr. Veit, als Vorsitzenden des Börsen-Vereins, in der Zeit vom 6. December 1856 bis zum 26. Juni 1857 in einer großen Anzahl von Konferenzen stattgefunden haben. Auf den Grund der gefaßten Beschlüsse sind demnächst der Entwurf des Gesetzes und dessen Motive ausgearbeitet. Das Ganze hat dann endlich in seinem vollständigen Zusammenhange einer nochmaligen Schlußberathung unterlegen.

In der Eintheilung und Anordnung des Stoffes hat der Entwurf sich dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 anschließen zu sollen geglaubt, welches den Nachdruck von Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, sowie von musikalischen Kompositionen, getrennt von der unstatthaften Nachbildung und Vervielfältigung künstlicher Erzeugnisse, und von der verbotenen Aufführung dramatischer und musikalischer Werke behandelt, während mehrere Deutsche Landesgesetzgebungen und die Bundesbeschlüsse eine solche Sonderung nicht haben eintreten lassen, sondern diese verschiedenen Materien gemeinschaftlich ordnen. Kann zwar die Nothwendigkeit der getrennten Behandlung nicht unbedingt behauptet werden, da der Schutz der verschiedenen Gegenstände im Wesentlichen auf demselben Princip beruhet, so befördert doch die Sonderung eine größere Klarheit und dient dazu, vor manchen Mißverständnissen zu bewahren.**) Der Entwurf zerfällt demnach in sieben Abtheilungen, nämlich:

I. Vom Nachdrucke der Schriften (§§. 1—36.),
II. Vom Nachdrucke geographischer, topographischer, naturwissenschaftlicher, architektonischer und ähnlicher Zeichnungen (§. 37.),
III. Vom Nachdrucke musikalischer Kompositionen (§§. 38—40.),

---

*) Die Motive des Entwurfs nehmen überall die betreffenden Bestimmungen dieser Beschlüsse und Gesetze in Bezug. Nur das für Sachsen-Weimar ergangene Gesetz vom 11. Januar 1839 ist nicht bei jeder Materie allegirt worden, da dasselbe fast wörtlich mit dem Preußischen Gesetz vom 11. Juni 1837 gleichlautend ist. — Die Gesetze zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England sind abgedruckt in der Schrift von Dr. Ch. F. M. Eisenlohr: Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums. Heidelberg bei Bangel und Schmitt, 1856, nebst Nachtrag dazu, 1857.

**) Vgl. die Motive zu §§. 1. und 2. des Entwurfes (s. unten S. 26. sub I.).

IV. Von der verbotenen Nachbildung und Vervielfältigung der Kunstwerke und bildlichen Darstellungen (§§. 41—49.),

V. Von der unstatthaften öffentlichen Aufführung dramatischer und musikalischer Werke (§§. 50—56.),

VI. Allgemeine Bestimmungen (§§. 57—65.),

VII. Die Bestimmungen über die einzuführende Deutsche Eintrags-Rolle (§§. 66—74.).

Berlin, im Juli 1857.

Dr. **Heydemann. Hinschius.** Dr. **von Rönne.**

Entwurf

eines

Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

I. Schriften.

a. Ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 1.

Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise, auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber (Autor) und denjenigen zu, welche ihr Recht von ihm herleiten.

§. 2.

Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz gleichgeachtet:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einer von ihm gefaßten Idee zum Zwecke der Vervielfältigung einem Anderen übertragen hat;
b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, und zugleich in sich ein Ganzes ausmacht;
c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes;
d) derjenige, welcher ein bisher ungedrucktes Werk, auf dessen Schutz gegen Nachdruck zur Zeit Niemand Anspruch zu machen berechtigt ist, mit Genehmigung des Eigenthümers des Manuskriptes ganz oder theilweise herausgiebt.

Wenn jedoch in dem Falle zu Litt. b. die einzelnen Beiträge selbstständige Werke bilden, welche nur durch einen gemeinsamen Titel in Verbindung stehen, so ist der Herausgeber oder Unternehmer dem Urheber nicht gleichzustellen.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 3.

Jede neue mechanische Vervielfältigung einer bereits herausgegebenen Schrift, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§§. 1. und 2.) ganz oder theilweise veranstaltet wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

c. Was dem Nachdrucke gleichzuachten.

§. 4.

Dem verbotenen Nachdrucke wird gleichgeachtet der ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger unternommene Abdruck:

a) von Manuskripten aller Art, insbesondere auch von Briefen, sowie
b) von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens gehalten sind, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht;
c) der ohne Genehmigung ihres Urhebers veranstaltete Abdruck von Berichtigungen und Bearbeitungen des Textes eines Werkes, welches an sich Gemeingut ist, jedoch nur soweit, als sie wirklich für neu zu erachten sind und nur auf die Dauer von zehn Jahren seit ihrem ersten Erscheinen;
d) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger veranstaltet, ohne nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein, und ohne die Zustimmung des anderen Theiles eingeholt zu haben.

In den Fällen Litt. a. und b. bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben (Litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Vorträge der gedachten Art (Litt. b.), der Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger.

Wenn ein Autor, welcher sein Werk einem inländischen Buchhändler in Verlag gegeben hat, mit Zustimmung des Letzteren auch einem ausländischen Buchhändler ein Verlagsrecht daran einräumt, oder umgekehrt, so darf — falls vertragsmäßig nicht etwas Anderes festgesetzt ist — jeder Verleger die Exemplare seiner Auflage nur in seinem Lande verbreiten und sind dieselben, wenn sie außerhalb des letzteren verbreitet werden, als verbotener Nachdruck zu betrachten.

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 5.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes;
b) die Aufnahme einzelner Aufsätze, kleinerer Gedichte und anderer literarischer Erzeugnisse von geringerem Umfange in ein nach seinem Haupt-Inhalte selbstständiges, kritisches oder literar-historisches Werk, gleichviel, ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint oder nicht, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller; vorausgesetzt jedoch, daß in allen diesen Fällen der Urheber oder die Original-Quelle angegeben sind;

c) der Abdruck von thatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungs-Nachrichten) aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Einschluß der telegraphischen Depeschen, vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist; desgleichen von amtlichen und nicht amtlichen Anzeigen aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektions-Kataloge u. s. w., eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen;

d) der Abdruck von bereits publicirten Gesetzbüchern, Gesetzen und amtlichen Erlassen weltlicher und geistlicher Behörden und Oberen;

e) der Abdruck von amtlichen Denkschriften, Entwürfen, Gutachten, Rechtsschriften, Protokollen, Bescheiden und Urtheilen, sowie von anderen öffentlichen Akten, sofern nicht etwa die kompetente Behörde oder der Verfasser sich das Recht zur ausschließenden Vervielfältigung auf dem Titelblatte ausdrücklich vorbehalten hat;

f) der für eine spätere Druckschrift benutzte, unveränderte Titel einer früher veröffentlichten Druckschrift. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, für den hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf volle Entschädigung nach dem Ermessen der Sachverständigen (§§. 21. ff.) begründen.

Die unter Litt. d und e gestattete Erlaubniß des Abdruckes hindert übrigens die Verhängung der durch eine Veröffentlichung solcher Akte sonst etwa verwirkten Strafen nicht.

§. 6.

Als Nachdruck ist ferner nicht anzusehen die Uebersetzung eines bereits gedruckten Werkes, dasselbe mag schon durch einen Anderen übersetzt sein oder nicht.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) wenn von einem Werke, welches zuerst in einer todten Sprache erschienen ist, ohne Genehmigung des Berechtigten eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b) wenn der Urheber das Werk gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung in eine der Sprachen veranstaltet wird, worin das Werk ursprünglich erschienen ist.

Hat der Autor sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung in eine oder mehrere bestimmte Sprachen auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe ausdrücklich vorbehalten, so soll die Uebersetzung, wenn sie binnen Jahresfrist nach dem Erscheinen des Originalwerkes veröffentlicht wird, als mit dem letzteren gleichzeitig erschienen behandelt werden.

Der Nachdruck einer rechtmäßig erschienenen Uebersetzung ist verboten.

e. Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 7.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 1—4.) soll dem Urheber einer Schrift, eines Manuskriptes oder eines Vortrages während seines Lebens zukommen.

§. 8.

Auch die Erben des Urhebers sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 9.

Die von mehreren Urhebern verfaßten Sammelwerke sollen für die Dauer von dreißig Jahren, vom Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie zuerst erschienen sind, gegen Nachdruck geschützt sein und zwar ohne Unterschied, ob die einzelnen Verfasser genannt sind oder nicht.

Ist bei einem literarischen Erzeugnisse eine wirkliche Miturheberschaft der mehreren Autoren anzunehmen, so erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden der mehreren Verfasser.

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen und andere literarische Erzeugnisse, welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern oder Kalendern, bereits erschienen sind, darf der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auch ohne Einwilligung des Verlegers des Werkes, worin dieselben zuerst aufgenommen worden sind, schon nach fünf Jahren vom Ablaufe des Jahres des ersten Erscheinens sowohl einzeln, als in Sammlungen der Werke des Autors anderweitig abdrucken und kommen ihnen in diesem Falle die Bestimmungen der §§. 7. und 8. zu Statten.

§. 11.

In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1., 2. und 3.), setzt die in den §§. 7 und 8. vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist.

Eine Schrift, die entweder unter einem andern als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein.

Die Wahrnehmung des Rechtes auf diesen Schutz steht dem Herausgeber oder Verleger anstatt des unbekannten Verfassers zu.

Wird innerhalb dreißig Jahren von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder seinen Erben vermittelst Eintragung in die Deutsche Eintrags-Rolle (§§. 66—74.) bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 7. und 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Den erst nach dem Tode ihrer Urheber zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken wird der Schutz dieses Gesetzes für die Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, zugestanden.

§. 13.

Der nach §. 2. dem Urheber gleich geachtete Besteller, Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes hat nur auf den dreißigjährigen Schutz aus den §§. 9., 11. und 12. Anspruch.

§. 14.

Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang vom ersten Erscheinen an gerechnet.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben der in den gedachten Werken befindlichen Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 7. und 8. zu statten.

§. 15.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die gesetzliche Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder jeder Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, beginnt die Frist erst mit dem Ablaufe des Jahres ihrer Vollendung; wenn indeß zwischen dem Erscheinen einzelner Bände, Hefte oder Lieferungen ein mehr als dreijähriger Zeitraum verflossen ist, so ist der Beginn der Frist auch hier von dem Erscheinen des letzten vorher erschienenen Bandes, Heftes u. s. w. zu berechnen.

§. 16.

In den Zeitraum der dreißigjährigen Schutzfrist (§§. 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes, nicht mit eingerechnet.

§. 17.

Die Ertheilung von Privilegien, durch welche die Schutzfristen über die gesetzliche Dauer hinaus verlängert werden, findet von Seiten des Bundestages nicht ferner statt.

f. Abtretung desselben.

§. 18.

Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor oder dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch Vereinbarung oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

g. Entschädigung und Strafen.

§. 19.

Wer das den Autoren oder deren Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht (§§. 1. ff.) dadurch beeinträchtigt, daß er ohne ihre Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet, und überdies mit einer Geldbuße von Funfzig bis Tausend Vereinsthalern zu bestrafen.

§. 20.

Das Vergehen des Nachdrucks (§§. 3. ff.) ist vollendet, wenn Exemplare eines literarischen Erzeugnisses vorgefunden werden, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, es sei im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben, angefertigt worden sind.

§. 21.

War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe (Buchhändler-Nettopreise) von zweihundert bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die Sachverständigen (§. 35.) nach freiem Ermessen zu bestimmen. Ihr innerhalb dieser Grenze abgegebenes Gutachten ist für den Richter unbedingt bindend.

§. 22.

Wenn der Verletzte eine über das im §. 21. bestimmte Maximum hinausgehende Entschädigung in Anspruch nimmt, oder wenn der Beschädiger behauptet, daß der zugefügte Schaden geringer sei, als das im §. 21. bestimmte Minimum, so haben, nach erhobenem Beweise, die Sachverständigen auch hierüber ihr Gutachten nach freiem Ermessen abzugeben. Doch gebührt in solchen Fällen die selbstständige Entscheidung dem Richter, welcher dabei das Gutachten der Sachverständigen zu berücksichtigen hat.

§. 23.

Sind Richter und Sachverständige darin einverstanden, daß der von dem Verletzten oder von dem Beschädiger nach §. 22. unternommene Beweis mißlungen sei, so bleibt der Richter an das innerhalb der Grenze des Verkaufswerthes von zweihundert bis tausend Exemplaren (§. 21.) abgegebene Gutachten der Sachverständigen unbedingt gebunden.

§. 24.

War das Werk von dem Berechtigten noch nicht herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung, mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles und nach Einholung des Gutachtens der Sachverständigen, richterlich zu bestimmen.

§. 25.

Die (nach §§. 21. bis 24. festzusetzende) Entschädigung ist in allen Fällen nur Einmal zu leisten. Ob und in wie weit dieselbe dem Verleger oder dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern gebühre, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

§. 26.

Die noch vorräthigen Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe, imgleichen in solchen Fällen, wo die widerrechtliche Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., sind auf den Antrag des Beschädigten zu konfisciren und nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse zu vernichten.

Es steht jedoch dem Beschädigten frei, dieselben ganz oder theilweise auf die ihm zu leistende Entschädigung zu übernehmen, in welchem Falle nur diejenigen Auslagen angerechnet werden, welche auf die von dem Beschädigten zu übernehmenden Gegenstände nothwendig und erweislich verwendet sind.

§. 27.

Die Bestrafung des Nachdrucks (§. 19.) soll eintreten, mag der Erwerb des Verlagsberechtigten durch den Nachdruck geschmälert worden sein oder nicht.

§. 28.

Wer bereits zweimal wegen Nachdrucks rechtskräftig verurtheilt worden ist und sich desselben Vergehens schuldig macht, kann — neben der übrigens zu erkennenden Geldbuße (§. 19.) — nach Maaßgabe der Umstände auch der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Buchhändler- oder Buchdrucker-Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

§. 29.

Die Straferhöhung wegen zweiten Rückfalls (§. 28.) soll jedoch nicht eintreten, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verflossen sind.

§. 30.

Wer Exemplare eines literarischen Erzeugnisses, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, es sei im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben, angefertigt worden sind, wissentlich und gewerbsmäßig verbreitet, ist, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, dem Beeinträchtigten zur Entschädigung verpflichtet (§§. 21. bis 25.), und überdies mit Geldbuße, auch im zweiten Rückfalle nach Befinden der Umstände mit Entziehung des Gewerbebetriebes, in Gemäßheit der Vorschriften §§. 19., 27. bis 29. zu bestrafen.

Desgleichen findet gegen ihn die Konfiskation nach Maaßgabe des §. 26. Anwendung.

b. Verfahren.

§. 31.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als die Festsetzung der von dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen gehört zur Kompetenz des ordentlichen Richters.

Die Untersuchung ist jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

§. 32.

Sowohl der Antrag auf Entschädigung, als der Antrag auf gerichtliche Untersuchung steht jedem durch die widerrechtliche Vervielfältigung Beeinträchtigten frei, der ein besonderes und unabhängiges Interesse nachzuweisen vermag.

§. 33.

Nach Einleitung des Verfahrens kann zwar der Antrag auf Entschädigung, nicht aber der Antrag auf Konfiskation und Bestrafung zurückgenommen werden.

§. 34.

Sowohl die Entschädigungsklage, als der Antrag auf Bestrafung verjährt in dem Zeitraume von drei Jahren.

Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der Verletzte von dem Dasein und dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung Kenntniß erhalten hat.

§. 35.

Ueber die Frage, ob eine Druckschrift als widerrechtliche Vervielfältigung zu betrachten sei, sowie über den streitig gewordenen Betrag der Entschädigung kann der Richter von Amts wegen das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereines einholen.

Auf den Antrag einer jeden Partei ist der Richter zur Einholung eines solchen Gutachtens verpflichtet.

Auch wenn der Sachverständigen-Verein sein Gutachten bereits abgegeben hat, muß derselbe auf den Antrag einer Partei über deren gegen das Gutachten erhobene Einwendungen, nach vorgängiger Gegenerklärung der anderen Partei, durch den Richter nochmals gehört werden.

§. 36.

Die Bildung solcher Sachverständigen-Vereine aus Schriftstellern und Buchhändlern soll in allen Deutschen Staaten erfolgen. Es bleibt jedoch den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten anzuschließen, oder auch sich mit anderen Staaten zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 37.

Was vorstehend in den §§. 1. bis 36. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§§. 41. u. 42.) zu betrachten sind.

III. Musikalische Kompositionen.

§. 38.

Die in den §§. 1. bis 36. enthaltenen Vorschriften finden gleichfalls Anwendung auf die ausschließende Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 39.

Einem verbotenen Nachdrucke sind alle ohne Genehmigung des Verfassers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben gleich zu achten, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können.

Zu solchen nicht als eigenthümliche Kompositionen zu betrachtenden Bearbeitungen gehören insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, ingleichen Arrangements einer musikalischen Komposition für ein oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sofern dergleichen Auszüge oder Arrangements nicht nach §. 5. Litt. a. und b. ausnahmsweise als erlaubt anzusehen sind.

§. 40.

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Komposition betrachtet, sofern ihn der Tonsetzer rechtmäßig erworben hat und mit der Komposition zugleich abdrucken läßt.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Be-

rechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benutzung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

IV. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 41.

Die Nachbildung von Zeichnungen oder Gemälden, insbesondere auch die Vervielfältigung derselben durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung oder in ähnlicher Weise, sowie die Vervielfältigung derselben durch Lichtbilder (Daguerrotypie, Photographie u. s. w.) oder ähnliche Mittel, ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Werkes der Kunst oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

Dies Verbot bezieht sich indeß nur auf solche Nachbildungen und Vervielfältigungen, welche zum Gelderwerbe benutzt werden.

§. 42.

Unter gleicher Bedingung (§. 41.) ist die Nachbildung oder Vervielfältigung von Skulpturen aller Art, insbesondere auch durch Abgüsse, Abformung oder durch ähnliche Mittel, verboten.

§. 43.

Hinsichtlich dieser Verbote (§§. 41. und 42.) macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit anderen Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist.

Auch ist es als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger

a) ein durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebrachtes Kunstwerk mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, sei es auf künstlerischem oder auf rein mechanischem Wege, dargestellt wird;

b) ein Kunstwerk als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke benutzt wird.

§. 44.

Dagegen ist eine verbotene Nachbildung (§§. 41—43.) nicht anzunehmen:

a) wenn die Veränderungen (§. 43.) so überwiegend sind, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann;

b) wenn einer wissenschaftlichen Arbeit damit in Verbindung stehende Abbildungen beigefügt werden, sofern nur die wissenschaftliche Arbeit als der Hauptzweck des Werkes anzusehen ist, und die Abbildungen blos den erläuternden oder nützlichen Zubehör bilden.

§. 45.

Der in den §§. 41. bis 43. zugesicherte Schutz gegen Nachbildung soll dem Urheber des Werkes der Kunst während seines Lebens zukommen.

Auch die Erben des Urhebers sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang vom Ablaufe des Todesjahres ihres Erblassers an gerechnet genießen. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 46.

Das nach den Bestimmungen der §§. 41. bis 43. dem Urheber eines Werkes der Kunst oder seinen Erben zustehende ausschließende Recht der Nachbildung des Werkes zum Zwecke der Vervielfältigung, beziehungsweise das Recht der Vervielfältigung, gebührt denselben so lange, als sie dasselbe nicht ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete ausdrückliche Vereinbarung auf Andere, insbesondere auf den Erwerber des Original-Kunstwerkes, übertragen haben.

Hat eine solche Rechtsübertragung stattgefunden, so gebührt dem Erwerber des Vervielfältigungsrechtes oder dessen Rechtsnachfolgern der Schutz gegen Nachbildung während des im §. 45. gedachten Zeitraumes.

Der bloße Erwerb des Original-Kunstwerkes für sich allein schließt keine Uebertragung des Rechtes der Nachbildung zum Zwecke der Vervielfältigung (§§. 41. und 42.) ein. Der Erwerber des Original-Kunstwerkes kann indeß, ohne einen hierauf gerichteten ausdrücklichen Vorbehalt, nicht gezwungen werden, dem Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolgern das Original zum Zwecke der Nachbildung oder Vervielfältigung zu überlassen.

§. 47.

Die Abbildung eines Werkes der Kunst, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie u. s. w. (§. 41.), oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 42.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger vervielfältigt werden. Auch hierbei kommen die Bestimmungen der §§. 43. und 44. zur Anwendung.

Dieser Schutz soll dem Abbildner während seines Lebens und seinen Erben noch dreißig Jahre nach seinem Tode (§. 45.) zukommen.

§. 48.

Die Vorschriften der §§. 19. bis 34. sollen auch in Beziehung auf Werke der Kunst und bildlichen Darstellung aller Art (§§. 41., 42., 43. und 47.) in Anwendung kommen.

Die im §. 26. vorgeschriebene Konfiskation ist auch auf die zur Nachbildung der Werke der Kunst gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 49.

Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 37. oder unter die des §. 41. gehöre, ob im Falle des §. 39. ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder als Nachdruck, ob in den Fällen der §§. 41. bis 44. und 47. eine Nachbildung oder Vervielfältigung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, in gleicher Weise, wie im §. 35. verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereines zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und Künstlern bestehen sollen, erfolgt nach Maaßgabe des §. 36.

V. Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, beziehentlich aufführen zu lassen, steht ausschließend

dem genannten Urheber lebenslänglich und seinen Erben und Rechtsnachfolgern noch dreißig Jahre lang vom Ablaufe des Jahres seines Todes zu.

Die Vorschriften der §§. 11. und 12. sollen auch in Beziehung auf dieses Recht zur Anwendung kommen, jedoch mit der Maaßgabe, daß das von einem anonymen, pseudonymen oder genannten posthumen Urheber herrührende, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werk vor der ersten Aufführung desselben in die Eintragsrolle (§. 66.) verzeichnet, bei anonymen und pseudonymen Werken aber gleichzeitig ein Stellvertreter des unbekannten Urhebers (§. 2. lit. c.) in der Eintragsrolle namhaft gemacht wird. Die demgemäß sowohl gegen unbefugte Vervielfältigung als gegen unbefugte Aufführung eintretende Schutzfrist soll jedoch nicht länger als dreißig Jahre dauern, die entweder von dem Zeitpunkte der Veröffentlichung durch den Druck oder der Verzeichnung in die Eintragsrolle gerechnet werden.

§. 51.

Wenn der Urheber eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes dasselbe durch den Druck veröffentlicht, so geht dadurch ihm und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, nicht verloren. Der Urheber eines musikalischen Werkes kann sich dieses Recht durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werks auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Urhebers selbst und zu Gunsten seiner Erben und Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach dem Ablaufe des Jahres seines Todes. Bei einem anonymen, pseudonymen oder posthumen musikalischen Werke muß der in der Eintragsrolle verzeichnete Vermerk (§. 51.) auf dem Titelblatt jedes einzelnen Exemplares desselben abgedruckt sein.

§. 52.

Daraus, daß der Urheber einzelnen Bühnen oder einzelnen, für öffentliche musikalische Aufführungen bestimmten Anstalten gestattet, das Werk mit oder ohne Nennung seines Namens aufzuführen, können andere eine gleiche Befugniß ohne Erlaubniß des Urhebers weder bei dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, noch bei blos musikalischen Kompositionen herleiten.

§. 53.

Wer ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger ein dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk widerrechtlich öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von Fünf bis Tausend Vereinsthalern verwirkt.

Außerdem tritt Konfiskation der unrechtmäßig benutzten Manuskripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. s. w.) ein.

§. 54.

Dem durch die unbefugte Aufführung Beeinträchtigten steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung kam, zuzuerkennen ist. Die Geltendmachung einer höheren Entschädigung durch den Berechtigten oder der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kontravenienten ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 55.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet in Bezug auf Werke der Literatur und Kunst nicht statt.

§. 56.

Nach dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist oder auch früher, wenn für ein Werk kein schutzberechtigter Urheber und keine schutzberechtigten Erben und Rechtsnachfolger desselben vorhanden sind, werden die Werke der Literatur und Kunst Gemeingut und dürfen daher in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden. Jedoch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung bei Funfzig bis Tausend Vereinsthaler Strafe untersagt, und giebt dem dadurch Verletzten gegen den Uebertreter den Anspruch auf vollständige Entschädigung nach dem Gutachten der Sachverständigen (§§. 21. ff.).

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits vor dessen Publikation in Deutschland veröffentlichten Werke der Literatur und Kunst zur Anwendung kommen, insofern die gegenwärtigen Inhaber der Verlagsrechte den Nachweis zu führen im Stande sind, daß sie das Verlagsrecht von dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern herleiten.

In Ansehung der vor dem 9. November 1837 erschienenen Werke der vor diesem Tage verstorbenen Urheber hört indeß mit dem 31. December 1867 jeder weitere Schutz aus diesem Gesetze auf.

§. 58.

Die Bestimmung des §. 57. findet auch auf diejenigen Werke Anwendung, die nach den bisher in Gültigkeit gestandenen Gesetzen in einzelnen Deutschen Bundesstaaten Gemeingut geworden sind.

Die in Folge dessen bereits veranstalteten zur Zeit des Beginns der rechtlichen Wirksamkeit dieses Gesetzes (§. 62.) vorhandenen Abdrücke der vorbezeichneten Werke sollen jedoch auch fernerhin verkauft werden dürfen.

§. 59.

Um die Ausführung der im §. 58. enthaltenen Festsetzung zu sichern, werden die Regierungen der Deutschen Bundesstaaten durch ihre Behörden, in Gemäßheit der denselben zu ertheilenden Instruktionen, binnen sechs Wochen vom Erlaß dieses Gesetzes ein Inventarium über die vorbezeichneten Werke und die von denselben vorhandenen Vorräthe aufstellen und die in das Inventarium aufgenommenen Bücher mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

§. 60.

Nach Ablauf der für die Aufdruckung des Stempels im §. 59. angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Exemplare von unbefugten Vervielfältigungen der bezeichneten Werke der Beschlagnahme und Konfiskation sowohl bei den Herausgebern selbst, als bei den Sortiments-Buchhändlern und Kommissionären.

§. 61.

Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder von einzelnen Deutschen Bundesregierungen ertheilten rechtsgültigen Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz dieses Gesetzes anrufen will.

Ein solcher Privilegien-Schutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf denselben ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dessen Titelblatte bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, muß das Privilegium bei Vermeidung des Erlöschens binnen drei Monaten nach Publikation dieses Gesetzes zur Einregistrirung in die Deutsche Eintrags-Rolle (§§. 66—74.) angemeldet und von dem Kuratorium derselben in dem Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel bekannt gemacht werden.

§. 62.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Deutschen Bundesgebiete vom . . . . an in Kraft. Dasselbe tritt an die Stelle der bis dahin zum Schutze der Werke der Wissenschaft und Kunst ergangenen Beschlüsse des Deutschen Bundes und der betreffenden Deutschen Landesgesetze, welche dadurch außer Kraft gesetzt werden.

§. 63.

Der durch das gegenwärtige Gesetz den Werken der Wissenschaft und Kunst zugesicherte Rechtsschutz findet zu Gunsten der Werke aller Deutschen Staatsangehörigen und der Rechtsnachfolger derselben statt, ohne Unterschied, ob das Werk im Gebiete des Deutschen Bundes oder außerhalb desselben erschienen ist.

§. 64.

Ausländische Urheber und deren Rechtsnachfolger genießen den Schutz dieses Gesetzes nur in so weit, als ihnen derselbe durch Verträge mit demjenigen Staate, welchem sie angehören, zugesichert worden ist.

Indeß stehen die innerhalb des Deutschen Bundesgebietes bei dort wohnhaften Verlegern vervielfältigten und zuerst erscheinenden Werke ausländischer Urheber insofern unter dem Schutze dieses Gesetzes, als die Gesetze des betreffenden fremden Staates den Deutschen Urhebern für ihre in diesem letzteren erscheinenden Werke einen dergleichen Rechtsschutz gewähren.

§. 65.

Der im §. 64. den ausländischen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern zugesicherte Rechtsschutz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des nichtdeutschen Staates oder der Vertrag, wodurch die Reciprocität herbeigeführt wird, durch Verordnung der betreffenden Deutschen Regierung den diesseitigen Staatsangehörigen bekannt gemacht worden ist.

Im Falle des zweiten Absatzes des §. 64. ist die Geltendmachung des Schutzes durch den Nachweis der Eintragung des Werkes in die Deutsche Eintrags-Rolle (§§. 66—74.) bedingt.

VII. Deutsche Eintrags-Rolle.

§. 66.

Es soll eine Eintrags-Rolle für Druckschriften, Kunstwerke und Musikalien, die im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erscheinen, unter der Bezeichnung: „Deutsche Eintrags-Rolle" in Leipzig geführt werden.

Ob und inwieweit auch im Auslande erscheinende Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst in diese Rolle einzutragen sind, ist nach den Seitens des Deutschen Bundes mit fremden Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen zu beurtheilen.

§. 67.

Durch die in die Deutsche Eintrags-Rolle erfolgte Eintragung eines Werkes der Literatur oder der Kunst wird, bis zum Gegenbeweise, sowohl der Zeitpunkt des Erscheinens festgestellt als der darin benannte Urheber, Herausgeber oder Verleger zur Anstellung der Entschädigungsklage, sowie zum Antrage auf Bestrafung legitimirt.

§. 68.

Ein aus einem Kommissarius der Königl. Sächsischen Staatsregierung als Vorsitzenden, einem von der Universität Leipzig zu ernennenden Gelehrten und dem jedesmaligen Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler bestehendes Kuratorium beaufsichtigt die Führung der Deutschen Eintrags-Rolle. Die Beamten derselben werden von dem Kuratorium angestellt und von dem Vorsitzenden desselben vereidigt.

§. 69.

Die Eintragung darf bei solchen Erzeugnissen der Literatur oder der Kunst, die durch den Druck vervielfältigt worden sind, nur dann geschehen, wenn ein Exemplar des Werkes vorgelegen hat. Bei Gemälden, Skulpturen &c. soll in der Regel die von dem Urheber eingesendete Beschreibung genügen; die Eintragung kann jedoch im einzelnen Falle von der Vorlegung einer bildlichen Darstellung abhängig gemacht werden.

§. 70.

Behufs der Eintragung in die Deutsche Eintrags-Rolle darf die Ablieferung von Freiexemplaren nicht gefordert werden.

Will Jemand bei der von ihm nachgesuchten Eintragung eines Werkes der Literatur oder der Kunst dem durch die Eintragung bewirkten Nachweise der Identität desselben eine verstärkte Sicherheit dadurch verschaffen, daß er ein Exemplar des betreffenden Werkes einliefert, so ist dasselbe in dem Lokal der Deutschen Eintrags-Rolle verwahrlich niederzulegen.

§. 71.

Das Kuratorium der Deutschen Eintrags-Rolle ist verpflichtet, den Eintragsvermerk in jedem Falle zu machen und auf Verlangen die Bescheinigung darüber (Eintragsschein) auszufertigen. Entstehen demselben Bedenken irgend welcher Art oder wird von einem Dritten ein Einspruch angemeldet, so ist der Eintragsschein mit Vorbehalt und unter Anführung des Bedenkens oder des Einspruchs auszustellen.

§. 72.

Die auf Grund der Deutschen Eintrags-Rolle ausgefertigten Eintragsscheine haben die Kraft öffentlicher Urkunden im ganzen Gebiete des Deutschen Bundes und bedürfen keiner weiteren Legalisation.

§. 73.

Die aus der Führung der Deutschen Eintrags-Rolle erwachsenden Kosten können durch die Erhebung von Gebühren für den Eintrag und die Ausfertigung des Eintragsscheines bestritten werden.

§. 74.

Verordnungen und Instruktionen, die zur Ausführung der §§. 66—73. erforderlich sind, werden, auf Vorschlag des Kuratoriums der Deutschen Eintrags-Rolle, von dem Königl. Sächsischen Ministerium des Innern erlassen.

Motive.

I. Vom Nachdrucke der Schriften.

Zu §§. 1. und 2.

a. Ausschließendes Recht der Schriftsteller.

Die nächste Frage, um welche es sich bei einem Gesetze zum Schutze des Eigenthums an den Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung handelt, ist die, wer auf einen solchen Schutz Anspruch hat, und worauf sich derselbe im Allgemeinen erstreckt.

Es bestimmt in dieser Beziehung:

1) der Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837:

   Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

2) Die §§. 1. und 2. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 verordnen:

   §. 1. „Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise, von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugnisse dazu von ihm herleiten."

   §. 2. „Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck und ist verboten."

3) Der §. 1. des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 22. Februar 1844 bestimmt:

   „Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind."

„Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.“

4) Die §§. 1., 2. und 3. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846, soweit sie hierher gehören (nämlich §. 1. Satz 1., §. 2. Satz 1., §. 3. Satz 1.) verordnen:

§. 1. „Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. Desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.“

§. 2. „Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.“

§. 3. „Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt und zwar ohne Unterschied, ob hiebei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden ist.“

Betrachtet man diese gesetzlichen Vorschriften näher, so entsteht zuvörderst die Frage:

I.

ob es zweckmäßig sei, in einem Gesetze über Nachdruck und Nachbildung bei den allgemeinen Vorschriften die Werke der Wissenschaft und die Werke der Kunst zusammenzufassen?

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß eine solche Zusammenfassung manches für sich hat, besonders, weil nicht bestritten werden kann, daß der Schutz für beide Objekte desselben im Wesentlichen auf dem nämlichen Princip beruht, möge solches theoretisch aufgefaßt werden wie es wolle.

Allein bei einem Gesetze entscheidet vor Allem die Rücksicht auf Klarheit und Bestimmtheit, welche wesentlich von seinem architektonischen Bau bedingt sind. Da nun die Werke der Wissenschaft und die der Kunst nach der Verschiedenheit ihres Objektes für das Detail des Gesetzes wesentlich verschiedene Rücksichtsnahmen und Vorschriften verlangen, so dürfte die Klarheit unzweifelhaft gewinnen, wenn sie von vornherein geschieden werden.

In Berücksichtigung dieses Grundes hat denn auch der Ausschuß des Leipziger Börsen-Vereins eine solche Trennung vorgeschlagen, indem derselbe aus dem Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, welchen er dem neuen Gesetz zum Grunde gelegt wünscht, die Fortlassung der Worte

„sowie Werke der Kunst“

ausdrücklich beantragt.

II.

Aus dem, was zu I. ausgeführt worden ist, folgt von selbst, daß es sich hier von den Produkten der literarischen Thätigkeit im weitesten Umfange des Wortes handelt. So unzweifelhaft es ist, so schwierig erscheint es, einen Ausdruck zu finden, welcher das, was geschützt werden soll, klar, bestimmt und seinem vollen Umfange nach ausdrückt.

Der Bundesbeschluß bedient sich der Worte

„literarische Erzeugnisse aller Art“.

Die Gesetze für Oesterreich und Sachsen haben in Uebereinstimmung damit den Ausdruck: „literarische Erzeugnisse", das Würtembergische Gesetz vom 17. Oktober 1838. Art. I. gebraucht den Ausdruck: „schriftstellerische Erzeugnisse", während das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 1. zunächst nur von „bereits herausgegebenen Schriften" handelt.

Der Ausdruck: „literarische Erzeugnisse" als ein weiterer, mehr umfangreicher scheint an sich empfehlenswerth, und der Ausschuß des Börsen-Vereins hat sich auch für denselben erklärt, da der gedachte Ausschuß im Wesentlichen die Fassung des Artikels 1. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 dem neuen Gesetz zum Grunde gelegt wissen will. Allein der Ausdruck ist nicht ohne Bedenken. Abgesehen davon, daß es immer möglichst zu vermeiden ist, in einem Deutschen Gesetze, welches sich gerade mit den Werken der Wissenschaft beschäftigt, fremde, wenn auch eingebürgerte Worte ohne unabweisliche Nothwendigkeit zu gebrauchen, läßt sich nicht verkennen, daß der Begriff: „literarische Erzeugnisse", eben weil er zu weit geht, nicht diejenige Präcision darbietet, welche für ein Gesetz unumgänglich nothwendig ist. Hierauf hat schon Jolly (die Lehre vom Nachdruck, Seite 98 und folg.) aufmerksam gemacht, indem er sagt:

> „Mit dem Ausdruck: „literarisches Erzeugniß", aus dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens entlehnt, glaubt man, wie mit so vielen seines gleichen, einen genau bestimmten Begriff zu verbinden, und wer den Genius der Sprache inne hat, wird auch nur für eine ganz bestimmte von Allen gleichmäßig eingehaltene Kategorie geistiger Produktionen des Wortes sich bedienen. Wenn wir nun aber diesen ohne klares Bewußtsein im Sprachgebrauch festgehaltenen Begriff in bestimmten Worten zu umschreiben suchen, um ihn mit der dem Richter nothwendigen Schärfe zu begränzen, dann treten die Schwierigkeiten hervor und der auf den ersten Blick so klar und präcis erscheinende Ausdruck erweist sich ungenau und einer detaillirten nähern Bestimmung bedürftig. In welcher Form muß eine geistige Produktion äußerlich geworden sein, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können? muß sie zu diesem Zweck einen bestimmten Inhalt und einen bestimmten Umfang haben? und welchen? verdankt sie jene Eigenschaft einer bestimmten Absicht des Verfassers oder kommt ihr dieselbe ohne Rücksicht auf eine solche zu? alles Fragen, welche bei dem gewöhnlichen Gebrauch des Wortes „literarisches Erzeugniß" nicht zum Bewußtsein kommen, deren genaue Beantwortung aber für uns unentbehrlich ist.*)

Es kann deshalb nicht empfohlen werden, diesen Ausdruck beizubehalten. Ohnehin zeigt der Verlauf der Partikular-Gesetze, daß mit demselben die Sache nicht erschöpft ist, sondern daß es, dieses weiten Begriffes ungeachtet, immer noch im Detail näherer Bestimmungen bedarf, um dasjenige zu fixiren und zu begrenzen, was gesetzlich auf Schutz gegen mechanische Vervielfältigung Anspruch zu machen berechtigt sein soll. Es erscheint auch offenbar nicht präcis, wenn z. B. in dem Oesterreichischen Gesetze §§. 1—3. der Nachdruck „literarischer Erzeugnisse" verboten, und hiernächst im §. 4. gesagt ist:

> „dem verbotenen Nachdruck wird gleichgeachtet:
> a) der — — Abdruck von Manuskripten, so wie
> b) von gehaltenen Vorträgen u. s. w.

da das hier Angeführte alles schon in dem Ausdrucke: „literarische Erzeugnisse" begriffen ist, von einer Gleichstellung damit also nicht die Rede sein kann.

---

*) Vergl. ebend. S. 126, 127, und Eisenlohr: das literarisch-artistische Eigenthum S. 45, 46.

Das Preußische Gesetz schlägt den entgegengesetzten Weg ein. Es handelt zunächst von den „bereits herausgegebenen Schriften" und schließt daran die weiteren Bestimmungen. Diese Methode stützt sich offenbar auf den praktischen Gesichtspunkt, daß der Nachdruck am häufigsten bei schon herausgegebenen Werken vorkommt, und hat mithin jedenfalls das für sich, daß sie dem Leben folgt.

Sieht man nun zuvörderst von der Begrenzung ab, welche das Preußische Gesetz seinem §. 1. durch die Hinzufügung des Wortes „herausgegebene" zu „Schriften" giebt, und bleibt man bei dem letzteren Ausdrucke stehen, so läßt sich nicht verkennen, daß damit dasjenige, was bei Werken der Wissenschaft das Objekt des Schutzes bildet, in sehr umfassender, wenn auch nicht ganz erschöpfender Weise bestimmt wird. Denn daß „Manuskripte aller Art" (Oesterreichisches Gesetz §. 5. Litt. a.) zu den „Schriften" gehören, ist von selbst klar; es werden aber darunter auch noch „die gehaltenen Vorträge zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens" (ebendas. Litt. b.) ohne Zwang begriffen werden dürfen, weil diese, wenn von ihrer mechanischen Vervielfältigung die Rede sein soll, immer ihre vorherige Fixirung vermittelst der Schrift, wenn auch nicht gerade durch den Autor, voraussetzen.

Allein erschöpfend ist der Ausdruck, wie bereits angedeutet, nicht, indem namentlich geographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen — welche unstreitig zu den Werken der Wissenschaft gehören — nur sehr uneigentlich als Schriften betrachtet werden könnten.

Somit ergiebt sich als Resultat, daß es uns an einem Worte fehlt, welches das, was hier gesagt werden soll und muß, vollkommen richtig, bestimmt und erschöpfend ausdrückt. Unter solchen Umständen aber erscheint es in der That am richtigsten, die einzelnen Kategorien der literarischen Erzeugnisse, welche auf Schutz gegen Nachdruck Anspruch haben sollen, getrennt zu behandeln und dabei mit dem häufigsten Falle — dem Nachdrucke schon edirter Schriften — anzufangen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Fassung des Preußischen Gesetzes in dieser Beziehung anzunehmen.

Damit ist denn auch der Vorschlag des Ausschusses des Börsen-Vereins, die Worte des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837:

„sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht,"

beizubehalten, als erledigt anzusehen, weil dieselben mit der Fassung des Preußischen Gesetzes nicht vereinbar sind.

Wie ungeachtet der vorstehenden Entwicklung der Ausdruck: „literarische Erzeugnisse" in späteren Paragraphen des Entwurfs vorkommt, so ist dies unverfänglich, weil jene Bezeichnung dort nur in beschreibender oder in zusammenfassender Weise gebraucht wird.

III.

Während der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 den Art. 1. wesentlich als ein Verbotsgesetz faßt, in den Worten:

> „literarische Erzeugnisse aller Art dürfen ohne Einwilligung des Urhebers auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden,"

stellen das Oesterreichische, Preußische und Sächsische Gesetz das Recht des Urhebers an die Spitze und halten es für erforderlich, dieses Recht durch ein gesetzliches Anerkenntniß zu sanktioniren, bevor die weiteren Bestimmungen zum Schutze desselben folgen. Es ließe sich gegen diese letztere Methode vielleicht erinnern, daß darin eine theoretische Bestimmung der Autorrechte zu finden sei. Allein es darf nicht übersehen werden, daß es sich hier von einem Rechte handelt, welches bis auf die neuere Zeit in den meisten Deutschen

Ländern der gesetzlichen Anerkennung entbehrte. Dadurch aber wird es nothwendig, diese Anerkennung durch das Gesetz auch in demselben direkt auszusprechen. Hierbei würde man es um so mehr belassen können, als das Rechtsbewußtsein des Volkes, ja selbst mancher Richter hinsichtlich dieses Gegenstandes noch nicht als völlig ausgebildet und klar angesehen werden darf. Es dürfte daher auch den angeführten drei Partikular-Rechten der Vorzug vor dem Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 zu geben sein.

IV.

Es fragt sich nun aber ferner: in welchem Umfange die Rechte des Autors in dem projektirten Gesetze anzuerkennen sind?

Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837, das Preußische und das Sächsische Gesetz behandeln blos das Vervielfältigungsrecht, während das Oesterreichische Gesetz im §. 1. den Satz an die Spitze stellt:

> „Die literarischen Erzeugnisse — — bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt — — hat,"

und im §. 2. noch hinzufügt:

> „Dem Urheber eines literarischen — Werkes steht — — ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen."

Dies überschreitet indeß den Zweck des Gesetzes, bei welchem es sich nicht um die Gesammtheit der Rechte des Autors, sondern nur speciell um die Befugniß zur Vervielfältigung, sowie um den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck handelt.

Mit Recht hat daher auch der Ausschuß des Börsen-Vereins sich gegen die ausdrückliche Anerkennung eines Eigenthumsrechtes, ausgesprochen und ebenso wird über die Befugniß des Autors,

> mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen,

hier irgend eine Bestimmung nicht zu treffen sein.

V.

Das Preußische Gesetz bezeichnet im §. 1. das Recht des Autors als die Befugniß, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise zu vervielfältigen. Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837, sowie das Oesterreichische und Sächsische Gesetz, haben diese Fassung nicht gewählt. Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat ihre Beibehaltung beantragt und sie empfiehlt sich auch, weil damit von vornherein jedem Zweifel über die Unzulässigkeit theilweiser Vervielfältigungen vorgebeugt wird. Die Praxis zeigt, daß Nachdrücke von ganzen Werken immer seltener werden und daß der literarische Diebstahl hauptsächlich in theilweiser Aneignung fremden geistigen Eigenthums seine Beute zu finden sucht; die meisten von dem Berliner Sachverständigen-Vereine amtlich erforderten Gutachten betrafen Fälle des partiellen Nachdruckes.

> Vergl. Heydemann: Sammlung der Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereins S. XXVI.

VI.

Das Sächsische Gesetz vom 22. Febr. 1844 §. 1. stellt die Bedingung auf:

> „daß solche — zu schützende — literarische Erzeugnisse zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen

> Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind."*)

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat sich gegen diese Bedingung erklärt, und zwar mit Recht. Für die Regel wird der Schutz gegen Nachdruck allerdings nur für solche Schriften beansprucht werden, bei denen ein Gelderwerb bezweckt ist. Allein es scheint nicht gerechtfertigt, dem Autor, der gerade höhere Rücksichten verfolgt, den Schutz gegen eine unerlaubte Vervielfältigung zu entziehen, zumal er durch eine solche, wenn auch nicht pekuniär, doch in anderen Beziehungen und zwar weit mehr beeinträchtigt werden kann.**)

Indem das Sächsische Gesetz nur die ökonomische Seite der Rechte des Autors in's Auge faßt, läßt es die persönliche Seite dieser Rechte außer Berücksichtigung und schutzlos, und ist insofern nicht zu billigen. (Vgl. Heydemann, Gutachten S. XV, XXII.)

Zu läugnen ist zwar nicht, daß das Sächsische Gesetz durch die in Rede stehende Bedingung Schriften ausschließt, bei denen der Anspruch auf Schutz zu erheblichen Kontestationen Veranlassung gegeben hat, z. B.: bei Gesetzen, bei Briefen. Allein diese, immer vereinzelten Fälle werden weiter unten ihre specielle Erörterung finden und sind nicht durch eine allgemeine Bestimmung zu entscheiden, welche — wenigstens für die Regel — die Rechte des Autors ohne hinreichenden Grund einschränken würde.

VII.

Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 Art. 1. bezeichnet als den Berechtigten:

> „den Urheber oder Denjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat";

das Preußische Gesetz §. 1. dagegen den Autor oder diejenigen, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten. Das Sächsische Gesetz vom 22. Febr. 1844 §. 1. legt das Vervielfältigungsrecht kurzweg dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern bei, womit das Oesterreichische Gesetz, nachdem es vorher (§. 2.) ausgesprochen hat,

> daß der Urheber sein Recht ganz oder theilweise auf Andere übertragen kann,

im §. 3. übereinstimmt. Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat sich für die Fassung des Bundesbeschlusses erklärt. Allein wenn dieselbe auch nicht geradezu für unrichtig zu erachten ist, so verdient doch die Fassung des Preuß. Gesetzes den Vorzug. Einmal nämlich ist es rathsam, zuvörderst eine Beschreibung eintreten zu lassen und hiernächst erst sich der eigentlich technischen Ausdrücke zu bedienen, sodann enthält das Preuß. Gesetz eine ganz zweckmäßige Steigerung (§. 1.: Rechtsfolger im Allg. — §. 6.: Erben — §. 9.: Singular-Sukcessoren).

*) Dieselbe Auffassung findet sich bei Jolly, welcher S. 115 sagt:

> „Das Werk muß, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können, seiner objektiven Beschaffenheit nach dazu tauglich sein, auf den literarischen Markt gebracht zu werden, und diese Beschaffenheit muß auf der Absicht des Verfassers beruhen."

**) Vergl. Eisenlohr: literar.-artist. Eigenthum S. 48. Note 1.

> „Der deutsche Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 Art 1. gebraucht den Ausdruck literarisches Erzeugniß, bezeichnet ihn aber nicht näher, auch die Verhandlungen geben keinen Aufschluß. Gerber's Ansicht (Deut. P. R. §. 219. Anm. 1.) ist die, es seien darunter Arbeiten gemeint, welche von dem Verfasser dazu bestimmt waren, in die öffentliche Literatur einzutreten. Nach Jolly (d. L. vom N.) sind es Arbeiten, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit, wie nach der Absicht des Verfassers, zur allgemeinen Mittheilung geeignet erscheinen. Beide Definitionen sind zu eng. Danach wären Virgil's Aeneide und Byron's Memoiren keine literarischen Erzeugnisse, denn sie wurden beide von ihren Verfassern in die Flammen geworfen."

Gegen die Fassung des Oesterreichischen Gesetzes spricht auch noch, daß man von einem Erben, der unzweifelhaft die Rechte seines Erblassers hat, doch nur sehr uneigentlich sagen kann, daß ihm die Rechte von dem Urheber übertragen werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Fassung des Preuß. Gesetzes anzunehmen.

VIII.

Die übrigen Deutschen Partikularrechte schließen sich, was den obersten Grundsatz betrifft, dem Bundesbeschlusse oder dem einen oder dem andern der bisher angezogenen Partikular-Gesetze mehr oder weniger an. Es würde zu weit führen, hier aller einzelner, unwesentlicher Abweichungen zu gedenken, zumal diejenigen Festsetzungen, welche in den Partikularrechten einzelne besonders hervorgehobene Kategorien des Nachdrucks betreffen, weiterhin bei diesen selbst ihre Berücksichtigung finden werden, wobei einerseits die Worte des Preuß. Gesetzes: „von neuem abdrucken zu lassen," fortgeblieben sind, weil sie neben den Worten: „auf mechanischem Wege zu vervielfältigen" tautologisch erscheinen, andererseits aber das Wort: „ausschließlich", statt: „nur" zur Andeutung des dem Autor zustehenden Exklusivrechts hinzugefügt ist.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich die vorgeschlagene Fassung des §. 1. des Entwurfes.

IX.

Gewöhnlich wird unter Urheber (Autor) einer Schrift derjenige verstanden, welcher sie verfaßt hat. Es ist indeß nicht in Abrede zu stellen, daß sich im Verkehr Verhältnisse bilden, unter denen dem eigentlichen Verfasser einer Schrift ohne Verletzung sonstiger Rechte oder ohne Unbilligkeit gegen einen Andern das Vervielfältigungsrecht nicht zugestanden werden kann. Dahin gehören namentlich folgende Fälle:

1) Das Oesterreichische Gesetz §. 1. Litt. a. stellt dem Urheber gleich:

> „den Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat."

Das Preußische Allgemeine Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 1021. stimmt hiermit im Wesentlichen überein, indem es dem Buchhändler (Verleger) das volle Verlagsrecht zugesteht,

> „wenn derselbe die Ausarbeitung eines Werkes nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen hat."

In ähnlicher Art verordnen:

a) das Gesetz für Sachsen-Meiningen-Hildburghausen vom 7. Mai 1829 Art. 8.:

> „Das Recht des Verfassers kommt denjenigen Verlegern zu, welche den Plan eines Werkes, eines Repertoriums, einer Encyklopädie und dergleichen durch einen oder mehrere Schriftsteller haben ausarbeiten lassen",

und

b) das Badische Landrecht (von 1810 an geltend) §. 577. d. a.*):

> „Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Falle sie Eigenthum des Bestellers wäre."

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat sich für die Beibehaltung des hier

*) Vgl. in Eisenlohr's Sammlung S. 11.

anerkannten Grundsatzes entschieden, wünscht jedoch, daß statt „nach einem gegebenen Plane" (Oesterreichisches Gesetz) gesagt werde:

> „nach einer von ihm gefaßten Idee"

und hält mit Rücksicht auf den ihm nicht ganz genau scheinenden Ausdruck: „Besteller" für nothwendig, noch die Worte:

> „zum Zwecke der Vervielfältigung"

hinzuzufügen.

Die Richtigkeit des Satzes an sich unterliegt keinem Zweifel:

> vergl. Eisenlohr, das literarisch-artistische Eigenthum, Schwerin 1855 S. 70. 71.*)

Es entsteht indeß zuvörderst die Frage:

> ob der Fall überhaupt einer besonderen Bestimmung bedarf, und ob ein Besteller der gedachten Art nicht schon an sich als der eigentliche Urheber anzusehen sei, der sich des Autors nur als Werkzeug der Ausführung bedient.

So scheinen die meisten Partikularrechte die Sache anzusehen, wie denn auch das Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche Gesetz vom 7. Mai 1829 im Art. 1. den „Erfinder" und „Verfasser" zusammenstellt, dessenungeachtet aber noch im Art. 8. die oben mitgetheilte Bestimmung giebt; während der Hamburger Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 das (temporäre) Recht auf ausschließliche Vervielfältigung

> den Urhebern, Verfassern und Verfertigern

beilegt, mithin offenbar den intellektuellen Urheber von dem Verfasser oder Verfertiger trennt.

Das hier in Rede stehende Verhältniß bedarf indeß allerdings der besonderen und ausdrücklichen gesetzlichen Berücksichtigung, weil der beauftragte Schriftsteller immer Autor bleibt, die Idee des Bestellers auch bald eine nur allgemeine, bald eine sehr ins Detail gehende sein wird und daher in der Praxis sehr leicht Zweifel entstehen können, wer in einem konkreten Falle als der eigentliche Schöpfer anzusehen sei.

Daß beim Vorhandensein eines Vertrages dieser zunächst entscheidet, ist unzweifelhaft, und im Oesterreichischen, wie im Preußischen Rechte anerkannt.

2) Das Oesterreichische Gesetz §. 1. Litt. b. stellt ferner dem Urheber gleich

> „den Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird,"

während das Allgemeine Preußische Land-Recht in dem schon allegirten §. 1021. den Fall hierher rechnet:

> „wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen (das heißt einer von ihm gefaßten Idee) als Mitarbeiter angestellt hat."

Ferner gehört hierher die schon oben unter 1. citirte Bestimmung im

> Art. 8. des Gesetzes für Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.**)

---

*) Derselbe sagt:

> Das literarische Erzeugniß, die musikalische Komposition, das Bild, die plastische Gestalt sind verkörperte Ideen, wahrnehmbar und erkennbar durch die Verarbeitung zu eigenthümlicher Form. In diesem besondern Dasein gehören sie dem zu eigen, der sie mit dem animus domini producirt hat.
>
> Wo dieser animus nicht vorhanden ist, weil der Künstler oder Gelehrte in fremdem Auftrag nach fremder Idee arbeitet, wird das Produkt der Arbeit ins Eigenthum des Bestellers gebracht.

**) Vgl. die Englische Parlaments-Akte 5. und 6. Victoriae Cap. 45. vom 1. Juli 1842 (Copyright Amendment Act) Sect. XVIII. in Eisenlohr's Sammlung S. 112—113.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat hier bei der Bestimmung des Oesterreichischen Gesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß „Herausgeber" und „Redakteur" wohl zu unterscheiden sei, und die Vorschrift des Oesterreichischen Gesetzes zwar „als Ausdruck des Grundsatzes", nicht aber als Fassung angenommen.

Der Fall ist unzweifelhaft kritischer, als der unter 1. behandelte.

Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 erkennt dies an, indem es den Begriff des Herausgebers im §. 1. Alinea 2. näher zu definiren sucht. Es sagt:

> „Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Werkes, sondern auch dessen Herausgeber, insofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, **nicht** aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werks eines Andern besorgt, zu verstehen."

In der That können auch Werke, welche durch Lieferung selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, von der verschiedensten Art sein. Es giebt derartige Sammelwerke, bei denen die einzelnen Beiträge so selbstständig für sich bestehen, daß sie nur den Titel gemeinsam haben (z. B. die von Heeren und Uckert herausgegebene Staatengeschichte) und andere, bei denen die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verarbeitet sind (z. B. Brockhaus Konversations-Lexikon). Deshalb unterscheidet auch Jolly a. a. O. S. 197:

> ob das Sammelwerk im Ganzen als eigenthümliches literarisches Erzeugniß erscheint, wie das z. B. bei Zeitungen, bei encyklopädischen Werken u. a. der Fall ist, oder ob in demselben nur einzelne selbstständige Arbeiten gewisser Kategorien äußerlich vereint ohne innere Verbindung mitgetheilt werden, für welche Klasse von Sammelwerken die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften unserer Tage angeführt werden könnten.

Jolly nimmt sodann an, daß bei Sammelwerken der ersteren Art auch an dem Ganzen als solchem das Vergehen des Nachdrucks möglich sei, und daß dies hier zunächst gegen den Schöpfer des Werkes als eines Ganzen, das heißt, gegen den einzelnen oder gegen die mehreren sogenannten Redakteure gerichtet sei. Dagegen werde durch die Zusammenstellung einzelner selbstständig und getrennt bleibender Arbeiten von dem so genannten Redakteur ein neues besonderes literarisches Erzeugniß nicht geschaffen, der Nachdruck werde mithin, auch wenn das ganze Sammelwerk vollständig abgedruckt werden sollte, immer nur auf die einzelnen darin äußerlich zusammengestellten Arbeiten sich beziehen.

Daß dieser, in der Sache selbst begründete Unterschied durch die Fassung des Oesterreichischen Gesetzes nicht genügend hervorgehoben wird, bedarf keiner Ausführung; dasselbe gilt von dem Braunschweigischen Gesetze; das Preußische Gesetz scheint durch seine Fassung Sammlungen, bei denen die einzelnen Bestandtheile ohne innere Verbindung mitgetheilt werden, auszuschließen, obschon dies nicht mit Gewißheit behauptet werden kann; das Sächsisch-Meiningen-Hildburghausensche Gesetz vom 7. Mai 1829 Art. 8. endlich zählt hauptsächlich Beispiele auf.

Es erscheint nicht leicht, eine Fassung zu finden, welche beide Kategorien dergestalt scheidet, daß für die praktische Anwendung eine überall ausreichende Norm gegeben ist. Es empfiehlt sich indeß, die Fassung des Oesterreichischen Gesetzes im Wesentlichen beizubehalten und nur durch einen Zusatz diejenigen Sammelwerke auszuschließen, bei welchen der Herausgeber sich das Recht des Autors nicht zuschreiben kann, in der Art, daß gesagt wird:

Der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferung von Beiträgen mehrerer Mitarbeiter gebildet wird und in sich ein Ganzes ausmacht, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn in diesem Falle die einzelnen Beiträge selbstständige Werke bilden, welche nur durch einen gemeinsamen Titel in Verbindung stehen, der Herausgeber oder Unternehmer des Werkes dem Urheber nicht gleichzustellen ist.

Wenn nun auch hiernach unter 1. und 2. bisher Rechtsgrundsätze entwickelt worden sind, gegen deren Richtigkeit an sich nichts zu erinnern sein dürfte, so entsteht doch noch die Frage:

ob dieselben in dem Gesetze gegen den Nachdruck ihre richtige Stelle finden und ob sie nicht vielmehr in das Verlagsrecht zu verweisen sind.

Die letztere Alternative wird indeß verneint werden müssen. Derjenige, welcher den Plan zu einem wissenschaftlichen Werke faßt und mit dessen Ausführung einen Dritten beauftragt, ist der eigentliche Urheber. Daß er sich hierbei fremder Kräfte bedient, kann ihm seine Autorschaft im eigentlichen Sinne nicht entziehen. Dasselbe gilt von demjenigen, der zur Ausführung einer solchen Idee um deswillen, weil sie vielleicht die Kräfte eines Einzelnen übersteigt, oder aus anderen Gründen Mehrere vereinigt. Der Urheber in diesem Sinne kann auch noch sehr wohl von dem Verleger getrennt gedacht werden, und die Erledigung der in Rede stehenden Fälle findet daher in einem Gesetze, welches die Rechte des Urhebers (Autors) feststellt, nicht da, wo das Verhältniß des Autors zum Verleger behandelt wird, seine richtige Stelle.

3. Das Oesterreichische Gesetz erachtet ferner im §. 1. Litt. c. dem Urheber gleich:

„den Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes,"

und enthält noch außerdem im §. 14. Litt b. folgende Bestimmung:

„Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors (nämlich in dem Falle, wenn auch der Herausgeber, Unternehmer oder Besteller nicht genannt ist) dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu."

Das Preußische Gesetz hat nur die letztere Vorschrift, indem es im §. 7. verordnet:

„daß bei anonymen und pseudonymen Schriften zur Wahrnehmung des Rechtes auf Schutz gegen Nachdruck der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers trete."

Die Verordnung der freien Stadt Lübeck vom 31. Juli 1841 schreibt vor:

Hat sich kein Herausgeber, sondern nur ein Verleger auf dem Werke genannt, so wird diesem wider Nachdruck ein funfzehnjähriger Schutz gewährt.*)

Der Ausschuß des Börsen-Vereins wünscht die Beibehaltung der Bestimmung des Oesterreichischen Gesetzes mit folgender Fassung:

„Der Herausgeber oder Verleger eines anonymen u. s. w."

Des Verlegers ist indeß hier in keiner Weise zu erwähnen; denn er kann nach der richtigen Auffassung des Oesterreichischen und Preußischen Gesetzes das Recht nur an Stelle des Autors verfolgen, in keinem Falle aber — wovon hier allein die Rede ist — dem Urheber gleichgeachtet werden. Die Vertretung des anonymen und pseudonymen Autors durch den Verleger ist daher auch, wie solches im Preußischen Rechte geschehen, zweckmäßiger bei der Dauer des Schutzes solcher Werke näher zu erwägen.

---

*) Vgl. auch §. 9. des Spanischen Gesetzes vom 10. Juni 1847, welches Eisenlohr, das literarisch-artistische Eigenthum S. 69., citirt.

Hier fragt es sich nur noch, ob überhaupt ein Bedürfniß vorliegt,
den Herausgeber von Schriften der in Rede stehenden Art dem Urheber gleichzustellen.

Der Schutz von Erzeugnissen der Literatur gegen Nachdruck gewinnt erst dann eine praktische Bedeutung, wenn sie vermöge der Vervielfältigung in die Oeffentlichkeit treten. Derjenige, welcher dies bei anonymen und pseudonymen Werken vermittelt, derjenige, welcher sie ans Licht bringt, hat mit dem Autor offenbar eine nähere Beziehung, als der Verleger, und es streitet für ihn eine größere Vermuthung, daß der Autor ihm seine Vertretung übertragen habe, als für den Verleger. Abgesehen hiervon kann aber auch der Verleger den Autor nur da vertreten, wo es sich um Schutz gegen Nachdruck handelt, nicht aber da, wo der Verfasser seine Rechte in anderen Beziehungen geltend zu machen hat. Insbesondere giebt es namentlich Fälle, in denen es dem Autor von Wichtigkeit ist, auch gegen den Verleger die Anonymität zu bewahren, und unter dem Schutze derselben gegen Beeinträchtigungen des Verlegers selbst, z. B. gegen Veranstaltung unbefugter Auflagen, die Hülfe des Richters in Anspruch zu nehmen. (Vgl. Harum, die gegenwärtige Oesterr. Preßgesetzgebung. Wien 1857. S. 122.) Es wird sich daher auch die Beibehaltung der Vorschrift unter §. 1. Litt. c. des Oesterreichischen Gesetzes empfehlen. Dagegen muß dann aber auch der §. 7. des Preußischen Gesetzes, entsprechend dem §. 14. Litt. b. des Oesterreichischen Gesetzes, modificirt werden. (Vgl. unten die Motive zum §. 11. Alinea 3. des Entwurfs.)

4) Hieran schließt sich noch die Frage über die Rechte eines ersten Herausgebers von herrenlosen Manuskripten, sowie desjenigen, der die neue Text-Recension eines gegen Nachdruck nicht mehr geschützten, also Gemeingut gewordenen Druckwerkes herausgiebt. Daß Arbeiten dieser Art unter Umständen mehr Gelehrsamkeit und wissenschaftliche Thätigkeit voraussetzen, als die Bearbeitung vieler eigener Geisteswerke, sowie daß sie für die Literatur von größerer Wichtigkeit sein können und sehr häufig sind, bedarf keines näheren Nachweises. Daraus folgt von selbst, daß sie auf Schutz gegen Nachdruck unzweifelhaft Anspruch haben.

Wie es aber einerseits billig ist, hierdurch dem Herausgeber oder Bearbeiter eines zum Gemeingute gewordenen Werkes die Früchte seines Fleißes gegen Nachdruck zu sichern, so wird andererseits dieser Schutz, was die bloße Textberichtigung anbelangt, auf einen gewissen, nicht zu lange abzumessenden, etwa zehnjährigen Zeitraum zu beschränken sein, damit spätere Herausgeber nicht zum Nachtheile der Wissenschaft gehindert sind, die Leistungen ihrer Vorgänger bei den von ihnen veranstalteten Ausgaben zu benutzen.

Indeß gehört dieser Fall nicht hierher, sondern wird weiter unten (vergl. §. 4. Litt. c. des Entwurfs und die Motive dazu) seine Berücksichtigung finden, da hier jedenfalls nur eine theilweise Autorschaft, die zu einem Gemeingute hinzutritt, anzuerkennen ist.

Anders verhält es sich mit der ersten Herausgabe Gemeingut gewordener Manuskripte. Wer sie — selbstverständlich mit Zustimmung des Eigenthümers — zum ersten Male edirt, erwirbt die Rechte eines Urhebers daran von neuem gleichsam im Wege der Okkupation, zumal ihm immer der Gedanke, das Manuskript dem Publikum zugänglich zu machen, zugeschrieben werden muß. Eine Bestimmung über diesen Fall in das Gesetz aufzunehmen, scheint aber um so nöthiger, als derselbe in den Deutschen Gesetzen noch nicht berücksichtigt ist, mithin selbst der rechtmäßige Eigenthümer des Manuskripts, wenn er dasselbe edirt, gegenwärtig keinen Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck haben würde.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen wird sich die in Vorschlag ge-

brachte Fassung des §. 2. des Entwurfs rechtfertigen. Die unter Litt. d. desselben aufgenommene Bestimmung umfaßt übrigens die beiden Fälle: a) wenn der Eigenthümer des Manuskriptes selbst das Werk herausgiebt, und b) wenn ein Dritter mit Genehmigung des Eigenthümers die Herausgabe besorgt.

Von der Dauer des Schutzrechtes in den Fällen des §. 2. des Entwurfs wird weiter unten (vergl. §. 13. des Entwurfs und die Motive dazu) noch besonders die Rede sein.

Zum §. 3.

b. Verbot des Nachdrucks.

Aus der Anerkennung des ausschließlichen Rechtes des Urhebers zur Vervielfältigung seiner Geistesprodukte folgt das Verbot, dieses Recht zu beeinträchtigen. Deshalb schließen das Oesterreichische, das Preußische und das Sächsische Gesetz in den oben bereits mitgetheilten Vorschriften, und mit ihnen verschiedene andere Partikular-Rechte, im Wesentlichen übereinstimmend, die Bestimmung dessen, was Nachdruck sei und das Verbot desselben an die Anerkennung der Autorrechte an.

Von Seiten des Ausschusses des Börsen-Vereins ist gegen die Fassung des §. 3. des Oesterreichischen Gesetzes Folgendes erinnert worden:

1) wurde beantragt, die Worte: eines „mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen" Werkes fortfallen zu lassen. Man erklärte sich zwar dafür, einen Antrag auf Einführung einer allgemein zu beobachtenden, für alle Deutschen Staaten verbindlichen Förmlichkeit (Eintragung in eine Bücher-Rolle) zu stellen, welcher Antrag übrigens weiter unten (vgl. die Motive zu §§. 66—74. des Entwurfs) seine Berücksichtigung finden wird. Man war jedoch der Ansicht, daß an die unterlassene Beobachtung dieser Formalität nicht der Verlust des Rechtsschutzes geknüpft werden dürfe.

Dieser Ansicht ist beizupflichten.

2) Der Satz des Oesterreichischen Gesetzes a. a. O.:

> „und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Original-Werkes angewendet worden ist;"

wurde von dem Ausschusse des Börsen-Vereins für überflüssig erklärt. Auch hierin muß man demselben beistimmen.

Die Beibehaltung des angefochtenen Zusatzes scheint hier um so weniger erforderlich, als es sich an der gegenwärtigen Stelle blos um Werke der Wissenschaft, nicht der Kunst handelt.

Werden diese beiden Monita des Ausschusses des Börsen-Vereins berücksichtigt, so bleibt von dem §. 3. des Oesterreichischen Gesetzes wenig mehr übrig, als was das Preußische Gesetz im §. 2. enthält, nur daß letzterer zunächst — dem vorangehenden §. 1. gemäß — blos von Druckschriften spricht, während der §. 3. des Oesterreichischen Gesetzes „literarische Werke" überhaupt im Auge hat. Da der vorliegende Entwurf die Beschränkung auf schon herausgegebene Schriften, welche der §. 1. des Preußischen Gesetzes enthält, angenommen hat (vergl. §. 1. des Entwurfs und die Motive zu §§. 1. und 2. desselben unter II.), so muß hier bei diesem Princip stehen geblieben werden, und es empfiehlt sich daher die in Vorschlag gebrachte Fassung des §. 3. des Entwurfs.

Zum §. 4.

c. Was dem Nachdrucke gleichzuachten.

I.

Manuskripte aller Art. — Insbesondere: Briefe.

Dem verbotenen Nachdrucke erachtet:

1) das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846. §. 4. Litt. a. gleich:

den „ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommenen Abdruck von Manuskripten aller Art."

In mehr oder weniger ähnlicher Fassung sprechen sich aus:

2) das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 3. Litt. a.,
3) das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 6.,
4) das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 Art. 1.
5) das Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche Gesetz vom 7. Mai 1829 Art. 5.
6) das Würtembergische Gesetz vom 24. August 1845 Art. 2.,

während den Abdruck von Handschriften, wenn schon in anderer Wortfassung, doch ebenfalls ausdrücklich verbieten:

7) der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 Art. I.,
8) das Badische Landrecht von 1810 §. 377 d. a.*),
9) das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. 1.,
10) der Hamburgische Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 Art. 1.,
11) die Lübecker Verordnung vom 31. Juli 1841 Art. 1.,
12) das Luxemburgische Gesetz vom 4. Februar 1817 Art. 4.,
13) das Oldenburgische Strafgesetz von 1814 Art. 416.**),
14) das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 2.

(Vgl. auch den Französischen Code Pénal Art. 425.)

Der Ausschuß des Börsen-Vereines hat die allgemeine Bestimmung im §. 4. Litt. a. des Oesterreichischen Gesetzes für gefährlich erachtet, und auf deren Streichung angetragen. Ein Grund für diese Ansicht ist nicht angeführt und will auch nicht einleuchten. Handschriften, welche noch nicht in die Publicität gelangt sind, haben den allernächsten Anspruch auf Schutz gegen widerrechtliche Veröffentlichung. (Vgl. Heydemann Samml. S. XXII.)

Auch zeigen die angeführten Verordnungen, daß die meisten Gesetzgeber ihre ausdrückliche Erwähnung für erforderlich erachtet haben. Dem muß man sich anschließen; überdieß ist eine solche Erwähnung ganz unumgänglich, wenn — wie oben beantragt worden ist — im §. 1. des Gesetzes zunächst nur der schon herausgegebenen Druckschriften Erwähnung geschieht.

Einer besonderen Berücksichtigung bedürfen übrigens noch die Briefe.

Briefe sind zunächst und in der Regel nicht zur Publikation bestimmt; sie vertreten vielmehr die Stelle der mündlichen Mittheilung unter Abwesenden. Auch ist klar, daß der Empfänger des Briefes durch den Besitz des Materials noch nicht das Eigenthum der darin ausgesprochenen geistigen Mittheilungen erlangt. Daraus folgt von selbst, daß der Abdruck von Briefen von dem Willen des Autors, der sie dadurch erst für den literarischen Markt bestimmt, abhängen muß, und daß der Inhaber des Papiers allein dazu nicht berechtigt ist. (Vergl. Heydemann Samml. S. XXIII, Jolly, die Lehre vom Nach-

---

*) Vgl. in Eisenlohr's Sammlung S. 11.

**) Vergl. Eisenlohr a. a. O. S. 50.

drucke S. 121, Friedländer, Rechtsschutz gegen Nachdruck, Leipzig 1857, S. 31.). Was die Gesetzgebungen betrifft, so werden in Frankreich Briefe als Mannskripte behandelt und deren Besitzer als zur Herausgabe legitimirt angesehen. Nach den Deutschen Partikularrechten fallen sie, wie auch Eisenlohr (das literarisch-artistische Eigenthum, S. 51.) annimmt, unter „die Mannskripte aller Art."

Die Englische Jurisprudenz unterscheidet nach Friedländer a. a. O. — unläugbar ohne allen Grund — zwischen Briefen literarischen und nicht literarischen Inhalts, und läßt nur die erstere Klasse für schutzberechtigt gelten. Das Russische und Portugiesische Recht fordern (vergl. Eisenlohr a. a. O. S. 52) die Zustimmung des Briefschreibers und des Empfängers.

Die letzteren beiden Rechte gehen zu weit. Was der Briefschreiber dem Briefe anvertraut, ist ihm auch in anderer Form (offenen Sendschreiben, Berichten u. s. w.) zu publiciren erlaubt, und er wird sich nur — wie jeder andere Schriftsteller — zu hüten haben, daß er durch Publikation eines Briefes nicht ein anderes Delikt (Injurie, Verläumdung u. s. w.) begeht, was aber nicht hier zu berücksichtigen ist.

Wenn demgemäß auch Briefe durchaus nicht anders zu behandeln sind, wie alle übrigen Mannskripte — bei denen ja auch der bloße, wenn auch rechtmäßige Besitz des Originals die Veröffentlichung nicht gestattet — so scheint es doch, um etwaige Zweifel zu beseitigen, zweckmäßig und jedenfalls unnachtheilig, durch einen besonderen Zusatz ausdrücklich auszusprechen, daß Briefe wie Mannskripte überhaupt zu behandeln sind.

II.

Mündliche Vorträge.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 4. Litt. b. achtet ferner dem Nachdrucke gleich:

> „den Abdruck von gehaltenen Vorträgen zum Zweck der Erbauung, Belehrung oder des Vergnügens."

Dasselbe verordnen:

das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 3.a.:

> Abdruck „von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Vorträgen";

das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 6.:

> „von nachgeschriebenen Predigten und Vorträgen";

das Würtembergische Gesetz vom 24. August 1845 §. 2.:

> „Kanzelreden und Lehrvorträge".

Der Ausschuß des Börsen-Vereins erklärt sich für das Oesterreichische, wie für das Preußische Gesetz.

Das Princip an sich kann keinem Bedenken unterliegen (vergl. darüber auch Jolly a. a. O. S. 122—125, Eisenlohr a. a. O. S. 47, Friedländer a. a. O. S. 32, 33), was aber die Fassung betrifft, so verdient die des Oesterreichischen Gesetzes vor der des Preußischen den Vorzug.

Mit Bezug auf Mannskripte und mündliche Vorträge verordnen noch das Oesterreichische, wie das Preußische Gesetz,

> daß auch der rechtmäßige Besitzer eines Mannskripts oder einer Abschrift desselben oder nachgeschriebener Vorträge der Genehmigung des Autors bedürfe.

Der Aufnahme dieses völlig richtigen Satzes wird kein Bedenken entgegenstehen, da eine Verkennung dessen, was in dem Rechte des Eigenthümers des körperlichen Mannskripts liegt, hier leicht möglich erscheint.

III.

Auszüge. — Nachbildungen.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 hat sich im §. 4. Litt. c., d. und e. noch zu folgenden Vorschriften veranlaßt gefunden:

Dem verbotenen Nachdruck werden gleichgeachtet:

c) „Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen."

d) „Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern ꝛc. entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszugs aus demselben dem Nachdrucks-Verbote nicht."

e) „Von zwei unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhalts für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesprodukt erachtet werden muß."*)

Die Anträge des Ausschusses des Börsen-Vereins gehen dahin,

den Satz Litt. c. beizubehalten, dagegen die Bestimmungen unter Litt. d. und e. wegzulassen.

Diesen Anträgen ist hinsichtlich der letzteren beiden Sätze unbedingt beizutreten. Denn die Vorschrift unter Litt. d. erledigt sich vollständig dadurch, daß eine auch nur theilweise mechanische Vervielfältigung verboten ist. Zu Litt. e. wird es der Beurtheilung in jedem konkreten Falle anheimzugeben sein, ob ein — gänzlicher oder theilweiser — verbotener Nachdruck anzunehmen sei oder nicht.

Was dagegen der Satz unter Litt. c. betrifft, so muß derselbe ebenfalls weggelassen werden. Auszüge fallen im Allgemeinen unzweifelhaft unter die Kategorie der theilweisen — mithin verbotenen Vervielfältigung; sie bedürfen daher keiner besonderen Erwähnung. Sind sie, was nicht nach Rechtsprincipien, sondern nach faktischen Umständen und auf Grund praktischer Anschauung in concreto zu beurtheilen, in seltenen einzelnen Fällen das Produkt einer wirklich geistigen Arbeit und beeinträchtigen sie die Rechte des ersten Autors nicht, so können sie gesetzlich nicht angefochten werden und haben ihrerseits auf Schutz des Gesetzes Anspruch. (Vgl. Jolly, a. a. O. S. 148 ff., Eisenlohr, a. a. O. S. 49., Friedländer, a. a. O. S. 26, 44, Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereins in Hinschius juristischer Wochenschrift Jahrg. 1840 S. 861, Heydemann, Gutachten S. 36 ff.)

Nicht zu verschweigen ist übrigens hierbei, daß noch andere Landesgesetze die Auszüge ausdrücklich verbieten, so namentlich: die Kurhessische Verordnung vom 16. Mai 1829 §. 2.:

„Abdrücke eines vollständigen Auszuges eines Original-Werkes mit unwesentlichen Aenderungen — — sind als Nachdruck zu betrachten."

„Hingegen bleiben Auszüge in kritischen oder andern Zeitschriften,

*) Eine ähnliche Bestimmung, wie die unter Litt. d., vgl. in dem Kurhessischen Gesetze vom 16. Mai 1829 §. 2.

so wie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt."

Ferner das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 Art. 5. und 6., im Wesentlichen hiermit übereinstimmend; das Anhalt-Dessauische Gesetz vom 15. November 1827 §. 5., das Sachsen-Koburg-Gothaische Gesetz vom 18. September 1828 §. 6., das Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche Gesetz vom 7. Mai 1829 Art. 2. und 3. Aehnlich das Luxemburgische Gesetz vom 25. Januar 1817 Art. 1.:

„Le droit de copie, ou le droit de copier au moyen de l'impression, est —— un droit exclusivement réservé à leurs auteurs, —— de rendre publics —— par abrégé ou sur une échelle réduite;"

und selbst das Preußische Allgemeine Land-Recht Th. I. Tit. 11. §. 1024. Der Hamburgische Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 erklärt die Herausgabe von Auszügen nur für erlaubt, wenn die Abänderungen und Auslassungen hinlänglich wesentlich und von solcher Bedeutung sind, daß sich genügend ergiebt, es habe dadurch nicht lediglich ein Nachdruck verdeckt werden sollen.

Auch das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 §. 1. bestimmt in ähnlicher Weise: „ohne daß solches Erzeugniß zur eigenthümlichen Form verarbeitet worden." Ebenso das Sachsen-Altenburgische Gesetz vom 1. December 1827, §. 6., welches Auszüge, die „wirkliche Abkürzungen der betreffenden Stellen, nicht aber bloße Wiederabdrücke sind", erlaubt.

Indeß ist hieraus kein Grund zu entnehmen, in eine in der That unnöthig scheinende Kasuistik einzugehen.

Hiernach dürften sich die im §. 4. Litt. a. und b. des Entwurfs vorgeschlagenen Bestimmungen, mit dem darauf bezüglichen Zusatze des zweiten Alinea dieses Paragraphen zur Annahme empfehlen.

IV.

Anmerkungen und Kommentare.

Schon das Preußische Allgemeine Landrecht verordnet in Th. I. Tit. 11. §. 1023.:

„Anmerkungen zu Büchern, worauf ein anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt."

Hiermit stimmen überein: das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 Art. 6. letzter Satz, das Sachsen-Koburg-Gothaische Gesetz vom 18. September 1828 Art. 7., das Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche Gesetz vom 7. Mai 1829 Art. 4. (Vgl. auch Jolly, S. 105, 166., und Eisenlohr, a. a. O. S. 49.)

Kommentare stehen ihrer Natur nach den Anmerkungen gleich (vgl. Eisenlohr a. a. O); allein beide sind so unzweifelhaft selbstständige literarische Erzeugnisse, daß ihre besondere Erwähnung, um ihnen Schutz zu verschaffen, in der That überflüssig wäre.

V.

Text-Recensionen.

Abgesehen von den in dem §. 4. des Oesterreichischen und in dem §. 3. des Preußischen Gesetzes erwähnten Falle, wird hier zunächst die schon oben erwähnte Text-Recension eines Werkes, welches Gemeingut geworden ist, seinen Platz finden müssen. (Vgl. Heydemann Samml. S. 265 und S. 34.)

Mit Rücksicht auf das bereits oben in den Motiven zu den §§. 1. und 2. des Entwurfs unter IX. No. 4. Vorgetragene empfiehlt es sich daher, in

den §. 4. des Entwurfs den als Litt. c. desselben in Vorschlag gebrachten Satz aufzunehmen.

VI.

Bearbeitungen von Werken, welche Gemeingut sind.

Das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 bestimmt im vierten Alinea der Litt. b. des §. 3.:

> Bei der Vervielfältigung eines Gemeingutes werden (nur) die neuen Geistes-Erzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§. 1. und 2. gedachten Art.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat sich für die Aufnahme dieser Bestimmung entschieden.

Es leuchtet ein, daß der Fall dem bereits oben unter IV. erörterten verwandt ist. Die Richtigkeit des aufgestellten Satzes ist nicht zu bezweifeln, (vgl. Eisenlohr a. a. O. S. 49, Friedländer a. a. O. S. 26, 45.).

Das Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche Gesetz vom 7. Mai 1829 bestimmt daher auch im Art. 7.:

> Wenn aber ein solches Werk (d. h. welches Gemeingut ist) eigenthümlich mit Anmerkungen, Erklärungen, kritischem Apparat, Repertorium u. s. w. versehen worden ist, so ist der Abdruck dieser eigenthümlichen Ausstattung Nachdruck.

Indeß läßt sich in solchen Bearbeitungen von Gemeingut kein Gegenstand und Grund für eine besondere gesetzliche Bestimmung finden. Sie sind ein literarisches, Schutz genießendes Erzeugniß, wie jedes andere, und können ebensowohl bei Werken, welche noch Schutz gegen Nachdruck haben, vorkommen, als bei solchen, die Gemeingut sind, wobei freilich hinsichtlich der ersteren vorausgesetzt wird, daß sie selbst den rechtmäßigen Autor nicht beeinträchtigen. In diesem Sinne bestimmt das Badische Landrecht (1810):

> „Er (der Erwerber eines Werkes) kann es — — auszugs-, umarbeitungs- oder erklärungsweise zur Grundlage eigner Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt."

(Vgl. das Sachsen-Koburg-Gothaische Gesetz vom 18. September 1828 §. 6.).

Eben deshalb scheinen diese Fälle einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht zu bedürfen.

VII.

Bearbeitung von Stoffen, welche an sich Gemeingut sind.

Es giebt eine große Zahl von Werken, welche sich mit der planmäßigen Zusammenstellung einzelner Geistesprodukte, die an sich nicht als literarische Erzeugnisse angesehen werden können, die vielleicht sogar Gemeingut sind, befassen, — Werke, in denen einzelne Kenntnisse, Erfahrungen, Thatsachen u. s. w. nach irgend einem Gesichtspunkte ausgewählt und nach einem beliebigen Plane geordnet sind. Hierher gehören namentlich:

> Wörterbücher, Glossarien, gewisse Realencyklopädien,
> Sammlungen von Recepten (Kochbücher), Kalender,
> Wegweiser, Wohnungsanzeiger, Adreßkalender, Rang- und Quartierlisten, historische, statistische und arithmetische Tabellen und dergl.

Daß bei solchen Werken, wenn in ihnen auch nur gegebene Daten zusammengestellt sind, dennoch die Anordnung und Gruppirung, mit einem Worte das ganze Erzeugniß auf Schutz gegen Nachdruck vollkommenen Anspruch hat, bedarf keiner Ausführung (vgl. Jolly a. a. O. S. 104—106, Eisenlohr a. a. O. S. 52, Friedländer a. a. O. S. 26, Heydemann, Samml. S. XVIII.).

Es ist dies vielmehr so sehr in der Sache begründet, daß es auch hier überflüssig scheint, solcher Arbeiten im Gesetze besonders zu erwähnen.

VIII.

Nachdruck des Autors und Verlegers.

Endlich entsteht noch die Frage:

ob der Autor einen Nachdruck gegen den Verleger begehen könne und umgekehrt?

Nach den Ansichten der Rechtslehrer und den Grundsätzen der Praxis ist die Frage zu bejahen (vgl. Jolly a. a. O. S. 199, Eisenlohr a. a. O. S. 101, Friedländer a. a. O. S. 67, Hinschius juristische Wochenschrift Jahrg. 1840 S. 786, Heydemann, Gutachten Samml. S. X. S. 4, 227, ferner S. 17, 18, 154 ff., 274, Entscheidung des Königl. Preuß. Ober-Tribunals vom 26. September 1851 in Striethorst's Archiv Bd. II., S. 372, desgleichen vom 6. Juni 1855 in Goltdammer's Archiv Bd. II. S. 696).

Von den Partikular-Gesetzen, welche sich über diesen Fall ausdrücklich aussprechen, adoptiren dieselbe Ansicht:

das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 §. 1. Alinea 3.:

„Ist in dem (Verlags-) Vertrage bestimmt, wieviel Exemplare — — gedruckt werden sollen, so sind alle über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, Nachdruck";

das Sachsen-Koburg-Gothaische Gesetz vom 18. September 1828, §. 2.:

„Es wird daher jeder Inhaber des Verlagsrechts gegen Eingriff in dasselbe geschützt, und kann nicht nur ein Dritter, welcher die Rechte des Verfassers und Verlegers verletzt, sondern auch der Verleger gegen den Verfasser und dieser gegen jenen des Nachdrucks schuldig befunden werden."

Vergl. auch das Sachsen-Altenburgische Gesetz vom 1. Dec. 1827, §§. 1. und 2.

§. 1. Für Nachdruck sind zu achten die neuen Ausgaben von Schriften, welche der Schriftsteller auf eigene Rechnung hat drucken lassen und selbst verkauft oder worauf derselbe einem Verleger das Verlagsrecht überlassen hat, insofern solche neue Auflage ohne Einwilligung des Schriftstellers und Verlegers unternommen wird.

§. 2. Die Einwilligung des Verlegers allein zu der neuen Auflage eines Dritten reicht zur rechtlichen Befähigung des Letzteren nur dann aus, wenn der Erstere ihm nachweiset, daß er sich mit dem Verfasser ein- für allemal abgefunden habe, derselbe also bei neuen Auflagen kein Recht auf anderweite Vergütung habe."

Dagegen hält — wie auch wohl zuweilen sonst behauptet worden — das Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche Gesetz vom 7. Mai 1829 Art. 6. nur eine Civilklage für zulässig:

„Der Verfasser, welcher durch anderweite Herausgabe die Verlagsrechte eines früheren Verlegers beeinträchtigt, sowie der Verleger, welcher den Verlagsvertrag durch den Druck einer größern Zahl von Exemplaren als bedungen war, oder Veranstaltung eines neuen Abdrucks verletzt, sind nicht als Nachdrucker anzusehen, sondern Verleger und Verfasser einander nur zu vertragsmäßiger Schadloshaltung verpflichtet."

Vom theoretischen Standpunkte aus muß diese Ansicht verworfen und in derartigen Fällen ein Nachdruck angenommen werden. Nachdruck heißt jede mechanische Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließ-

lich Berechtigten geschieht. Der Urheber ist und bleibt aber nur insofern berechtigt, als er sein Recht nicht einem Andern überlassen, der Verleger nur soweit, als er das Recht des Urhebers erworben hat; darüber hinaus sind beide ebenso unberechtigt wie jeder Dritte. Es empfiehlt sich auch aus praktischen Rücksichten, Kontraventionen der Art nicht zu milde zu betrachten. Der Verfasser wird nach der Natur der Sache nur schwer Kenntniß davon erhalten, daß der Verleger den Kontrakt überschritten (zuviel Exemplare gedruckt hat), und in ähnlicher Weise steht es mit dem Verleger; wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß die Verlagsbuchhändler von den Verlagsartikeln anderer Handlungen nur zufällig Kenntniß erhalten können. Es dürfte mithin nicht unzweckmäßig sein, hier auch durch Abschreckung dem Nachdrucke entgegen zu wirken. Daraus aber folgt gerade, daß es — was sonst vielleicht in Abrede gestellt werden möchte — durchaus zweckmäßig ist, diese, wenn gleich an sich unzweifelhaften Grundsätze in das Gesetz aufzunehmen. Es erscheint daher angemessen, dem §. 4. noch den als Litt. d. vorgeschlagenen Satz hinzuzufügen.

Hier entsteht noch eine Frage, welche häufig als ein internationales Verhältniß betreffend angesehen wird, es in der That aber nicht ist, nämlich die Frage:

> in welcher Art die Rechte der Verleger begrenzt sind, wenn ein Autor einem innerhalb und einem außerhalb Deutschland wohnenden Buchhändler sein Werk in Verlag giebt.

An sich ist die Beantwortung der Frage nicht schwierig. In wiefern der außerhalb Deutschland wohnende Verleger in dem Lande seines Wohnsitzes geschützt wird, hängt von den dortigen Gesetzen ab, und gehört nicht hierher.

Dagegen fragt es sich, ob die Verbreitung der im Auslande gedruckten Werke in Deutschland als Nachdruck anzusehen ist? Die Gerichte haben diese Frage mehrfach aus dem einfachen Grunde verneint, weil der (ausländische) Verleger sein Recht vom Autor herleite, also die Ausgabe nicht widerrechtlich veranstaltet habe. Damit ist aber die Sache nicht erschöpft, vielmehr steht sie so:

1) der Autor macht dem einen von beiden Verlegern nicht bekannt, daß er sein Werk schon (ohne Beschränkung für ein bestimmtes Land) in Verlag gegeben habe; — dann kann derjenige, mit dem er zuletzt kontrahirt hat, kein Verlagsrecht erwerben, weil der Autor sich dessen ja bereits selbst entäußert hatte; was er herausgiebt, ist mithin Nachdruck;
2) beide Verleger werden von dem mit dem Andern geschlossenen Vertrage durch den Autor unterrichtet und kontrahiren mit ihm ohne Vorbehalt, — alsdann ist jede Auflage rechtmäßig, und kann überall verkauft werden, auch die im Auslande gedruckte in Deutschland;
3) der Autor überläßt den Verlag jedem Verleger nur für dessen Vaterland; in diesem Falle besitzt er nach Abschluß des ersten Vertrages selbst nur noch ein beschränktes Recht und kann folglich auch nur dies auf den zweiten Verleger übertragen, während der erste — vermöge des in dem Kontrakte gemachten Vorbehalts — ebenfalls nur ein beschränktes Verlagsrecht besitzt.

Im Interesse des Verkehrs und mit Rücksicht darauf, daß sich höchst selten Verleger das Kontrahiren eines Autors mit noch einem Andern im Auslande ohne Vorbehalt und Einschränkung gefallen lassen werden, scheint es zweckmäßig, den dritten Satz zur Regel zu erheben und es den Betheiligten zu überlassen, falls sie etwas Anderes unter sich festsetzen wollen, dies durch besondere kontraktliche Bestimmungen zu thun. Daß aber in jedem Falle, wo nach dem Vorstehenden, also auch nach der aufzustellenden Regel, der ausländische Verleger unberechtigt ist, seine Auflage nicht als eine bloße Kontraktsverletzung des Autors, sondern als Nachdruck — wofür möglicher Weise auch der Autor

verantwortlich sein kann — anzusehen und zu behandeln sei, folgt aus dem vorher Angeführten.

Aus diesen Gründen erscheint es zweckmäßig, dem §. 4. des Entwurfs noch das darin aufgenommene Schluß-Alinea hinzuzufügen.

Zu §§. 5. und 6.

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

Die Gesetze haben es für erforderlich erachtet, für gewisse, in der Praxis häufig vorkommende Fälle ausdrücklich anzuerkennen, daß die Benutzung fremden geistigen Eigenthums innerhalb gewisser Grenzen erlaubt und deshalb nicht als Nachdruck anzusehen sei. In dieser Beziehung verordnen namentlich:

1) das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 5.:

„Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommenen Aufsätze, Gedichte ꝛc. in ein nach seinem Haupt-Inhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literarhistorisches Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden: die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;

c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werks, und zwar ohne Unterschied der Sprache, jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1.) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatt oder in der Vorrede des Originalwerks ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb Eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerks ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt. Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benutzte unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werks. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über

die Identität des Werks geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden."

2) Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 4.:

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten:

a) wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine Deutsche Uebersetzung herausgegeben wird;

b) wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden."

Die übrigen Partikular-Rechte werden bei den speciellen Fällen berücksichtigt werden. Diese nun anlangend, so ist

I.

das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes

unbedingt zuzulassen. Jolly (a. a. O. S. 155) bemerkt nicht ohne Berechtigung, daß dieser Fall eigentlich gar nicht hierher gehöre, indem solche einzelne Stellen für sich betrachtet keine literarischen Erzeugnisse seien und schon darum das Verbot des Nachdrucks auf sie nicht anwendbar scheine. (Vergl. auch Friedländer a. a. O. S. 46; ferner das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 4. Nr. 1., das Anhalt-Köthensche Gesetz vom 23. December 1828 §. 2., das Sachsen-Koburg-Gothaische Gesetz vom 18. December 1828 §. 6., in wesentlich anderer Fassung.)

Der Ausschuß des Börsen-Vereins *) hat gegen diese Bestimmung nichts erinnert, welche daher in den §. 5. Litt. a. des Entwurfs dahin aufgenommen worden ist, daß das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes als Nachdruck nicht anzusehen sei. „Veröffentlicht" ist hier gesagt, statt „gedruckt", weil die Veröffentlichung auch durch mündlichen Vortrag stattgefunden haben kann.

II.

Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w.

Dieser Fall bietet größere Schwierigkeiten dar.

Zunächst ist hier zu bemerken, daß das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, welches im §. 4. Nr. 2. nur

---

*) Vergl. die Verhandl. des Ausschusses des Börsen-Vereins Blatt 8.

die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche

für erlaubt erklärt, unläugbar der zulässigen Benutzung zu enge Grenzen setzt, worauf schon Jolly (a. a. O. S. 160) ebenfalls hindeutet.*)

Allein auch gegen die Fassung des Oesterreichischen Gesetzes sind von dem Ausschusse des Börsen-Vereins verschiedene Erinnerungen erhoben worden, wie denn bei dem Ausschusse dieser Gegenstand überhaupt lebhafte Diskussionen hervorgerufen hat.**)

Die Partikular-Rechte haben gleichfalls über diesen Gegenstand sehr abweichende Normen.

Das Anhalt-Köthensche Gesetz vom 23. December 1828 Art. 2. erlaubt:

Abdrücke einzelner bereits im Druck erschienener Abhandlungen zur Erläuterung oder Vervollständigung eines ausgearbeiteten Buchs.

Das Bayerische Gesetz vom 15. April 1848 Art. II. Nr. 3. gestattet:

„die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften und Chrestomathien."

Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 4. Nr. 2. verordnet ebenso, wie das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 4. Nr. 2., mit dem Zusatze:

„in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauch."

Die Sachsen-Koburg-Gothaische Verordnung vom 18. September 1828 verordnet im Art. 6.:

dagegen soll gestattet sein, Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufzunehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Sammlungen die Grenzen von Chrestomathien nicht überschreiten.

Die Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche Verordnung vom 7. Mai 1829 Art. 2. gestattet:

blos einzelne Stellen und kleinere Stücke eines größeren Werkes in größere Sammlungen, Chrestomathien, Anthologien und dergl., welche aus den Werken mehrerer Verfasser gezogen sind, aufzunehmen.

Vergl. auch das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 §. 2., und das Kurhessische Gesetz vom 16. Mai 1829 §. 2. Alinea 2.***)

Da es für den hier vorliegenden Zweck auf eine theoretische Auseinandersetzung nicht ankommen kann, so scheint es am geeignetsten, die weitere Erörterung an die Bestimmungen des §. 5. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 anzuschließen, welches eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes sichtlich erstrebt hat.

1) Vorweg mag bemerkt werden, daß hier die Frage über den Wiederabdruck von eigentlichen Zeitungsnachrichten — dem reinen Referat über vorgekommene Ereignisse — noch unerörtert bleibt, dieser Gegenstand vielmehr weiterhin besprochen werden wird.

2) Abgesehen davon, scheint es gleichgültig, auf welche Weise das abgedruckte Geistesprodukt von seinem rechtmäßigen Autor publicirt worden ist, ob als selbstständiges Werk, in einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte, wie das Oesterreichische Gesetz befürwortet, oder wohl gar selbst in einem Sammelwerke. Am wenigsten rechtfertigt sich hier der a. a. O. gebrauchte, unbestimmte und sehr relative Ausdruck: „einem größeren Werke" entnommen.

*) Vergl. auch die Verhandl. des Ausschusses des Börsen-Vereins Blatt 55.

**) Vergl. ebendas. Blatt 8, 9 v, 10, 10 v, 13, 35 v, 36 u. 36 v.

***) Vergl. über die Frage auch Jolly a. a. O. S. 158 ff., Friedländer a. a. O. S. 45 ff.

Mit Recht hat daher der Ausschuß des Börsen-Vereins die Fortlassung dieser Bezeichnung gewünscht.*)

3) Hinsichts des zu benutzenden Objektes begnügen sich sowohl das Oesterreichische, als das Preußische Gesetz mit der Fassung:

„einzelne Aufsätze, Gedichte und so weiter",

offenbar, weil man einen entsprechenden allgemeinen Ausdruck nicht zu finden vermochte. Allein das „und so weiter" ist für ein Gesetz zu unbestimmt, um es nicht wünschenswerth erscheinen zu lassen, demselben eine präcisere Fassung zu substituiren.

Das Anhalt-Köthensche Gesetz vom 23. December 1828 §. 2. bedient sich der Bezeichnung „Abhandlungen"; aber nicht ohne Grund macht schon Jolly (a. a. O. S. 163) darauf aufmerksam, daß die Aufnahme rein wissenschaftlicher Aufsätze, welche man gewöhnlich unter Abhandlungen versteht, in Sammelwerke als unerlaubt angesehen werden müsse, weil sie eben vermöge ihrer wissenschaftlichen Natur auf einen bestimmt abgegrenzten Zweck mit Nothwendigkeit eingeschränkt sind und ihre Zusammenstellung mit andern und verwandten Arbeiten höchstens als eine kommerziell zweckmäßige Auswahl erscheinen kann.

Ebensowenig wird man es ferner für erlaubt ansehen können, größere poëtische Werke, Dramen, epische Gedichte, Romane, Novellen u s. w. in Sammlungen aufzunehmen, und diese auszuschließen ist wohl gerade mit dem Ausdrucke: „Aufsätze" beabsichtigt, während andererseits nicht mit Unrecht zu behaupten ist, daß ein Drama ebensogut ein „Gedicht" sei, wie ein Lied.

Dies und daß das Oesterreichische Gesetz für dergleichen Benutzungen sogar als höchstes Maaß den Umfang eines Druckbogens — bei Zeitschriften zwei Druckbogen im Laufe eines Jahrganges — vorschreibt, führt auf den Schluß, daß der Abdruck dieser Kategorie nur bei literarischen Erzeugnissen von geringerem Umfange erlaubt sein soll. Es dürfte deshalb auch zweckmäßig sein, dies im Gesetze auszudrücken und geradezu als dem Abdruck zugänglich nur

„einzelne Aufsätze, kleinere Gedichte und andere literarische Erzeugnisse von geringerem Umfange"

zu bezeichnen. Es läßt sich nicht verkennen, daß auch diese Fassung der wünschenswerthen Schärfe entbehrt, allein dem Arbitrium der Richter und Sachverständigen wird ohnehin bei diesem Punkte ein freierer Spielraum gelassen werden müssen.

Der Zusatz „aus den Werken mehrerer Schriftsteller" hinter „Sammlungen" scheint an sich überflüssig, weil bei unerlaubter Benutzung eines einzigen Autors ein theilweiser Nachdruck vorliegen würde, kann aber der mehreren Deutlichkeit wegen wohl beibehalten werden.

4) Weniger schwierig dürfte die Frage sein, in Werken welcher Kategorie der Abdruck erfolgen müsse, um nicht dem Verbote des Nachdruckes zu unterliegen.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 beschränkt sich hier blos auf „kritische und literarisch-historische Werke" und „Sammlungen zum Schulgebrauch". Daß dies nicht erschöpfend ist, wurde schon oben angedeutet. Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 fordert zunächst

„die Aufnahme in ein seinem Hauptinhalte nach neues, selbstständiges kritisches und literarisches Werk oder eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zweck, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller."

Gegen diese Fassung ist im Allgemeinen um so weniger etwas zu erinnern,

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses des Börsen-Vereins Blatt 8.

als soviel unbedingt richtig scheint, daß ein Abdruck der in Rede stehenden Art nur erlaubt sein kann:

> wenn das recipirende Werk eine eigene geistige Thätigkeit, sei sie auch eine geringe, untergeordnete, an den Tag legt,

und dies in dem vorstehenden Passus genügend ausgedrückt ist. Nur das Wort: „neues" dürfte als zu Mißdeutungen geeignet (man denke an Fortsetzungen älterer kritischer Werke) zu beseitigen sein.

Im Wesentlichen hat sich denn auch der Ausschuß des Börsen-Vereins für diese Auffassung erklärt*).

Das Oesterreichische Gesetz läßt aber weiter auch die Aufnahme solcher einzelner literarischer Erzeugnisse

> „in Zeitschriften und periodischen Blättern"

zu. Hiergegen ist von einem Mitgliede des Ausschusses des Börsen-Vereins erinnert, daß darunter nur

> kritische und literarische Zeitschriften

gemeint sein können, während die Mehrheit die Fassung mit Weglassung der Worte:

> „und periodischer Blätter"

beibehalten will.**)

Es dürfte in der That kein Grund obwalten, die Zeitschriften hier besonders zu begünstigen. An sich scheint es nicht gerechtfertigt, die Tagesliteratur, die zum Theil ohnehin vom Raube lebt, dadurch zu privilegiren, daß ihr gestattet werde, was dem Verfasser anderer Werke versagt sein soll. Abgesehen hiervon möchte es auch in der That völlig gleich sein, ob Jemand z. B. eine ganze Reihe von Aufsätzen, Gedichten u. s. w. planlos hintereinander in einem starken Bande oder in 52 wöchentlichen Nummern abdruckt. Insofern aber die Zeitschriften einen kritischen oder literarischen Zweck verfolgen, sind sie selbstredend wie andere Werke dieser Kategorie zu behandeln, während ihnen wirkliche Referate und Mittheilungen einzelner Stellen nach allgemeinen Grundsätzen unbedingt gestattet sind.

5) Die Bestimmung eines Maaßes für den abgedruckten Aufsatz (das Oesterreichische Gesetz sagt: „einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist und bei Zeitschriften rc. im Laufe eines Jahrgangs zusammen nicht mehr als zwei Druckbogen") ist mit Recht von dem Ausschuß des Börsen-Vereins abgelehnt***). Die konkreten Fälle sind hier zu verschieden, als daß sich eine allgemein gültige Festsetzung treffen ließe.

6) Dagegen ist die Vorschrift,

> daß die Originalquelle angegeben sein müsse,

aus naheliegenden Gründen vollkommen gerechtfertigt und auch von dem Ausschusse des Börsen-Vereins adoptirt****).

Eisenlohr (das literarisch-artistische Eigenthum S. 51) bemerkt in dieser Beziehung:

> „Wie die Ungerechtigkeit der Piraterie auf Zeitungsartikel aufhören soll, wenn die Quelle angegeben wird, ist schwer einzusehen. Im Grunde kommt zum Unrecht noch eine Frechheit. Dennoch hat diese Ansicht gesetzliche Sanktion erhalten,"

wobei auf das Oesterreichische Gesetz §. 5. Litt. b. verwiesen ist. Offenbar verkennt indeß Eisenlohr den Grund und die Bedeutung der Vorschrift. Es ist

---

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 35 ff.

**) Vgl. ebendas. Blatt 36.

***) Vgl. ebendas. Blatt 36v.

****) Vgl. ebendas.

wichtig, daß das Publikum genau wisse, was in einem Werke neu und eigenthümlich, was dagegen aus schon gedruckten Schriften entlehnt sei. Nicht minder aber sind der Autor und Verleger bei Angabe der Quelle interessirt, weil die Leser dadurch auf ihre Geistes- und Verlagswerke hingewiesen und unter Umständen zum Lesen und Ankauf derselben veranlaßt werden. Ja, dem Verleger selbst kann es nützlich sein, vermittelst jener Hinweisung zu erfahren, welche von seinen Verlagsartikeln und wie weit dieselben etwa nachgedruckt sind.

7) Die weitere Bestimmung im §. 5. Litt. b. des Oesterreichischen Gesetzes,
daß der entlehnte Aufsatz — nicht als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden dürfe,

hat den Ausschuß des Börsen-Vereins zu dem Vorschlage veranlaßt:

daß ein solcher nicht als eine besondere Druckschrift oder als ein Theil derselben (Lieferung, Heft) debitirt werde.*)

Beides dürfte indeß überflüssig sein. Geschähe das Eine oder das Andere, so würde unzweifelhaft ein partieller Nachdruck vorliegen, und der Herausgeber auf die hier gestattete Ausnahme, welche nur

die Aufnahme in andere Werke bestimmter Art

gestattet, sich nicht berufen können.

8) Der Schlußpassus im §. 5. Litt. b. des Oesterreichischen Gesetzes lautet:
„die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen,"

wobei schon der Ausschuß des Börsen-Vereins darauf aufmerksam gemacht hat, daß hier nur an die politischen Artikel und Nachrichten gedacht werden könne und hinsichtlich des sogenannten Feuilletons die politischen Zeitungen den übrigen Zeitschriften gleichständen.**) Diese Bemerkung ist unstreitig richtig; eben deshalb muß man aber den in Rede stehenden Passus hier ganz fallen lassen, und auf die politischen Nachrichten weiterhin zurückkommen. Politische Artikel im eigentlichen Sinne (Leitartikel u. s. w.) fallen dagegen unter Aufsätze 2c. überhaupt.

Hiernach dürfte sich die in Vorschlag gebrachte Fassung des §. 5. Litt. b. des Entwurfs als die angemessenste empfehlen.

Das Oesterreichische Gesetz handelt hiernächst unter Litt. c. und d. von Uebersetzungen und von Benutzung der Titel.

Bevor jedoch zu diesen Gegenständen übergegangen wird, sind zunächst noch einige, den unter Litt. a. und b. a. a. O. (vorstehend unter I. und II.) erwähnten Fällen ähnliche zu betrachten, worauf sodann von der Benutzung eines fremden Titels gehandelt und zuletzt die Uebersetzungen in Erwägung gezogen werden sollen.

III.

Gesammelte Werke und einzelne Abdrücke.

Nicht unwichtig ist die Frage:

in wiefern der Verfasser ohne Zustimmung des Verlegers seine Schriften zu einer Gesammt-Ausgabe vereinigen oder aus einem größeren Werke einzelne Theile besonders drucken lassen dürfe,

und ferner

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 11v. und Blatt 36v.
**) Vgl. ebendas. Blatt 12.

in wie weit ein solches Recht dem Verleger ohne Genehmigung des Autors zustehe.

Jolly (a. a. O. S. 200) verweist diese Fragen in das Verlagsrecht, und in letzterem enthält denn auch das Preußische Allgemeine Land-Recht in Th. I. Tit. 11. §. 1024. wenigstens die Bestimmung,

> daß Niemand ohne Einwilligung des Verfassers und Verlegers einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen dürfe.

Dagegen findet sich in dem Hessen-Darmstädtischen Gesetze zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger vom 23. September 1830 im Artikel 3. folgende Vorschrift:

> Art. 3. „Niemand darf von einzeln erschienenen Werken eines Schriftstellers ohne Einwilligung des Verfassers sowohl als des Verlegers, und wenn sie nicht sämmtlich in einem und demselben Verlage erschienen sind, der verschiedenen einzelnen Verleger, eine Sammlung veranstalten.
>
> Ein Gleiches gilt von einer Sammlung solcher Arbeiten eines Verfassers, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden.
>
> Doch soll der Verfasser Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach Ablauf von zwei Jahren gesammelt herauszugeben befugt sein, insofern nicht Verträge zwischen den Betheiligten ein Anderes bestimmen."

und in der Kurhessischen Verordnung über Bücher-Nachdruck vom 16. Mai 1829 §. 5.:

> „Derjenige Schriftsteller, welcher sein Werk einem Verleger entweder überhaupt ohne allen Vorbehalt, oder ausdrücklich auch für künftige Auflagen überlassen hat, darf wider den Willen des Verlegers oder dessen Rechtsnachfolger eine neue Ausgabe weder einzeln noch in einer Sammlung seiner Werke und dergl. veranstalten."

Vergl. auch das Anhalt-Dessauische Gesetz vom 15. November 1827 §. 5. (mit dem Preußischen Gesetze übereinstimmend), und den Hamburger Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 Art. 8.

Zuvörderst ist nicht zu verkennen, daß die oben angeregten Fragen allerdings in das Verlagsrecht gehören und sich danach entscheiden. Abgesehen von vorliegenden Vertragsbestimmungen und besondern Partikulargesetzen wird man sie nun wie folgt beantworten können:

> Soweit der Verfasser des Vervielfältigungsrechtes sich begeben hat, ist er zur Sammlung seiner Werke oder zu ihrem Einzeldruck nicht befugt, und andererseits der Verleger darf das Vervielfältigungsrecht nur soweit ausbeuten, als es der Autor ihm übertragen hat.

Danach würde sich die Frage: ob eine Rechtsverletzung stattgefunden habe, sehr leicht entscheiden lassen. Allein der aufgestellte Grundsatz würde auch dazu führen, daß der Verfasser selbst einzelne Arbeiten, welche er in Journalen u. s. w. zuerst publicirt hat, seinen Gesammtwerken nicht eher einverleiben kann, als bis das Verlagsrecht des ersten Verlegers erloschen ist. Hierin muß in der That eine Härte gefunden werden, deren Abstellung (vergl. Heydemann's Samml. S. XX, Motive zu §. 10.) in dem allgemeinen Deutschen Nachdrucksgesetze sich um so mehr empfiehlt, als für diesen Gegenstand eine gleichmäßige Bestimmung für alle Deutschen Länder dringend wünschenswerth sein dürfte. Der Gegenstand gehört indeß mehr in die Lehre von der Dauer des Schutzes, und findet unten im §. 10. des Entwurfs dahin seine Erledigung,

> daß der Verfasser Arbeiten, welche er in Zeitschriften oder andern periodischen Werken lieferte, ohne Genehmigung des Verlegers der letz-

teren nach fünf Jahren einzeln oder in Sammlungen seiner Werke abdrucken lassen darf.

Weiter kann man nicht gehen. Man kann namentlich ohne Genehmigung der anderen Interessenten nicht gestatten:

1) dem Autor die Aufnahme einzelner, besonders herausgegebener Schriften in eine Gesammtausgabe oder den Separat-Abdruck einzelner Arbeiten aus einer solchen oder aus einem größeren Werke,
und ebensowenig
2) dem Verleger die Veranstaltung einer Gesammtausgabe aller in seinem Verlage erschienenen Werke resp. Arbeiten eines Autors oder die Veranstaltung von Separat-Abdrücken aus größeren Werken.

Einer besondern Festsetzung bedürfen diese Fälle begreiflich nicht, weil hier die allgemeine Regel entscheidet.

IV.

Zeitungs-Artikel. — Telegraphische Depeschen.

Die Frage:

> inwiefern Zeitungs-Artikel, im eigentlichen Sinne, namentlich auch telegraphische Depeschen geschützt sein sollen,

ist in neuester Zeit Gegenstand mehrfacher Erörterungen gewesen.

Das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 erklärt im Art. II. Nr. 4. geradezu für erlaubt den Nachdruck von

> „Nachrichten, Auszügen, Aufsätzen und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen."

Ebenso das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 in dem oben angeführten §. 5. Litt. b.,

> „sofern die Quelle namhaft gemacht ist, und bei nicht politischen Blättern das Nachgedruckte im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen der Originalquelle beträgt."

Mit einer so allgemeinen Bestimmung ist indeß die Sache nicht erledigt; es kömmt hier alles auf die Form an. Handelt es sich von wirklichen literarischen Arbeiten, bei denen selbstredend der Umfang gleichgültig ist, so müssen diese, auch wenn sie in Zeitungen zuerst erschienen — wie auch bereits oben ausgeführt — ebenso gut geschützt werden, wie alle übrigen Erzeugnisse der Literatur. Bloße Mittheilungen von Thatsachen sind dagegen keine schriftstellerischen Arbeiten (vergl. Heydemann, Samml. S. XIX, XX) und können mithin auch keinen Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck machen. Ob Mittheilungen der letzteren Art den Zeitungen durch eigene Korrespondenten, durch gelegentliche Mittheilungen oder durch telegraphische Depeschen zukommen, ist gleich, weil dies ihre Natur nicht ändert. Will man die zeitige Mittheilung solcher Nachrichten prämiiren, so mag man den Blättern, welche sie aus andern entlehnen, die Pflicht zur Angabe der Quelle auferlegen; weiter kann man indeß nicht gehen.

Auch die neuesten Schriftsteller adoptiren den vorher festgehaltenen Gesichtspunkt, daß hier alles auf die Form ankomme (vergl. Jolly a. a. O., S. 109—113, Eisenlohr a. a. O. S. 50, besonders Nr. 4., Friedländer a. a. O. S. 27, 29).

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat sich ebenfalls dafür entschieden,

> daß die wörtliche Entlehnung politischer Artikel — worunter wohl hier

nur Artikel der vorhin bezeichneten Art gemeint sein sollen — mit Angabe der Quelle erlaubt sein solle.*)

Eigentlich politische Artikel — Leitartikel und dergleichen — dürfen, wie auch schon oben bemerkt worden, freilich hierunter nicht begriffen werden; wer aber der größeren Verbreitung wegen wünscht, daß man sie ihm nachdrucke, mag dies ausdrücklich erklären.

V.

Anzeigen, Nachrichten und dergleichen.

Eigentliche Anzeigen amtlicher oder nichtamtlicher Art, Nachrichten, Festprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge und dergleichen können, wie Jolly (a. a. O. S. 113) richtig bemerkt, noch weniger, als Zeitungsartikel zu den literarischen Erzeugnissen gerechnet werden und demgemäß auch keinen Schutz gegen den Nachdruck beanspruchen. Der Verleger einer Zeitung ꝛc. hat an solchen Anzeigen kein Recht, sondern nur die freiwillig übernommene oder ihm gesetzlich auferlegte Verbindlichkeit der Vervielfältigung, der Einsender aber findet durch den Nachdruck seiner Anzeige in anderen Blättern seine Absicht der Veröffentlichung in weiterem Maaße und kostenlos erfüllt (vergl. Friedländer a. a. O. S. 29).

VI.

Gesetze, Verordnungen von Behörden.

Gesetze und Erlasse der Behörden, geistlicher und weltlicher, sind ihrer Natur nach darauf hingewiesen, zur größtmöglichen Publicität zu gelangen; ein nicht publicirtes Gesetz ist ungültig und der allgemein geltende Satz: „ignorantia juris nocet“ verpflichtet die Behörden, von Staatswegen dafür Sorge zu tragen, daß Jedermann im Stande sei, die Gesetze und amtlichen Erlasse auf möglichst leichte Art und mit dem geringsten Kostenaufwande kennen zu lernen. Auch handeln die Beamten, beziehentlich Volksvertreter, welche das Gesetz ꝛc. ausarbeiten, berathen, redigiren u. s. w., nur vermöge fremden Auftrags (des Regenten, der Nation, der vorgesetzten Dienstbehörde) und können mithin an dem Gesetze für sich kein Eigenthum erwerben; das Staatsoberhaupt, die Behörde u. s. w. hat unzweifelhaft bei Publikation des Gesetzes wenigstens zunächst nicht die Absicht, ein Vervielfältigungsrecht an einem literarischen Erzeugniß geltend zu machen; ohne die Absicht, ein Recht zu akquiriren, läßt sich solches aber nicht erwerben.

Mit Recht erklären daher auch Jolly (a. a. O. S. 116, 125), Eisenlohr (a. a. O. S. 57, 58) und Friedländer (a. a. O. S. 31) Gesetze und Erlasse für Gemeingut. Anderer Ansicht ist der Preußische literarische Sachverständigen-Verein (vgl. Heydemann's Samml. S. 129), welcher jedoch in einem späteren Gutachten (a. a. O. S. 224 ff.) seine frühere Ansicht modificirt hat. Daß in einzelnen Fällen ein Privilegium auf ihren Abdruck gegeben sein kann — so unbillig ein solches Monopol sein würde —, gehört nicht hierher und bestärkt nur die Regel.

Von den Deutschen Partikular-Rechten verordnet das Badische Gesetz vom 8. September 1806 §. 1.:

> Jede Staatsschrift, jede Schrift nämlich, welche auf öffentliche Veranstaltung herauskommt, kann auf keine Weise und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu gesuchte und erlangte besondere Staatserlaubniß zu haben;

---

*) Vergl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 11v, 12, 12v, 13.

das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 18.:

> Die von der Staatsgewalt unmittelbar ausgegangenen Akte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdruckverbotes in so lange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Ebenso erlaubt das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 §. 10.:

> den bloßen Druck und die Herausgabe von Gesetzbüchern, Gesetzen u. s. w. nur mit landesherrlicher Erlaubniß, gestattet aber ohne solche den Abdruck zu wissenschaftlichen Kommentationen.

Die Belgische Verordnung vom 24. April 1841 giebt den Abdruck der Gesetze frei (vergl. Eisenlohr a. a. O. S. 58 Note 1, Friedländer S. 31 Note 1); und das Französische Gesetz vom 6. Juli 1810 Art. 1. verlangt nur, daß die vorgängige Einrückung in das Regierungsblatt erfolgt sei:

> „Il est défendu à toutes personnes d'imprimer et debiter les sénatusconsultes, codes, lois et règlements d'administration publique avant leur insertion et publication par la voie du Bulletin au chef-lieu du département.“

Es kann daher auch keinen Anstand finden, Gesetze und dergleichen für Gemeingut zu erklären.

Indeß ist dabei doch festzuhalten, daß sich dies — seinem Grunde nach — nur auf Gesetze und solche Erlasse beziehen kann, welche zur Publicität im vollsten Umfange bestimmt sind, welche Jedermann zu kennen schuldig ist. Wo dies nicht der Fall, z. B. bei Instruktionen für einzelne Behörden und Beamte, muß es mindestens für statthaft erachtet werden, daß die kompetente Behörde ɔc. sich das Autorrecht vorbehalte.

VII.

Oeffentliche Akte, insbesondere amtliche Protokolle, Gutachten, Rechtsschriften und Urtheile.

Von ihnen gilt im Wesentlichen dasselbe, wie von Gesetzen und amtlichen Erlassen (vergl. Jolly a. a. O. S. 118—20, Eisenlohr a. a. O. S. 58, Friedländer a. a. O. S. 32), und dürfte auch hier die so eben hervorgehobene Unterscheidung festzuhalten sein, wobei sich von selbst versteht und durch die Fassung auszudrücken ist, daß das Gesagte nur von amtlichen Schriften der gedachten Art gilt.

Hiernach dürften sich die im §. 5. unter Litt. c., d. und e. des Entwurfs in Vorschlag gebrachten Vorschriften, unter Hinzufügung der auf Litt. d. und e. bezüglichen Bestimmung, zur Annahme empfehlen.

VIII.

Benutzung eines fremden Titels.

Schepers in der Abhandlung über das Verlagsrecht einer Zeitung (vergl. in Hinschius juristischer Wochenschrift, 1836 S. 589 ff.) erklärt die Benutzung eines bereits gebrauchten Titels bei Büchern für gestattet, bei Zeitungen für unerlaubt.

Er bemerkt:

> Bei einer Zeitung hat die Benennung, der Titel eine ganz andere Bedeutung, als bei einer einzelnen Schrift. Hat Jemand z. B. eine „Einleitung in das Deutsche Privatrecht“ herausgegeben, resp. verlegt, so hindert das freilich keinen Andern, auch eine „Einleitung in das Deutsche Privatrecht“ herauszugeben, wenn sie nur nicht von

der ersten abgeschrieben ist. Der Grund ist, weil hier der Titel etwas Unwesentliches, noch mehr aber, weil er nichts Eigenthümliches, sondern ein Gattungsbegriff ist, der auch anderen Individuen zukommt. Aber bei einer Zeitung ist der Titel etwas Specielles, Eigenthümliches, wie der Name einer Person, welcher gleich einer Handlungs-Firma nur dem primo occupanti zukommt (vergl. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 621., 622.), oder auch der Titel ist wirklich die Firma, unter welcher der Unternehmer das Geschäft betreibt, politische Intelligenz- und andere Nachrichten seinen Geschäftsfreunden, d. i. seinen Abonnenten, mitzutheilen.

Man kann das Recht des Zeitungs-Eigenthümers auch ein Verlagsrecht nennen; aber es ist, insofern nicht davon die Rede ist, daß kein Dritter die einmal erschienenen Zeitungsblätter nachdrucken darf, nur ein Analogon von dem gewöhnlichen Verlagsrechte, welches eine schon vorhandene Schrift voraussetzt, während hier erst von der Zukunft die Ereignisse erwartet werden, deren Mittheilung den Inhalt der Zeitung ausmachen wird.

Es ist ein Quasi-Verlagsrecht zur Mittheilung von Nachrichten unter diesem bestimmten Titel oder Namen, ein Quasi-Eigenthum an der Firma, die der Lieferant der Zeitungsblätter einmal gewählt und okkupirt hat, kurz ein Recht, dessen Existenz sich nicht bestreiten läßt, man mag es nun diesem oder jenem älteren Rechtsbegriffe subsumiren, und welches die Befugniß in sich schließt, jedem Andern die Führung desselben Titels für eine, gleichfalls dort, wo die erste Zeitung besteht, herauszugebende zweite zu untersagen. Auf den Ort, wo die Zeitung erscheint, muß man freilich jenes Recht beschränken, einmal schon nach der Analogie von Handlungs-Firmen, sodann auch deshalb, weil die Angabe des Orts, wo die Zeitung erscheint, ein sich stets gleichbleibender und wesentlicher Theil derselben ist, gleich wie der übrige Titel, mit dem sie also ein Ganzes ausmacht, worauf sich das Quasi-Verlagsrecht bezieht, welches also nicht verletzt wird, wenn an einem anderen Orte unter Angabe desselben eine Zeitung erscheint, die übrigens gleiche Benennung hat.

In einem von Schepers mitgetheilten Rechtsfalle stützten denn auch der erste und zweite Senat des Preußischen Oberlandes-Gerichts zu Naumburg und das Preußische Ober-Tribunal ihre Entscheidung darauf, daß die Klägerin des von ihr für eine Zeitung angenommenen Titels ausschließlich sich zu bedienen berechtigt sei.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 erlaubt in dem oben S. 42 angeführten §. 5. Litt. d. zwar im Allgemeinen die Benutzung eines früher von einem Andern veröffentlichten Titels, erklärt jedoch,

> daß die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums geeignet sei, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründe,

wobei hinzugefügt wird,

> daß hierüber, wenn keine rechtswidrige Absicht unterlaufe, der Civilrichter zu entscheiden habe.

Friedländer (a. a. O. S. 45, 46) bemerkt, daß

> das Spanische Gesetz den Eigenthümer eines Journals bestrafe, der für dasselbe den Titel eines schon bestehenden usurpirt,

und daß ein Urtel des Handelsgerichts der Seine vom 25. August 1841

auch in Frankreich Journaltitel für unantastbares literarisches Eigenthum erklärt.

Der Preußische literarische Sachverständigen-Verein sagt gelegentlich in einem Gutachten vom 10. August 1842 (vergl. in Heydemann's Sammlung S. 124) wörtlich:

„Bei eigentlichen Druckwerken wäre der Titel allerdings und unter Umständen ganz vorzüglich, Gegenstand des literarischen Eigenthums."

Der gedachte Verein hat auch noch in anderen Fällen das bedeutende Gewicht des Titels anerkannt, ohne jedoch die Frage über die Benutzung eines solchen allein ex professo zu behandeln.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins erklärte sich anfänglich dafür,

den Titel im Ganzen freizugeben,

beschloß dann aber doch, den Grundsatz des Oesterreichischen Gesetzes §. 5. Litt. d. festzuhalten.*) In der That muß auch anerkannt werden, daß die Vorschrift des Oesterreichischen Gesetzes eine sehr zweckmäßige und im Allgemeinen ausreichende ist, zumal die Spekulationssucht vielfach nur, um das bereits bebaute Feld Anderer zu benutzen, der gangbaren Titel beliebter Werke sich bemächtigt und dadurch dem Absatze des Original-Werkes Abbruch zu thun beabsichtigt (vergl. einen schlagenden Fall dieser Art in Heydemann's Samml. der Gutachten S. 246). Der Unterschied zwischen Zeitschriften und anderen Werken ist nicht in der Sache begründet. Es kann auch bei den Letzteren Titel geben, die so individuell sind, daß ihre Benutzung das Publikum irreführt und dem Verleger erhebliche Nachtheile verursacht. Man denke z. B. an Schefer's Laienbrevier. Deshalb dürfte die Bestimmung des Oesterreichischen Gesetzes im Ganzen beizubehalten sein, jedoch werden die nicht in jedem Falle richtigen Worte: „von einem andern Autor verfaßten" (Werkes) weggelassen werden müssen, da auch der Autor selbst nicht für berechtigt erachtet werden kann, zum Nachtheile des Verlegers sich des nämlichen Titels noch einmal zu bedienen. Auch wird überall, wo das Oesterreichische Gesetz sich des Ausdrucks: „Werk" bedient, dafür „Druckschrift" zu setzen sein, um anzudeuten, daß Zeitschriften nicht ausgeschlossen sind.

Die Bestimmung des Oesterreichischen Gesetzes endlich, daß, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen sei, der Civilrichter zu entscheiden habe, beruht allein darauf, daß das Gesetz die Kontraventionen im Allgemeinen vor die politischen Behörden verweist; sie muß daher fortfallen, weil alle Nachdrucksachen an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden sollen.

Diesen Ansichten gemäß wird die in den §. 5. Litt. f. des Entwurfs aufgenommene Bestimmung in Vorschlag gebracht.

IX.

Uebersetzungen.

Uebersetzungen von Werken in fremden Sprachen sind immer selbstständige Arbeiten und können mithin unter dem Verbote des Nachdrucks nicht begriffen sein (vergl. Jolly a. a. O. S. 152 ff., Friedländer a. a. O. S. 42). Anderer Meinung ist Eisenlohr (a. a. O. S. 62). Seiner Ansicht nach drückt ein literarisches Erzeugniß eine Vorstellung in bestimmter Form aus; „diese Form — meint er — bleibe auch beim Wechsel der Sprache; je vollendeter die Uebersetzung, desto treuer die Nachbildung." Dieser Ansicht kann man indeß nicht beipflichten. Muß man bei Beurtheilung dessen, was verbotener Nachdruck sei, das entscheidende Gewicht immer auf die Frage legen: ob

*) Vergl. die Verhandl. des Ausschusses Blatt 10 v.

und inwiefern die Nachbildung auf einer freien geistigen Thätigkeit in selbstständiger Verarbeitung eines andern Werkes beruhe oder ob dieselbe blos aus einer mechanischen Aneignung des Vorgefundenen als eines fertig Gegebenen, ohne selbstthätige Durchdringung und Umgestaltung hervorgegangen sei (vergl. Heydemann's Samml. S. XXV), so läßt sich die Statthaftigkeit von Uebersetzungen, die in der That eine selbstständige geistige Thätigkeit erfordern, nicht in Abrede stellen. Auch muß vom wissenschaftlichen Standpunkte geradezu behauptet werden, daß, je treuer und vollendeter eine Uebersetzung ist, desto größer die geistige Thätigkeit und Anstrengung des Uebersetzers nothwendig gewesen sein muß.

Mit Recht erklären denn auch die Deutschen Gesetze die Uebersetzungen für die Regel erlaubt; so namentlich

Oesterreichisches Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 5. Nr. c.,
Preußisches Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 4. Nr. 3.,
Anhalt-Köthensches Gesetz vom 23. December 1828 §. 3.,
Anhalt-Dessauisches Gesetz vom 15. November 1827 §. 6.,
Hamburgischer Raths- und Bürger-Schluß vom 25. Nov. 1847 Art. 7.,
Sachsen Altenburgisches Gesetz vom 1. December 1827 §. 5.,
Sachsen-Koburg-Gothaisches Gesetz vom 18. September 1828 §. 8.,
Sachsen-Meiningen-Hildburghausensches Gesetz vom 7. Mai 1829 §. 9.
(vergl. auch Kurhessisches Gesetz vom 16. Mai 1829 §. 3.),
Braunschweigisches Gesetz vom 10. Februar 1842 §§. 1. und 2.,
Sächsisches Gesetz vom 27. Juli 1846 §. 14.

Das Gegentheil bestimmt

das Luxemburgische Gesetz vom 25. Januar 1817 Art. 1.

Aus Gründen der Nützlichkeit haben einzelne Gesetze von der Regel Ausnahmen festgesetzt, nämlich:

a) das Preußische Gesetz §. 4. Litt. a. und das Braunschweigische Gesetz §. 2.

verbieten die Uebersetzungen von Werken, welche in einer todten Sprache verfaßt sind,

während das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 §. 4.

bei Werken, welche in einer gelehrten Sprache erschienen sind, eine Deutsche Uebersetzung unter gewissen Bedingungen gestattet.

b) Das Preußische Gesetz §. 4. Litt. a.,
das Braunschweigische Gesetz §. 2.,
das Oesterreichische Gesetz §. 5. Litt. c.

behandeln, wenn der Autor das Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen — Preußen und Braunschweig sagen in mehreren lebenden Sprachen — hat erscheinen lassen, jede dieser Ausgaben als Original, während das Kurhessische Gesetz vom 16. Mai 1829 geradezu verordnet:

„dadurch, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderer Uebersetzungen zu hindern."

c) Endlich gestatten dem Berechtigten, sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung mit Ausschluß Anderer vorzubehalten, folgende Gesetze:

das Oesterreichische §. 5. Litt. c.:

„wenn der Berechtigte sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Original-Werkes vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des

Original-Werks — veröffentlichte Uebersetzung — als Nachdruck zu behandeln ist;

das Preußische §. 4. Litt. b.:

Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden;

das Braunschweigische §. 2. Alinea 2. (fast wörtlich wie das Preußische Gesetz).

Gegen diese Ausnahmen als principwidrig erklären sich Jolly (a. a. O. S. 152) und theilweise Eisenlohr (a. a. O. S. 63).

Wenn der Letztere hierbei fragt:

„ob wohl Mühlenbruch einen größeren Schaden leiden würde durch Uebersetzung seiner Doctrina pandectarum in's Deutsche, als Savigny durch Uebersetzung seines Systems in's Lateinische,"

so muß diese Frage nach der Erfahrung — man kann sagen leider — geradezu und entschieden bejaht werden. Die Deutsche Uebersetzung, welche von Mühlenbruch's Pandekten (allerdings von ihm selbst) in der That erschienen ist, hat sich eines sehr lebhaften Absatzes zu erfreuen gehabt, weil sie dem Theile der Jugend, welcher wissenschaftliche Anstrengungen scheut, sowie einem Theile der älteren Praktiker das Studiren erleichterte; eine Lateinische Uebersetzung von Savigny's System aber würde — wenigstens in Deutschland — sicher einen sehr kleinen Markt finden.

Bei den Berathungen des Ausschusses des Börsen-Vereins war man zuvörderst darüber einverstanden, daß die Bestimmungen wegen der Uebersetzungen nur auf Erzeugnisse der Deutschen Literatur innerhalb Deutschlands, nicht auf internationale Preßverhältnisse Anwendung finden sollen.*) Hiernächst war man der Ansicht, daß

a) Werke, welche zuerst in einer todten Sprache erschienen sind, für immer (soll heißen: nicht auf eine ausnahmsweise kürzere Zeit) gegen Nachdruck zu schützen seien;

b) daß Werke, welche gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgegeben werden, gegen Uebersetzungen wie Originale Schutz finden müssen;

c) daß der durch den Autor gemachte Vorbehalt einer Uebersetzung auf dem Titelblatt des Originals (nicht aber ein Vorbehalt in der Vorrede), der sodann binnen Jahresfrist erscheinenden Uebersetzung auf fünf Jahr Schutz gegen Uebersetzungen in derselben Sprache zu gewähren habe.

Diesen Vorschlägen muß man sich im Allgemeinen anschließen, zumal das projektirte Gesetz nur für Deutschland vorgeschlagen wird, die Frage aber: inwiefern dem Auslande Schutz gegen Uebersetzung zu gewähren sei, in die internationalen Verträge gehört. (Vergl. Motive S. 164 ff.)

Um so weniger läßt sich ein Grund finden, eine zunächst blos vorbehaltene und sodann innerhalb der gesetzlichen Frist erschienene Uebersetzung nur für einen kürzeren Zeitraum zu schützen, als eine solche, welche mit dem Originalwerke gleichzeitig in die Oeffentlichkeit gekommen ist.

Die Fassung des Preußischen Gesetzes scheint im vorliegenden Falle im Allgemeinen den Vorzug vor der des Oesterreichischen zu verdienen, zumal der Schlußsatz des Alinea 1. §. 5. Litt. c. des letzteren:

„wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Origi-

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 9.

nalwerkes ohne Einwilligung des Autors veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist,"

seiner Fassung nach bei einer strikten Interpretation sehr leicht so ausgelegt werden kann, als ob Uebersetzungen der hier gedachten Art überhaupt nur ein Jahr Schutz finden sollten, was offenbar nicht beabsichtigt worden ist.

Daß übrigens Uebersetzungen selbst nicht nachgedruckt werden dürfen, ist unbestreitbar (vgl. Jolly a. a. O. S. 153., Hitzig das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 S. 57), auch in mehreren Partikularrechten ausdrücklich anerkannt.

Oesterreichisches Gesetz §. 5. Litt. d. Alinea 3.
Preußisches Allgemeines Land-Recht Th. I. Tit. 11 §. 1027.
Anhalt-Dessauisches Gesetz §. 6.
Hamburger Raths- und Bürger-Schluß vom 25. Nov. 1847 Art. 7,
Hessen-Darmstädtisches Gesetz §. 4.
Sachsen-Altenburgisches Gesetz §. 5.
Sachsen-Koburg-Gothaisches Gesetz §. 8.
Sachsen-Meiningen-Hildburghausensches Gesetz Art. 9.

Eine ausdrückliche Bestimmung dieserhalb aufzunehmen, empfiehlt sich aber um deswillen, weil das Richtige in der Praxis sonst wohl verkannt werden könnte und eine irrige Auffassung die Behauptung möglich machen möchte, daß die mechanische Vervielfältigung von Uebersetzungen nicht als Nachdruck betrachtet werden solle.

In ganz gleicher Art verhält es sich mit dem ebenso unzweifelhaften Satze,

daß die neue (selbstständige) Uebersetzung eines schon übersetzten Buches einem Jeden frei steht,

welcher ausdrücklich anerkannt ist in dem Preußischen Allgemeinen Land-Rechte a. a. O. §. 1028., in dem Oesterreichischen Gesetze §. 5. Litt. c. letztes Alinea, in dem Anhalt-Köthenschen Gesetze §. 3., in dem Anhalt-Dessauischen Gesetze §. 5., in dem Hessen-Darmstädtischen Gesetze §. 4., in dem Kurhessischen Gesetze §. 3., in dem Sachsen-Meiningen-Hildburghausenschen Gesetze Art. 9.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, in den Entwurf die im §. 6. desselben in Vorschlag gebrachten Bestimmungen aufzunehmen.

Zu §§. 7 — 17.

e. Dauer des ausschließlichen Rechts der Veröffentlichung.

Zum §. 7.

(Schutz des Autors während seines Lebens.)

Darüber, daß jedem Urheber eines literarischen Erzeugnisses der Rechtsschutz gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen mindestens für die ganze Dauer seines Lebens zuzugestehen sei, besteht vollständige Uebereinstimmung in dem zur Zeit geltenden Deutschen Rechte.

Die Bundesgesetzgebung betreffend, so ist dieser Schutz im Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 in den Worten ausgedrückt,

daß ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen.

Ganz ausdrücklich aber sichert der Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 diesen Rechtsschutz in den Worten zu,

daß der durch den Beschluß vom 9. November 1837 zugesicherte Schutz gegen Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesge-

bietes für die Lebensdauer des Urhebers der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst gewährt werde.

Diesen Grundsatz erkennen sämmtliche Deutsche Landesgesetzgebungen an und haben denselben ausdrücklich aufgenommen.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 5., womit der §. 5. des Sachsen-Weimarschen Gesetzes vom 11. Januar 1839 übereinstimmt, verordnet:

> Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen den Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2. und 3.) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

Nicht minder enthält das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 diese Bestimmung im §. 13. in den Worten:

> Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern 2c. 2c.

Das Gesetz für das Königreich Sachsen vom 22. Februar 1844 enthält zwar nicht wörtlich die Bestimmung des Schutzes für die Lebensdauer des Urhebers, allein dasselbe giebt im §. 1. ein unbeschränktes Schutzrecht für den Autor selbst und seine Rechtsnachfolger, und bestimmt dann im §. 3., daß dieser Schutz für dreißig Jahre gewährt werden soll, welche Frist, wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem Ablaufe des Todesjahres beginnt.

In ähnlicher Weise disponiren die übrigen Territorial-Gesetzgebungen. So das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. 1., das Würtembergische Gesetz vom 24. August 1845 Art. 1., welches den Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 reproducirt, das Braunschweigsche Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 5., das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 Art. 1. Alinea 3, das Badische Landrecht (geltend seit dem 1. Januar 1810) Buch II. Tit. II. Kap. 6. §. 577. d. h., das Gesetz für Kurhessen vom 16. Mai 1829 §. 1., das Gesetz für Sachsen-Meiningen-Hildburghausen vom 7. Mai 1829 Art. 1., der Hamburger Raths- und Bürgerschluß vom 25. November 1847 Art. 2., die Lübecker Verordnung vom 31. Juli 1841 Art. 1. und die meisten übrigen Landesgesetze, in welchen der Grundsatz des lebenslänglichen Schutzes gleichfalls ausgesprochen ist, in der Regel in einem und demselben Satze mit dem weiter gehenden Rechtsschutze der Erben und Rechtsnachfolger.

Die Aufnahme dieses Satzes in das Gesetz kann keiner näheren Rechtfertigung bedürfen; es ist indeß hervorzuheben, daß das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 5. nur von diesem dem Autor für seine Person gewährten Schutze spricht, und dann erst in einem besonderen §. 6. von demjenigen Schutze handelt, welcher sich auch noch nach dem Tode des Urhebers auf eine weitere Frist hinauserstreckt, wogegen die übrigen Gesetze beide Gattungen des Schutzes in ungetrennter Fassung behandeln. Wenngleich diese Verschiedenheit materiell von keiner Bedeutung, sondern mehr eine Fassungssache ist, so empfiehlt es sich dennoch, dem Vorgange des Preußischen Gesetzes zu folgen. Die Verschiedenartigkeit der beiden Gattungen des Schutzes, nämlich desjenigen für den Urheber selbst und desjenigen, welcher noch über die Lebensdauer desselben hinaus fortbestehen soll, ist nicht in Abrede zu stellen. Wie sich die beiden Gattungen des Schutzes aus dem in neuerer Zeit gangbaren Begriffe vom geistigen Eigenthume ableiten lassen, so rechtfertigt sich das Verbot des Nachdrucks und der Nachbildung auf einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Urhebers, welcher Theorie man auch in Betreff der Natur des geistigen Eigenthums folgen möge, jedenfalls auch aus Rücksichten der Bil-

ligkeit und Zweckmäßigkeit (vgl. den Kommissions-Bericht in den Protokollen der Bundes-Versammlung, Jahrg. 1843 Sitzung 4. S. 69), und es wird angemessen sein, diesen beiden verschiedenen Motiven des Schutzes in der Weise den berechtigten Ausdruck zu Theil werden zu lassen, daß die beiden Gattungen des Rechtsschutzes in dem Gesetze hervortreten, also räumlich von einander getrennt in zwei verschiedenen Paragraphen behandelt werden.

Wenn übrigens in diesem §., dem §. 5. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 folgend, nur des Urhebers selbst gedacht wird, ohne nach dem Vorgange vieler anderer Deutschen Landesgesetze (z. B. des Oesterreichischen §. 13., des Sächsischen §. 1., des Hessen-Darmstädtischen Art. 7., des Hamburgischen Art. 2., u. a. m.) hier ausdrücklich auch Desjenigen zu gedenken, welchem der Urheber sein Recht übertragen hat, so ist zu bemerken, daß dies darin seine Rechtfertigung findet, weil der gleichfalls in das Gesetz aufzunehmende §. 9. des Preußischen Gesetzes die Uebertragung der Rechte des Urhebers oder seiner Erben auf einen Dritten ganz allgemein für statthaft erklärt, und daß es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst versteht, daß dann, wenn eine solche Rechtsübertragung stattgefunden hat, die Rechte desjenigen, der solche vom Urheber oder dessen Erben ableitet, denjenigen des Uebertragenden gleichstehen. Deshalb würde die besondere Erwähnung der Rechtsnachfolger des Urhebers in dem vorliegenden Paragraphen überflüssig sein.

Zum §. 8.

(Schutz der Erben des Urhebers).

Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837. hatte im Art. 2. bestimmt,

> daß das Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehen, und in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden solle.

Der spätere Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 setzte demnächst im Art. 1. fest:

> Der durch den Art. 2. des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

Diese Dauer der Schutzfrist ist demnach gegenwärtig im ganzen Gebiete des Deutschen Bundes die allgemein zu Recht bestehende. Die Gesetzgebungen der einzelnen Deutschen Bundesstaaten haben diese Schutzfrist theils schon vor dem Erlaß des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, theils in den später erlassenen Gesetzen anerkannt, und diejenigen Landesgesetzgebungen, welche dies nicht ausdrücklich ausgesprochen haben, haben durch Publikation des letztgedachten Bundesbeschlusses dessen Schutzfrist sanktionirt.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 13., das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 6., das Sachsen-Weimarsche Gesetz vom 11. Januar 1839 §. 6., das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 5., das Königl. Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 3., das Würtembergische Gesetz vom 24. August 1845 Art. I., das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. III., der Hamburger Raths- und Bürger-Schluß

vom 25. November 1847 Art. 2., und das Sachsen-Koburg-Gothaische Gesetz vom 18. September 1828 §. 3. sprechen ausdrücklich die dreißigjährige Schutzfrist zu Gunsten der Erben des Urhebers aus. Die übrigen Landesgesetzgebungen, welche kürzere Schutzfristen anordneten, haben durch die erfolgte Verkündigung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 die dreißigjährige Frist gleichfalls festgestellt. Diese ist mithin jetzt in ganz Deutschland die allgemein anerkannte und dem schließt sich daher der §. 8. des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes an, wofür es einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen kann.

Hinsichtlich der Fassung ist noch zu bemerken, daß der §. 6. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 den — hier nicht aufgenommenen — Zwischensatz enthält:

> „ohne Unterschied, ob während seines (des Autors) Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist, oder nicht."

Dieser Satz beruht darauf, daß das gedachte Gesetz einen besonderen Schutz für die sogenannten posthumen Werke, wie weiter unten (zum §. 12. des Entwurfs) näher gezeigt werden wird, nicht feststellte. Da indeß hierüber im §. 12 des gegenwärtigen Entwurfes besondere Bestimmungen in Vorschlag gebracht werden, so muß der erwähnte Zwischensatz des §. 6. des Preußischen Gesetzes hier in Wegfall kommen.

Was aber die Frage von der rückwirkenden Kraft des gegenwärtig zu erlassenden Gesetzes und von der Dauer und Berechnung der Schutzfrist für die Werke der vor dessen Publikation bereits verstorbenen Urheber betrifft, so gehört dieselbe zu den allgemeinen und Uebergangs-Bestimmungen des Gesetzes, und findet in den §§. 57—60. des Entwurfs ihre in den Motiven dazu gerechtfertigte Erledigung.

Zum §. 9.

(Schutz der von mehreren Verfassern herausgegebenen Werke.)

Die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetze, mit Ausnahme des Oesterreichischen Gesetzes, enthalten keine besonderen Bestimmungen über den Beginn der Schutzfrist bei solchen Werken, die von mehreren Verfassern herrühren. Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 enthält hierüber im §. 14. Litt. c. folgende Vorschrift:

> Ein Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:
>
> c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorhergehenden Paragraphsabsatze bestimmte Weise ersichtlich ist.

Der in Bezug genommene vorhergehende Absatz des §. 14. bestimmt aber, daß, wenn der Herausgeber auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede genannt ist, derselbe das volle Recht des Urhebers haben soll.

Hiernach ist also die dreißigjährige Schutzfrist bei den von mehreren Verfassern herausgegebenen Werken in dem Falle, wenn keiner derselben benannt ist, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an zu rechnen; ist aber ein Herausgeber auf dem Titelblatte, unter der Zueignung, oder am Schlusse der Vorrede genannt, so tritt der Schutz für die Dauer der Lebenszeit des genannten Herausgebers und auf dreißig Jahre nach dessen Tode ein.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat in Betreff der Werke dieser Kategorie die Aufnahme nachstehenden Satzes in das Gesetz vorgeschlagen:

> Bei den von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werken erstreckt sich die Schutzfrist auf dreißig Jahre von dem Tode des letztlebenden Verfassers an gerechnet.

Der Fall, daß keiner der mehreren Urheber genannt worden, ist hier nicht ausdrücklich berücksichtiget, und es wird also, wie es auch in der Natur der Sache begründet ist, davon ausgegangen, daß dann dieselben Bestimmungen gelten, welche für die anonymen Werke einzelner Autoren zur Anwendung kommen.

Darüber kann nun zunächst kein Zweifel bestehen, daß allen Werken, die nicht blos einem, sondern mehreren Urhebern ihre Entstehung verdanken, der gewöhnliche Schutz von dreißig Jahren seit dem Erscheinen gebührt. Es ist indeß eben so wenig in Abrede zu stellen, daß in Betreff der sogenannten Kollektiv- oder Sammelwerke ein innerer Unterschied besteht, jenachdem dieselben nur gemeinschaftlich herausgegebene Schriften mehrerer Autoren in sich begreifen, oder als Produkt einer vereinigten Thätigkeit der Mehreren zu einem gemeinsamen Ganzen erscheinen. In dem letzteren Falle ist es in der Regel fast unmöglich, die Thatsache festzustellen, ob und welcher Antheil des Kollektivwerkes den einzelnen Verfassern ausschließlich zukommt, oder ob das Werk aus der wirklichen vereinigten Geistesthätigkeit der Mehreren zur Ausführung eines literarischen Unternehmens hervorgegangen ist, in welchem letzteren Falle es sich, zumal nach außen hin, als ein untheilbares Geisteserzeugniß der Miturheber darstellt. Aus der solchergestalt alsdann begründeten literarischen Genossenschaft der Mehreren ist dann das daraus hervorgegangene Erzeugniß als ein Gegenstand des Kondominiums der Theilnehmer anzusehen, welches für jeden der Miteigenthümer des vollen Schutzes bedarf, und daraus rechtfertiget sich für Werke dieser Art die Gewährung der Frist von dreißig Jahren nach dem Tode des letztlebenden der mehreren Verfasser.

Nicht erforderlich ist es, hierbei des Falles noch speciell zu gedenken, wenn dergleichen Kollektivwerke von mehreren nicht genannten Verfassern herausgegeben worden sind, die später erst aus der Anonymität heraustreten. Es versteht sich von selbst, daß dann die Frage der Dauer des Schutzes nach den Konsequenzen der beiden Hauptbegriffe, nämlich a) Anonymität, und b) Gemeinschaft der Autorschaft, in den konkreten Fällen entschieden werden muß. Ueberhaupt aber ist darauf hinzuweisen, daß die Frage, wer bei Sammelwerken der Schutzberechtigte sei, zunächst nach dem §. 2. des gegenwärtigen Entwurfs, eventuell aber nach dem Verlagsrecht zu beurtheilen ist.

Zu §. 10.

(Schutz einzelner Aufsätze, Abhandlungen und dergleichen.)

Nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 7. und 8. des Entwurfs ist es die Regel, daß der literarische Rechtsschutz gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege für die Dauer des Lebens des Urhebers und auf fernere dreißig Jahre dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern zustehen soll. Von diesem Grundsatze hat der Ausschuß des Börsen-Vereins eine Ausnahme für wünschenswerth erachtet, die sich auf die in Zeitschriften, Taschenbüchern und Kalendern erschienenen Aufsätze und Abhandlungen bezieht. Es wird nämlich folgende Bestimmung in Vorschlag gebracht:

> Aufsätze und Abhandlungen, welche in Zeitschriften, Taschenbüchern und Kalendern erschienen sind, dürfen von dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern während eines Zeitraums von fünf Jahren weder einzeln, noch in Sammlungen seiner Werke abgedruckt werden.

Diese Bestimmung (vgl. die oben S. 50 allegirten Landesgesetze) bezweckt auch keineswegs eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über den Schutz, welcher dergleichen literarischen Erzeugnissen dritten Personen gegenüber gebührt, sondern das versteht sich von selbst, daß alle Personen mit Ausnahme des Autors und seiner Rechtsnachfolger auch das Recht auf solche Aufsätze und Abhandlungen eben so lange Zeit hindurch als ein ausschließliches respektiren müssen, als für alle sonstigen Geisteserzeugnisse vorgeschrieben ist. Also nur in dem Verhältnisse des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, zu denjenigen Personen, welche solche Aufsätze und Abhandlungen in Zeitschriften, Taschenbüchern oder Kalendern zuerst veröffentlicht haben, soll eine Ausnahme lediglich zu Gunsten der Autoren bestimmt werden. Demjenigen gegenüber, welcher von dem Urheber das Recht erhalten hat, solche Erzeugnisse in Werken vorübergehender Tendenz, — wie Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern, — zuerst zu veröffentlichen, soll der Autor nicht für die lange Dauer der gewöhnlichen Schutzfrist gebunden, sondern er soll berechtigt sein, sein Geistesprodukt schon nach Ablauf der kürzeren Frist von fünf Jahren anderweitig zu verwenden. Dies liegt im Interesse des Urhebers, wie des buchhändlerischen Verkehrs. Denn wenn eine solche Bestimmung nicht getroffen wird, so ist die Möglichkeit der Veranstaltung von Gesammtausgaben der Werke eines Schriftstellers in unbilliger Weise beschränkt. Es rechtfertigt sich daher, den Schutz für Zeitschriften, Taschenbücher und Kalender in dem in Rede stehenden Falle zu beschränken, während diese Beschränkung auf solche Sammelwerke keine Anwendung finden soll, die, wie z. B. Encyklopädieen, in sich ein Ganzes bilden.

Aus diesen Gründen entspricht die in Vorschlag gebrachte Bestimmung einem praktischen Bedürfnisse und schließt sich als eine singuläre Ausnahme von der Regel des gewöhnlichen Schutzes dieser letztern unmittelbar an.

Uebrigens ist die Ausnahme nicht auf Aufsätze und Abhandlungen zu beschränken, da unzweifelhaft dieselben Rücksichten auch zu Gunsten von Gedichten, Erzählungen, Novellen und dergleichen sprechen. Es hat daher die in Vorschlag gebrachte allgemeinere Fassung durch Hinzufügung der Worte: „und andere literarische Erzeugnisse" gewählt werden müssen.

Zum §. 11.

(Schutz pseudonymer und anonymer Werke).

Die bisher erörterten Bestimmungen, wodurch die Dauer des Nachdruck-Verbotes regelmäßig durch die Lebenszeit des Verfassers bedingt wird, können nach der Natur der Sache bei solchen Werken nicht Platz greifen, bei welchen jener Maaßstab aus irgend einem Grunde nicht anwendbar ist. Dies ist aber der Fall bei pseudonymen und anonymen Schriften, und nicht minder bei den Werken, welche erst nach dem Tode ihrer Urheber veröffentlicht werden (posthume Werke), sowie bei Werken juristischer Personen.

Ueber diese Gattungen bedarf es daher besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

Was zuvörderst die pseudonymen und anonymen Werke betrifft, so bestimmt der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Art. 2.:

> Die Werke anonymer oder pseudonymer Autoren genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren von dem Tage ihres Erscheinens an.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 7. schreibt vor:

> Eine Schrift, die entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser

genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zur Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben, vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5. und 6. bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

Der §. 2. des Preußischen Gesetzes vom 5. Juli 1844 beläßt es noch bei dieser Bestimmung, indem er vorschreibt:

> Dem Verfasser einer Schrift u. s. w., die entweder unter einem andern als dessen wahren Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Name des Verfassers innerhalb 15 Jahren nach Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auf die im §. 7. desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem §. 7. bestimmten Rechte vorbehalten.

Durch das Patent vom 16. Januar 1846 wegen Publikation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ist dann aber bestimmt worden,

> daß der §. 7. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, sowie der §. 2. der Verordnung vom 5. Juli 1844, insoweit abgeändert sein sollen, als sie kürzere Schutzfristen vorschreiben, als der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 festgesetzt hat.

Hieraus ergiebt sich, daß gegenwärtig in Preußen die Dauer der Schutzfrist für pseudonyme und anonyme Werke, ebenso wie es die Bundesgesetzgebung bestimmt hat, eine dreißigjährige ist. Indeß hat die Bundesgesetzgebung nicht ausdrücklich bestimmt, daß und in welcher Weise ein längerer, als der dreißigjährige Schutz erworben werden kann, sondern giebt diesen Schutz überall nur für dreißig Jahre, vom Tage des Erscheinens der Schrift an gerechnet. Dagegen gewährt die Preußische Gesetzgebung ausdrücklich die Befugniß, in der im §. 7. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 bezeichneten Weise einen längeren Schutz zu erwerben, nämlich denselben Schutz, welcher für die Werke benannter Verfasser besteht.

Die Frage, welchen Einfluß das spätere Bekanntwerden des wahren Verfassers eines anonymen oder pseudonymen Werkes bezüglich des Schutzes haben möge? ist beim Bundestage bereits zur Sprache gekommen. Der Kommissions-Bericht von 1843 (Protokolle der Bundesversammlung von 1843, Sitzung 22, S. 516) meinte,

> es verstehe sich von selbst, daß, wenn die wahren Urheber sich später nennten, die anonymen und pseudonymen Werke diesen ihren exceptionellen Charakter verlören.

Dem widersprach jedoch die Würtembergische Regierung ausdrücklich und bezeichnete im Gegentheil den Satz als unrichtig (Protokolle der Bundesversammlung 1844, Sitzung 29, S. 858). Bei Erlaß des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 hat dann jene Aeußerung des Kommissions-Berichts keine Berücksichtigung erfahren. Demnach ist also anzunehmen, daß die Bundesgesetzgebung gar kein Gewicht auf die spätere Bekanntwerdung oder Nennung des wahren Namens des Verfassers legt; allein unzweifelhaft ist, daß auch nach der Bundesgesetzgebung der gewöhnliche Schutz für die Lebensdauer des Verfassers und auf dreißig Jahre nach seinem Tode dadurch erworben werden kann, daß der pseudonyme oder anonyme Verfasser später unter seinem wahren Namen eine neue Ausgabe seines Werkes veranstaltet (vgl. Protokolle

der Bundesversammlung von 1844, Sitzung 29, S. 858, s. Jolly, Lehre vom Nachdruck S. 230—231).

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 14. stimmt mit der dreißigjährigen Schutzfrist des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 überein, berechnet diese Frist indeß nicht vom Tage des Erscheinens, sondern vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens der Schrift. Der gedachte Paragraph lautet nämlich:

> Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:
>
> a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedikation) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);
>
> b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier und im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1.) genannt ist, welcher in das volle Recht des Urhebers tritt.

Dagegen enthält dies Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, ob und in welcher Weise durch das spätere Hervortreten des Verfassers der Anspruch auf einen weitergehenden Schutz erworben werden kann.

Es ist hier noch der betreffenden Bestimmungen folgender Landesgesetze zu erwähnen.

Das Gesetz für das Königreich Sachsen vom 22. Februar 1844 §. 3. disponirt:

> Die dreißigjährige Frist beginnt:
>
> a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkte, in welchem dieser erwiesenermaaßen noch gelebt hat;
>
> b) in allen anderen Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Vorschriften über den Erwerb einer längeren Schutzfrist fehlen auch hier.

Das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. III. Nr. 3. bestimmt nur:

> Das ausschließliche Recht erlischt — bei Werken, auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von dreißig Jahren, von dem Erscheinen an zu rechnen.

In dem Würtembergischen Gesetze vom 24. August 1845 Art. 1. heißt es nur:

> Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser — genießen den Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablaufe des Jahres ihres Erscheinens an gerechnet.

Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 5. sagt:

> Der Schutz erlischt nach Ablauf von dreißig Jahren, welche zu laufen anfangen:
>
> 1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat;
>
> 2) falls dies nicht geschehen oder das Werk nach des Urhebers Tode mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen herauskommt, — mit dem Kalenderjahre, welches auf das Erscheinen des Werkes folgt.
>
> Wird innerhalb dieser unter 2. gedachten dreißig Jahre der

Name des Urhebers eines nicht mit dessen wahrem oder offenkundigen Schriftstellernamen erschienenen Werks von ihm selbst oder seinen Erben vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblatts für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so fängt alsdann die Schutzfrist erst mit dem Tode des Urhebers zu laufen an.

Nach diesem zuletzt erwähnten Gesetze kann also in ähnlicher Weise, wie nach §. 7. des Preußischen Gesetzes, mit welchem der §. 7. des Gesetzes für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 11. Januar 1839 wörtlich übereinstimmt, ein längerer Schutz für pseudonyme und anonyme Schriften besonders erworben werden.

Aus der vorstehend gegebenen Uebersicht erhellt, daß die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen der größeren Deutschen Staaten darin übereinstimmen, den anonymen und pseudonymen Schriften einen dreißigjährigen Schutz zu verleihen, dessen Beginn indeß theils vom Tage des Erscheinens, theils vom Ablaufe des Kalenderjahres des Erscheinens an gerechnet wird. Dagegen finden sich besondere Vorschriften darüber, in welcher Weise durch spätere Nennung des wahren Verfassers ein Anspruch auf den gewöhnlichen, weiter gehenden Rechtsschutz erworben werden kann, nicht in der Bundesgesetzgebung, wohl aber in einigen Deutschen Territorialgesetzgebungen, insbesondere in der Preußischen, welcher sich die Beschlüsse des Ausschusses des Börsen-Vereins in dieser Materie im Wesentlichen angeschlossen haben.

Diese Beschlüsse gehen nämlich dahin:

a) Bei anonymen und pseudonymen Werken steht dem Anonymus und Pseudonymus, sowie seinen Erben das Recht zu, innerhalb dreißig Jahren mit dem Namen hervorzutreten und dadurch den längeren Rechtsschutz zu erwerben; Bedingung dieses Rechtes ist jedoch die Eintragung des Namens in die Bücher-Rolle.

b) Bei anonymen Werken steht dem Verleger, anstatt des unbekannten Verfassers, die Wahrnehmung des Schutzrechtes zu.

Diese Bestimmungen sind auch sachgemäß. Denn wenn nicht in Abrede gestellt werden kann, daß besondere Rücksichten, z. B. der Wunsch nach unbefangener Aufnahme, den Autor abhalten können, seinen Namen anzugeben, so können sich die Umstände inzwischen ändern und der Autor kann bewogen werden, mit seinem Namen hervorzutreten. Für diesen Fall beruht es dann aber in der Billigkeit, seinem Werke denselben Schutz angedeihen zu lassen, als wenn dasselbe gleich Anfangs unter seinem Namen erschienen wäre.

Nur in Betreff der Art und Weise, wie der Anspruch auf diesen längeren Schutz soll erworben werden können, hat der Ausschuß des Börsen-Vereins eine Abweichung von den oben mitgetheilten Bestimmungen einzelner Landesgesetzgebungen für zweckmäßig erachtet. Es soll nämlich die längere Schutzfrist nur unter der Bedingung erworben werden können,

daß der bekannt gemachte Name des Verfassers *in die Bücher-Rolle eingetragen werde.*

Diese Bestimmung bezweckt die Aufstellung einer *bestimmten Form*, an deren Beobachtung der Erwerb des besseren Rechtes gebunden sein soll. Die Einführung des Instituts der Bücher-Rolle ist aus den unten (vgl. die Motive zu §§. 66—74. des Entwurfs) näher zu erörternden Gründen ein unerläßliches Bedürfniß. Um jeder Rechtsunsicherheit vorzubeugen, muß vor Allem die Thatsache, daß der Autor aus seiner Anonymität hervorgetreten, auf eine leicht erkennbare, jedem Zweifel vorbeugende Weise veröffentlicht worden sein. Da dies aber durch eine neue „Titelausgabe", die das Preußische Gesetz neben dem „neuen Abdrucke" zuläßt und die in der Praxis die Regel bilden wird,

nur in höchst ungenügender Weise geschieht, so soll der Rechtsschutz aus §. 11. Alinea 4. ausnahmsweise (vergl. Motive zu §. 67.) an die Eintragung in die Rolle gebunden sein.

Zu bemerken ist hier endlich noch, daß sowohl der §. 7. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, als der §. 14. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 die ausdrückliche Bestimmung enthalten,

> daß die Wahrnehmung des Rechtsschutzes, welcher dem anonymen oder pseudonymen Autor gewährt wird, dem Verleger des Werkes, als Stellvertreter, zustehen soll.

Diese, auch von dem Ausschusse des Börsen-Vereins angenommene Bestimmung muß schon aus dem Grunde beibehalten werden, weil sonst der Zweck der Anonymität oder Pseudonymität gefährdet sein würde. Denn der Verleger würde sonst genöthigt sein, im Falle eintretender Rechtsverletzung sein Recht besonders nachzuweisen, also den Autor namhaft zu machen und den Beweis seines von demselben abgeleiteten Rechtes zu führen, wodurch offenbar der beabsichtigte Nutzen der Geheimhaltung des Verfassers alterirt werden würde. Es ist übrigens auch noch des Herausgebers eines solchen Werkes hier ausdrücklich gedacht worden, da dieser von dem Verleger verschieden sein kann, und im Falle ein solches Werk von einem benannten Herausgeber edirt wird, diesem die Rechtswahrnehmung, und zwar vorzugsweise, gebührt (vgl. §. 2. Litt. c. des Entwurfs und die Motive dazu).

Zum §. 12.
(Schutz posthumer Werke.)

Derjenigen Werke, welche erst nach dem Tode ihres Urhebers zur Veröffentlichung gelangen, ist in dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 nicht ausdrücklich gedacht worden; dagegen bestimmt der Art. 2. des Bundes-Beschlusses vom 19. Juni 1845,

> daß posthume Werke des Schutzes gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege während dreißig Jahren, von dem Tage ihres Erscheinens an, genießen sollen.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 kennt ebensowenig, als der ältere Bundesbeschluß vom 9. November 1837 einen besonderen Schutz bei posthumen Werken, sondern giebt den Schutz des literarischen Eigenthums nur für die Dauer des Lebens des Autors und dann noch den Erben desselben für die Dauer von dreißig Jahren. Diese Frist läuft in der Regel vom Tode des Autors an, und der §. 6. des Gesetzes bestimmt ausdrücklich,

> daß es hierbei keinen Unterschied machen soll, ob während des Lebens des Autors ein Abdruck der Schrift bereits erschienen ist oder nicht.

Somit wurde also nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 ein Werk, welches erst dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers herausgegeben wurde, sofort zum Gemeingute, und immer dauerte der Schutz für Schriften, die erst nach dem Tode ihres Verfassers veröffentlicht werden, nicht länger, als bis zum Ablaufe der Frist von dreißig Jahren vom Tode des Autors an gerechnet.

In diesen Bestimmungen trat bereits eine Aenderung ein in Folge der Vorschriften der Preußischen Verordnung vom 5. Juli 1844, welche im §. 1. festsetzte,

> daß der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auch für diejenigen vor Publikation desselben im Inlande erschienenen Schriften stattfinden solle, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

Das Preußische Allgemeine Landrecht, auf welches sich die Worte: „durch die damals gültigen Gesetze" insbesondere beziehen, giebt zwar keinen beson-

deren Schutz für posthume Werke; allein es schützt solche doch durch seine allgemeinen Strafvorschriften wider den Büchernachdruck in den §§. 1294—1297. Th. II. Tit. 20. und durch die in den §§. 1014., 1020., 1030. Th. I. Tit. 11. zu Gunsten der Erben des Autors ertheilten Bestimmungen.

Nachdem indeß der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 in Preußen mittelst Patents vom 16. Januar 1846 publicirt, und in diesem Patente zugleich bestimmt worden war, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und der Verordnung vom 5. Juli 1844 insoweit abgeändert sein sollten, als sie kürzere Schutzfristen, als der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 vorschreiben, war nunmehr in Preußen der Rechtszustand bezüglich der posthumen Werke derselbe, welchen die Bundesgesetzgebung angeordnet hat, nämlich der,

> daß alle erst nach dem Tode ihres Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden Schriften eines Schutzes von dreißig Jahren von dem Tage ihres Erscheinens an genießen.

Hiermit stimmt das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 überein, welches im §. 14. Litt. d. vorschreibt,

> daß ein Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen an zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken zustehen solle.

In gleicher Weise bestimmt das Würtembergische Gesetz vom 24. August 1845 im Art. 1.,

> daß die Werke, welche nach dem Tode ihrer Verfasser herauskommen, einen Schutz gegen Nachdruck dreißig Jahre lang, von dem Ablaufe des Jahres ihres Erscheinens an gerechnet, genießen.

So auch der Hamburger Raths- und Bürgerschluß vom 25. November 1847 Art. 3. Andere Deutsche Landesgesetze enthalten dagegen keine ausdrücklichen Bestimmungen in Betreff des Schutzes der posthumen Werke.

Die Beschlüsse des Ausschusses des Börsen-Vereins schließen sich in dieser Materie dem Bundesrechte vollständig an, mit dessen Bestimmungen, wie gezeigt, diejenigen Landesgesetzgebungen übereinstimmen, in welchen sich spezielle Vorschriften über den Gegenstand vorfinden. Wenn aber der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Art. 2. die Schutzfrist der dreißig Jahre von dem Tage des Erscheinens der Schrift an berechnet wissen will, das Oesterreichische und Würtembergische Gesetz dagegen bestimmen, daß das Jahr des Erscheinens nicht mit in die Frist eingerechnet werden solle, so empfiehlt sich die Beibehaltung dieser letzteren Berechnungsweise aus den in den Motiven zum §. 16. dieses Entwurfs generell entwickelten Gründen.

Zum §. 13.

(Berechnung der Schutzfrist zu Gunsten der dem Urheber gleich geachteten Besteller, Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes.)

Der §. 2. des Entwurfs bestimmt, in welchen Fällen der Besteller, Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes dem Autor gleich geachtet werden soll. Es würde sich indeß nicht rechtfertigen, dem Besteller, Herausgeber oder Unternehmer um dieser Gleichstellung halber ein weiter gehendes, für ihn selbstständig dastehendes Recht der Schutzdauer beizulegen, als dasjenige, welches nach den Grundsätzen der §§. 9—12. des Entwurfs stattfindet. Denn die Thatsache des bloßen Bestellens, Herausgebens oder Unternehmens eines Werkes kann in dieser Beziehung keine selbstständigen und besseren Rechte schaffen, als welche z. B. dem Pseudonymus oder Anonymus gebühren. Würde hierüber aber eine ausdrückliche Bestimmung, wie sie der §. 13. des Entwurfs in Vor-

schlag bringt, nicht getroffen, so würde die unbeschränkte Vorschrift des §. 2., in Verbindung mit den §§. 7. und 8. des Entwurfs zu der Annahme führen können, als sollte in den dort bezeichneten Fällen der Schutz gegen Nachdruck für die Lebensdauer des Bestellers, Herausgebers oder Unternehmers und auf fernere dreißig Jahre nach seinem Tode seinen Erben und Rechtsnachfolgern zu Statten kommen. Einer solchen Auslegung mußte daher durch eine specielle Bestimmung im §. 13. des Entwurfs vorgebeugt werden.

Zum §. 14.

(Schutz der Werke erlaubter Gesellschaften.)

Der Artikel 2. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 bestimmt:

> Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen des Schutzes von dreißig Jahren vom Tage ihres Erscheinens an.

Weitere Bestimmungen sind über diesen Gegenstand bundesrechtlich nicht aufgestellt worden. Dagegen hat die Landesgesetzgebung denselben, ohne dem bundesrechtlichen Grundsatze die Anerkennung zu versagen, eingehender und zum Theil von einander abweichend behandelt.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 spricht davon im §. 15. Es wird hier unterschieden zwischen:

a) Werken, die von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegeben werden, und

b) Werken anderer Gesellschaften.

Für die zu a. gedachten Werke beträgt die Schutzfrist funfzig Jahre, für die zu b. gedachten nur dreißig Jahre, und zwar in beiden Fällen vom Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, an gerechnet.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 8., mit welchem der §. 8. des Sachsen-Weimar-Eisenachschen Gesetzes vom 11. Januar 1839 übereinstimmt, enthält sich dagegen einer solchen Distinktion bei Werken der in Rede stehenden Kategorie und bestimmt einfach den dreißigjährigen Schutz für alle Werke erlaubter Gesellschaften, indem es festsetzt:

> Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften, genießen das ausschließliche Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang.

In dieser Beziehung steht also das Preußische Gesetz in voller Uebereinstimmung mit dem Artikel 2. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, welchem der weiter gehende Schutz des Oesterreichischen Gesetzes für die Werke privilegirter Gesellschaften fremd ist. Ueberhaupt enthält außer der Oesterreichischen keine andere Landesgesetzgebung eine derartige Unterscheidung, und der Ausschuß des Börsen-Vereins hat sich für eine solche gleichfalls nicht ausgesprochen. In der That dürfte auch zu einem solchen kein zureichender Grund vorliegen. Die Motive, aus welchen der Staat gewissen Instituten und Vereinen seinen besonderen Schutz angedeihen läßt, können es nicht rechtfertigen, solchen Instituten und Vereinen einen privilegirten literarischen Schutz zu gewähren. Denn das zu schützende Eigenthumsrecht ist an und für sich ein gleiches, und in der mehr oder minder vom Staate begünstigten Qualität der zu schützenden Gesellschaft oder Vereinigung kann keine hinreichende Veranlassung gefunden werden, den literarischen Rechtsschutz ungleichmäßig zu gewähren. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze redet vielmehr dem gleichmäßigen Schutze Aller das Wort. Der Rücksicht aber, welche den einzelnen Mitarbeitern an solchen Werken allerdings gebührt,

um diese nicht anderen Autoren gegenüber zu benachtheiligen, wird vollständig dadurch Rechnung getragen, wenn das Gesetz, wie weiter unten in Vorschlag gebracht wird, für die besonderen Ausgaben der von den einzelnen Mitarbeitern gelieferten Aufsätze und Abhandlungen den gewöhnlichen weiter reichenden Rechtsschutz speciell gewährt. Von einem solchen weiter gehenden Schutze ist in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 zwar nicht die Rede, wohl aber in einzelnen Landesgesetzgebungen.

Der §. 15. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 bestimmt nämlich in dieser Beziehung:

> Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13. bestimmte Schutzfrist.

Der §. 13. a. a. O. schützt aber für die Lebensdauer des Verfassers und auf dreißig Jahre nach seinem Tode.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 enthält im Schlußsatze seines §. 8. folgende Bestimmung hierüber:

> Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5. und 6. zu statten.

Nach den allegirten §§. 5. und 6. findet aber der Schutz für die Lebenszeit des Autors und für dreißig Jahre nach seinem Tode statt.

Der Unterschied des Oesterreichischen und des Preußischen Gesetzes besteht also in dieser Beziehung darin, daß jenes nur der vermehrten oder verbesserten Ausgabe, dieses auch schon der unveränderten Auflage den weiter gehenden Schutz zusichert. Zu solcher Unterscheidung dürfte kein zureichender Grund obwalten. Das Wesen der Sache liegt darin, daß der Autor, welcher eine besondere Ausgabe veranstaltet, hierdurch persönlich an die Stelle der Gesellschaft tritt und daß sein persönliches Recht dadurch nicht schlechter gestellt werden darf, daß er seine Geistesarbeit anfänglich zu einem Theile des Werkes einer Gesellschaft machte, indem er sich die Befugniß der eigenen Verbreitung vorbehielt, und damit zugleich auch das allgemein an der Person des Urhebers haftende, von dieser nicht trennbare länger dauernde Schutzrecht. Deshalb empfiehlt es sich, in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des §. 8. des Preußischen Gesetzes stehen zu bleiben.

Zum §. 15.

(Schutz mehrbändiger Werke.)

In Betreff der mehrbändigen Werke enthält der Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 folgende Bestimmung:

> Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 spricht von dem Gegenstande nur in Bezug auf die von erlaubten Gesellschaften herausgegebenen Werke, keineswegs aber generell. In dem §. 8., welcher nur von den Werken der Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichts-Anstalten und anderer erlaubter Gesellschaften handelt, für welche eine dreißigjährige Schutzfrist gewährt wird, heißt es nämlich:

Diese Frist ist:

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Dagegen faßt das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 16., gleich dem Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, den Gegenstand ganz allgemein, also nicht in Beschränkung auf die mehrbändigen Werke erlaubter Gesellschaften, auf. Der §. 16. bestimmt nämlich:

Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13. bis 15. bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

Das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 enthält im zweiten Absatze des Art. III. folgende Vorschriften über diesen Gegenstand:

Besteht in den unter Ziffer 2. und 3. bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der dreißigjährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, sofern nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termins als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Die hier in Bezug genommenen Vorschriften unter Ziffer 2. und 3. a. a. O. betreffen die Werke juristischer Personen oder erlaubter Vereine und die posthumen und anonymen Schriften. Es ergiebt sich also, daß das Bayerische Gesetz den Gegenstand zwar nicht, wie das Oesterreichische Gesetz, ganz allgemein behandelt, sich andererseits aber doch nicht, wie das Preußische Gesetz, darauf beschränkt hat, denselben nur in Bezug auf Werke erlaubter Gesellschaften zu behandeln, sondern auch die posthumen und anonymen Schriften berücksichtigt.

Dagegen hat das Königl. Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 3., ebenso wie das Oesterreichische, die betreffenden Bestimmungen ganz generell in folgender Fassung ertheilt:

Bei der Berechnung der dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch

ihren inneren Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles für erschienen zu achten.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat bei seinen Beschlüssen über den in Rede stehenden Gegenstand den §. 8. Litt. a. des Preußischen Gesetzes und den Art. III. Absatz 2. des Bayerischen Gesetzes zum Grunde gelegt und die danach aufzunehmende Bestimmung in folgender Weise präcisirt:

> Bei Werken, welche eine einzige Aufgabe behandeln und in mehreren Bänden erscheinen, datirt die Schutzfrist von der Vollendung des Werkes an, soweit nicht zwischen dem Erscheinen der einzelnen Bände mehr als drei Jahre dazwischen liegen, wobei der Begriff Band als Heft oder Lieferung u. s. w. aufgefaßt worden ist, z. B. bei lexikalischen Werken.

Die Distinktion, welche hiernach in Bezug auf die dreijährige Unterbrechung des Erscheinens gemacht wird, findet sich zwar nicht in dem Preußischen und Sächsischen Gesetze, wohl aber im Art. III. des Bayerischen und im §. 16. des Oesterreichischen Gesetzes. Sie ist auch dem Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 entsprechend und schon deshalb zu empfehlen. Ueberdies ist sie innerlich durchaus gerechtfertigt. Bei Weglassung der Bestimmung würde in manchen Fällen die Frist in eine ganz ungewisse Ferne hinausgerückt werden, da es bei mehrbändigen Werken denkbar ist, daß die Vollendung des Ganzen niemals eintritt, mithin ohne Hinzufügung der gedachten Bestimmung der Lauf der Schutzfrist überall nicht würde beginnen können. Dies ist selbst bei den Werken genannter physischer Personen von Erheblichkeit, nämlich für die Fälle, wenn der benannte Autor bei seinen Lebzeiten nur einen Theil des Werkes erscheinen läßt und erst nach seinem Tode der Rest veröffentlicht wird, wo dann die Frist erst mit der Vollendung des Ganzen zu beginnen hat, also nicht schon vom Todestage des Urhebers an. Daraus rechtfertigt es sich dann aber auch, die betreffenden Bestimmungen als allgemeine, nicht blos auf die mehrbändigen Werke der juristischen Personen beschränkte, aufzustellen.

Die Vorschriften über diesen Gegenstand sind daher in der vorgeschlagenen Fassung als ein selbstständiger Paragraph in das Gesetz aufgenommen worden.

Zum §. 16.

(Berechnung der dreißigjährigen Schutzfrist.)

Die Zweckmäßigkeit der in den §. 16. des Entwurfs aufgenommenen, auch von dem Ausschusse des Börsen-Vereins in Vorschlag gebrachten, Bestimmung leuchtet von selbst ein. Sie dient dazu, den Zweifeln und Weiterungen vorzubeugen, mithin jede Erörterung darüber auszuschließen, welche sonst in den einzelnen Fällen entstehen, beziehungsweise nothwendig werden können, wo es nicht notorisch oder leicht erweislich ist, an welchem Tage der Urheber mit Tode abgegangen oder das Werk erschienen ist.

In der That hat auch schon der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 Art. 2. dies Princip insofern aufgenommen, als es im zweiten Satze desselben heißt:

> daß die Schutzfrist der Erben und Rechtsnachfolger bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an gerechnet werden solle,

wodurch also ausgedrückt ist, daß das Kalenderjahr des Erscheinens nicht mit in die Frist einzurechnen.

Dagegen spricht aber wieder der Art. 1. des neueren Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 von dem Schutze von dreißig Jahren nach dem Tode des Autors, ohne zu bestimmen, ob die Frist mit dem Tage des Todes des Urhebers, oder erst mit dem Ablaufe des betreffenden Kalenderjahres beginnen soll.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 sagt im §. 6. nur:

„dreißig Jahre nach dem Tode ihres Erblassers“,

und bestimmt nirgends, daß das Todesjahr des Urhebers und das Jahr des Erscheinens des Werkes in die Schutzfrist nicht mit einzurechnen seien. Ueberhaupt legt dies Gesetz bei Werken, die unter des Autors Namen erscheinen, bezüglich der Schutzfrist gar kein Gewicht auf den Zeitpunkt des Erscheinens, sondern rechnet die Frist allemal vom Tode des Urhebers an. Denn im §. 6. heißt es ausdrücklich:

„ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht“,

was damit in Verbindung steht, daß dies Preußische Gesetz, wie bereits oben zum §. 6. des Entwurfs bemerkt worden ist, einen besonderen Schutz für die sogenannten posthumen Werke nicht gewährt hat.

Dagegen findet sich die durchaus zweckmäßige Bestimmung, deren Aufnahme der Ausschuß des Börsen-Vereins in Vorschlag gebracht hat, im §. 13. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846, dessen letzter Satz ausspricht:

„das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt“,

und im §. 14. desselben, wo es heißt:

„Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden ꝛc.“

Diesen Grundsatz enthalten auch das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 5., das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. III. und das Königlich Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 3.

Es kann daher nur als zweckmäßig erachtet werden, diese Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Zum §. 17.

(Verbot der Ertheilung neuer Privilegien.)

Es ist bekannt, daß der Privilegien-Schutz der Kindheit des Buchhandels angehört. Die neuere Gesetzgebung hat aus dem ungleichen Schutze des Privilegien-Wesens ein gemeines und gleichmäßiges Autorrecht hervorgehen lassen, welches für Alle mit gleichem Maaße mißt und in ausreichender Weise dem Urheber literarischer Erzeugnisse einen beschränkten Schutz gewährt, ohne den immer klarer zum Bewußtsein gelangten Gedanken des literarischen Gemeingutes mehr, als es der dem Autor nicht zu versagende Schutz erfordert, zurückzudrängen. (Vergl. die Ausführung in der Schrift von Dr. M. Veit, die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren. Berlin, 1855.) Der Gang, welchen insbesondere auch die Deutsche Gesetzgebung über das Verlagsrecht genommen hat, läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß man sich des Gegensatzes zwischen den beiden Systemen des privilegirten und des gleichmäßigen gesetzlichen Schutzes vollkommen bewußt gewesen ist und dem letzteren den Vorzug einzuräumen kein Bedenken getragen hat. Als der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur noch die kurze Schutzfrist von zehn Jahren als Regel aufstellte, sprach eben dieser Bundesbeschluß (im Art. 3.) aus:

daß zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von

großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen Nachdruck auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum solle ausgedehnt werden können, wenn diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werde.

Und in der That hat denn auch der Bundestag dergleichen Privilegien von längerer Schutzdauer in mehreren Fällen ertheilt. Sie rühren indeß sämmtlich aus den Jahren 1838 bis 1842 her und gehen über das Jahr 1862 nicht hinaus, erreichen also sämmtlich nicht einmal die seit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 jetzt allgemein gültige Schutzfrist und können daher gar nicht mehr als Privilegien in Betracht kommen. Erst der Bundesbeschluß vom 6. November 1856 hat neuerdings bestimmt, daß der durch Bundes-Privilegien bewilligte Schutz bis zum 9. November 1867 laufen solle.

Als aber der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 1.) den Schutz für literarische Erzeugnisse in der erheblichsten Weise allgemein und gleichmäßig erweiterte, lag dabei eben die Ansicht zum Grunde, daß ein so reichlich zugemessener Schutz überall vollkommen ausreiche und daß es der Rücksicht auf die allgemeineren Interessen nicht entsprechend sei, den Sonderinteressen Einzelner einen noch weiter gehenden Spezialschutz angedeihen zu lassen. Und dieser Richtung ist die Mehrzahl der für Literatur und Buchhandel wichtigsten Gesetzgebungen der Deutschen Einzel-Staaten konsequent gefolgt. So hat namentlich das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 der Staatsregierung nicht das Recht vorbehalten, durch Ertheilung von Privilegien die Schutzfristen zu verlängern, sondern (im §. 36.) nur bestimmt,

> daß die vor Publikation jenes Gesetzes ertheilten Privilegien in Kraft bleiben sollen.

Zwar legte die Preußische Staatsregierung unterm 11. December 1854 der Landesvertretung einen Gesetz-Entwurf zur Beschlußnahme vor, wodurch sie die Ermächtigung verlangte, in einzelnen Fällen zu Gunsten der Erben verdienter Autoren im Verordnungswege Schutzprivilegien über die Dauer des gesetzlichen Zeitraumes hinaus ertheilen zu dürfen; allein das Haus der Abgeordneten lehnte, in Erwägung der dagegen sprechenden, vorstehend entwickelten Gründe, die Genehmigung dieses Gesetz-Entwurfs ab (vergl. den Entwurf nebst Motiven und den Kommissions-Bericht in den stenographischen Berichten der Zweiten Kammer 1854—1855, Bd. III. S. 39—42 und die betreffenden Plenar-Verhandlungen, ebendaselbst Bd. I. S. 110—112).

Die Bestimmungen derjenigen Deutschen Landesgesetzgebungen, welche die Ertheilung eines besonderen Privilegien-Schutzes ausdrücklich vorbehalten, rühren aus der Zeit vor dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 her, und nur das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 hat noch später die oben bereits erwähnte Bestimmung des Art. 3. des älteren Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 zur Grundlage genommen, indem es (im §. 17.) disponirt:

> daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst die in dem Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden kann.

Wenn nun das Privilegienwesen den allgemein als richtig anerkannten Grundsätzen nicht blos des Deutschen, sondern auch des Europäischen literarischen Rechtes widerstrebt und selbst dem internationalen literarischen Verkehr der Kulturvölker unnöthige Hindernisse bereitet, so kann es nur als wünschens-

werth bezeichnet werden, es grundsätzlich von Seiten der Deutschen Gesetzgebung ausgesprochen zu sehen, daß der reichlich gewährte allgemeine Schutz fortan ausschließlich gelten und das Sonderinteresse Einzelner nicht weiter in Betracht kommen, sondern sich mit dem allgemeinen Rechte begnügen solle. Wie es daher einerseits die Aufgabe der Deutschen Gesammtgesetzgebung ist, einen gemeinsamen terminus ad quem der Schutzfrist für ganz Deutschland herbeizuführen, so rechtfertigt sich nicht minder das Verlangen, daß durch diese Gesetzgebung ganz allgemein das Verbot einer ferneren Ertheilung von Privilegien ausgesprochen werde. Soll eine solche Bestimmung ihren Zweck vollständig erreichen, so müßte dieselbe nicht blos das Verbot der Ertheilung von Privilegien Seitens des Bundestages enthalten, sondern es müßte sich die Verbotsvorschrift auch auf die Regierungen sämmtlicher Einzelstaaten erstrecken. Deshalb würde also in den Gesetz-Entwurf eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen sein,

> daß die Ertheilung von Privilegien, durch welche die Schutzfristen über die gesetzliche Dauer hinaus verlängert werden, fortan weder von Seiten des Bundestages, noch von Seiten der Regierungen der Deutschen Einzelstaaten, sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung, stattfinden solle.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat indeß einen so weit gehenden Antrag nicht gestellt, sondern nur beschlossen, die Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen,

> daß dergleichen Privilegien von Seiten des Bundestages nicht ferner ertheilt werden sollen.

Diese Bestimmung ist daher auch nur in den §. 17. des Entwurfs aufgenommen worden und es wird dadurch in der Hauptsache der beabsichtigte Zweck erreicht werden. Denn wenn es bundesgrundsätzlich festgestellt wird, daß kein neuer Privilegien-Schutz ertheilt werden soll, so steht zu erwarten, daß auch die einzelnen Regierungen der Bundesstaaten dergleichen Schutz nicht ferner bewilligen werden. Dies um so mehr, als ein Privilegium einer einzelnen Regierung immer nur einen geographisch eng begrenzten Schutz verleihen und in den übrigen Bundesstaaten keine Rechte ertheilen, mithin praktisch von keinem großen Belange sein würde.

Zum §. 18.

f. Abtretung des ausschließlichen Rechtes der Veröffentlichung.

Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 bestimmt im Art. 2.:

> „Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über;"

das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 2. Alinea 2. lautet:

> „Er (der Urheber) kann dieses Recht (zur Vervielfältigung und Veröffentlichung) auch ganz oder theilweise an Andere übertragen;"

das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 9. verordnet:

> „Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden."

In mehr oder weniger ausdrücklicher Fassung ist die Uebertragbarkeit der Rechte des Autors ferner in folgenden Partikular-Gesetzen anerkannt:

Badisches Landrecht (1810) §. 577. d. c.,*)
Bayerisches Gesetz vom 15. April 1840 Artikel 1.
(verbis: Erben oder Rechtsnachfolger),
Hamburger Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 Art. 1.,
Hessen-Darmstädtisches Gesetz vom 23. September 1830 §. 1.,
Kurhessisches Gesetz vom 16. Mai 1829 §. 1.,
Lübecksche Verordnung vom 31. Juli 1841 §. 1.,
Königl. Sächsisches Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 1.:
„Das Recht ꝛc. — ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht."

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat den §. 2. des Oesterreichischen Gesetzes, also auch den oben mitgetheilten Satz desselben, für gänzlich überflüssig erklärt.**)

Dieser Meinung, bei welcher ohnehin ein Mißverständniß mit unterlaufen sein möchte, kann indeß nicht beigetreten werden. Das Wesen des literarischen Eigenthums hat sich bei den Gerichten in Deutschland noch nicht einer so allgemeinen Anerkennung zu erfreuen, daß es unnöthig erscheinen könnte, die Uebertragbarkeit des Autorrechts durch die Gesetzgebung ausdrücklich anzuerkennen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß hier nur von der Befugniß des Autors die Rede ist. Inwiefern und mit welchen rechtlichen Wirkungen der Verleger sein Verlagsrecht veräußern kann, ist eine bestrittene und zweifelhafte Frage (vergl. darüber Hinschius' juristische Wochenschrift Jahrgang 1840 S. 305 ff.); sie gehört indeß nicht hierher, sondern recht eigentlich in das Verlagsrecht.

Was die Fassung des Paragraphen betrifft, so wird es kein Bedenken finden, im Wesentlichen den §. 9. des Preußischen Gesetzes beizubehalten; indeß wird dem Falle der Vereinbarung der Fall der letztwilligen Verordnung hinzuzufügen sein, da kein Grund vorliegt, hier, wo im Gegensatze zu den vorhergehenden Bestimmungen über die Vererbung des Autorrechts (bei der Universal-Sukcession) von der Singular-Sukcession gehandelt wird, nur eine Art derselben zu berücksichtigen und eine andere (Uebertragung durch Verfügungen von Todes wegen) unberücksichtiget zu lassen.

Auf diesen Gründen beruht die in Vorschlag gebrachte Bestimmung des §. 18. des Entwurfs.

Zu §§. 19—30.

g. Entschädigung und Strafen.

Einen eigenthümlichen, gewissermaaßen in sich abgeschlossenen Abschnitt des Gesetzes bilden die Bestimmungen über Entschädigung, Strafe und Verfahren.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 widmet diesen Bestimmungen zwei besondere Abschnitte:

„III. Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht." (§§. 25—32.)

„IV. Von der Untersuchungsbehörde und dem Verfahren." (§§. 33—35.)

*) Vergl. in Eisenlohr's Sammlung S. 12.

**) Vergl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 5 v.

Diese erstrecken sich gleich über alle Arten der unerlaubten Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen und von Werken der Kunst.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 umfaßt zunächst in seinen Rubriken:

„g) Strafen des Nachdrucks" (§§. 10—14.) und

„h) Untersuchungsverfahren" (§§. 15—17.)

nur die auf die unerlaubte Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen bezüglichen Bestimmungen über Entschädigung, Strafe und Verfahren. Auf diese wird dann später bei den übrigen unerlaubten Vervielfältigungen in geeigneter Weise zurück verwiesen. (§§. 18., 19., 30., 31.)

Im Verfolg der oben zum §. 1. des Entwurfs entwickelten Grundsätze hat die Methode des Preußischen Gesetzes auch hier beibehalten werden müssen.

Zum §. 19.

(Allgemeiner Grundsatz der Entschädigungspflicht und Betrag der Geldbuße.)

Der an die Spitze dieses Abschnitts gestellte §. 19. des Entwurfs spricht den allgemeinen Grundsatz der Entschädigungspflicht und den Betrag der Geldbuße aus.

Die genaueren Bestimmungen über die Entschädigung folgen später in den §§. 21—25.

Für die Abgrenzung des Betrages der Geldbuße auf die Summe von 50 bis 1000 Vereinsthalern sind folgende Erwägungen maaßgebend gewesen.

Nachdem der Art. 4. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 wegen der gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen lediglich auf die Landesgesetze verwiesen hatte, setzte der Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 fest, daß „auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Fl. zu verhängen" seien.

In den Landesgesetzen finden sich nun gegen den Nachdruck und gegen den Vertrieb des Nachdrucks theils direkt in Gulden oder Thalern — meistens in einer Skala von einem gewissen Minimum bis zu einem gewissen Maximum — ausgesprochene, theils nach einem aufgestellten Maaßstabe erst zu ermittelnde Geldbußen.

So sind Geldbußen verhängt:

- in Oesterreich (Gesetz vom 19. Oktober 1846 §§. 25., 30.) von 25 bis 1000 Gulden,
- in Preußen (Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 10., 13.) und danach gleichlautend in Sachsen-Weimar (Gesetz vom 11. Januar 1839 §§. 10., 13.) von 50 bis 1000 Thalern,
- in Bayern (Gesetz vom 15. April 1840 Art. VI., VIII.) von 50 bis 1000 Gulden,
- in Braunschweig (Gesetz vom 10. Februar 1842 §§. 14., 16.) von 10 bis 1000 Thalern,
- in Lübeck (Verordnung vom 31. Juli 1841 Art. 5., 6.) von 25 bis 50 Thalern,
- in Koburg-Gotha (Verordnung vom 18. September 1828 §. 11.) von 10 bis 100 Thalern,
- in Sachsen-Meiningen-Hildburghausen (Verordnung vom 7. Mai 1829 Art. 11.) von 100 bis 1000 Gulden.*)

*) Genauer: eine Geldbuße gleich dem doppelten Verkaufspreise der weggenommenen Bücher, „jedoch nicht unter 100 und nicht über 1000 Gulden."

Ohne Aufstellung eines Minimums:

im Königreiche Sachsen (Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 9.) bis zu 1000 Thalern,

in Hamburg (Bürger- und Raths-Schluß vom 25. November 1847 Art. 9.) bis zu 500 Reichsthalern,

in Holstein (Kanzleipatent vom 20. Novbr. 1845) bis zu 800 Rbthlr. oder 500 Reichsthaler Kourant.*)

Ohne alle Abstufung:

in Waldeck (Verordnung vom 30. Jan. 1828, bestätigt den 6. Oktbr. 1832) von 10 Thalern,

in Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 1. December 1827 und 9. Januar 1828, Art. 3.) von 50 Thalern, und

in Reuß j. L. (Verordnung vom 24. December 1827 Art. 1., 2.) von 100 und resp. 20 Thalern.

Nach einem gewissen Maaßstabe erst zu ermittelnde Geldbußen sind verhängt:

in Kurhessen (Verordnung vom 16. Mai 1829 §. 6.), gleich dem Ladenpreise von 400 bis 1200 Exemplaren des Originals;

in Hessen-Darmstadt (Gesetz vom 23. September 1830), gleich dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlags von 100 bis 1000 Exemplaren (Art. 11.) resp. — gegen den Debitanten (Art. 12.) — von 40 bis 200 Exemplaren;

in Lippe (Verordnung vom 18. December 1827 §. 1.), gleich dem 20- bis 100fachen Verkaufspreise des Nachdrucks (besonders bestätigt durch Bekanntmachung vom 19. December 1837, nach dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837);

in Baden (Verordnung vom 8. September 1806 §. 5.): soviel Reichsthaler Polizeistrafe, als das nachgedruckte Originalwerk Bogen stark ist;

in Anhalt-Köthen (Mandat v. 23. December 1828 §. 9.): die Hälfte des Buchhändlerpreises von jedem abgesetzten Nachdrucks-Exemplare;

in Anhalt-Dessau (Verordnung vom 15. und 24. November 1827 §. 13.): für jedes vorgefundene oder bereits verkaufte Nachdrucks-Exemplar die Hälfte des Buchhändlerpreises der rechtmäßigen Ausgabe;

in Oldenburg (Strafgesetzbuch 1814 Art. 416.): Geldbuße gleich dem Betrage des gestifteten Schadens;

in Anhalt-Bernburg (Verordnung vom 2. December 1827) ist theils (wie unten zu §. 26. näher erwähnt wird) der Ueberschuß von der Entschädigung als Strafgeld behandelt (§. 3.), theils „willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe" vorbehalten (§. 6.).

Es springt in die Augen, daß einige von diesen nicht direkt in einer bestimmten Geldsumme ausgesprochenen Bußen unter Umständen beträchtlich über das sonstige Maximum von 1000 Gulden oder Thalern hinaus gehen können.

Jedenfalls aber spricht die nach der Art der Berechnung wie nach der Höhe der Summe so überaus große Verschiedenartigkeit der Geldbußen für den Beschluß des Ausschusses des Börsen-Vereins: die Geldbuße in dem gemeinsamen Deutschen Gesetze gleichförmig zu machen.**)

Dieser Beschluß lautet wörtlich:

„Die Strafbestimmung im Art. 6." (des Bundesbeschlusses von 1845) „soll stehen bleiben; das Preußische Gesetz greift höher."

---

*) Früher anders: in Hamburg (1838 Art. 10.) von 25—100 Thalern, und in Holstein (1839) gleich dem Ladenpreise von 500 Exemplaren des Originals.

**) Vergl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 25 sub Nr. 44.

Als Grundsatz ist aus diesem Beschlusse festzuhalten: die Gleichförmigkeit der Geldbuße.

Dagegen ist zu erwägen:

1) Es bedarf eines fixirten Minimums der Geldbuße, nach dem Vorbilde vieler und bedeutender Landesgesetzgebungen. Ein solches Minimum darf aber nicht zu niedrig gestellt werden, damit das Strafgesetz nicht seinen Ernst und seine Wirksamkeit verliere.

2) Auch das Maximum von 1000 Gulden erscheint nicht hoch genug. Außer dem Preußischen Gesetze greifen schon jetzt — wie vorher gezeigt ist — noch andere Landesgesetze bedeutend höher.

Sonach empfiehlt sich ein Maximum von 1000 Thalern — Thalern, nicht Gulden, schon in Rücksicht auf die neuerlich erfolgte Einsetzung von Vereinsthalern, — und ein Minimum von 50 Thalern.

Die Ausscheidung der Konfiskation aus den eigentlichen Strafbestimmungen wird weiter unten zum §. 26. des Entwurfs gerechtfertigt.

Zum §. 20.

(Vollendung des Nachdrucks.)

An den §. 19. des Entwurfs ist gleich im §. 20. eine Bestimmung über die Vollendung des Nachdrucks angeschlossen, weil man eines gesetzlichen Kriteriums bedarf, wann der Nachdruck als in die Erscheinung getreten anzunehmen sei.

Dazu kann freilich nicht, wie nach Amerikanischem Rechte, genügen, daß das Werk unter der Presse befindlich ist. Zur Vollendung des Nachdrucks gehört vielmehr, daß derselbe technisch hergestellt, wenn auch noch nicht bereits in den Verkehr gebracht ist.*)

Nur im §. 14. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 findet sich hierüber eine specielle und erschöpfende Bestimmung, welche deshalb in den §. 20. des Entwurfs aufgenommen ist, jedoch mit dem Zusatze, welcher dem §. 30. des Entwurfs in Ansehung der außerhalb des Deutschen Bundesgebietes nachgedruckten Werke entspricht.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über die Vollendung der (gewerbsmäßigen) Verbreitung des Nachdrucks bedarf es nicht. Was dazu gehört, ergiebt sich aus dem Begriffe des „Verbreitens“ von selbst und wird unten zum §. 30. des Entwurfs näher erörtert. Dort wird auch gezeigt, daß es nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes sein kann, in dieser Hinsicht die Grenze zwischen Versuch und Vollendung zu ziehen.

Zu §§. 21—25.

(Nähere Bestimmungen über die Entschädigung).

I.

Als allgemeiner Grundsatz ist schon in dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 Art. 4. anerkannt: „Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.“ Nach Art. 5. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 soll dann diese Entschädigung „in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.“

Auch die Deutschen Landesgesetze gewähren meistens einen bestimmten Maßstab für die zu leistende Entschädigung. Nur Sachsen-Altenburg

*) Vergl. Eisenlohr, das literarisch-artistische Eigenthum, S. 98 und S. 103.

(Gesetz vom 1. December 1827 und 9. Januar 1828 Art. 3.: „Ersatz des erweislichen Schadens") und Lübeck (Verordnung vom 31. Juli 1841 Art. 4.: „volle Entschädigung") begnügen sich mit Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 entspricht im §. 11. dem angeführten Art. 5. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845; nur daß außer dem Maximum von 1000 Exemplaren auch ein Minimum von 50 Exemplaren aufgestellt wird. Eben dieser Entschädigungsmaaßstab von 50—1000 Exemplaren findet sich in dem Bayerischen Gesetze vom 15. April 1840 Art. VII. für den Fall der durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege verübten widerrechtlichen Veröffentlichung. Auch in dem Braunschweigischen Gesetze vom 10. Februar 1842 §. 15. sub 1., so weit es sich um den eigentlichen Nachdruck oder um verbotene Vervielfältigung rechtmäßiger Nachbildungen von Kunstwerken handelt. Dazu tritt aber sub 2. eine diesem Gesetze eigenthümliche Bestimmung, wonach bei gewissen dem Nachdrucke gleichgestellten Handlungen (widerrechtlichem Abdruck von Manuskripten, nachgeschriebenen Vorträgen 2c.), sowie bei verbotwidriger Nachbildung oder Vervielfältigung von Originalkunstwerken die Entschädigung auf den Betrag von 50—1000 Thalern gesetzt wird.

Hamburg hatte früher (Rathsschluß vom 16. März 1838 Art. 10.) den Schadensersatz auf ein Minimum von 200 Exemplaren der nachgedruckten Schrift oder des unrechtmäßig vervielfältigten Gegenstandes bestimmt, ohne ein Maximum vorzuschreiben. Diese Bestimmung ist jedoch später wieder aufgehoben worden, und an deren Stelle der Art. 9. des Raths- und Bürger-Schlusses vom 25. November 1847 getreten, welcher dem Art. 5. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 genau entspricht.

Ein eigenthümliches und sehr in's Detail gehendes System der Schadensberechnung findet sich in dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. Oktober 1846. Hier bildet den Schwerpunkt des Ganzen die im §. 27. dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, sowie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zuerkannte Entschädigung, im Betrage des Werthes der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originales, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche auszuschließen. Für den Fall jedoch, daß sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln läßt, soll die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Umständen auf 25—1000 arbitrirt werden. In gleicher Weise soll in der Regel der Schaden auch dann ermittelt werden, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet war — also beim unbefugten Abdrucke von Manuskripten, nachgeschriebenen Vorträgen 2c. — und ein im §. 29. vorbehaltenes gütliches Einvernehmen nicht zu Stande kommt.

Erst in zweiter Reihe folgt dann die Entschädigung des rechtmäßigen Verlegers, welche der §. 28. nur insofern gewährt, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt. Die hinsichtlich der Ueberzahl zu leistende Entschädigung gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern. Immer aber hat der Verleger so viel Originalexemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Das Weitere regelt sich unter ihnen nach ihrem Verlagsvertrage.

Auch das Sächsische Gesetz vom 2. Februar 1844 weist für die Bestimmung des Schadensersatzes zunächst auf den Anhalt, welchen das Verhältniß der vertriebenen Nachdrucks-Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, darbietet: §. 6. Und daran schließt sich dann gleich im §. 7. eine dem Art. 5. des Bundesbeschlusses von 1845 genau entsprechende Bestimmung. Immer aber wird nach dem Sächsischen Gesetze zur Begründung irgend eines

Entschädigungsanspruches gefordert, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten zukommender, schon stattfindender oder möglicher Geld-Erwerb geschmälert werde. (§. 1. und §. 16.)

Unter den schon vor der gemeinsamen Bundesgesetzgebung erlassenen Landesgesetzen ragt hervor das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830, dessen Art. 11. dem Verleger einen dem Ladenpreise von 500 Exemplaren gleichkommenden — also ohne Unterschied der Fälle fixirten — Schadensersatz und dem Autor (oder dessen Rechtsnachfolger) ein Honorar von 15 Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Auflage — also gleichfalls eine ohne Unterschied der Fälle fixirte Entschädigung — zuspricht, sofern nicht Autor oder Verleger den Nachweis eines erlittenen größeren Schadens oder umgekehrt der Nachdrucker den Nachweis führt, daß durch den Nachdruck dem Berechtigten überhaupt kein Schaden gestiftet worden ist.

Uebrigens hatte schon Koburg-Gotha (Verordnung vom 18. September 1828 §. 10.) für den Fall, daß sich der principaliter angeordneten Bemessung des Schadensersatzes nach dem Verhältnisse des Werthes der von dem rechtmäßigen Verleger gemachten Auflage Schwierigkeiten entgegenstellen sollten, den durchgreifenden Maaßstab des Verkaufspreises von 500 Exemplaren der nachgedruckten Schrift für die Bestimmung des Entschädigungsquantums aufgestellt.

In ganz verschiedenartiger Weise gewährt Baden (Verordnung vom 8. September 1806 §. 5.) den doppelten Preis der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks als Schadensersatz, Nassau (Edikt vom 4. und 5. Mai 1814 §. 5.) die baare Zahlung des Ladenpreises der schon abgegebenen Nachdrucks-Exemplare, Meiningen-Hildburghausen (Verordnung vom 7. Mai 1829 Art. 12.) den Verkaufswerth der ganzen Auflage des Nachdrucks, zur Hälfte dem Verfasser, zur Hälfte dem Verleger, Anhalt-Bernburg (Verordnung vom 2. December 1827 §. 5.) den Ersatz des von dem rechtmäßigen Verleger gezahlten Honorars und die Vergütung der von demselben auf die rechtmäßige Ausgabe verwendeten Mehrkosten, endlich Anhalt-Dessau (Verodnung vom 15. und 24. November 1827 §. 11.), so wie Anhalt-Köthen (Mandat vom 23. December 1828 §. 8.b.) die Ausantwortung der konfiscirten Nachdrucks-Exemplare in natura und des aus den bereits verkauften Exemplaren gewonnenen Erlöses.

Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Ausschusses des Börsen-Vereins gehen nun dahin:

principaliter über den Betrag des Schadensersatzes den Sachverständigen ein entscheidendes Votum zu ertheilen und unter dieser Bedingung weder ein Maximum, noch ein Minimum im Gesetze zu bestimmen*);

eventualiter das gesetzliche Minimum auf eine dem Buchhändler-Nettopreise von 500 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe zu erheben, dem Beschädiger aber den Nachweis eines geringeren Schadens nachzulassen; dagegen das gesetzliche Maximum des Betrages von 1000 Exemplaren beizubehalten, imgleichen dem Beschädigten den Beweis eines erlittenen höheren Schadens, wie bisher, nachzulassen; die Entscheidung der Sachverständigen über den Betrag zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum zu einer den Richter unbedingt bindenden Entscheidung zu erheben; endlich das Princip des gemeinrechtlichen Processes über die Schädenbeweise ausdrücklich aus dem Nachdrucksprozesse auszuscheiden.**)

---

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 22 v. sub Nr. 32.

**) Vgl. ebendaselbst Blatt 23 sub Nr. 33—38., Blatt 24 v. sub Nr. 41.

Der principale Vorschlag ist nicht der Art, daß sich erwarten ließe, die Regierungen würden darauf eingehen. Dies hat auch der Ausschuß bei seinen Berathungen bereits gefühlt.*)

Gegen die Aufnahme des principalen Vorschlages in den gegenwärtigen Gesetzes-Entwurf spricht jedoch nicht blos die politische Rücksicht: die Aufstellung solcher Forderungen zu vermeiden, von denen man im Voraus wissen kann, daß sie nicht durchgehen werden, sondern mehr noch die tiefer eingehende Erwägung der Sache selbst. Denn

1) es widerspricht der allgemeinen Rechtsordnung und den über das Verhältniß des Gutachtens der Sachverständigen zu der Entscheidung des Richters im Allgemeinen geltenden Rechtsgrundsätzen, daß dem Gutachten der Sachverständigen die unbedingte Kraft einer richterlichen Entscheidung gegeben werden soll, und zwar in einer Materie, in welcher der Richter — zumal durch sachverständiges Gutachten aufgeklärt — wohl im Stande ist, sich sein eigenes Urtheil zu bilden. Wo wäre auch die Grenze? Würden nicht alle Arten von Sachverständigen mit Recht eine gleiche Prärogative in Anspruch nehmen? Dabei wird nicht verkannt, daß in gewissen, namentlich agrarischen und ähnlichen Rechtsverhältnissen, partikuläre Gesetzgebungen den Sachverständigen ein decisives Votum, namentlich über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, geben. Allein dort handelt es sich theils um rein technische, dem Richter fern liegende Momente, theils um eine mehr schiedsrichterliche, gleichsam durchschneidende Entscheidung der Sachverständigen.

2) Ein so absolutes und durchgreifendes Arbitrium der Sachverständigen, ein so schrankenloser und inappellabler Ausspruch derselben auf dem Gebiete des literarischen und artistischen Rechts, und nur auf diesem Gebiete, würde als eine nicht zu rechtfertigende Anomalie dastehen und zu unausgleichbaren Härten und Unzuträglichkeiten führen. Was sich auch für den Vorschlag an sich immer sagen lassen möchte, — ausführbar und empfehlbar könnte derselbe nur unter der Voraussetzung werden, daß in ganz Deutschland ein förmlicher Instanzenzug für die Entscheidungen der literarischen, musikalischen und artistischen Sachverständigen-Vereine hergestellt würde. Wie schwer aber eine derartige Einrichtung in's Werk zu setzen wäre, das liegt wohl auf der Hand. Ja eine solche Einrichtung dürfte sich bei dem Versuche, dieselbe in's Leben zu rufen, als praktisch unausführbar ergeben!

Anders verhält es sich mit den eventuellen Vorschlägen. Diese erscheinen in der Hauptsache und in der eigentlichen Tendenz nicht nur ausführbar und zweckmäßig, sondern auch vollkommen ausreichend, um dasjenige zu erlangen, was mit Recht und Billigkeit gefordert werden kann.

Vor Allem erscheint es vollkommen gerechtfertigt, innerhalb der Grenzen eines gesetzlich fixirten Minimums und Maximums den Sachverständigen eine entscheidende Stimme zu geben. Denn innerhalb dieser Grenzen handelt es sich in der That wesentlich nur um einen gewissen technischen Griff (boni viri arbitratu). Auch läßt sich das gegen den Principal-Vorschlag geltend Gemachte nicht auf ein so begrenztes Gebiet erstrecken, welches schon an sich einer vagen Willkür Schranken setzt. Zudem wird jeder Härte und Willkür weiter dadurch vorgebeugt, daß der Partei, welche sich durch jenes technische Arbitrium verletzt glaubt, der Ausweg geboten wird, dagegen insofern auf die richterliche Prüfung und Entscheidung zu provociren, als entweder der Beschädiger den Beweis unter das gesetzliche Minimum oder der Beschädigte den Beweis über das gesetzliche Maximum zu führen unternimmt.

Prüft man zunächst den gegenwärtigen Rechtszustand, so läßt sich zwar

*) Vgl. a. a. O. Blatt 22 v.

die hin und wieder behauptete absolute Unklarheit desselben*) nicht anerkennen. Gewisse Zweifel und Schwierigkeiten bei der Abmessung des zu ersetzenden Schadens mögen obwalten. Immer aber steht so viel fest, daß sowohl nach dem Bundesgesetze, als nach den Landesgesetzen der von dem Kläger zu führende Schadenbeweis eine gewisse Erleichterung und Begünstigung genießt, indem eine in dem Verkaufspreise einer bestimmten Anzahl von Original-Exemplaren bestehende Entschädigung nach einer blos approximativen Schätzung des Schadens und ohne strikten Beweis über dessen wirkliche Größe dem Verletzten zugesprochen werden darf. Auch hat die Praxis bereits in der bestehenden Gesetzgebung genügenden Anhalt gefunden, um zu einem freien und doch nicht willkürlichen Arbitrium bei Abmessung des Betrages der Entschädigung zu gelangen**).

Allein ein Hauptübelstand läßt sich nicht in Abrede stellen, nämlich der Mangel an gleichmäßigen und genügenden gesetzlichen Bestimmungen über das Minimum. Nach der vorangeschickten Uebersicht fehlt den Landesgesetzen, welche den Art. 5. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ohne Modifikation beibehalten haben, die Bestimmung irgend eines Minimums gänzlich. Andere Landesgesetze haben ein Minimum fixirt, jedoch nach dem sehr verschiedenen Maaßstabe von 25, 50, 200, ja (in mehr oder weniger durchgreifender Weise) von 500 Exemplaren.

Die Zweckmäßigkeit der Fixirung eines gesetzlichen Minimums wird jetzt allgemein anerkannt. Aber ein solches Minimum darf weder zu hoch, noch zu niedrig gegriffen werden. Nicht zu hoch: sonst fehlt es an der erforderlichen Rücksicht auf die geringfügigeren Fälle, besonders auf die Fälle des partiellen Nachdrucks; auch möchten durch ein zu hohes Minimum die Sachverständigen in leichteren Fällen von der Anerkennung des Nachdrucks selbst zurückgeschreckt werden, um die Auferlegung einer unverhältnißmäßig hohen Buße zu vermeiden. Nicht zu niedrig: sonst entzieht sich selbst der dolose Nachdrucker, bei der häufig eintretenden Unmöglichkeit einer strikten Beweisführung, dem gebührenden Schadensersatze, auch würde durch ein zu niedriges Minimum die den Sachverständigen einzuräumende Macht nicht hinlänglich gewahrt werden.

Hiernach erscheint das von dem Ausschusse des Börsen-Vereins angenommene Minimum von 500 Exemplaren, nicht nur um deswillen, weil von 500 bis zum Maximum von 1000 kein rechter Spielraum stattfindet, sondern auch an und für sich zu hoch.

Man darf insbesondere nicht übersehen, daß mehr und mehr die Fälle des groben oder totalen Nachdruckes verschwinden oder doch in den Hintergrund treten, dagegen die — allerdings in sehr verschiedenen Abstufungen vorkommenden — Fälle des verhüllten oder partiellen Nachdrucks die Regel bilden. Das gesetzliche Minimum bedarf deshalb einer solchen Regelung, daß dabei der partielle Nachdruck im Allgemeinen schon vorgesehen ist. Dies ist bei der Annahme eines Minimums von 500 nicht der Fall. Dagegen wird ein Minimum von 200 die rechte Mitte halten, sowohl in Rücksicht auf die jetzt bestehenden verschiedenartigen Minima, als auch in Beziehung auf das zu befriedigende praktische Bedürfniß.

Der Einwand des Beschädigers, daß der gestiftete Schaden geringer sei, als das gesetzliche Minimum, wird sich freilich oft gerade auf den partiellen Nachdruck stützen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß blos wegen der partiellen Beschaffenheit des Nachdrucks eine unter das gesetzliche Minimum ge-

*) Jolly, die Lehre vom Nachdruck rc., S. 282 ff.

**) Sammlung der Gutachten des Preußischen lit. Sachv.-Vereins. Berlin, 1848. S. XXXVIII—XL.

hende Entschädigung noch nicht gerechtfertigt sein würde. Vielmehr würde dazu immer der Beweis erforderlich sein, daß in concreto der gestiftete Schaden wirklich geringer sei, als das gesetzliche Minimum.

Wie nun überhaupt die Sachverständigen bei der Abschätzung des Schadens innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums die ganzen Umstände des besonderen Falles im Auge behalten müssen — was durch die Gesetzesworte „nach Beschaffenheit der Umstände" angedeutet wird —, so muß in gleichem Sinne auch auf das Gutachten der Sachverständigen provocirt werden können, wenn eine Partei den Beweis unter das Minimum hinunter oder über das Maximum hinaus zu führen unternimmt.

Ein solcher Beweis muß dann freilich dem Richter nach gewöhnlichen civilprocessualischen Grundsätzen, wenngleich nicht ohne Vernehmung des Gutachtens der Sachverständigen, erbracht werden; wie dies schon jetzt in Ansehung der über das gesetzliche Maximum hinaus gehenden Schadensforderung anerkanntermaaßen der Fall ist.*)

Allein immer wird durch die gegenwärtig in Vorschlag gebrachte Neuerung ein wesentlicher Fortschritt gegen den bestehenden Rechtszustand erzielt.

Die gesetzliche Grenze von 200 bis 1000 Exemplaren, und innerhalb derselben das freie und entscheidende Arbitrium der Sachverständigen, wird nicht nur zur Vereinigung und Vermittelung desjenigen, was jetzt in den verschiedenartigen Landesgesetzen zerstreut ist, dienlich sein, sondern auch das dringende praktische Bedürfniß befriedigen: in dieser Materie von den gewöhnlichen Beweisfesseln freier zu werden, weil sich hier nicht immer so strikt wie in anderen Verhältnissen die wirklich vorhandene Ursache und Wirkung erkennen und verfolgen läßt, ohne jene Befreiung von den gewöhnlichen Beweisfesseln aber dem Nachdrucker es nur allzu leicht bleibt, sich hinter die Schwierigkeit des gegen ihn zu führenden Beweises zu verstecken.

Gilt dann künftig einerseits ein ziemlich hohes Minimum als Regel und der unter dasselbe hinunter führende Beweis des Beschädigers als Ausnahme, andererseits ein bewährtes Maximum als Regel und der über dasselbe hinaus führende Beweis des Beschädigten als Ausnahme, so ist zugleich dem Bedürfniß eines freien und durchgreifenden Arbitriums der Sachverständigen volles Genüge geleistet, wenn ein solches Arbitrium in die Grenzen des gesetzlichen Minimums und Maximums gebannt wird. Auch ist dadurch dem Vorschlage:

> das Princip des gemeinrechtlichen Processes über die Schädenbeweise ausdrücklich aus dem Nachdrucks-Processe auszuscheiden,

materiell in so weit genügt, als es gerade die eigenthümliche Natur des Verhältnisses innerhalb der gedachten gesetzlichen Grenze rathsam und erforderlich macht.

Dagegen würde sich eine förmliche und absolute Ausscheidung jenes gemeinrechtlichen Princips um so weniger durchsetzen oder auch nur befürworten lassen, als gerade der über das Maximum schreitende Beweis des Klägers, so wie der unter das Minimum drängende Gegenbeweis des Beklagten nothwendig unter die gewöhnlichen Beweisregeln fallen muß.

Dazu kommt noch, daß man konsequent auch in Betreff der Entschädigungs-Ansprüche eines durch Nachdruck oder widerrechtliche Veröffentlichung seines Werkes verletzten Autors die gewöhnliche Beweistheorie ausschließen müßte, was um so weniger zulässig wäre, als dabei nicht einmal die technische Rücksicht auf eine Arbitrage nach einer gewissen Anzahl von Verlags-Exemplaren Anwendung finden könnte.

Eher würde es sich für die positiven Gesetzgebungen empfehlen lassen, den

*) Vergl. Jolly a. a. O. S. 283, 285.

Knoten überhaupt zu zerhauen und die Entschädigung — des rechtmäßigen Verlegers wie des Autors — ganz ohne Rücksicht auf den im konkreten Falle gestifteten Schaden nach Art einer poena privata zu fixiren. Wenigstens finden sich Vorgänge der Art in einigen der oben angeführten Landesgesetze.

Auf alle diese Erwägungen gründen sich die §§. 21., 22. und 23. des Entwurfs, welche den eventuellen Beschlüssen des Ausschusses des Börsen-Vereins im Wesentlichen entsprechen.

In der Fassung dieser Paragraphen ist der Versuch gemacht, die beiden Gebiete — das technische der Sachverständigen und das juristische des Richters — gehörig gegen einander abzugrenzen und zugleich mit einander in Verbindung zu erhalten.

Der §. 23. ist erforderlich, weil ohne ihn jede Partei im Stande wäre, durch willkürliche Behauptungen und Aufstellungen, welche nur eben zur Beweisaufnahme über das Maximum hinaus oder unter das Minimum hinunter Anlaß gäben, den Einfluß der Sachverständigen zu lähmen und in allen Fällen die selbstständige Entscheidung in die Hand des Richters zu bringen.

Hält der Richter einen nach §. 22. unternommenen Beweis für gelungen, den die Sachverständigen für mißlungen erachten, so greift selbstverständlich der Richter allein durch. Hierüber bedarf es augenscheinlich keiner weiteren Bestimmung des Gesetzes.

Hält endlich der Richter einen Beweis nach §. 22. für mißlungen, den die Sachverständigen für gelungen erachten, so bleibt es diesen unbenommen, ihren Einfluß zu wahren, indem sie an ihr principales Gutachten noch ein eventuelles anschließen,' welches die Entschädigung innerhalb der Grenze des Verkaufswerths von 200—1000 Exemplaren bestimmt, also in Gemäßheit des §. 21. den Richter bindet. Dies folgt jedoch gleichfalls aus der Natur der Sache und aus dem §. 21. von selbst und eignet sich überdies nicht füglich zu einer gesetzlichen Feststellung.

II.

Ueber das dem Autor neben dem Verleger zustehende Recht auf Entschädigung soll nach einem besonderen Beschlusse des Ausschusses des Börsen-Vereins nichts in das Gesetz aufgenommen werden.*)

Es muß jedoch, um nicht eine wesentliche Lücke im Gesetze zu lassen, wenn auch nicht ein so verwickeltes Detail wie in dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. Oktober 1846 (§§. 27., 28.), doch der leitende Grundsatz in das allgemeine Deutsche Gesetz aufgenommen werden.

Dieser beruhet nun darauf, daß die Entschädigung überhaupt nur einmal festzusetzen ist. Mehr als das Simplum dieser Entschädigung hat der Beschädiger (der Nachdrucker oder wer ihm gleich verpflichtet ist) in keinem Falle zu leisten. Und eben so hat der Beschädigte oder haben die Beschädigten zusammen mehr als jenes Simplum in keinem Falle zu fordern.**)

Wer aber im konkreten Falle der Beschädigte sei, ob der Verleger allein oder der Autor allein, oder ob und in welchem Maße der Eine neben dem Anderen, also wer von Beiden oder wie weit ein Jeder von Beiden die Entschädigung zu

---

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 45.

**) In diesem Sinne bestimmt schon das Badische Gesetz vom 8. September 1806 §. 5. wörtlich:

> „daß, wer von ihnen am ersten mit der Klage auftritt, damit zu hören ist, daß jedoch die Leistung des gesetzlichen Schadensersatzes an ihn, den Nachdrucker freimacht, und daß mithin der andere Klageberechtigte nur an den ersten Kläger nachmals wegen seiner Entschädigung sich halten kann.“

fordern habe: das muß der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen des Verlagsrechts und nach den besonderen Verhältnissen entscheiden, die sich aus dem zwischen diesem Autor und diesem Verleger bestehenden Verlagsvertrage ergeben. Selbst wenn der Verleger allein mit der Entschädigungsklage auftritt, bedarf es zur Beurtheilung der Höhe des behaupteten Interesses und des Betrages der zu gewährenden Entschädigung für den Richter, wie für die Sachverständigen der Angabe einer bestimmten faktischen Grundlage und des bestimmten Rechtsverhältnisses, worauf der Verleger seine Klage gründet. Er muß angeben, ob und welche Rechte ihm vom Autor übertragen seien u. s. w.

Freilich findet ein großer Unterschied Statt, wenn der Verleger etwa ein unbeschränktes Verlagsrecht in Ansehung der Stärke und der Anzahl der Auflagen erworben hat, oder wenn das nur auf eine gewisse Auflage eingeräumte Recht des Verlegers durch den Verkauf der betreffenden Exemplare faktisch bereits ganz oder fast ganz erschöpft ist. Im ersten Falle trifft der durch den Nachdruck zugefügte Schaden den Verleger allein, im zweiten Falle wesentlich nur den Autor. Dazwischen liegen jedoch die regelmäßigen Fälle, in welchen beide Theile — der Verleger wie der Autor — mehr oder weniger, direkt oder indirekt durch den Nachdruck verletzt werden.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 hat zwar nicht für den Entschädigungs-, wohl aber für den Straf-Antrag im §. 15. den Fall vorgesehen, wo der Autor oder dessen Erben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben und deshalb den Straf-Antrag machen dürfen, den der Verleger nicht machen will. Diese Bestimmung wird weiter unten (§. 32. des Entwurfs) generalisirt und auch auf die Entschädigungs-Ansprüche ausgedehnt.*)

Hier genügt es, nach Anerkennung des Grundsatzes der Einmaligen Entschädigung selbst, im Uebrigen auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu verweisen**), welche ja zugleich auch die Würdigung der im besonderen Falle zu Grunde liegenden verlagsrechtlichen Verhältnisse in sich schließen, ohne daß es einer weiteren Hinweisung auf die letzteren bedarf. Aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß es sich sodann ergeben, wer der eigentlich zur Schadensersatzforderung Berechtigte (das Preußische Gesetz wechselt in den §§. 10—13. mit den Ausdrücken „beeinträchtigt, berechtigt, beschädigt" ab) und wie weit jene Berechtigung auszudehnen oder zu beschränken ist. Eine so abstrakte Bestimmung, wie die des Hessen-Darmstädtischen Gesetzes, welche die Entschädigung des Autors nach einem Honorar von 15 Gulden per Bogen abmißt, empfiehlt sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz.

Dagegen bedarf es noch einer grundsätzlichen Entscheidung der in den Konferenzen des Ausschusses des Börsen-Vereins gleichfalls angeregten Frage von der dem Autor eines Manuskripts, eines nachgeschriebenen Vortrages rc. gebührenden Entschädigung.***) In dieser Beziehung bieten weder diejenigen Gesetze, welche an der nicht recht passenden Analogie des Maaßstabes einer gewissen Anzahl der bereits gedruckten Verlags-Exemplare festhalten, noch auch das Braunschweigische Gesetz, welches immerhin korrekter den Entschädigungsanspruch unmittelbar auf eine Geldsumme (von 50—1000 Thlrn.) stellt, die genügende Lösung dar. Bei der großen Verschiedenheit der Fälle, wo es sich um Handschriften und nachgeschriebene Vorträge handelt, welche widerrechtlich in den Druck gegeben werden, lassen sich allgemeine Regeln nicht füglich im Voraus durch das Gesetz fixiren.****) Es muß genügen, dem sach-

*) Vgl. Eisenlohr: das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht rc. S. 108.

**) Vgl. das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 14. zu Anfang.

***) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 44.

****) Vgl. auch Jolly a. a. O. S. 290 ff.

verständigen und richterlichen Arbitrium freien Spielraum nach den Umständen des besonderen Falles zu gewähren.

Hierauf beruhen die §§. 24. und 25. des Entwurfs. Es könnte zwar scheinen, als hätte §. 25. vor §. 24. gestellt werden müssen. Allein es lassen sich auch im §. 25. Fälle denken, welche nach den Grundsätzen des §. 24. entschieden werden müssen (z. B. wenn der Autor bereits einen Verlagskontrakt über das Manuskript geschlossen hatte, dies dem Verleger abhanden kommt und unbefugter Weise publicirt wird u. dgl. m.).

III.

Die Beweisfrage im Nachdrucksprozesse, besonders so weit es sich um Entschädigungs-Forderungen handelt, hat zwar im Wesentlichen und Ganzen ihre Lösung von der Wissenschaft und Praxis, nicht von der Gesetzgebung zu erwarten. Mit Recht verweist demgemäß auch das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 im §. 14. zunächst und ausdrücklich auf die „allgemeinen Rechtsgrundsätze", zur Beurtheilung der Erfordernisse an den Nachweis des gegen Nachdruck ꝛc. zu schützenden Rechts. Und es kann deshalb insbesondere die an sich nicht unstreitige und mehrfach ventilirte Frage über die Grenzen des dem Kläger zur Begründung seiner Entschädigungs-Forderung und dem Beklagten zur Begründung seiner Einreden obliegenden Beweises, namentlich so weit es sich um die klägerischer Seits behauptete Autorschaft, um die Originalität des gegen Nachdruck Schutz fordernden Werkes handelt*), hier an sich beruhen bleiben.

Allein ein einzelnes Moment von besonderer praktischer Wichtigkeit bedarf gerade auf dem Gebiete des Beweises einer legislativen Bestimmung, welche demselben im Zusammenhange mit der auch zu allgemeineren Zwecken einzuführenden Eintrags-Rolle auf eine sehr geeignete Weise zu Theil werden kann.

Es ist bisher vergeblich versucht worden, der Aufstellung gewisser Formvorschriften, an deren Beobachtung die (den auf dem Werke genannten Verfasser und Verleger) begünstigende Präsumtion einer rechtmäßigen Originalausgabe, eines wirklich begründeten Verlagsrechts geknüpft sein würde, in die gemeinsame Deutsche Gesetzgebung Eingang zu verschaffen. **)

Zur Zeit existirt im gemeinen Deutschen Rechte keine Einrichtung, welche der in England üblichen Eintragung in das Register der Stationers, die zur Herstellung eines vorläufigen Beweises genügt, entspräche. Der Artikel 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 knüpft den Rechtsschutz zunächst an die auf dem Werke erfolgte Nennung des Herausgebers oder Verlegers. Der Artikel 6. behält es den einzelnen Regierungen vor, welche Förmlichkeiten in ihren Staaten erforderlich sein sollen, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. Und so genügt es auch nach Artikel 3. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 zur Erlangung des Schutzes in allen Deutschen Bundesstaaten, wenn nur die in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, dieserhalb gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Einzelne Landesgesetzgebungen enthalten in dieser Beziehung besondere Vorschriften.

Nach dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. Oktober 1846 §. 35. hat insbesondere bei literarischen Werken auch die von dem K. K. Bücher-Revisions-Amte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte amt-

*) Vgl. Jolly a. a. O. S. 262—270, 293—295. Eisenlohr a. a. O. S. 112 ff., 106 fg.

**) Jolly a. a. O. S. 264.

liche Bescheinigung als Beweismittel zu gelten, um die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachzuweisen.

In Sachsen gilt bei Gerichten und Verwaltungsbehörden zunächst derjenige für genügend legitimirt, dessen Recht durch einen bei der kompetenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagsschein anerkannt ist. Dagegen soll dann nur der im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten zu führende „Nachweis eines Andern" durchgreifen. (Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 14. und Ausführungs-Verordnung ad III., besonders in Beziehung auf die Leipziger „Eintrags-Rolle".)

Mehrere Landesgesetze erfordern insbesondere noch die Deposition gewisser Exemplare des zu schützenden Werkes. In Luxemburg (Königl. Großherzogl. Beschluß vom 13. Juli 1838 ad c.) müssen drei Exemplare bei der betreffenden oberen Verwaltungsbehörde hinterlegt werden. In Holstein (Kanzleischreiben vom 6. April 1839) bedarf es der Einsendung Eines Exemplares an die Universitäts-Bibliothek in Kiel. Das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. V. fordert die Ablieferung von zwei Exemplaren an das Ministerium des Innern. Die darüber auszustellende Empfangsbescheinigung muß, bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen Nachdruck, der Klage beigelegt werden. In Lübeck (Verordnung vom 31. Juli 1841 Artikel 7.) müssen zwei Exemplare bei der Wette, als Gewerbs-Polizei-Behörde, niedergelegt und die Titelblätter aller Exemplare mit einem gedruckten Vermerke über die erfolgte Niederlegung auf der Rückseite versehen werden. In Hamburg (Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 Artikel 11.) ist die Ablieferung Eines Exemplares auf die Stadtbibliothek vorgeschrieben, auf dessen Titelblatt der Name des Abliefernden und das Datum der Ablieferung vermerkt wird. Endlich fordert auch die Badische Verordnung vom 17. September 1847 §. 1., zum Behufe des Rechtsschutzes gegen Nachdruck, die Ablieferung Eines Exemplares an das Ministerium des Innern: „unter Anführung der Umstände, aus denen sich ergiebt, daß das Unternehmen ein Originalwerk zum Gegenstande habe."

In dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 sind besondere Förmlichkeiten zur Sicherung des Rechtsschutzes nur in Beziehung auf Uebersetzungen (§. 4.) und auf Kunstwerke (§§. 27., 28.) vorgeschrieben. Desgleichen im Preußischen Gesetze vom 20. Februar 1854 zur Sicherung eines durch den Druck veröffentlichten dramatischen Werkes gegen öffentliche Aufführung ohne Erlaubniß des Autors (§. 2).

Es heißt also in der That nur, das im Wesentlichen bereits bestehende Recht zu einem konsequenten Abschlusse führen, wenn gegenwärtig in Uebereinstimmung mit dem Ausschuß des Börsenvereins vorgeschlagen wird:

> in das gemeinsame Deutsche Nachdrucksgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die allgemeine Deutsche Eintrags-Rolle auch dazu dienlich gemacht wird, durch die Eintragung eines jeden neu erscheinenden Werkes eine wenigstens vorläufige Legitimation bis auf Gegenbeweis zu gewinnen.

Die Fassung für diesen Vorschlag wird weiter unten (§. 67. des Entwurfs) gegeben.

IV.

Noch andere in Betreff der Entschädigungs-Forderung gelegentlich ventilirte Fragen *) scheinen einer besonderen Erledigung durch das allgemeine Deutsche Gesetz nicht zu bedürfen. Namentlich:

---

*) Vergl. Eisenlohr a. a. O. S. 108 ff.

1) Ob blos das forum domicilii des Beklagten oder auch das Forum der verübten That das kompetente Gericht für die civilgerichtliche Verfolgung sei?
2) Ob von mehreren zugleich Beschädigten (z. B. im Falle einer Sammlung nachgedruckter Gedichte) nur Einer zu klagen brauche?
3) Ob auch der Inhaber eines einzelnen Nachdrucks-Exemplars der Klage des Verlagsberechtigten ausgesetzt sei?

Zu 1. erledigt sich nach den Gerichts-Ordnungen der verschiedenen Deutschen Länder.

Zu 2. wird ohnehin Alles auf die Umstände des besonderen Falles ankommen.

Und zu 3. muß nach Deutschem Rechte daran festgehalten werden, daß der Besitz eines nachgedruckten Buches als solcher weder strafbar ist, noch zur Entschädigung verpflichtet. Nur der Nachdruck und die wissentliche Vertreibung desselben ist strafbar und verpflichtet zur Entschädigung. Von der wissentlichen Vertreibung ist weiter unten am gehörigen Orte die Rede. So viel aber läßt sich hier gleich vorweg abthun, daß es lediglich von den Umständen des besonderen Falles abhängen muß und einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf: ob etwa der Besitzer und Verkäufer eines einzelnen Nachdrucks-Exemplars als strafbarer und entschädigungspflichtiger Debitant anzusehen sei?

Zum §. 26.

(Konfiskation.)

Schon in den Artikeln 4. und 5. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 ist die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare allgemein angeordnet. Demgemäß sprechen dann auch die einzelnen Landesgesetze die Konfiskation oder den Verfall der Nachdrucke aus. Dieselben verfügen aber außerdem noch die Vernichtung der konfiscirten Exemplare, so weit solche nicht von dem Beschädigten in Anrechnung auf die ihm gebührende Entschädigung übernommen werden.

Vorweg ist anzuerkennen, daß die Wegnahme und Vernichtung der nachgedruckten Exemplare grundsätzlich nicht als Strafe, sondern lediglich als eine privatrechtliche Folge des Delikts, zur Wiederherstellung des verletzten Rechts, angesehen werden muß.*) Nur geht man zu weit, wenn man den jetzt bestehenden Gesetzen allgemein den Vorwurf der Vermengung des civilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes und insbesondere noch den Vorwurf der Behandlung der Konfiskation als einer eigentlichen Strafe macht. Vielmehr muß man — abgesehen von einigen weniger korrekten Gesetzes-Fassungen, wonach der Nachdruck „mit Konfiskation (und Geldbuße) bestraft werden soll" **) — gerade in den bedeutendsten Landesgesetzgebungen eine so klare Scheidung beider Elemente anerkennen, daß dadurch die gesetzliche Absonderung der Konfiskation von der eigentlichen Strafe zur Genüge festgestellt wird: Oesterreich (Gesetz vom 19. Oktober 1846 §§. 25., 29., 30.); Preußen (Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 10., 12., 13.); Bayern (Gesetz vom 15. April 1840 Art. VI.); Sachsen (Gesetz vom 22. Februar 1844 §§. 8., 9.; Braunschweig (Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 14.), wie auch der zu Anfang allegirte Art. 4. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 von Hause aus die allgemein angeord-

*) Vgl. Eisenlohr a. a. O. S. 110.

**) Wie im Kurhessischen Gesetz vom 16. Mai 1829 §. 6., im Hessen-Darmstädtischen Gesetz vom 23. September 1831 Art. 11., im Hamburger Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 Art. 9. u. a. m.

nete Konfiskation von den besonderen landesgesetzlichen Strafen gegen Nachdruck deutlich scheidet.

Hiernach hängt es mit der Konfiskation der nachgedruckten Exemplare grundsätzlich zusammen, daß dieselben nur dann und nur so weit vernichtet werden, als sie nicht mit zur Entschädigung des durch den Nachdruck Verletzten dienen. Ueber die Art ihrer Benutzung zu diesem Behufe sind aber die landesgesetzlichen Bestimmungen nicht ganz gleichförmig.

Der bereits allegirte §. 29. des Oesterreichischen Gesetzes verordnet die Vertilgung der konfiscirten Gegenstände, „wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beschaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden." Weiter wird dann für den Fall des unbefugten Abdruckes von Manuskripten oder Nachschriften die nachträgliche Herstellung eines Verlagsvertrages zwischen dem Beschädigten und dem Nachdrucker, Behufs Aufhebung der Konfiskation als solcher, frei gelassen.

Auch die bereits allegirten Paragraphen der Gesetze von Preußen, Bayern, Sachsen und Braunschweig verordnen die Vernichtung der konfiscirten Exemplare oder die Ueberlassung derselben an den Beschädigten in Abrechnung auf die Entschädigung selbst, jedoch so, daß dem Verurtheilten immer die auf die Nachdrucks-Exemplare verwendeten Auslagen gut gerechnet werden.

Eine eigenthümliche, mehr fiskalische Wendung zum Schaden des Nachdruckers nimmt das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830, dessen Art. 19. bestimmt: „Die Vernichtung der konfiscirten Exemplare ist nicht nothwendig, wenn der rechtmäßige Verleger dieselben für einen ihm zu bestimmenden Preis erwirbt, wodurch er zum Handeln mit denselben berechtigt wird. Der Erlös soll, insoweit er nicht zur Bestreitung des Schadensersatzes nothwendig ist, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden." Auch nach der Anhalt-Bernburgischen Verordnung vom 2. December 1827 §. 3. muß der Verleger, falls derselbe den Nachdruck übernehmen will, „die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen sich auf die ihm zu leistende Entschädigung anrechnen lassen, oder den Ueberschuß zur Strafkasse herauszahlen"

Nur Anhalt-Dessau (Verordnung vom 15. und 24. November 1827 §. 11.) und Anhalt-Köthen (Mandat vom 23. December 1828 §. 8. b.) gewähren in dieser Beziehung dem rechtmäßigen Inhaber des Verlagsrechtes unmittelbar eine größere Entschädigung, nach Art einer poena privata. Es sollen nämlich demselben die konfiscirten Exemplare des Nachdrucks, ohne Erstattung von Kosten und Auslagen, überlassen, auch soll demselben überdies der etwa bereits aus dem Handel mit dem Nachdrucke gewonnene Erlös ausgeliefert werden.

Baden dagegen (Verordnung vom 8. September 1806 §. 5.) fordert, daß der Autor oder der Verleger, wenn derselbe von seinem Rechte auf Auslieferung des vorhandenen Nachdrucks Gebrauch macht, dafür den Makulaturpreis zahle und die Vernichtung in der That bewirken lasse. Eine Anrechnung auf die Entschädigung (deren bereits oben in den Motiven zu den §§. 21. bis 25. des Entwurfs sub I. gedacht ist) findet dabei nicht Statt.

Wenn nun nach den Beschlüssen des Ausschusses des Börsen-Vereins*)

1) die Bestimmung des Gesetzes, daß der Beschädigte, welcher die Nachdrucksauflage übernehmen will, dem Nachdrucker die Kosten der Herstellung zu erstatten habe, — hinwegfallen und

*) Vergl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 24.

2) an die Stelle des Wortes „wenn" im §. 29. des Oesterreichischen Gesetzes das Wort „so weit" gesetzt und eben daselbst die Worte: „jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen" gänzlich gestrichen werden sollen,

so läßt sich nicht verkennen, daß der Beschluß zu 1. für sich allein geeignet wäre, zu demselben Ergebniß einer mit dem Charakter einer poena privata ausgestatteten Entschädigung zu führen, welches sich bereits in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen von Anhalt-Dessau und Köthen vorfindet.

Allein im Zusammenhange mit dem Beschlusse zu 2. kann dem nicht füglich Folge gegeben werden. Danach ist nicht eine Bereicherung, sondern nur eine Entschädigung des Beschädigten beabsichtigt. Auf diese Entschädigung soll sich derselbe nach wie vor den Werth der konfiscirten Nachdrucks-Exemplare, falls er dieselben übernehmen und nicht vernichtet wissen will, anrechnen lassen. Und darin liegt implicite und von selbst, daß dem Nachdrucker die auf Herstellung jener Exemplare verwendeten Kosten und Auslagen (die s. g. impensae necessariae) zu Gute kommen. Nur gegen den im Oesterreichischen, wie im Preußischen Gesetze gefundenen Sinn, daß der Verleger immer die ganze Nachdrucksauflage übernehmen müsse, richten sich die Beschlüsse des Ausschusses mit Recht. Es muß dem Verleger freistehen, wie viele Exemplare des Nachdrucks er auf seine Entschädigung übernehmen und wie viele er vernichtet wissen will. Die Tendenz der Beschlüsse geht also wesentlich auf Beibehaltung einer Abrechnung, welche sich auch praktisch besonders in solchen Fällen bewähren muß, wo der Nachdrucker zur baaren Zahlung der ganzen oder eines Theiles der Entschädigungssumme unvermögend ist.

Hiernach empfiehlt sich der §. 26. des Entwurfs zur Annahme.

In den ersten Absatz dieses Paragraphen ist die Rücksicht auf die Rechtskraft des Erkenntnisses aus den allegirten Gesetzen von Bayern (Art. VI.) und Oesterreich (§. 29.) und die Rücksicht auf die bleibenden Vervielfältigungsmittel aus den Gesetzen von Oesterreich (§. 25.), Bayern (Art. VI.), Sachsen (§. 8.) und Braunschweig (§. 14.) aufgenommen worden. Letzteres schien um so mehr erforderlich, als damit nicht nur der vorgeschrittenen Technik in den Mitteln der Vervielfältigung, sondern zugleich im Voraus dem bei Musikalien obwaltenden besonderen Bedürfnisse Rechnung getragen wird. Bei den Bestimmungen über die Musikalien braucht dann nur hierher zurückverwiesen zu werden. Für den gewöhnlichen Drucksatz dagegen bedarf es nicht einer besonderen Bestimmung über dessen „Zerlegung" (Oesterreich §. 25.).

Ueberhaupt beruhet die Konfiskation der durch strafbare Handlungen hervorgebrachten Gegenstände und der dazu gebrauchten Mittel auf allgemeinen, in den neueren Strafgesetzgebungen (z. B. Preuß. Strafgesetzbuch §. 19.) anerkannten Rechtsgrundsätzen; nur daß gerade beim Nachdrucke die Konfiskation in eine eigenthümliche Verbindung mit der civilen Entschädigungsfrage tritt.

In dem zweiten Absatze des Paragraphen ist versucht worden, dem Beschlusse des Ausschusses, an Stelle der negativen Fassung

„soweit sie nicht von dem Beschädigten rc. übernommen werden" (Oesterreich §. 29.),

einen positiven Ausdruck zu geben, durch den es zugleich klar wird, daß der Beschädigte sich nicht den ganzen Werth der konfiscirten Gegenstände, sondern nur die impensae necessariae (Preußisches Gesetz §. 12., Oesterreichisches §. 29., Braunschweigisches §. 14., Sächsisches §. 8.) auf die Entschädigung anrechnen zu lassen braucht. Einer besonderen Benennung desjenigen, der die Impensen gemacht hat (Preußen: „Verurtheilten"; Oesterreich:

„Nachdrucker"; Sachsen: „Inhaber ꝛc.": Braunschweig: „Kontravenienten"), schien es dabei nicht weiter zu bedürfen.

Noch hätte es, zur Abschneidung processualischer Weiterungen, ersprießlich scheinen können, in diesem zweiten Absatze zugleich dem Beschädigten eine gewisse Präklusivfrist zu stellen, innerhalb deren er seine Befugniß zur Uebernahme der konfiscirten Gegenstände geltend machen müßte, damit die Frage von dem Betrage der impensae necessariae immer mit der Hauptsache unter Einem verhandelt und entschieden würde. Allein eine solche Präklusivfrist kommt nicht nur in den Landesgesetzen nirgends vor, sondern sie würde sich auch aus zwei Gründen nicht wohl empfehlen lassen. Erstens werden dem Beschädigten von Hause aus meistens die Materialien fehlen, um die Sache gleich vollständig übersehen zu können. Zweitens werden die Umstände, welche ihm die Uebernahme der Konfiskate auf die Entschädigung wünschenswerth machen, oft erst im Laufe des Processes eintreten.

Mit dem ganzen §. 26. wird endlich eine scharfe Sonderung der Konfiskation von den Strafen des Nachdrucks erzielt und der etwaige Zusammenhang der Konfiskation mit der Entschädigung klar gestellt.

Es ist allerdings noch mit Recht bemerkt worden, daß die Auslieferung der Nachdrucksexemplare für den Fall, daß der Verletzte Verleger ist, das Verlagsrecht aber nicht für alle Auflagen hat, die Folge nach sich zieht, daß nun der Eigenthümer (Autor oder dessen Rechtsnachfolger) wieder von dem Verleger Ersatz zu fordern berechtigt ist, weil ihm die Aussicht auf weitere Auflagen und weiteres Honorar in größere Ferne gerückt wird.*)

Allein eines besonderen gesetzlichen Vorbehalts bedarf es hier um so weniger, als durch den §. 25. des Entwurfs grundsätzlich und für alle Fälle Vorsehung getroffen ist.

Zu §§. 27—29.

(Unabhängigkeit der Nachdrucksstrafe von der Schmälerung des Erwerbes des Verlagsberechtigten. — Rückfallsstrafen.)

Nach einem wohlbegründeten Beschlusse des Ausschusses des Börsen-Vereins**) bedarf es, im Gegensatze zu der gegenwärtigen Sächsischen Gesetzgebung (Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 1., §. 16.), einer ausdrücklichen Bestimmung, wie solche im §. 27. des Entwurfs vorgeschlagen wird.

Es drängen sich aber an dieser Stelle noch einige andere Fragen auf, welche, in Erwägung des gegenwärtigen Standes der Landesgesetzgebungen, der Prüfung und Entscheidung bedürfen.

1. Ob in das gemeinsame Deutsche Nachdrucksgesetz eine besondere Bestimmung über die der Geldbuße im Unvermögensfalle zu substituirende Gefängnißstrafe aufzunehmen?

Diese Frage muß verneinend beantwortet werden.

So viel versteht sich von vorn herein nach der allgemeinen neueren Theorie und Gesetzgebung von selbst, daß für ein der Regel nach aus Eigennutz verübtes Delikt gerade Geldbuße die angemessenste Strafe ist, ohne gleich alternativ daneben (wie in der Anhalt-Bernburgischen Verordnung vom 2. December 1827) Gefängnißstrafe zu drohen.

Allein auch wegen der Surrogate für die Geldbuße im Unvermögensfalle bedarf es in einem allgemeinen Deutschen Nachdrucksgesetze solcher Specialbestimmungen, wie sie sich im Oesterreichischen und im Braunschweigischen

*) Eisenlohr a. a. O. S. 110 Note 3.

**) Vergl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 20.

Gesetze *) finden, schon um deswillen nicht, weil das ohnehin nach jeder Landesgesetzgebung geltende Strafumwandlungs-System durch ein für ganz Deutschland bestimmtes Gesetz in einer so speciellen Materie, wie der strafbare Nachdruck ist, nicht alterirt zu werden braucht.

Selbst eine gelegentliche Verweisung auf die sonst geltenden allgemeinen Strafgesetze, wie im Bayerischen und Braunschweigischen Gesetze **), ergiebt sich als überflüssig, weil sich das eventuelle Eingreifen jener allgemeinen Strafgesetze ohnehin von selbst versteht.

Um deswillen muß auch die Frage:

2. ob ein besonderer Vorbehalt wegen der (idealen oder realen) Konkurrenz anderer strafbarer Handlungen in das Nachdrucksgesetz aufzunehmen?

unbedingt verneint werden. Die Entbehrlichkeit eines derartigen Vorbehalts ergiebt sich schon aus der Fassung der einen solchen enthaltenden Landesgesetze, wie Koburg-Gotha (Verordnung vom 18. September 1828 §. 12.): „Wird bei dem Nachdruck ꝛc. ein Falsum begangen, wie z. B. dadurch, daß der Name des Verfassers oder Verlegers zugelegt wird, so tritt über dieses die nach den Gesetzen ꝛc. auf den Betrug stehende Strafe ein.“ Kurhessen (Verordnung vom 16. Mai 1829 §. 6.): „unbeschadet derjenigen Strafe, welche noch etwa durch einen mit dem Nachdruck verbundenen Betrug oder eine Uebertretung der [Censur- oder] anderen Gesetze verwirkt sein möchte.“ Baden (Verordnung vom 8. September 1806 §. 6.): „Derjenige, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers ꝛc., seiner Waare den Schein einer fremden Druckwaare aufprägt, bleibt ꝛc. in Absicht der Strafe unter dem Gesetz der Verfälschungen ꝛc.“

3. Ob eine besondere Bestimmung über die einen jeden von mehreren Urhebern oder Theilnehmern treffende ganze Strafe des Nachdrucks aufzunehmen? ***)

Es läßt sich vielleicht darüber streiten, ob nach diesem oder jenem Partikular-Rechte auch gegen jeden einzelnen Theilnehmer am Nachdruck die ganze gesetzliche Strafe auszusprechen sei oder nicht. Allein es versteht sich doch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, daß jeder Urheber und Theilnehmer an einer durch das Strafgesetz bedroheten Handlung nach seinem Verschulden von dem ganzen Strafgesetze getroffen wird und getroffen werden muß, also nach seinem Verschulden auch für das Ganze gestraft wird. Die etwa auftauchenden Bedenken wegen der einzelnen Mitglieder einer Firma, unter welcher ein strafbarer Nachdruck herausgegeben ist, sind magis facti quam juris und nach der Beschaffenheit des besonderen Falles zu lösen.

Es bedarf deshalb auch hierüber keiner besonderen Bestimmung im Deutschen Nachdrucksgesetze.

Anders verhält es sich mit der Frage:

4. ob wegen der Bestrafung des Rückfalles ****) besondere Vorsehung zu treffen?

In einigen Landesgesetzen finden sich dieserhalb bereits Specialbestimmungen.

---

*) Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 (§§. 25., 26., 30.) verwandelt eine wegen Nachdrucks ꝛc. erkannte Geldstrafe

von 25 bis 100 Gulden in eine Arreststrafe von 1 Woche bis zu 1 Monat,
über 100 bis 400 Gulden - - - von 1 bis zu 3 Monaten,
über 400 bis 1000 Gulden - - - von 3 bis zu 6 Monaten.

Vgl. Oesterr. Strafgesetzbuch von 1852 §. 467.

Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 (§. 14.) substituirt je Einem Thaler Geldstrafe 24stündiges Gefängniß.

**) Bayerisches Gesetz vom 15. April 1840 Art. VI.; Braunschweigisches Gesetz vom 10. Februar 1842 §§. 14., 17.

***) Vergl. Eisenlohr a. a. O. S. 116 Note 1.

****) Eisenlohr S. 118.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Okt. 1846 (§§. 25., 30.) gestattet, daß nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung, nach Umständen selbst der Verlust des Gewerbes verhängt werden kann. (Oest. Strafgesetzb. v. 1852 §. 467.: „soll".) Hessen-Darmstadt (Gesetz vom 23. Sept. 1830 Art. 13.) bestraft das wiederholte Vergehen (außer der Geldbuße) mit zeitlicher und bei fernerem Rückfalle mit beständiger Untersagung des (Buchhändler- oder Buchdrucker-) Gewerbes. Koburg-Gotha (Verordnung vom 18. Sept. 1828 §. 11.) drohet für „wiederholte Uebertretungsfälle" nach Befinden der Umstände zeitige oder gänzliche Entziehung der ertheilten Gewerbs- und Handelsbefugniß. Anhalt-Köthen (Mandat vom 23. December 1828 §. 9.) bestimmt, daß, wer das Gesetz „wiederholt" verletzt, „ja sich dem Nachdrucker-Gewerbe hingiebt", mit einer außerordentlichen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden kann.

Man könnte freilich einwenden, daß dergleichen Specialbestimmungen entbehrlich seien, zumal da doch jede partikuläre Strafgesetzgebung ihr eigenes System in der Behandlung des Rückfalles im Hintergrunde habe und behalte. (Z. B. Preuß. Strafgesetzbuch 1851 §. 58.: Erhöhung der Strafe über das gesetzliche Maaß hinaus, allenfalls um die Hälfte desselben.)

Allein hiergegen muß die Erwägung durchgreifen, daß die allgemeine Theorie eines Strafgesetzbuches über den Rückfall ohne Weiteres und von selbst eben so wenig auf ein specielles Nachdrucksgesetz, wie auf ein anderes (z. B. Stempel- oder Steuer-) Strafgesetz Anwendung findet, wodurch eine fiskalische Geldbuße in der Art vorgeschrieben ist, daß innerhalb des Spielraumes bis zu dem hoch ansteigenden Maximum auch der Rückfall bereits seiner geeigneten Beurtheilung unterliegt. Dies gilt insbesondere in solchen Ländern, wo das Strafgesetz gegen den Nachdruck neben einem später erlassenen allgemeinen Strafgesetzbuche in Kraft stehen geblieben ist.

Man muß also entweder die Rückfallsstrafen der partikulären Strafgesetzbücher auch auf die Strafen des allgemeinen Deutschen Nachdrucksgesetzes anwendbar machen, oder in dieses allgemeine Nachdrucksgesetz besondere Bestimmungen wegen der Bestrafung des Rückfalles aufnehmen. Letzteres empfiehlt sich wohl am meisten, nach der Natur des Verhältnisses, im Interesse der Gleichförmigkeit des Rechts. Daher, nach dem Vorbilde der allegirten Oesterreichischen Gesetzesbestimmung und mit Benutzung der §§. 172 ff. der Preußischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, der §§. 60., 184., 202 ff. des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 und des §. 46. des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, — der Vorschlag der §§. 28. und 29. des Entwurfs.

Zum §. 30.

(Vertrieb nachgedruckter Werke.)

Was den Vertrieb des Nachdrucks betrifft, so sind folgende drei Hauptmomente ins Auge zu fassen: die Wissenschaft von der Qualität des Nachdrucks, die Art der Verbreitung desselben, die Art der Haftung des Verbreiters.

1. Nur derjenige, welcher es weiß, daß das von ihm verbreitete Werk ein unerlaubter Nachdruck ist, kann gesetzlich dem Nachdrucker gleich gestellt werden. Es handelt sich hier wesentlich um die Theilnahme an einem Vergehen (Sächsisches Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 6.) oder um die Begünstigung eines fremden Vergehens (Braunschweigisches Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 16.). Der rechtswidrige Vorsatz bestehet in dem bloßen Bewußtsein des Thäters, daß er das Vergehen des Nachdrucks &c. befördere.*) Es giebt aber rechtlich weder kulpose socii, noch kulpose Begünstiger fremder

*) Vgl. Eisenlohr a. a. O. S. 104. Jolly a. a. O. S. 275 ff.

Delikte. Daß der kulpose Verbreiter fremden Nachdrucks den durch ihn gestifteten Schaden zu ersetzen und die von ihm besessenen Exemplare herauszugeben verpflichtet sein kann*), — folgt geeigneten Falles aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die culpa von selbst, und bedarf keiner specifischen Bestimmung durch das Nachdrucksgesetz. Die Wegnahme (Konfiskation) des Nachdrucks ist ohnehin kein Theil der strafrechtlichen Ahndung.

Hiernach muß das Moment der wissentlichen Verbreitung des Nachdrucks im Gesetze aufrecht erhalten bleiben, wie dasselbe in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 Art. 4. und in den Landesgesetzen (Preußisches Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 13., Oesterreichisches Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 30., Bayerisches Gesetz vom 15. April 1840 Art. VIII., Sächsisches Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 6., Braunschweigisches Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 16., Hessen-Darmstädtisches Gesetz vom 23. September 1830 Art. 12. u. s. w., u. s. w.) durchweg anerkannt ist.

2. Der Begriff der Verbreitung ist an sich sehr weit reichend und bedarf nothwendig einer gesetzlichen Beschränkung, um als rechtswidrig geahndet werden zu können.

Schon der Art. 5. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 verbietet grundsätzlich den Debit aller Nachdrucke u. s. w. Auch das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 verbietet im §. 12. allgemein den Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft dieses Gesetzes verbotenen (im In- oder Ausland veranstalteten) Nachdruckes u. s. w.

Nun giebt es aber in der That sehr verschiedene Arten der Verbreitung:**)

1) Ausgabe von Nachdrucksexemplaren ins Publikum,
2) Feilhalten derselben,
3) Einfuhr ausländischen Nachdrucks inländischer Werke, und
4) — was freilich in dieser Allgemeinheit nur in Frankreich und in Baden anerkannt ist — Ausfuhr inländischen Nachdrucks ausländischer Werke.

Im Allgemeinen besteht also die Verbreitung des Nachdrucks in der Vornahme einer solchen Handlung, welche geeignet ist, die Absicht des Nachdruckers selbst zu verwirklichen. Ist es noch nicht zur Vollendung einer solchen Handlung gekommen, so liegt ein bloßer Versuch vor. Von dem Versuche, so wie insbesondere von der Frage, ob auch schon eine bloße buchhändlerische Anzeige einen strafbaren Versuch oder nur erst eine böse Absicht in sich schließe (cogitationis poenam nemo patitur), schweigen jedoch die positiven Nachdrucks-Gesetze mit Recht.

Prüft man hiernach genauer, welcher Ausdrücke die gegenwärtige Gesetzgebung zur Umschreibung oder näheren Bezeichnung des verbotenen Vertriebes sich bedient, so ergeben sich im Einzelnen nicht unwesentliche Verschiedenheiten.

In dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 Art. 4., in dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. Oktober 1846 §. 30., in dem Hamburgischen Raths- und Bürger-Schlusse vom 25. November 1847 Art. 10. u. i. a. m. findet sich die Bezeichnung: „Handel treiben.“ Aehnlich auch in einigen Gesetzen: „handeln,“ oder „durch den Handel verbreiten.“ In dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 13.: „zum Verkaufe halten.“ Eben so in dem Braunschweigischen Gesetze vom 10. Februar 1842 §. 16.: „verkaufen oder zum Verkaufe halten.“ Auch das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. VIII. sagt: „zum Verkaufe halten,“ doch mit dem Zusatze: „oder verbreiten.“ — Auch findet sich gelegentlich die Bezeichnung: „Verkauf oder Umtausch“ (Kurhessisches Gesetz vom 16. Mai 1829 §. 7.) oder:

*) Eisenlohr a. a. O. S. 109.
**) Vgl. Eisenlohr a. a. O. S. 103., 104.

„Verkehr" (Würtembergisches Gesetz vom 17. Oktober 1838 §. 9.). Ferner: „Vertrieb oder Debit" (Lübeckische Verordnung vom 31. Juli 1841 §. 6.). Auch schlechtweg: „Verbreitung" (Reuß j. L., Verordnung vom 24. December 1827 §§. 2., 3.).

In weiterer Umschreibung sagt das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 Art. 12.: „Wer sich des wissentlichen Handels mit nachgedruckten Werken schuldig macht, oder mit Nachdruckern oder deren Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Absatzes in absichtlicher Verbindung steht."

Das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 6. charakterisirt: die Theilnahme an dem Vergehen der widerrechtlichen Vervielfältigung selbst, und dann die Theilnahme an dem Vertriebe derselben.

Aus allem Diesem geht hervor, daß nicht jede „Verbreitung" des Nachdrucks überhaupt als verboten gilt, sondern nur diejenige, welche einen gewerbsmäßigen Charakter an sich trägt. Diese trifft auch augenscheinlich der hier einschlagende Beschluß des Ausschusses des Börsen-Vereins,

daß der Vertrieb des Nachdrucks verboten sein soll.*)

Nur erscheint es nicht rathsam, diesen rein technischen und nicht ganz erschöpfenden Ausdruck (Vertrieb) vorzugsweise zur Aufnahme in das gemeinsame Deutsche Nachdrucksgesetz zu empfehlen.

Zwar will man mit Unrecht die Bayerische Fassung („zum Verkaufe halten oder verbreiten") der für zu eng gehaltenen Preußischen und Oesterreichischen Fassung („Handel treiben" oder „zum Verkaufe halten") schon um deswillen vorziehen, weil das Ausgeben der Nachdrucksexemplare eben sowohl unentgeltlich, als gegen einen gewissen Preis geschehen könne.**) Allein immer muß man doch so viel anerkennen, daß es neben dem eigentlichen Handel mit Nachdruck auch eine sträfliche Verbreitung des Nachdrucks, ohne eigentlichen Handel mit demselben zu treiben, giebt***); — womit freilich noch nicht gesagt ist, daß zu der letzteren Kategorie ohne Weiteres auch das Ausleihen von (nachgedruckten) Büchern durch Leihbibliotheken gehöre.****)

Hiernach scheint durch den Ausdruck „gewerbsmäßige Verbreitung des Nachdrucks" †) — auf den schon vorher hingedeutet ist — der eigentliche Sinn der gegenwärtig so verschiedenartigen gesetzlichen Bezeichnungen am sichersten getroffen und zugleich jeder Fall des Verkaufens, des Feilhaltens und des sonstigen unerlaubten Verbreitens der Nachdrucksexemplare (also unter Anderem auch, wenn der Fall danach angethan ist, durch Ausgeben in einer Leihbibliothek) umfaßt zu werden, ohne doch durch eine abstrakte Bezeichnung der Sache zu weit zu greifen.

Daß die Frage von der etwaigen Sträflichkeit des Verkaufes eines einzelnen Nachdrucksexemplares einer besonderen gesetzlichen Entscheidung nicht bedarf, ist schon am Schluß der Motive zu §§. 21—25. des Entwurfs nachgewiesen.

Nicht minder folgt aus früheren Erörterungen (vgl. die Motive zu §§. 27—29. des Entwurfs unter Nr. 3.), daß auch die Theilnehmer an der rechtswidrigen Verbreitung eines Nachdrucks nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden müssen. Insbesondere erscheint danach eine specielle

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 13 b.

**) Eisenlohr a. a. O. S. 104 Note 3.

***) Jolly a. a. O. S. 275 ff.

****) Eisenlohr a. a. O.

†) Vgl. §. 33. des Preußischen Preßgesetzes (vom 12. Mai 1851): „Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist."

Erwähnung der (wissentlichen) Theilnahme des Druckers, dessen auch der §. 6. des Sächsischen Gesetzes nicht besonders gedenkt, entbehrlich, obgleich bei den Berathungen des Ausschusses des Börsen-Vereins*) gelegentlich gerade auch auf den Drucker hingedeutet worden ist.

3. Was endlich die Haftung des Verbreiters eines Nachdrucks betrifft, so verpflichten denselben viele Landesgesetze ausdrücklich mit dem Nachdrucker **solidarisch** zur Entschädigung. So schon vor Erlaß des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845: Preußisches Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 13., Sachsen-Weimarsches Gesetz vom 11. Januar 1839 §. 13., Bayerisches Gesetz vom 15. April 1840 Art. VIII., Braunschweigisches Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 16., Sächsisches Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 6. — Da brachte der Art. 4. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 zu der solidarischen Verpflichtung den Zusatz:

„insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegen stehen."

Dieser Zusatz ist — wie die Entstehungsgeschichte desselben lehrt — gewissermaaßen aus einem Kompromiß zwischen entgegengesetzten Ansichten hervorgegangen und mit Recht auch sonst schon für bedenklich erachtet worden.**) Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 30. Absatz 2. hat sich auch frei von demselben erhalten, während es im Uebrigen die Entschädigungsverpflichtung „zur ungetheilten Hand" anerkennt. Nur etwa in dem Hamburgischen Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 Art. 10. ist jener Zusatz wörtlich wiedergegeben.

Nach dem einstimmigen und wohlbegründeten Beschlusse des Ausschusses des Börsen-Vereins***) wird deshalb in das gemeinsame Deutsche Nachdrucksgesetz jener Zusatz nicht aufzunehmen sein.

Wegen der Konfiskation und wegen der Bestrafung des Verbreiters bedarf es nur eines angemessenen Allegates der vorangehenden Gesetzes-Bestimmungen.

Hierdurch erscheint der §. 30. des Entwurfs gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Mißgriffen ist darin zugleich — nach dem Vorgange des Art. 5. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 §. 12. — ausdrücklich vorgesehen, daß auch die im Auslande veranstalteten Nachdrucke nicht debitirt werden dürfen.

Zu §§. 31—36.

h. Verfahren.

Zu §§. 31—34.

(Gemeinsame Bestimmungen über Entschädigung und Strafe.)

Die §§. 31—34. des Entwurfs enthalten die gemeinsamen Bestimmungen für Entschädigung und Strafe.

Dabei handelt es sich zunächst und vor Allem um das Verfahren.

Zum §. 31.

(Kompetenz der Gerichte.)

Es sind wohlbegründete Bedenken dagegen erhoben worden, daß einerseits, wie nach dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. Oktober 1846 §. 33. und

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 50.

**) Jolly a. a. O. S. 271 ff.

***) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 13 v., 20 und 25 sub Nr. 43.

nach dem Bayerischen Gesetze vom 15. April 1840 Art. X., der Nachdruck als Polizeiübertretung verfolgt und dabei selbst die Entschädigungs-Frage vor die betreffenden Polizeibehörden gebracht, andererseits gerade umgekehrt, wie nach dem Sächsischen Gesetze vom 22. Februar 1844 §. 17., selbst das strafrechtliche Verfahren vor das rücksichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (Entschädigung rc.) kompetente Civilgericht verwiesen wird.*)

Man wird nun zwar nicht bei Gelegenheit eines gemeinsamen Deutschen Nachdrucksgesetzes in die so höchst verschiedenartige Verfassung und Organisation der Gerichte in den einzelnen Ländern eingreifen wollen und können. Auch haben die Beschlüsse des Ausschusses des Börsen-Vereins**) zur Ablehnung des Antrages geführt:

> die Staatsregierungen zu ersuchen, daß die Entscheidung über Schadensersatz und Strafe nur einem Civilgericht überwiesen werde; obgleich man bei den Berathungen den Uebelstand der Kompetenz der Verwaltungs-Behörden (nach Bayerischem und Oesterreichischem Rechte) nicht verkannt hatte.

Allein der allgemeine Grundsatz, daß hier die Kompetenz der ordentlichen Gerichte durchgreifen muß — ein Grundsatz, der auch thatsächlich schon in den meisten Deutschen Ländern gilt —, hat vollen Anspruch darauf, in dem gemeinsamen Nachdrucksgesetze ausdrückliche Anerkennung zu finden. Dadurch geschieht auch kein Eingriff in die Gerichtsorganisation.

An diesen allgemeinen Grundsatz ist denn auch gleich der Beschluß des Börsen-Vereins,***) anzuknüpfen:

> daß die Rechtsverfolgung nur auf Antrag des Verletzten stattfinden soll.

Dieser Beschluß ist in der That ein reiner Ausdruck des jetzt bereits nach den meisten Landesgesetzgebungen geltenden Rechts. Vgl. Oesterreichisches Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 34., Preußisches Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 15., Bayerisches Gesetz vom 15. April 1840 Art. IX., Sächsisches Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 10., Hessen-Darmstädtisches Gesetz vom 23. September 1830 §. 15., Braunschweigisches Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 18. Es ist zwar gelegentlich****) behauptet worden, daß nach richtigen Grundsätzen der Nachdruck im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden müßte. Allein diese Behauptung erscheint schon in sich nicht haltbar, wenn man erwägt, daß die durch den Nachdruck geübte Rechtsverletzung ganz eigentlich in dem verletzten Privatrechte und Privatinteresse wurzelt. Ueberdies wäre auch ein ex officio Einschreiten gegen den Nachdruck durchaus unpraktisch; ja es ließe sich kaum absehen, wie eine öffentliche Behörde darauf kommen sollte, einen Nachdruck zu verfolgen, wenn nicht der Verletzte selbst Anzeige davon machte. Mit Recht wird deshalb fast überall der Nachdruck zu den Fällen gerechnet, in denen — auf Grund des principaliter verletzten Privatinteresses — auch der Staatsanwalt nicht ohne besonderen Antrag der Partei einschreiten darf. Die Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 (Art. 4.) und vom 19. Juni 1845 (Art. 6.) haben diese Frage im Wesentlichen für die Entscheidung der Landesgesetze offen gelassen. Es läßt sich nicht einmal mit Recht behaupten, daß nach dem Beschlusse vom 9. November 1837 (Art. 4.) die Konfiskation ohne Privatklage verhängt werden solle. Die Geldbuße aber ist jedenfalls durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 6.) von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht.

---

*) Vgl. Eisenlohr a. a. O. S. 105.

**) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 26v. und 27.

***) Vgl. ebendas. Blatt 20v.

****) Eisenlohr a. a. O. S. 114., 115.

Hierauf gründet sich die Fassung des §. 31. des Entwurfs, durch welche zugleich der gerichtliche Instanzenzug von selbst gewahrt ist.

Zu §§. 32. und 33.

(Berechtigung zur Anbringung des Antrages auf Entschädigung und Bestrafung und Zurücknahme des Antrages.)

Es frägt sich indeß weiter: wer sich, außer dem Verleger, als Verletzter geriren könne? Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 giebt im §. 15. dem Autor oder dessen Erben das Recht zu dem (von dem Verleger unterlassenen) Antrage auf gerichtliche Untersuchung, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

Das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 10. fordert den Antrag „eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers, Rechtsnachfolgers u. s. w.);" das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 18. den Antrag „eines Betheiligten;" das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 Art. 15. die Klage „eines nach dem Inhalte dieses Gesetzes Berechtigten." Der Zusammenhang dieser Frage mit den oben zum §. 25. des Entwurfs entwickelten Grundsätzen ist einleuchtend. Danach wird es auch hier nicht einer besonderen Abstufung der möglicher Weise durch den Nachdruck Verletzten oder Beschädigten, sondern nur einer allgemeinen Anerkennung des Princips bedürfen, wie solche im §. 32. des Entwurfs ausgesprochen ist.

In der Fassung dieses Paragraphen ist zugleich die hypothetische Wendung des zweiten Absatzes des §. 15. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 vermieden, welche leicht zu Unklarheiten und Ungleichmäßigkeiten führen kann.

Den eigenthümlichen Verhältnissen, welche bei Verfolgung der gegen anonyme und pseudonyme Werke verübten Rechtsverletzungen obwalten, ist gehörigen Ortes Rechnung getragen (vgl. oben zum §. 11. des Entwurfs).

Die Zuläßigkeit und die Wirkungen der Zurücknahme des auf Rechtsverfolgung gerichteten Antrages sind nach dem Vorgange des §. 16. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 — womit auch der §. 34. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846, der Art. IX., des Bayerischen Gesetzes vom 15. April 1840 und andere Landesgesetze im Wesentlichen übereinstimmen — im §. 33. des Entwurfs festgesetzt worden.

In besonderem Zusammenhange mit dem Untersuchungsverfahren stehen noch gewisse provisorische Maaßregeln, wie Beschlagnahme u. dergl. m., welche an sich mehr polizeilicher Natur sind, wenn sie auch gelegentlich von anderen als eigentlichen Polizei-Behörden ausgehen können. Es handelt sich dabei nicht um den nach §. 26. des Entwurfs zum Behufe der Wiederherstellung des verletzten Rechts auszubringenden Beschlag, sondern nur um vorläufige und schleunige Sicherstellung, namentlich um Sicherung des Beweises, um Hemmung des widerrechtlichen Debits u. s. w.*)

Einzelne Landesgesetze treffen besondere Bestimmungen über derartige Beschlagnahmen, wie das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 35., das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. VI., und vorzugsweise das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 18. (mit der Ausführungs-Verordnung ad I. und V.). Das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September

*) Vergl. Eisenlohr a. a. O. S. 115, 110.

1830 Art. 17. versagt den Rechtsmitteln gegen die verfügte Beschlagnahme die Suspensivwirkung*).

Es kann jedoch nicht angemessen erscheinen, in das gemeinsame Deutsche Nachdrucksgesetz, neben dem obigen die gerichtliche Kompetenz sichernden §. 31. des Entwurfs, besondere Bestimmungen über provisorische Sicherungs-Maaßregeln, wie Beschlagnahme u. dergl., aufzunehmen. Denn einerseits versteht es sich von selbst, daß überall der Polizei (insbesondere der sogenannten gerichtlichen Polizei, wo eine solche organisirt ist,) das Recht des ersten Angriffs gegen das Erzeugniß eines Vergehens, wie Nachdruck u. dgl. m., zusteht. Andererseits sind die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung in den verschiedenen Deutschen Landen so verschiedenartig gezogen, daß eine mit der Organisation der Landesbehörden so unzertrennlich zusammenhängende Frage nicht füglich in einem allgemeinen Deutschen Gesetze auf abstrakte Weise erledigt werden kann.

Noch einen Beschluß hat der Ausschuß des Börsen-Vereins**) gefaßt, welcher zwar vorzugsweise die civile Entschädigungsfrage berührt, dennoch aber auch mit dem Untersuchungs-Verfahren in einem so wesentlichen Zusammenhange steht, daß die Prüfung desselben gerade an dieser Stelle zweckmäßig ist.

Dieser Beschluß lautet:

„Sowohl der Autor als der Verleger sind verpflichtet, die prozessualischen Mittel zur Rechtsverfolgung gegen Nachdruck sich gegenseitig zu gewähren."

Die Richtigkeit des diesem Beschlusse zum Grunde liegenden Gedankens der gegenseitigen Unterstützung soll nun keinesweges verkannt werden. Allein materiell wird Alles, was daran richtig und zweckmäßig ist, aus allgemeinen und speciellen Rechtsgrundsätzen über die Gewährleistung, welche die verschiedenen Parteien bei onerosen Verträgen einander gegenseitig schuldig sind, von selbst folgen. Formell aber handelt es sich hier um eine ganze, in das Prozeßrecht tief eingreifende Materie, deren Feststellung in der That außerhalb der Grenzen unseres Gesetzes liegt. Man braucht nur die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen der nach gemeinem Deutschen Rechte so beschränkten, nach Preußischem Rechte so wesentlich erweiterten s. g. Editionspflicht mit einander zu vergleichen und einen Blick auf die verschiedenartigen Bestimmungen der partikulären Prozeß-Ordnungen zu werfen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß es unmöglich sein würde, in dem gemeinsamen Deutschen Nachdrucksgesetze specielle Anordnungen über die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen Autor und Verleger mit einiger Sicherheit des Erfolges zu treffen, wenn man nicht zugleich die ganze Lehre von der Edition der Urkunden, alle Formen, Einführungen und Ausnahmen, welche dahin einschlagen, behandeln und durchführen wollte!

Uebrigens giebt es schon jetzt ein praktisch höchst sicheres Mittel, um den Parteien die erforderliche, durch den Beschluß des Ausschusses beabsichtigte Rechtshülfe zu schaffen, insbesondere, wo es in einzelnen Fällen principiell zweifelhaft erscheint, ob ein strafbarer Nachdruck vorliege oder nicht, oder wo die Beweisführung und die Herbeischaffung von Materialien bedenklich ist u. dgl. m. Die verletzte Partei braucht nämlich in solchen Fällen — wie es auch jetzt schon

---

*) In Preußen gelten besondere polizeiliche Normen (Sammlung der Gutachten des Preußischen literarischen Sachverständigen-Vereins S. 306—310; Verwaltungs-Reskripte aus den Jahren 1837, 1838), über deren fortwährende Anwendbarkeit jedoch Zweifel erhoben werden.

**) Vergl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 45.

vielfach geschieht — zunächst nur auf gerichtliche Untersuchung (also nicht gleich auf Civil-Entschädigung) zu klagen. Dann ist es Sache des Richters, die Beweismittel (Verlagsverträge und Urkunden aller Art, kurz die in dem Beschlusse s. g. prozessualischen Mittel zur Rechtsverfolgung gegen Nachdruck) von Amtswegen herbeizuschaffen, die Zeugen zu vernehmen, den Thatbestand festzustellen u. s. w. Und so wird im Wesentlichen Alles erreicht, was der Beschluß des Ausschusses bezweckt, ohne daß es einer Formulirung desselben in Gestalt eines neuen Gesetzes-Paragraphen bedarf.

Zum §. 34.

(Verjährung der Entschädigungsklage und des Antrages auf Bestrafung.)

Es fragt sich endlich noch: ob eine besondere (kürzere) Verjährungsfrist in das Nachdrucksgesetz aufzunehmen?

Von den Landesgesetzen enthält nur das Bayerische vom 15. April 1840 im Art. IX. eine hier einschlagende Spezialbestimmung, und zwar wie folgt:

> „Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechtsverletzungen analoge Anwendung und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung (in allen Theilen des Königreichs) auf zwei Jahre festgesetzt wird" *).

Es läßt sich jedoch nicht übersehen, daß für ein gemeinsames Deutsches Nachdrucksgesetz eine gemeinsame Bestimmung gerade über die Verjährung als sehr wünschenswerth und nützlich sich darstellt. Das Gesetz soll dem Interesse der Autoren und Verleger förderlich sein, die in ganz Deutschland zerstreut wohnen. Nun leuchtet es aber ein, wie sehr dieses Interesse durch Klarheit und Gleichmäßigkeit des Zeitraums gewinnen muß, in welchem ein Jeder sein Recht in verschiedenen Territorien geltend zu machen hat. Mehr noch als beim Rückfalle handelt es sich bei der Verjährung um Gleichförmigkeit des Rechts und darüber hinaus um Gewißheit desselben, die handgreiflich darunter leiden muß, wenn die Rechtsverfolgung wegen Nachdrucks den verschiedenartigsten Verjährungsgrundsätzen der Territorialrechte unterliegt. Findet dagegen dieselbe Verjährungszeit für die Verfolgung des Nachdrucks in einem Deutschen Lande wie in dem anderen Statt, so wird dadurch auch die Sicherheit des literarischen Rechtszustandes wesentlich gefördert und insbesondere die zumal in dieser Beziehung sehr schwierige und mißliche Untersuchung der Streitfrage beseitigt, nach welchen Statuten (ob delicti commissi u. s. w.) der Nachdruck zu beurtheilen sei. Auch die Deutsche Wechselordnung hat gleichmäßige Verjährungsfristen. —

Allzu weit aber darf der Zeitraum für die Entschädigungs-, wie für die Strafklage hier schon um deswillen nicht erstreckt werden, weil die Lässigkeit der Autoren und Verleger am besten dadurch überwunden wird, wenn sie wissen, daß sie bald klagen müssen, um überhaupt ihr Recht durchzusetzen. Zu kurz darf jedoch die Frist auch nicht bemessen werden, indem ohnehin schon in vielen Fällen das Aufsuchen und Herbeischaffen der Beweismittel gerade für Nachdrucksklagen etwas zeitspielig ist.

Nach dem Preußischen Strafrechte ist der Nachdruck zu denjenigen Ver-

---

*) In ausländischen Gesetzgebungen finden sich mehrfach kürzere Verjährungen. So in England von 12 resp. 6 Monaten, in Nord-Amerika von 2 Jahren, in Rußland von 2 resp. 4 Jahren, in Dänemark und Portugal von Jahr und Tag (Eisenlohr a. a. O. S. 118 Note 3).

gehen zu zählen, welche in drei Jahren — von dem Tage des begangenen Vergehens an gerechnet — verjähren (Strafgesetzbuch von 1851 §. 46. und Einführungsgesetz Art. VIII.)*). Entschädigungsklagen im Allgemeinen (extra contractum) verjähren nach §. 54. des Allgemeinen Preußischen Land-Rechts Th. I. Tit. 6. innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des erlittenen Schadens zur Wissenschaft des Beschädigten gelangt sind. Drei Jahre gelten auch nach der Deutschen Wechselordnung (Art. 77.) als Verjährungszeit (für den wechselmäßigen Anspruch gegen den Akceptanten).

Hierdurch rechtfertigt sich der §. 34. des Entwurfs, welcher selbstverständlich auch den entschädigungspflichtigen und strafbaren Debitanten mit umfaßt.

Wegen der Konfiskation bedarf es hierbei keiner besonderen Bestimmung, da der Antrag auf Konfiskation mit der Hauptklage in nothwendiger und unzertrennlicher Verbindung steht.

Uebrigens wird zwar mit Recht bemerkt, daß die Verfolgung des Nachdrucks früher aufhören kann, als die der Verbreitung, da die Verjährungszeit nicht von der ersten, sondern von jeder Vertriebshandlung an läuft**) — vorausgesetzt, daß solche zu einer Zeit vorgenommen wird, in welcher die Nachdrucksklage selbst noch nicht verjährt ist. Allein dies ergiebt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst und bedarf deshalb gleichfalls keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung.

Zu §§. 35. und 36.

(Einholung des Gutachtens Sachverständiger. Bildung der Sachverständigen-Vereine.)

Der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Art. 7. stellt die Einholung des Befundes von Sachverständigen ganz in das richterliche Ermessen, jedoch unter Verweisung auf die nähere Bestimmung der Landesgesetze.

Von diesen hat das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 (§§. 17., 31.) von Hause aus bestimmte und umfangreiche Vorschriften über die Wirksamkeit und Kompetenz der Sachverständigen ertheilt und zugleich die Bildung von Sachverständigen-Vereinen angeordnet. (Ausgeführt in der Instruction vom 15. Mai 1838.) Eben so das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 18. (Ausführungs-Verordnung von 1844 ad IV., V. Ergänzend das Gesetz von 1846 §. 13.) Auch die Sachsen-Weimarsche Instruction zur Bildung eines Sachverständigen-Vereins vom 7. Februar 1845. Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 20. und das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 33. verweisen gleichfalls besonders auf das Gutachten der Sachverständigen, doch ohne die Bildung förmlicher Vereine anzuordnen. In den übrigen Landesgesetzen findet sich nichts Specielles über die Sachverständigen. Der Hamburgische Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 (Art. 12.) entspricht lediglich dem oben angeführten Bundesbeschlusse.

Demgemäß erscheint 1) der Beschluß des Ausschusses des Börsen-Vereins***),

> daß Sachverständigen-Vereine gebildet werden sollen, wobei kleinere Staaten sich an Nachbarländer anschließen können,

nicht nur an sich unverfänglich und empfehlenswerth, sondern derselbe führt

---

*) Mit Unrecht will man hier und da die 6- (resp. 3-) monatige Verjährung aus §. 49. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auf das Recht zur Verfolgung des Nachdrucks anwenden.

**) Eisenlohr a. a. O. S. 118 Note 2.

***) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 26 v. sub Nr. 47.

auch in der That lediglich zu einer organischen Entwickelung des bereits geltenden Rechts. Einer Zwangsbestimmung in dem gemeinsamen Deutschen Gesetze bedarf es aber hierüber schon um deswillen, damit sich nicht einzelne, zumal kleinere Staaten, dem entziehen können. Es handelt sich dabei nicht um eine beliebige Ausführungsmaaßregel, sondern um eine nach gesetzlicher Vorschrift nothwendig zu treffende Einrichtung, wie ja auch gleich das Preußische und das Sächsische Gesetz a. a. O. die Bildung von Sachverständigen-Vereinen resp. den Erlaß besonderer Instruktionen grundsätzlich angeordnet hatten.

Nicht minder empfiehlt sich 2) der Beschluß des Ausschusses des Börsen-Vereins*),

> daß der Richter auf Antrag jeder Partei die Sachverständigen befragen müsse,

als vollkommen begründet und gerechtfertigt zur Aufnahme in das gemeinsame Deutsche Gesetz. So weit es sich um die Entschädigungsfrage handelt, trifft damit schon die ausdrückliche Bestimmung des Preußischen Gesetzes im §. 17. („oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten") zusammen, und selbst über jene Frage hinaus ist die Praxis im Wesentlichen zu einem gleichen Resultate gelangt. Die Braunschweigische Bestimmnng §. 30. entspricht in dieser Beziehung genau der Preußischen. Auch die Worte des Sächsischen Gesetzes §. 18.: „nöthigenfalls . . . ein . . . Gutachten . . . zu erfordern," und des Oesterreichischen Gesetzes §. 33.: „Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich rc." weisen schon mehr oder weniger auf den richtigen Weg.

Dagegen würde es weder erforderlich, noch rathsam sein, den beiden Beschlüssen des Ausschusses des Börsen-Vereins,

3) daß in Beziehung auf den Thatbestand des Nachdrucks den Sachverständigen eine (absolut) entscheidende Stimme zugetheilt**), und
4) daß dem Richter die Verpflichtung auferlegt werden solle, allemal (also in allen Fällen von Amtswegen) die Sachverständigen zu hören***),

Folge zu geben. Denn

zu 3) kann die zu Grunde liegende Idee von dem analogen Verhältnisse bei Geschworenen-Gerichten hier um so weniger durchgreifen, als ja die Sachverständigen nicht wie die Geschworenen mit zu Gerichte sitzen. Auch tritt gerade diesem Beschlusse mit doppelter Kraft alles Dasjenige entgegen, was schon oben zu §§. 21. ff. gegen die Ausstattung der Sachverständigen mit einem über den Betrag des Schadensersatzes (absolut) entscheidenden Votum, in Beziehung auf den unzulässigen Eingriff in die richterliche Gewalt und auf den mangelnden Instanzenzug ausgeführt worden ist. Ueberdies wird sich zu 3. Alles, was erforderlich ist, um den Sachverständigen den nöthigen Einfluß auf die Beurtheilung des Thatbestandes zu sichern, im Laufe der Rechtspflege nach den neuen in das gemeinsame Deutsche Gesetz aufzunehmenden Grundsätzen von selbst einfinden.

Nicht minder wird in Ansehung des Beschlusses zu 4), welcher sich zu dem vorher zu 2) gerechtfertigten Beschlusse als principaler zum eventuellen Beschlusse verhält, — die eigentlich gehegte Absicht materiell schon durch die Erhebung des eventuellen Beschlusses zum Gesetze vollständig erreicht werden. Wenn nämlich der Richter auf den bloßen Antrag einer Partei die Sachverständigen zu vernehmen jederzeit verpflichtet ist, so erscheint es um so mehr

*) Ebendaselbst Blatt 26 sub Nr. 46.
**) Ebendaslebst Blatt 37 sub Nr. 68.
***) Ebendaselbst Blatt 26 sub Nr. 45. — Vgl. die Diskussion Blatt 25.

entbehrlich, ihn im Voraus ein für alle Mal zur Anhörung derselben (also auch ohne jeden Parteiantrag) zu verpflichten, als es gewisse Fälle giebt, in denen es selbstverständlich der Vernehmung von Sachverständigen gar nicht bedarf. So z. B. wenn der Beklagte den Nachdruck pure einräumt, oder wenn ein ganz wörtlicher Nachdruck vorliegt u. dgl. m.

Es soll durchaus nicht verkannt werden, was in den Diskussionen Richtiges gesagt ist über das Bedürfniß, den Sachverständigen eine höhere Stellung und Kompetenz zu verschaffen. Allein wenn der in der Berathung ausgesprochene Wunsch, daß die Prozesse über Schadenersatz wegen Nachdrucks vor die Handelsgerichte verwiesen werden möchten, endlich in den Beschluß ausging:

> in den Motiven den Wunsch auszusprechen, daß man den übrigen Gewerbtreibenden durch Einräumung einer höheren Kompetenz an die Sachverständigen möglichst gleich gestellt werde*),

so kann man sich dagegen folgenden Erwägungen nicht wohl verschließen.

Einmal darf im Allgemeinen nicht übersehen werden, daß es der ordentliche (Civil- oder Straf-) Richter ist und sein und bleiben muß, dem der Beweis über den Thatbestand des Nachdrucks, über den Betrag der geforderten Entschädigung 2c. geführt wird**), so lange man nicht die Nachdruckssachen vor das Handelsgericht oder vor ein Analogon des Handelsgerichts verweisen kann und will. Eine derartige Verweisung würde sich aber um so weniger rechtfertigen lassen, als es sich hier gar nicht um Handelssachen, sondern um Streitigkeiten aus dem literarischen (resp. artistischen) Rechte handelt, als ferner Handelsgerichte nicht mit strafrichterlicher Befugniß ausgestattet sind, noch damit ausgestattet werden können, und endlich Kollisionen zwischen rechtsgelehrten Strafrichtern und nicht-rechtsgelehrten Handelsrichtern vermieden werden müssen.

Dann aber muß eine besonnene Würdigung der vorliegenden Verhältnisse insbesondere zu der Ueberzeugung führen, daß allen gerechten und billigen Ansprüchen an eine erhöhete Kompetenz der Sachverständigen Genüge geleistet und der eigentliche Zweck der Ausschußbeschlüsse — so weit dies thunlich ist, ohne förmliche Ausnahmegerichte von Experten zu schaffen — hinlänglich erfüllt wird, wenn

a) bei der Schadensabschätzung innerhalb jener Grenze des Werthes von 200—1000 Exemplaren das technische Arbitrium als das überwiegende Moment aufgestellt und der Richter dadurch gebunden wird (vgl. oben §. 21. des Entwurfs) und
b) die Sachverständigen jederzeit auf Antrag der einen oder der anderen Partei, und zwar — was in den §. 35. des Entwurfs zur desto zuverlässigeren und konsequenteren Erreichung des Zweckes mit aufgenommen ist — selbst auf Partei-Einwendungen gegen ein bereits abgegebenes Gutachten, gehört werden.

Hierauf gründen sich die §§. 35. und 36. des Entwurfs.

---

*) Ebendaselbst Blatt 37 v. und 38.

**) Vgl. Eisenlohr a. a. O. S. 112, 113. und Jolly a. a. O. S. 259 ff., 278 ff.

Zum §. 37.

II. Vom Nachdrucke geographischer, topographischer, naturwissenschaftlicher, architektonischer und ähnlicher Zeichnungen.

Schon Jolly (die Lehre vom Nachdrucke S. 133) bemerkt, daß es eine Reihe von Darstellungen gebe, welche nach dem Begriffe, der einem feststehenden Sprachgebrauche gemäß dem Ausdrucke: „Kunstwerke" beizulegen ist, eigentlich nicht zu denselben gehören, welche aber dennoch des Schutzes gegen mechanische Vervielfältigung theilhaftig werden müssen, ja diesen vielleicht in höherem Grade als die meisten eigentlichen Kunstwerke verdienen.

Jolly zählt hierher Landkarten, topographische, architektonische, anatomische und überhaupt naturhistorische Zeichnungen, Reise-Panorama's und dergleichen. Er fügt zugleich mit Recht hinzu, daß gerade ihre, den rein ästhetischen Genuß ausschließende Beschaffenheit und Bestimmung, wonach jede, ohne eigentliche Kunst durch bloße technische Fertigkeit zu schaffende genaue Kopie des Originals dieselbe Brauchbarkeit wie dieses — gewährt, die fraglichen Arbeiten des Schutzes gegen Nachdruck bedürftiger mache, als eigentliche Kunstwerke.

Dies haben denn auch verschiedene Partikularrechte anerkannt. Namentlich verordnen:

1) das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 18.:

„Was vorstehend in den §§. 1., 2., 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten sind;"

2) das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 4. Litt. b. Alinea 2.:

„Uebrigens gilt, was oben ad a. von Manuskripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und anderen Zeichnungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind;"

3) das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 1. Satz 1. und §. 4. Nr. 1.:

„§. 1. Herausgegebene Schriften, musikalische Kompositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (§. 7.), dürfen ohne Genehmigung des Urhebers — — weder ganz noch theilweise von neuem — — abgedruckt werden.

§. 4. Dagegen ist nicht verboten:

1) die Aufnahme einzelner Stellen, auch einzelner Urkunden, Abbildungen und Zeichnungen der §. 1. gedachten Art, aus einem bereits gedruckten Werke;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, Musikstücke, Abbildungen und Zeichnungen der §. 1. gedachten Art

in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen und Schulgebrauch."

Hiermit stimmen im Wesentlichen mehr oder weniger überein:

das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830 Artikel 1.;
das Sachsen-Koburg-Gothaische Gesetz vom 18. September 1828 §. 1.;
das Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche Gesetz vom 7. Mai 1829 Artikel 1.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat sich für Beibehaltung des in den angeführten Paragraphen des Oesterreichischen und Preußischen Gesetzes enthaltenen Grundsatzes, gleichzeitig aber auch der im §. 4. Nr. 1. des Braunschweigischen Gesetzes enthaltenen Ausnahme erklärt. *)

Dieser Ansicht ist an sich beizustimmen. Nur entsteht die Frage:

ob nach dem Vorgange des Oesterreichischen Gesetzes die erforderlich scheinenden Vorschriften da ihre Aufnahme finden sollen, wo überhaupt von den Nachbildungen, welche für verbotenen Nachdruck zu erachten und welche für erlaubt anzusehen sind, die Rede ist, oder ob der Gegenstand, wie im Preußischen Gesetz eine besondere Stelle erhalten soll?

Das Letztere verdient den Vorzug, weil überhaupt Schrift-Nachdrucke von Nachbildungen der Kunstwerke zu trennen sind, und weil dasjenige, wovon hier die Rede ist, zwischen beiden in der Mitte liegt.

Die Ausnahmen, welche der §. 4. des Braunschweigischen Gesetzes aufführt, bedürfen keiner ausdrücklichen Erwähnung, vielmehr genügt es, bei der Hinweisung auf die früheren Bestimmungen des Gesetzes, auch den §. 5. des Entwurfs mit zu allegiren.

Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, den §. 37. des Entwurfs als eine besondere Bestimmung, und zwar in der vorgeschlagenen Fassung, in das Gesetz aufzunehmen.

Zu §§. 38—40.

III. Nachdruck musikalischer Kompositionen.

Nach dem Vorgange der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 (Eingang und Art. 1—3.) und vom 19. Juni 1845 (Eingang und Art. 7.) und schon vor Erlaß dieser Beschlüsse haben die Landesgesetzgebungen sich meistens damit begnügt, den den musikalischen Kompositionen gegen Nachdruck oder Nachbildung zu gewährenden Rechtsschutz in den allen literarischen und artistischen Erzeugnissen überhaupt gewährten Rechtsschutz analogisch mit einzuschließen, ohne Specialbestimmungen wegen der musikalischen Kompositionen zu treffen. Vergleiche:

Luxemburgisches Gesetz vom 25. Januar 1817 Art. 1. („productions littéraires ou productions des arts") und 1838 („Werk der Wissenschaft oder Kunst");

Anhalt-Dessauisches Gesetz vom 15. und 24. November 1827 §. 8. (Gleichstellung der musikalischen Kompositionen mit Büchern 2c.);

Anhalt-Köthensches Mandat vom 23. December 1828 §. 1. (Gleichstellung der musikalischen Kompositionen mit den überhaupt in den literarischen Verkehr und Buchhandel kommenden Werken);

Sachsen-Koburg-Gothaische Verordnung vom 18. September

*) Vergl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 7 und 32.

1828 §§. 1., 2., 9. (Gleichstellung der Musikalien mit Druckschriften ꝛc.);

Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche Verordnung vom 7. Mai 1829 Art. 1. (Schrift, musikalische Komposition ꝛc.);

Würtembergisches Gesetz v. 17. Okt. 1838 Art. 1. und v. 24. Aug. 1845 Eingang und Art. 1. („schriftstellerische und künstlerische Erzeugnisse");

Holsteinsches Kanzlei-Patent vom 23. März 1839 und v. 20. Nov. 1845 („schriftstellerische und Kunstwerke", oder: „Schriften und Kunstwerke");

Bayerisches Gesetz vom 15. April 1840 Art. I. ff. (Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst);

Lübecksche Verordnung vom 31. Juli 1841 §§. 1., 2., 8. („literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst", „literarische und artistische Werke", „literarische und Kunsterzeugnisse");

Hamburger Raths- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847 Art. 1. (Schriften und literarische Erzeugnisse, so wie Werke der Kunst, „mit Inbegriff musikalischer Kompositionen");

Badensche Verordnung vom 17. September 1847 §. 1., 2. (Erzeugniß [Werke] der Literatur oder Kunst).

Dagegen haben folgende Landesgesetzgebungen mehr oder weniger eingehende Specialbestimmungen in Ansehung der musikalischen Kompositionen getroffen:

1) Das Hessen-Darmstädtische Gesetz vom 23. September 1830.

Nachdem zuvörderst im Art. 1. im Allgemeinen „musikalische Werke" mit Druckschriften ꝛc. gleichgestellt sind, heißt es im Art. 6. (in Anschluß an die Vorschriften über Auszüge aus Schriftwerken ꝛc.) wörtlich:

> „In Bezug auf musikalische Kompositionen ist jede Vervielfältigung in veränderter Form erlaubt, wenn die Schaffung der veränderten Form als Geistesprodukt angesehen werden kann. Ist die Schaffung aber nur mechanischer Natur, dann steht sie unter dem Verbote des Nachdrucks."

2) Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 und danach das Weimarsche Gesetz vom 11. Januar 1839.

Im §. 19. wird allgemein die Geltung der über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften ꝛc. vorangehenden Vorschriften auch „hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen" verordnet. Danach bestimmt der §. 20. speciell:

> „Einem verbotenen Nachdruck ist gleichzuachten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt."

Die Frage, ob im Falle des §. 20. ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder als Nachdruck zu betrachten oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, wird durch §. 31. an das Gutachten des betreffenden Sachverständigen-Vereins verwiesen. (Vgl. Instruktion vom 15. Mai 1838 ad Nr. 4.)

3) Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842.

Zunächst findet sich im §. 1. eine allgemeine Gleichstellung der musikalischen Kompositionen mit herausgegebenen Schriften ꝛc. in Ansehung des Schutzes gegen mechanische Vervielfältigung. Dem entspricht der §. 6. in Betreff der musikalischen Manuskripte, welche gleich den literarischen Manuskripten ꝛc. geschützt werden.

Der §. 3., in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Preußischen §. 20., verordnet dann wörtlich:

> „Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten (§. 1.) aus herausgegebenen musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden."

Davon statuirt jedoch der §. 4. unter Nr. 2. die Ausnahme, daß „einzelne Musikstücke" in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauche aufgenommen werden dürfen. Desgleichen ließe sich die Nr. 1., welche die Aufnahme einzelner Stellen aus einem bereits gedruckten Werke allgemein gestattet, ohne Zwang wohl auch von gedruckten musikalischen Kompositionen verstehen.

Die §§. 14. und 15. stellen gleichmäßige Grundsätze für literarische und musikalische Werke in Betreff der Strafe und der Entschädigung auf und der §. 20. entspricht im Wesentlichen dem Preußischen §. 31. wegen des Gutachtens der Sachverständigen.

4) Die Sächsischen Gesetze vom 22. Februar 1844 und vom 27. Juli 1846.

Das Gesetz vom 22. Februar 1844 beruhet lediglich auf allgemeiner Gleichstellung von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst überhaupt: §§. 1., 2., 4., 6. Doch gedenkt der §. 18. mit der Ausführungs-Verordnung (von demselben Tage ad V.) schon besonders der Gutachten der Sachverständigen auch in Ansehung der musikalischen Kompositionen.

Das Gesetz vom 27. Juli 1846, welches wesentlich nur auf den Schutz musikalischer (und dramatischer) Werke gegen unbefugte öffentliche Aufführungen geht, enthält gelegentlich auch Bestimmungen, welche hier eingreifen. So verweist der §. 13. wegen der Frage, ob das musikalische Werk, welches den Gegenstand der öffentlichen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines anderen zu betrachten sei, auf das Gutachten der Sachverständigen nach §. 18. des Gesetzes vom 22. Febr. 1844. Ferner bestimmt der §. 15.:

> „Musikalische Kompositionen genießen den gedachten Rechtsschutz" (gegen unbefugte Aufführung) „auch insoweit, daß Klavierauszüge aus denselben Behufs der öffentlichen Aufführung des Stücks nicht ergänzt und überhaupt öffentlichen Aufführungen nicht zum Grunde gelegt werden dürfen."

Endlich die §§. 16. und 18. beziehen sich auf den zu musikalischen Kompositionen (Werken) gehörigen Text.

5. Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846.

Das Oesterreichische Gesetz geht zwar auch von der allgemeinen Gleichstellung der literarischen Erzeugnisse und der Werke der Kunst aus (§§. 1. 2.) und erstreckt das Verbot „der Vervielfältigung auf mechanischem Wege" ausdrücklich auch auf Werke der Kunst, ohne dabei der musikalischen Kompositionen noch besonders zu erwähnen (§. 3.). Vgl. §. 33. g. E. wegen des Befundes der Sachverständigen. („Bei Kunstwerken": Künstler, Kunstverständige und Kunst- oder Musikhändler.)

Im §. 6. aber findet sich ein vollständiges System in der Beschränkung des Begriffs von mechanischer Vervielfältigung bei Benutzung musikalischer Kompositionen. Derselbe lautet wörtlich:

> Bezüglich der musikalischen Kompositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Ab-

druck von Manuskripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleich geachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich **nicht** anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Kompositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benutzung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris 2c. 2c., welche als selbstständige Geistesprodukte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstücks für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatt seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Komposition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln.

d) Wird für ein späteres musikalisches (oder dramatisches Werk) der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benutzt, so findet die Bestimmung des §. 5. ad d. ihre Anwendung.*)

Endlich der §. 7. entspricht im Wesentlichen dem §. 16. des Sächsischen Gesetzes vom 27. Juli 1846, in Betreff des Textes zu den musikalischen Kompositionen.

Hiernach läßt sich unzweifelhaft aus dem gegenwärtig bestehenden Deutschen Rechte — und zwar ebensowohl nach der Bundesgesetzgebung, wie nach den einzelnen Landesgesetzgebungen, die Summe ziehen: daß es bei musikalischen Kompositionen wie bei schriftstellerischen Erzeugnissen immer und lediglich darauf ankommt, ob der Auszug, die partielle Benutzung, die Uebertragung, die Veränderung, die Bearbeitung 2c. des Originals auf einer blos mechanischen Ausbeutung oder auf einer freien Geistesthätigkeit beruhet. Liegt ein (selbstständiges) Geistesprodukt, eine eigenthümliche Komposition vor, so kann solche niemals als widerrechtliche Nachbildung oder Vervielfältigung eines dazu irgendwie benutzten Originalwerkes angesehen werden. Denn nach Deutschem Rechte geht das Verbot der Nachbildung oder mechanischen Vervielfältigung von musikalischen Kompositionen wesentlich nur so weit, als nicht das Originalwerk — um einen treffenden Ausdruck des Bayerischen Gesetzes vom 15. April 1840 (Art. I.) anzuwenden — „zu eigenthümlicher Form verarbeitet" wird. Ist dagegen die Nachbildung mechanischer Natur, also daß sie es nicht zu einem eigenthümlichen Geistesprodukte bringt, so kann auch durch die Vermittelung dazwischen tretender Kunstfertigkeit bei Musikwerken**) das gesetzliche Verbot nicht umgangen werden.

Auch die Schriftsteller halten an dem Deutschen Grundsatze der Analogie zwischen musikalischen Kompositionen und literarischen Erzeugnissen fest, und zwar nach den beiden Seiten — der Unerlaubtheit mechanischer Vervielfältigung und der Erlaubtheit geistig selbstständiger und neu schaffender Benutzung.***)

---

*) Vergl. den §. 5. Litt. f. des Entwurfs und die Motive dazu.

**) Volkmann, Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen 2c. S. 79—81, S. 83.

***) Jolly a. a. O. S. 167—169. Eisenlohr S. 53 ff., 98. Friedländer S. 34 ff. 49—51. Harum S. 101—105, 202—206.

Es wird freilich angeführt, daß schon im Jahre 1829/1830 — zur Zeit der Schutzlosigkeit musikalischer Kompositionen — die namhaftesten Deutschen Musikalienhändler sich dahin geeinigt hatten: „die Melodie" solle das Eigenthum des Verlegers sein. Verbis: „Die Melodie wird als ausschließliches Eigenthum des Verlegers anerkannt und jedes Arrangement, das die Töne des Komponisten wiedergiebt und nur auf mechanischer Vorrichtung beruht, soll als Nachdruck angesehen sein. Variationen, Phantasien, Märsche, Tänze, Potpourris u. s. w. über fremde Melodien, die geistige Thätigkeit und schöpferische Kraft erfordern, sollen dagegen selbstständig betrachtet werden." *)

Allein einerseits war dies nur ein Nothbehelf pro tempore. Andererseits blieb ja gerade geistige Thätigkeit und schöpferische Kraft in der Benutzung und Verarbeitung fremder Melodien frei gelassen.

Ferner wird Bezug genommen auf ein Sächsisches Mandat vom 17. Mai 1831, welches von der unerlaubten Vervielfältigung von musikalischen Kompositionen, Landkarten und topographischen Zeichnungen handelt und unter Nr. 2. bestimmt:

> „Als unerlaubter Nachdruck ist jede solche Vervielfältigung dann anzusehen, wenn dieselbe blos mechanische Fertigkeiten erforderte und die Schaffung einer veränderten Form nicht selbst als Geistesprodukt anzusehen ist. Bei musikalischen Kompositionen, bei denen namentlich die blos auf mechanischer Verarbeitung beruhenden Arrangements als Nachdruck anzusehen sind, ist zur Beurtheilung des Verlagsrechts die Melodie als Grundsatz der diesfallsigen Entscheidungen anzunehmen." **)

Allein auch hier bleibt der Schwerpunkt der mechanischen oder nichtmechanischen Verarbeitung gewahrt, auf welchem die Entscheidung der Frage von der Unerlaubtheit oder Erlaubtheit des Arrangements beruhet.

Ganz anders nach der Französischen Rechtsansicht von dem sogenannten Eigenthume an der Melodie und dessen Konsequenzen, — wenigstens wie solche in der Praxis sich herausgearbeitet hat.

Die Französischen Gesetze wissen von einer solchen Spezialität auch noch nichts.

Das Französische Gesetz vom 19. Juli 1793 stellt die compositeurs de musique ganz allgemein auf gleiche Stufe mit den Schriftstellern (auteurs d'écrits), Malern ꝛc., indem es ihnen gewährt: den (lebenslänglichen) Genuß

> du droit exclusive de vendre, faire vendre, distribuer leurs ouvrages (dans le territoire de la République,) et d'en céder la propriété en tout ou en partie.

In den Art. 4. und 5. folgen dann die Bestimmungen über die dem véritable propriétaire von Seiten des contrefacteur, so wie des débitant d'édition contrefaite zu leistende Entschädigung.

Nähere Bestimmungen über den Begriff und die Strafen der contrefaçon werden in den Art. 425 ff. des Code pénal (1810) aufgestellt. Der erste dieser Artikel lautet:

> Toute édition d'écrit, de composition musicale, (de dessin, de peinture ou de toute autre production,) imprimée ou gravée en entier

---

*) Eisenlohr und Friedländer a. a. O., Hitzig, Kommentar zum Preußischen Gesetze S. 80 u. 81 in der Note.

**) Denkschrift des Vereins der Deutschen Musikalienhändler vom 26. April 1857. — Eisenlohr Nachtrag zur Sammlung der Gesetze ꝛc. zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums S. 39.

ou en partie, au mépris des lois et règlements relatifs à la propriété des auteurs, est une contrefaçon, et toute contrefaçon est un délit.

Daraus hat sich dann die Französische Praxis jene Ansicht von dem sogenannten Eigenthume an der Melodie abstrahirt, für welche die Anhänger derselben eine den Gesammtausdruck dafür enthaltende Stelle aus einem wissenschaftlichen Werke (von Gastambide) zu citiren pflegen:

> Celui qui, sans la permission du compositeur, prend dans une oeuvre musicale, dans un opéra par exemple, plusieurs motifs heureux, et les arrange en contredanses, walses ou fantaisies, doit-il être condamné comme contrefacteur? — Cela n'est pas douteux. *)

Oder (aus Borjes et Bouassies Dictionnaire):

> Le compositeur qui prend les motifs d'un opéra, . . . et les arrange en quadrilles ou walses, se rend coupable de contrefaçon. — Publier un air extrait d'un opéra, c'est commettre une contrefaçon, quelque peu étendu que puisse être cet air détaché, relativement à l'importance de l'oeuvre originale.

Daher auch Rechtssprüche Französischer Gerichtshöfe folgenden Inhalts:

> On ne peut, sans commettre le délit de contrefaçon, arranger des airs d'opéra pour des couplets de vaudeville. (Cour royale de Paris, 29. Juin 1827.)
>
> En traitant avec les directeurs de l'opéra et de l'opéra-comique les compositeurs sont dans l'usage de se réserver le droit d'arranger ou de faire arranger les principaux motifs en contredanses ou variations. (Tribunal de commerce de Paris. 20 Août 1834.**)

Man faßt dies dahin zusammen: „Das Französische Recht schützt so dem Komponisten die Melodie, und es sind dort nicht nur Potpourris, sondern auch Variationen verbotene Nachbildungen, und nicht nur der Mißbrauch desselben Titels zieht die Beschlagnahme nach sich, sondern auch schon die Angabe, daß ein Thema benutzt worden, an welchem ein Anderer ein Urheberrecht genießt, wird als contrefaçon angesehen." ***)

In neuerer Zeit hat man mehrfach sich dahin geneigt, es für wünschenswerth, ja für erforderlich zu halten, daß die Französische Rechtsregel in die Deutsche Gesetzgebung aufgenommen und durch das Gesetz positiv anerkannt und firirt werde.

Verkörpert hat sich diese Richtung in der neuesten Denkschrift des Vereins der Deutschen Musikalienhändler d. d. Leipzig, den 26. April 1857, woselbst die dahin einschlagenden Grundsätze ihren bestimmten Ausdruck in dem folgendermaßen formulirten Vorschlage finden:

> „Bei musikalischen Kompositionen ist die ohne Genehmigung des Verlagsberechtigten veranstaltete Herausgabe von Auszügen, Arrangements, für andere oder einzelne Instrumente, Variationen, Transskriptionen, Potpourris, sogenannten Phantasien und anderen Bearbeitungen dem verbotenen Nachdruck gleichzuachten. Das Kennzeichen solchen Nachdrucks ist die Melodie des Originals, gleichviel in welchem Gewande dieselbe sich in der Bearbeitung wiederfindet."

Nicht so weit gehen die nach lebhaften Debatten gefaßten Beschlüsse des Ausschusses des Börsen-Vereins.****) — Diese gelangen, in Verwerfung des Französischen Schutzes der Melodie als solcher und in Bewahrung des Deut-

*) Denkschrift der Musikalienhändler von 1854.

**) Alle diese Stellen sind bei Volkmann a. a. O. S. 80 ff., 39 allegirt.

***) Friedländer a. a. O. S. 50.

****) Vergl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 38—41, 46.

schen Princips der Analogie mit dem Nachdrucke literarischer Erzeugnisse, zu folgenden Resultaten:

I. den §. 19. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 zu adoptiren;

II. den §. 20. desselben Gesetzes in veränderter Fassung, wie folgt, aufzunehmen:

„Dem Nachdrucke des Originals ist gleichzuachten die Herausgabe von Auszügen und Arrangements desselben, gleichviel ob für ein oder mehrere Instrumente oder Stimmen. Demselben Verbote unterliegen auch andere Bearbeitungen des Originals, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen und dadurch als neue und selbstständige Werke anzusehen sind."

Der Vorschlag des Vereins der Musikalienhändler beruhet konsequent auf der Forderung, daß das Recht des Komponisten an der Melodie als Grundlage für die Beurtheilung eines musikalischen Nachdrucks auch gesetzlich anerkannt und daß jede unbefugte Benutzung der Melodie für Nachdruck erklärt werde.

Gegen die Schrankenlosigkeit dieser Auffassung sträubt sich jedoch von vorn herein der Rechtsbegriff vom Nachdrucke. Jede freie, schöpferische Benutzung eines fremden Gedankens (eines musikalischen Motives, einer Melodie,) auf gleiche Stufe setzen mit der mechanischen, ohne eigenes Schaffen verübten Benutzung fremden Eigenthums, — das heißt in der That einen inneren Widerspruch zur gesetzlichen Sanktion empfehlen. Der dem Originale zu Grunde liegende musikalische Gedanke (die Melodie) soll nicht einmal „zur Darstellung in abgeänderter Form," nicht einmal zur Schaffung eines ganz neuen musikalischen Erzeugnisses „benutzt" werden dürfen. Gesetzt, man hielte es für gerecht, eine solche „Benutzung" ganz abstrakt für unerlaubt zu erklären, so würde es doch eine contradictio in adiecto sein, dieselbe selbst dann unter den Begriff des — seiner Natur nach immer mehr oder weniger mechanischen — Nachdrucks zu subsumiren, wenn sie im konkreten Falle auch ganz und gar nicht mechanischer Art wäre.

Es wäre aber auch an und für sich eine durch Nichts gerechtfertigte, alles Maaß überschreitende Anomalie, wenn man gerade der musikalischen Konception einen so abstrakten Schutz gegen jede „Benutzung" überhaupt gewähren wollte, wie solcher weder auf anderen Kunstgebieten, noch auf dem Gebiete der literarischen Produktion irgend gewährt werden kann oder soll. Skulpturen, Zeichnungen 2c. dürfen nach wie vor selbstständig benutzt werden, sofern aus solcher Benutzung „ein eigenthümliches Kunstwerk" hervorgeht.*) Und auf dem literarischen Gebiete ist noch Niemand darauf verfallen, die Benutzung eines fremden Gedankens bei Strafe verbieten — oder nur gegen Bezahlung gestatten zu wollen.

Hiernach läßt es sich nicht billigen, jede, auch noch so selbstthätige und schöpferische Benutzung einer fremden Melodie gleichsam im Voraus mit dem Begriffe des verbotenen Nachdrucks zu stempeln, um ein für alle Mal die ohne Genehmigung des Eigenthümers gemachte Nachbildung der Melodie „in allen ihren verschiedenen Gewändern" in Zukunft zu unterdrücken. Gerade die Verschiedenartigkeit dieser Gewänder fordert auch vom rechtlichen Standpunkte eine verschiedene Behandlung. Oder würde es nicht — um nur der Variationen als Eines Beispiels zu gedenken — geradezu widersinnig sein, wenn Beethoven's 32 Variationen auf ein aus 8 Takten bestehendes Thema (Nr. 36.) einem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet werden müßten, falls der große Tondichter jenes Thema nicht selbst erschaffen, sondern (wie er es wohl bei

*) Vgl. §. 44. des Entwurfs und die Motive dazu.

anderen Variationen gethan) anderswoher entlehnt hätte? — Mit Recht hat man deshalb auch bei den dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 vorangegangenen Berathungen gerade in Beziehung auf Variationen jede abstrakte gesetzliche Entscheidung vermeiden und Alles dem Urtheile der Sachverständigen nach der Beschaffenheit des konkreten Falles vorbehalten zu müssen geglaubt.*)

Geht man demnächst auf die technische Seite der ganzen Frage näher ein, so beruhen die Klagen über unseren gegenwärtigen Rechtszustand hauptsächlich auf der angeblich unbestimmten Basis des Begriffes „mechanischer Nachbildung", wogegen die „Melodie" als solche und nur diese leicht erkennbar und bald herauszufinden sein und damit aller Chikane und Streitigkeit ein rasches und sicheres Ende gemacht werden würde.

Ohne zu verkennen, was über die Melodie im Allgemeinen als über das charakteristische Kennzeichen eines gewissen Musikstückes Richtiges gesagt wird, darf man doch hier nicht so weit gehen wollen, der Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Entscheidung alles Andere zum Opfer zu bringen. Freilich, wo leichtfertige Melodien über einem geistlosen Akkompagnement einhertändeln — wie dies vorzugsweise in der Französischen Musik so oft der Fall ist —, da lassen sich die Melodien mit leichter Hand gleichsam abpflücken, ohne weitere Mühe zum fremden Schmucke verwenden, und dann eben so leicht auf fremdem Gebiete wieder erkennen. Da ist aber auch diese sogenannte Benutzung der fremden Melodie von Hause aus identisch mit der mechanischen Nachbildung oder Vervielfältigung selbst! Wo dagegen ein musikalisches Thema wirklich durchgearbeitet ist, da würde sich die leichte und bequeme Entscheidung nach der sogenannten „Melodie" bald als oberflächlich und nicht einmal als ausreichend ergeben, wenn man zur Ziehung der weiteren Konsequenzen gelangen wollte und müßte, in Ansehung der Umkehrungen, der veränderten Lagen, der Uebergänge u. s. w., die dann doch auch ihren Schutz verlangten.

Ganz anders verhält es sich mit dem jetzt in Deutschland gesetzlich geltenten Kriterium der mechanischen oder nicht-mechanischen Benutzung eines vorhandenen Musikstückes. Dieses trifft das Wesen und den Nerv der Sache und muß, wenn es nur richtig angewendet wird, in jedem konkreten Falle auch zur richtigen Entscheidung führen. Freilich wird über die bisherige Art der Anwendung wohl nicht mit Unrecht Klage geführt. Aber dann muß man auch eingestehen, daß der Fehler, über den man mit Recht klagt, weniger in der Deutschen Gesetzgebung selbst als in der Handhabung ihrer Prinzipien liegt. Mit Einem Worte: es scheint, als ob bisher die musikalischen Sachverständigen es noch versäumt oder noch nicht verstanden hätten, denselben Weg einzuschlagen, auf welchem die literarischen Sachverständigen durch Benutzung der vom Gesetze als Nachdruck verbotenen

> auch nur partiellen Vervielfältigung auf mechanischem Wege

zu überraschenden Resultaten gelangt sind.

Die Klagen über das Prinzip der Deutschen Gesetzgebung werden bald von selbst verstummen, wenn nur inskünftige auch die musikalischen Sachverständigen jede partiell mechanische Nachbildung als solche behandeln und damit zugleich den Mißbrauch einer fremden Melodie in den geeigneten Fällen von selbst treffen. Dann wird sich durch entschlossene Anwendung des Deutschen Prinzips Alles erreichen lassen, was an dem Verlangen,

> daß Niemand zu seinem Vortheile die Melodie eines Anderen ausbeuten dürfe,

richtig und rechtsbegründet ist. Hat doch der Verein der Musikalienhändler

*) Hitzig, Kommentar S. 79 ff.

selbst gelegentlich schon früher (in der Denkschrift von 1854) so viel zugestanden, daß „die richtige Auffassung der im Sinne des Gesetzes gedachten mechanischen Vervielfältigung bei musikalischen Kompositionen die Sachverständigen zunächst auf die vorwaltende Melodie des betreffenden Musikstücks hinweise!" Möge man also lieber der Französischen Praxis darin nachahmen, wie sie auf ihrem Wege das ihr richtig und erforderlich Scheinende gefunden hat, als daß man mechanisch eine (immerhin biegsame) Rechtsregel einer fremdländischen Praxis zu einem (dann unwandelbaren) einheimischen Gesetze zu stempeln drängt.

Man macht freilich noch geltend — was gleichfalls in der Denkschrift des Vereins der Musikalienhänder von 1857 seinen besonderen Ausdruck gefunden hat —: daß doch auch selbst in Deutschland auf dem Gebiete der Literatur durch internationale Verträge dem Eigenthümer das Recht der Uebersetzung gesichert worden sei, mithin Nichts entgegen stehe, nun auch ein gleiches Recht dem „Eigenthümer musikalischer Werke" zuzugestehen, da

> alle jene Arrangements, Fantasien und Transskriptionen über eine bestimmte Melodie eben nicht mehr seien, als eine der bequemen Handhabung zugeführte und dem verschiedenen Geschmacke angepaßte Uebersetzung und Ausführung der Melodie, als eines beliebt gewordenen musikalischen Gedankens!

Allein nicht nur hinkt das Gleichniß, welches von der Uebersetzung hergenommen wird, schon um deswillen, weil bei musikalischen Kompositionen die Ursprache bereits Jedermann verständlich ist und durch die einer Uebersetzung gleich gestellte Bearbeitung nicht erst einem der Ursprache Unkundigen verständlich gemacht wird. Sondern es wird auch vermittelst dieser Auffassung wiederum jedes mehr oder weniger mechanische Arrangement zusammengeworfen mit einer ganz selbstständigen Bearbeitung der schöpferisch benutzten fremden Idee (Melodie).

Unbedingt empfehlen sich, im Gegensatze zu allen diesen über das Maaß des Zulässigen hinaus greifenden Ansichten und Vorschlägen, die bereits vollständig angeführten Beschlüsse des Ausschusses des Börsen-Vereins zur Aufnahme in das gemeinsame Deutsche Nachdrucksgesetz.

Diesen entsprechend ist zunächst dem §. 19. des Preußischen Gesetzes in dem §. 38. des gegenwärtigen Entwurfs eine solche Fassung gegeben, daß durch die Allegirung sämmtlicher Paragraphen 1. bis 36. des Entwurfs die Anwendung der einzelnen auch auf die musikalischen Kompositionen passenden Vorschriften über die ausschließende Befugniß zur Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse vollständig vermittelt wird.

Was dann den bereits vorher (unter Nr. 2.) vollständig angeführten §. 20. des Preußischen Gesetzes betrifft, so läßt die Wortfassung desselben eine doppelte Auslegung zu.

Man kann nämlich, ohne den Worten Zwang anzuthun, das ganze Gewicht der Bestimmung auf das Kriterium der „nicht-eigenthümlichen Kompositionen" legen, und danach eben sowohl einen Auszug oder ein Arrangement (für einzelne Instrumente), wie jede sonstige Bearbeitung nur dann dem Nachdruck gleich achten wollen, wenn der Auszug, das Arrangement oder die sonstige Bearbeitung nicht als eigenthümliche Komposition zu betrachten ist. Danach wäre im Gesetze die Möglichkeit offen gelassen, daß unter Umständen auch ein Auszug oder ein Arrangement als eigenthümliche Komposition, mithin als erlaubt, angesehen werden könnte.

Sachgemäßer erscheint dagegen die auch durch die Vorarbeiten bestätigte Auslegung des §. 20., wonach Auszüge und Arrangements (bei mangelnder Genehmigung des Verfassers) in allen Fällen dem Nachdrucke gleich geachtet

werden sollen*), sonstige Bearbeitungen aber nur dann, wenn dieselben im konkreten Falle nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können; dergestalt, daß nach dem Preußischen Gesetze Auszüge und Arrangements als solche immer eine Species der nicht-eigenthümlichen Bearbeitungen bilden.

Hiermit stimmt auch im Wesentlichen der bereits allegirte Beschluß des Ausschusses des Börsen-Vereins in Betreff der zu ändernden Fassung des §. 20. überein. Materiell entspricht diesem Beschlusse der gegenwärtig vorgeschlagene §. 39. des Entwurfs. Nur hat es angemessen geschienen, in dem ersten Absatze desselben das Hauptprinzip des Gesetzes aufzustellen und in dem zweiten die Anwendung desselben auf Auszüge und Arrangements folgen zu lassen.

Das Hauptprinzip im ersten Absatze findet seinen vollständigen Ausdruck in den dem Nachdrucke gleich gestellten Bearbeitungen, welche „nicht als eigenthümliche Kompositionen" betrachtet werden können. Der zu diesem negativen Merkmale noch beliebte Zusatz, wonach die Bearbeitungen, um als erlaubt zu gelten, „neue und selbstständige Werke" sein müßten, ist nicht mit aufgenommen, weil darin eine zu scharfe und zu positive Forderung aufgestellt sein würde. Auch in der Literatur wird nicht so positiv gefordert, daß jedes auf Schonung Anspruch machende Werk „neu und selbstständig" sei. Genug, wenn es nicht ganz oder theilweise die mechanische Vervielfältigung eines Originals ist. Im §. 39. des Entwurfs würde das „neu und selbstständig" entweder nur eine Umschreibung von „eigenthümlich" und dann überflüssig sein, oder es würde darüber hinaus führen und dann leicht ungerechtfertigte Härten nach sich ziehen.

Der zweite Absatz beruhet in seiner Fassung auf folgender Erwägung.

Auszüge und Arrangements müssen als solche zu den nachdruckgleichen Bearbeitungen des Originalwerks gerechnet werden. Die Thätigkeit des musikalischen Ausziehens, welche dem Originale Takt für Takt folgt, hat sogar — die technische Fertigkeit einmal vorausgesetzt — in mancher Rücksicht eine noch mehr mechanische Natur, als das (bereits in den Motiven zum §. 4. des Entwurfs unter Nr. III. gewürdigte) Excerpiren von Büchern.

Dagegen darf nicht übersehen werden, daß es auch in Beziehung auf musikalische Kompositionen eine excerpirende Thätigkeit giebt, welche keinesweges mechanischer Natur ist, sondern unter Umständen einen selbstständig schaffenden Charakter annimmt. Dieses zeigt sich zum Beispiele in der Auswahl und Zurichtung verschiedener Musikstücke zu einer s. g. Schule, also zu einem Ganzen von historischer oder didaktischer Bedeutung. Sollte ein derartiges Ausziehen, Auswählen, Citiren u. s. w. als verboten gelten, so würde damit die „Schule" unmöglich gemacht. Alles aber, was hier ausnahmsweise als erlaubt gelten muß, ergiebt sich zur Genüge aus dem deshalb im §. 39. des Entwurfs nochmals speciell in Bezug genommenen §. 5. Litt. a. und b., dessen analoge Anwendung auf das Citiren einzelner Stellen aus musikalischen Kompositionen, so wie auf die Aufnahme einzelner Musikstücke in kritische Werke und Sammlungen 2c. in den geeigneten Fällen eventuell durch die musikalischen Sachverständigen leicht zu vermitteln sein wird.

Unter den zweiten Absatz des §. 39. des Entwurfs werden sonach künftig auch die blos als Arrangements für ein oder mehrere Instrumente oder Stimmen sich darstellenden s. g. Transskriptionen fallen (die ja selbst von Klavierkompositionen für das ganze Orchester arrangirt werden); sowie umgekehrt die blos mechanisch kompilirten Variationen, Fantasien, Potpourris u. dgl. m. geeigneten Falles von dem ersten Absatze mit Sicherheit zu treffen sein werden.

*) Hitzig, Komm. S. 79: „Man überzeugte sich ferner, daß die Anfertigung von veränderten Arrangements eines Musikstücks sich nur als Nachdruck betrachten lasse, da hierzu nur Kenntniß der Musik, nicht die Gabe eigener Komposition in Anspruch genommen werde."

Dagegen wird das in der Praxis unverkennbare Bedürfniß freier Arrangements um so weniger unbefriedigt bleiben, als der Komponist des Originalwerkes um seine Erlaubniß zur Veranstaltung solcher Arrangements angegangen und dadurch zugleich eine Bürgschaft gegeben werden wird, daß nicht jeder Pfuscher sich damit befassen darf.

Zur Prüfung der von den gegenwärtig vorgeschlagenen §§. 38. und 39. zu erwartenden Resultate möge schließlich noch eine Vergleichung mit den zur Zeit geltenden Bestimmungen der Landesgesetze (das Preußische natürlich ausgenommen) erfolgen, so weit letztere an dieser Stelle in Frage kommen können.

Das richtige Prinzip des Darmstädtischen Gesetzes, in Unterscheidung der geistigen und mechanischen Schaffung (oben zu Nr. 1.), ist bewahrt geblieben.

Die Spezialbestimmungen des Braunschweigischen Gesetzes im §. 6. und §. 4. Nr. 2. (oben zu Nr. 3.) sind zwar nicht wörtlich wiedergegeben, aber theils durch die allgemeinen Allegate in dem vorgeschlagenen §. 38., theils durch das besondere Allegat am Ende des §. 39. vollständig salvirt.

Was endlich den ausführlichen §. 6. des Oesterreichischen Gesetzes (oben zu Nr. 5.) betrifft, so ist dessen erster Absatz (die Manuskripte betreffend) durch das entsprechende Allegat in dem vorgeschlagenen §. 38. aufrecht erhalten. Dagegen ist aus den im §. 6. des Oesterreichischen Gesetzes unter a—d. aufgestellten Kategorien des Erlaubten die erste (a.) weggefallen, weil eine besondere Begünstigung der periodischen Werke auch hier nicht gerechtfertigt erscheint*), übrigens aber, was richtig an dieser ersten Kategorie ist, durch das Schluß-Allegat des vorgeschlagenen §. 39. erreicht wird. Die zweite Kategorie (b.), deren Schlußworte wohl nicht anders zu verstehen sind, als: „sofern sie als selbstständige Geistesprodukte anzusehen sind" (also nicht: „alle Variationen ꝛc. sind als selbstständige Geistesprodukte anzusehen") — ist durch den ersten Absatz des gegenwärtigen §. 39. vollständig ersetzt. Die dritte Kategorie (c.) hat aufgegeben werden müssen, da grundsätzlich die mechanische Benutzung einer musikalischen Komposition zu anderweitigen Arrangements von der Erlaubniß des Tondichters abhängig sein und bleiben muß, ohne daß dieser erst einen besonderen Vorbehalt desfalls zu machen braucht. Dem Vernehmen nach hat sich auch, wie bei den Berathungen des Ausschusses des Börsen-Vereins**) bemerkt worden ist, die Unausführbarkeit der gesetzlichen Bestimmung des §. 6. c. in der Praxis bereits geltend gemacht. Die vierte Kategorie endlich (d.) findet von selbst ihre Erledigung durch analoge Anwendung des unter den Allegaten des §. 38. des Entwurfs mit einbegriffenen §. 5. ad d. des Entwurfs über die Benutzung eines fremden Titels.

In Betreff des zu einem musikalischen Werke gehörigen Gesang-Textes hat der Beschluß des Ausschusses des Börsen-Vereins***) den §. 7. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 adoptirt, nur mit dem Zusatze, daß der Tonsetzer diesen Text nicht blos mit der Komposition abdrucken lassen, sondern auch zur Aufführung bringen kann.

Es könnte scheinen, als ob es wegen der rein akcessorischen Natur des Textes überhaupt einer oder der anderen Spezialbestimmung in Ansehung des Textes nicht bedürfte. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung nach Art des §. 7. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 oder des §. 16. des Sächsischen Gesetzes vom

*) Vergl. oben die Motive zu §§. 5. und 6. des Entwurfs (sub Nr. II. ad 4.).

**) Vergl. die Verhandlungen desselben Blatt 38 v.

***) Vergl. in den Verhandlungen desselben Blatt 43.

27. Juli 1846 leicht angenommen werden könnte, der Verfasser des Textes, selbst wenn er seine Genehmigung dazu gegeben, daß derselbe in Musik gesetzt werde, brauche sich dennoch die Veröffentlichung des so komponirten Textes durch den Druck (und folgerecht durch die Aufführung) nicht gefallen zu lassen.

Deshalb ist in dem §. 40. des gegenwärtigen Entwurfs der Oesterreichische §. 7. wiedergegeben, nur mit der ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß der Tonsetzer rechtmäßiger Inhaber des Textes sein muß, um über denselben vermittelst Abdrucks als Beigabe zur Komposition frei verfügen zu können. Daß er dann aber auch den Text mit der Komposition zur öffentlichen Aufführung bringen darf, versteht sich von selbst. Der desfalls beliebte Zusatz ergiebt sich sonach als entbehrlich.

Hiermit hat zugleich der §. 16. des Sächsischen Gesetzes vom 27. Juli 1846 seinen genügenden Ersatz gefunden. Der (oben unter Nr. 4. vollständig angeführte) §. 15. desselben Gesetzes braucht nicht wiedergegeben zu werden, weil der darin gegen unbefugte Benutzung der Klavierauszüge zu öffentlichen Aufführungen besonders ertheilte Schutz schon aus den weiter unten gerechtfertigten allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Aufführung musikalischer und dramatischer Werke (§§. 50 ff. des Entwurfs) von selbst folgt. Der §. 18. endlich, wonach musikalische Werke durch Uebersetzung des dazu gehörigen oder durch Unterlegung eines anderen Textes (man denke z. B. an Meyerbeer's Feldlager und Nordstern) nicht aufhören, Originalwerke zu sein, versteht sich gleichfalls von selbst.

Das Begehren des Vereins der Musikalienhändler, daß die Fragen:

> ob Nachdruck (oder nachdruckgleiche Benutzung) einer musikalischen Komposition vorliege, und wie hoch nach Lage der Sache die dem Verletzten zu gewährende Entschädigung zu bemessen sei,

ganz dem Richter entzogen und „lediglich dem Ausspruche eines Vereins von Sachverständigen nach deren alleinigem Ermessen" unterworfen werden mögen, findet, so weit thunlich, seine Erledigung vermittelst der §§. 21 ff. des gegenwärtigen Entwurfs, welche oben näher motivirt und durch das Allegat im §. 38. des Entwurfs auch auf musikalische Werke anwendbar gemacht worden sind.

Noch ist — in besonderer Beziehung auf das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §§. 11—13. und die dazu ergangene Verordnung (vom 19. Juni ej. a.) zu Nr. 4. — mehrfach des in der neueren Praxis so genannten „getheilten Eigenthums" gedacht worden. Man ist nämlich durch das praktische Bedürfniß dahin gekommen, das Verlagsrecht an einer musikalischen Komposition je für Deutschland, Frankreich und England (auch Italien) zu vertheilen und je an einen besonderen Verleger zu veräußern. Dem Deutschen Verleger nützt dieses aber Nichts, weil ihm durch die Gerichte ein exklusiver Schutz für seine Deutsche Ausgabe nicht gewährt wird, vielmehr die fremdländischen Ausgaben gleichfalls zum Vertriebe zugelassen werden, während man in Frankreich und England dergleichen Deutsche Ausgaben von Amtswegen an der Grenze zurückweist. Der Verein der Musikalienhändler hält deshalb den Abschluß internationaler Verträge für wünschenswerth, damit dem s. g. getheilten Eigenthume an musikalischen Kompositionen, so wie dem entsprechenden exklusiven Vertriebsrechte

> durch Beschränkung des Betriebsrechts bei getheiltem Eigenthume je auf das betreffende Land

recht bald die gesetzliche Anerkennung und Berücksichtigung verschafft werden möge.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins ist nach wiederholter Berathung *) zu dem Schluß gelangt:

> daß in Beziehung auf den Musikalienhandel (und nur auf diesen) das s. g. getheilte Eigenthum anerkannt, d. h. daß einem ausländischen Autor gestattet werden müsse, auch einem Deutschen Verleger das Verlagsrecht an einer musikalischen Komposition zu gewähren: freilich nur unter der Bedingung, daß zugleich die in Deutschland erscheinenden, im getheilten Eigenthume befindlichen Ausgaben auch im Auslande vertrieben werden dürfen.

Es wird jedoch weiter unten in den Motiven zu §§. 64. und 65. des Entwurfs gezeigt, weshalb überhaupt nicht darauf eingegangen werden kann, Ausländern ohne Weiteres den Schutz des Deutschen Nachdrucksgesetzes zu Gute kommen zu lassen. In wie weit dies zulässig, ist durch die Bestimmungen des §. 64. des Entwurfs genügend vorgesehen.

Andererseits ist auch nicht verkannt worden, daß ein Autor, welcher sein Werk (es sei dies nun ein Schrift- oder ein Musik-Werk) einem Verleger in Deutschland und — ohne sich dergleichen besonders vorbehalten zu haben — danach auch noch einem Verleger im Auslande in Verlag giebt, eines Nachdrucks im gesetzlichen Sinne des Wortes sich schuldig macht. Um jedoch der falschen Auffassung vorzubeugen, als ob in solchen Fällen das im Auslande gedruckte Werk den Autor höchstens zum civilen Schadensersatze verpflichten könnte, ist der richtige Grundsatz im Schlußsatze des §. 4. des gegenwärtigen Entwurfs ausdrücklich anerkannt worden. Zugleich trägt dieser (nach §. 38. des Entwurfs auch auf Musikalien anwendbare) Schlußsatz den Anträgen der Musikalienhändler in so weit Rechnung, als dies ohne besondere internationale Verträge möglich ist.

Die gleichfalls schon in den Berathungen des Ausschusses des Börsen-Vereins **) und neuerlich noch in einer besonderen Denkschrift des Vereins der Musikalienhändler vom 9. Mai 1857 angeregte Frage von dem Mißbrauche, welcher vermittelst des mechanischen Umdruckes (oder Ueberdrucks) solcher Musikalien getrieben wird, an denen ein artistisches Eigenthum oder ein exklusives Verlagsrecht im gesetzlichen Sinne nicht (oder nicht mehr) existirt, — diese Frage kann, ungeachtet der Bemerkung, daß der Fall „nicht unähnlich dem wirklichen Nachdrucke" sei, ihre Erledigung dennoch nicht in dem Nachdrucksgesetze finden, welches lediglich dem literarischen und artistischen Eigenthume Schutz gewährt, sondern nur in der Gewerbegesetzgebung, etwa nach Art des Musterschutzes.

So weit übrigens in dergleichen Fällen vermittelst der Kritik neue und eigenthümliche Arbeiten geschaffen werden (man denke nur an die große Ausgabe von J. S. Bach's Werken!) wird inskünftige der erforderliche Schutz nicht fehlen, wenn der vorgeschlagene §. 4. Litt. c. zu gesetzlicher Geltung gelangt.

---

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 41 u. ff., 52 ff.

**) Vgl. die Verhandlungen desselben Blatt 45, 46 u. ff.

Zu §§. 41—49.

IV. Verbotene Nachbildung und Vervielfältigung der Kunstwerke und bildlichen Darstellungen.

Zu §§. 41. und 42.

(Allgemeines Princip des Schutzes.)

Der Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 spricht den allgemeinen Grundsatz des Schutzes für Werke der Kunst gegen mechanische Vervielfältigung in folgenden Worten aus:

> Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Statt des Ausdruckes: „Werke der Kunst," welcher in den Art. 3. und 4. a. a. O. beibehalten wird, bedient sich der Art. 2. a. a. O. auch der Bezeichnung: „artistische Werke" und „artistische Erzeugnisse".

Dagegen enthält der Bundesbeschluß keine näheren Bestimmungen darüber, welchen Werken der Kunst der verheißene Schutz zu Theil werden soll.

Da Zeit und Raum das Gebiet der künstlerischen Darstellung bilden, so ergiebt sich, daß von den künstlerischen Erzeugnissen die musikalischen Kompositionen und die dramatischen Werke als Darstellungen in der Zeit, dagegen die Werke der bildenden Kunst als Darstellungen im Raume anzusehen sind. Jenen — den musikalischen und dramatischen Werken — gebührt gegen Nachdruck derselbe Schutz, wie literarischen Werken; gegen unbefugte Aufführung und Darstellung aber sind sie speciell durch die Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841 und vom 12. März 1857 geschützt. Hier handelt es sich nur von dem Schutze, welcher Werken der bildenden Kunst gebührt. Es gehören dahin die Werke der Zeichen- und Malerkunst und der Skulptur. Außerdem sind dahin zwar auch die Werke der Architektur zu rechnen, und da die Bundesgesetzgebung den umfassenden Ausdruck: „Werke der Kunst" gebraucht, so läßt sich nicht behaupten, daß sie die Werke der Architektur ausgeschlossen habe; allein die Landesgesetzgebungen enthalten nur Vorschriften zum Schutze der Werke der Zeichen- und Malerkunst und der Skulptur. Das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. II. Nr. 1. schließt sogar die Werke der Baukunst ausdrücklich aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwiefern auch den letzteren ein gesetzlicher Schutz gegen Nachbildung zu vindiciren sein dürfte; hier handelt es sich nur von dem Schutze für Werke der Zeichen- und Malerkunst und der Skulptur.

Während ein großer Theil der Deutschen Landesgesetzgebungen sich Betreffs des Schutzes der Werke der Kunst gegen unbefugte Nachbildung entweder einfach auf die Publikation der bundesrechtlichen Bestimmungen beschränkt, oder deren Inhalt in fast wörtlicher Fassung übernommen hat, haben andere dieser Gesetzgebungen es für angemessen erachtet, speciellere Vorschriften darüber zu erlassen. Unter diesen letzteren sind folgende hervorzuheben:

1) Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmt in den §§. 21. und 22.:

   §. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

Diese Bestimmungen hat das Sachsen-Weimarsche Gesetz vom 11. Januar 1839 wörtlich aufgenommen.

2) Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 enthält im §. 3. Alinea 2. einfach das Verbot

der Vervielfältigung von Werken der Kunst auf mechanischem Wege ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers.

3) Das Königlich Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 spricht in den §§. 1. und 2. folgende Grundsätze über diesen Gegenstand aus:

§. 1. Das Recht, Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besonderen Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

§. 2. Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, und ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

4) In dem Art. 1. des Bayerischen Gesetzes vom 15. April 1840 heißt es nur:

Erzeugnisse der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nicht nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

5) Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 bestimmt im §. 7.:

Originalwerke der Kunst (Zeichnungen, Malereien, plastische Werke) dürfen ohne Genehmigung des Meisters oder des Eigenthümers weder nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

6) Das Würtembergische Gesetz vom 17. Oktober 1838 endlich verspricht im Art. 1. nur

Schutz für künstlerische Erzeugnisse gegen durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung.

Die Vergleichung dieser verschiedenen Gesetzgebungen zeigt, daß zwischen denselben ein materiell sehr wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Umfanges des Schutzes besteht. Das Preußische Gesetz giebt nur den Schutz gegen unbefugte Nachbildung auf mechanischem Wege. Ohne sich dieses Ausdruckes ausdrücklich zu bedienen, führt es nämlich eine Anzahl von Beispielen an, die sämmtlich unter jenen Begriff fallen. Auch ergeben die in dem Kommentar von Dr. Hitzig über das Gesetz vom 11. Juni 1837 (Berlin 1838) S. 83—87 mitgetheilten Motive zu den §§. 21. und 22. auf das Unzweifelhafteste, daß es die Absicht gewesen ist, den Schutz der Werke der Kunst dahin

zu beschränken, daß solcher nur gegen die Vervielfältigung durch solche Mittel stattfinden solle, mittelst welcher eine rein mechanische Nachbildung ermöglicht oder bewirkt wird. Man hat nur verbieten wollen: die unbefugte Verfertigung von Kupferstichen, Lithographien u. s. w. nach Zeichnungen oder Gemälden, desgleichen von Lithographien nach Kupferstichen und umgekehrt (§. 29.), und von Abgüssen u. s. w. nach Skulpturen.

Auf demselben Boden stehen die Gesetzgebungen von Oesterreich, Sachsen und Würtemberg. Und auch der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 untersagt nur die unberechtigte Vervielfältigung auf mechanischem Wege.

Nach diesen Gesetzgebungen ist also diejenige Art der Nachbildung nicht unter Verbot gestellt, welche ohne Genehmigung des Urhebers des Werkes der Kunst oder der Rechtsnachfolger desselben nur durch Kunst, also durch einen Künstler, zu Stande kommen kann. Es ist die Nachbildung eines Werkes der Kunst in einzeln künstlerisch gefertigten Abbildern nicht an die Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger gebunden.

Dagegen untersagen das Bayerische und das Braunschweigische Gesetz eine jede Nachbildung, — nicht blos die Vervielfältigung auf mechanischem Wege, — insofern nicht der Urheber, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, — und nach dem Braunschweigischen Gesetze der Urheber oder der Eigenthümer, — ihre Genehmigung zur Nachbildung, beziehungsweise Vervielfältigung auf mechanischem Wege, ertheilt haben.

Diese beiden Gesetzgebungen gewähren also einen weiter gehenden Schutz, als die übrigen und als der Bundesbeschluß vom 9. November 1837. Dieser umfangreichere Schutz aber ist es, welchen die bei der Berathung des gegenwärtigen Entwurfs zugezogenen Kunst-Sachverständigen einstimmig als wünschenswerth bezeichnet haben. Der gegenwärtige Entwurf trägt in der vorgeschlagenen Fassung der §§. 41. und 42. diesem Wunsche Rechnung, obgleich die Bedenken nicht unerwogen geblieben sind, welche dagegen erhoben werden können.

Bei Werken der Kunst, die ihrer Natur nach nur in einem Exemplare vorhanden sein können, wie Original-Gemälde und Zeichnungen oder Skulpturen, besteht nämlich das sogenannte geistige Eigenthum des Künstlers in der eigenthümlichen Auffassung, welche er dem Gegenstande seiner Darstellung gegeben hat, in der Idee des schaffenden Künstlers, oder demjenigen, was die Französische Jurisprudenz mit dem Worte: „conception" bezeichnet. Erkennt aber die Gesetzgebung einmal, und mit Recht, an, daß diesem geistigen Eigenthume ein Schutz gebühre, so folgt von selbst, daß derjenige, welcher nicht der Urheber des Originals ist, an sich ebenso wenig die Befugniß haben kann, das Original-Kunstwerk als Gemälde, Zeichnung oder Skulptur zu kopiren, als nach demselben einen Kupferstich, Stahlstich u. s. w. oder einen Abguß u. s. w. Behufs der Verbreitung anzufertigen. Die Anerkennung des sogenannten artistischen Eigenthums führt also konsequenterweise von selbst dahin, diesem Eigenthumsrechte einen vollständigen Schutz angedeihen zu lassen. Es mag zugegeben werden, daß es vorzugsweise die veranstaltete Nachbildung und Vervielfältigung mittelst eines anderen Kunstverfahrens, als zu dem Originale angewendet worden, ist, welche dem Urheber den Gewinn zu schmälern vermag, den er aus dem geschaffenen Kunstwerke ziehen kann; allein es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieser Gewinn ebenfalls dadurch beeinträchtigt werden kann, daß ohne Genehmigung des Urhebers künstlerisch gefertigte Abbilder seines Werkes, sei es in größerer oder geringerer Anzahl, hervorgebracht werden. Im Prinzip stehen beiderlei Arten der Nachbildung insoweit auf gleicher Stufe, als sie den Nutzen schmälern, der dem Urheber als Eigenthümer der Kunstidee gebührt, und als es zur Hervor-

bringung mechanisch verfertigter Vervielfältigungen ebensowohl, wie zur Hervorbringung einzelner künstlerischer Abbilder, einer eigenthümlichen Kunstfertigkeit bedarf. Der Unterschied besteht wesentlich nur darin, daß bei den erstgedachten Vervielfältigungen durch rein mechanisches Verfahren nach Anfertigung des Mittels hierzu leicht eine große Anzahl dem Originale ähnlicher Gegenstände hervorgebracht werden kann, wogegen sich die Nachbildung in künstlerischen Kopien auf einzelne Exemplare beschränkt. Man kann sogar vielleicht nicht ganz ohne Grund behaupten, daß in gewissem Grade die Nachbildung durch künstlerische Kopien das Recht des Urhebers noch stärker verletzt, als die Vervielfältigung auf mechanischem Wege, wenn nämlich erwogen wird, daß jene, — die künstlerisch geschaffene Kopie, — im Stande ist, das Original in einer bei weitem mehr annähernden Weise zu vertreten, als die mechanisch erzeugten Vervielfältigungen, welche doch immer nur einen entfernteren Ersatz für das Original-Kunstwerk darzubieten geeignet sind. Einen solchen Ersatz des letzteren zu gewähren, ist die gleichmäßige Bestimmung beider Gattungen, und wenn das sogenannte artistische Eigenthum des Urhebers zu schützen ist, so bleibt es prinzipiell gleichgültig, in welcher Form dieser Ersatz geboten wird; kein Dritter kann ohne die dazu erworbene Befugniß berechtigt sein, ein solches Ersatzmittel hervorzubringen und daraus Gewinn zu ziehen, sondern dies Recht ist ein Ausfluß des künstlerischen Eigenthums, und hat den Anspruch auf vollen Schutz in der Person des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger. Abgesehen aber auch von dem pekuniären Vortheile des Künstlers, tritt noch hinzu, daß sein Interesse zugleich auch in der Verhütung schlechter oder entstellender Nachbildungen besteht, die seinen Künstlerruf gefährden können, und daß dieser Rechtsgrund des Schutzes ganz ebenso bei verfehlten Abbildern, wie bei mangelhaften mechanischen Vervielfältigungen zutrifft.

Dem solchergestalt zu gewährenden umfangreichen Schutze muß indeß im eigenen Interesse der Kunst und der Kunstbildung, wie des Kunstgenusses, eine gewisse Grenze gezogen werden. Es kann nicht unbedingt jede Nachbildung unter Verbot gestellt und an die Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger geknüpft werden; vielmehr soll, wie der Schlußsatz der vorgeschlagenen Bestimmung bezeichnet, nur diejenige Nachbildung oder Vervielfältigung eine verbotene sein, welche den Gelderwerb zu ihrem Ziele hat; also von dem unberechtigten Abbildner oder Vervielfältiger als Mittel einer gewinnbringenden Thätigkeit benutzt wird. Hiernach wird also die rein im künstlerischen Interesse erfolgende Nachbildung nicht verhindert; es bleibt z. B. statthaft, Kopien zur eigenen künstlerischen Fortbildung oder zum Kunstgenusse zu fertigen. Die Nachbildung oder Vervielfältigung darf nur in keinem Falle eine solche sein, welche die Erreichung pekuniärer Vortheile im Auge hat.

Wenn in dem §. 21. des Preußischen Gesetzes gesagt wird:

> „Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich u. s. w.“,

so ist dies zwar sprachlich nicht vollkommen korrekt, weil die Vervielfältigung nicht durch Kupferstich u. s. w. erfolgt, sondern es, um eine derartige Vervielfältigung bewirken zu können, vorher einer „Nachbildung“ und der Anfertigung desjenigen Mittels (Kupferplatte, Stahlplatte, Form u. s. w.) bedarf, vermittelst dessen hiernächst die Vervielfältigung auf mechanischem Wege bewirkt werden kann. Allein es wird jedem etwanigen Mißverständnisse in dieser Beziehung dadurch vorgebeugt, daß im §. 41. des gegenwärtigen Entwurfs die „Nachbildung“ vorangestellt ist, worauf dann erst von der Vervielfältigung die Rede ist, welche als eine verbotene erachtet werden soll.

Bei der Nachbildung durch Lichtbilder oder ähnliche Mittel trifft übrigens die vorgedachte Bemerkung nicht in gleicher Weise zu, sondern hier erfolgt die Vervielfältigung in der That unmittelbar durch rein mechanisch-technisches Verfahren, und deshalb hat der §. 41. des Entwurfs dieser Fälle besonders gedacht.

Der in dem Preußischen Gesetze (§. 21.), in dem Oesterreichischen Gesetze (§. 3.) und in dem Braunschweigischen Gesetze (§. 7.) gebrauchte Ausdruck: „Original-Kunstwerk" oder „Originalwerk der Kunst" ist in dem vorgeschlagenen §. 41. des Entwurfs durch die Worte: „Werk der Kunst" ersetzt worden, deren sich auch der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 bedient. Der Ausdruck: „Original-Kunstwerk" kann nämlich zu dem Mißverständnisse Anlaß geben, als sollten nur solche Kunstwerke unter dem Schutze des Gesetzes stehen, welchen im strengsten Sinne des Wortes die Eigenschaft der Originalität beiwohnt, d. h. also nur solche, deren Idee ganz neu und einzig und allein die Schöpfung des Künstlers ist. Daß dies aber von den so eben gedachten Gesetzgebungen keinesweges beabsichtigt worden, darf als zuverlässig angenommen werden. Dasjenige, was geschützt werden soll, ist das sogenannte geistige Eigenthum des Künstlers, welches zum wesentlichen Theile nicht unbedingt in der vollständigen Originalität der künstlerischen Schöpfung, sondern in der eigenthümlichen Auffassung, die er dem Gegenstande seiner künstlerischen Produktion gegeben hat, beruhet.

Mit Recht ist aber sowohl von der Bundesgesetzgebung, als Seitens der Landesgesetzgebungen die Definition des Begriffes: „Werke der Kunst" vermieden worden. Denn so gewiß es ist, daß nicht alle Arbeiten der Künstler den Anspruch darauf haben, gerade Kunstwerke zu sein, so unzweifelhaft leuchtet ein, daß die Gesetzgebung nicht beabsichtigt, einen so strengen Maaßstab anzulegen; sondern indem sie — wie namentlich das Preußische und das Braunschweigische Gesetz — einzelne Künste aufführt, erklärt sie hiermit, daß die Produkte dieser Künste als Objekte des sogenannten artistischen Eigenthums gelten sollen, ohne hierbei ein Gewicht auf den Grad des künstlerischen Werthes derselben zu legen. Dies ist aber eben das Richtige; denn solchergestalt wird die Frage, ob in den einzelnen Fällen ein zum Schutze berechtigtes Objekt vorhanden sei oder nicht, in die Hände der Sachverständigen-Vereine gelegt, welche dieselbe dann in concreto zu beurtheilen haben, und hierin ohne eine vom Gesetze aufgestellte abstrakte Definition unbefangener urtheilen werden, als wenn der Versuch unternommen werden wollte, eine legale Begriffsbestimmung als allgemeine Norm hinzustellen.

Zu §§. 43. und 44.

(Nähere Bestimmung des Princips und Ausnahmen von demselben.)

Der §. 23. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 enthält die Bestimmung,

> daß es hinsichtlich der Verbote der Vervielfältigung von Werken der Kunst keinen Unterschied machen soll, ob die Nachbildung in einer anderen Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit anderen Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist.

Es wird aber dann hinzugefügt:

> „es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte."

Dieselben Bestimmungen enthalten dem Wesen nach mehrere andere Deutsche Landesgesetzgebungen.

So sagt der §. 8. des Braunschweigischen Gesetzes vom 10. Februar 1842:

> Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung die Größe des Originals hat, — ob bei derselben dasselbe Kunstverfahren angewendet ist, z. B. ob ein Kupferstich durch Steindruck wiedergegeben ist, oder umgekehrt, — und endlich, ob die Nachbildung Abweichungen von dem Originale enthält, wenn diese nur nicht so überwiegend sind, daß sie zu einem eigenthümlichen Kunstwerke werden.

In ähnlicher Weise bestimmt das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 9. Litt. a.:

> Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:
>
> a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale, nicht blos im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann.

Der Art. 1. des Bayerischen Gesetzes vom 15. April 1840 drückt sich in folgender Art aus:

> Erzeugnisse der Kunst dürfen, ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Das Würtembergische Gesetz vom 17. Oktober 1838 Art. I. verkündet den Schutz künstlerischer Erzeugnisse, und die dazu ergangene Vollziehungs-Verordnung vom 19. ej. m. bestimmt im §. 1. Nr. 2.:

> daß Darstellungen nach einem Originale mit Veränderungen des letzteren, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunsterzeugnisse angesprochen werden können, nicht als verbotene Vervielfältigungen zu betrachten sind.

Allen diesen Bestimmungen liegt zunächst der Gedanke zum Grunde, daß eine Nachbildung dadurch nicht aufhören kann, eine verbotene zu sein, daß sie mit Abweichungen von dem nachgebildeten Werke unternommen worden, die sich z. B. auf die Größe, die Form, den Stoff u. s. w. beziehen, und es kann keinem Bedenken unterliegen, sich dem anzuschließen.

Sodann nehmen aber jene Bestimmungen ferner an, daß eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatze in dem Falle eintreten müsse, wenn nicht blos äußerliche Abweichungen der Nachbildung von dem Originale vorliegen. Es soll nämlich darauf ankommen,

> ob das nachgebildete Werk an und für sich die Bedeutung und den Werth eines neu erfundenen und selbstständig gedachten Kunstwerkes hat,

und wenn dies angenommen werden muß, so soll eine unbefugte Nachbildung nicht als vorhanden angenommen werden. In ähnlicher Weise kann bei literarischen Werken der Begriff des Nachdrucks ausgeschlossen sein. So kann z. B. ein Sammelwerk ein selbstständig erdachtes und deshalb erlaubtes sein, obgleich es den Stoff ganz oder doch zum größeren Theile anderen Werken entnommen hat. Denn die eigenthümliche Verarbeitung des entlehnten Stoffes kann dasselbe zu einem ganz neuen und selbstständigen Erzeugnisse gestalten. Der hier leitende Gedanke ist unstreitig vollkommen berechtigt. In dieser Hinsicht ist nun zwar die Grenze zwischen solchen Nachbildungen eines Kunstwerkes, welche ungeachtet aller vorgenommenen Abänderungen dennoch nur als eine

bloße Nachbildung, und daher als verboten, zu erachten sind, und solchen Nachbildungen, welche, — weil auf Anwendung eigener geistiger Thätigkeit beruhend, — als neue und eigenthümliche Kunstwerke anzusehen sind, leichter in den einzelnen Fällen zu erkennen, als durch Aufstellung allgemeiner Kriterien zu normiren. Allein eben aus diesem Grunde muß sich das Gesetz auf die Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes beschränken, und die Frage, ob in dem einzelnen Falle, bei vorgebrachter Behauptung einer Verletzung, eine solche in der That vorliege, der Beurtheilung und Entscheidung des Sachverständigen-Vereins überlassen.

Der so eben erörterte Grundsatz bedarf aber auch noch nach einer anderen Richtung hin einer Begrenzung. Der wichtige Fall, wenn einem wissenschaftlichen Werke, z. B. einer Kunstgeschichte, einem architektonischen, naturwissenschaftlichen, geographischen, topographischen oder ähnlichen Werke Zeichnungen und Abbildungen beigegeben werden, die entweder ein nothwendiger erläuternder, oder doch ein nützlicher Zubehör sind, darf nicht übersehen werden. Es würde zu weit führen, wenn hier ohne allen Unterschied eine unstatthafte Nachbildung angenommen werden wollte. Ein so unbedingtes Verbot würde der Wissenschaft, wie der Kunst zum Nachtheile gereichen, und deshalb muß in dieser Beziehung eine Einschränkung des Verbotes eintreten. Der richtige Gesichtspunkt, von welchem hierbei auszugehen, ist aber offenbar der, daß sich die als erlaubt zu betrachtenden Abbildungen nur als nothwendiger oder nützlicher Zubehör zu dem literarischen Werke verhalten dürfen. Der wissenschaftliche Zweck muß die Hauptsache, und nicht umgekehrt der Abbildung ein bloßer Text hinzugefügt sein, bei dem das nachgebildete Kunstwerk die erste oder doch die hervorragende Stelle einnimmt. Auch hier wird der Sachverständigen-Verein in einzelnen Streitfällen leichter die Grenze zu finden wissen, als sich allgemein eine Norm ausdrücken läßt.

Insoweit erscheinen also Beschränkungen des Verbotes der Nachbildung vollkommen gerechtfertigt. Einige der Deutschen Landesgesetzgebungen sind jedoch weiter gegangen, indem sie noch zwei andere Ausnahmen aufgestellt haben.

Die erste dieser Ausnahmen betrifft den Fall, wenn Werke der Zeichenkunst oder der Malerei durch plastische Nachbildungen vervielfältigt werden, oder umgekehrt.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmt nämlich im §. 24.:

> Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht wird, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

In ähnlicher Weise bestimmt das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 9. Litt. c. und d.:

> Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:
>
> c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Produkt der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt worden ist;
>
> d) wenn ein nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbeproduktes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 bestimmt im §. 9. Nr. 2.:

> Es ist gestattet: 2) Werke der Maler- und Zeichenkunst durch die Plastik, und plastische Werke durch Malerei und Zeichnungen darzustellen.

In dem Würtembergischen Dekrete vom 19. Oktober 1838 heißt es in dieser Beziehung im §. 1. Nr. 1.:

> Als Vervielfältigung eines künstlerischen Erzeugnisses im Sinne des Art. 1. des Gesetzes vom 17. Oktober 1838 sind Nachbildungen von Werken zeichnender Kunst in plastischer Form oder von plastischen Werken durch zeichnende Kunst, nicht zu betrachten.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen wird also eine bestimmte Klasse von Nachbildungen ausdrücklich als erlaubt bezeichnet, indem in denselben eigenthümliche Kunstwerke erkannt werden, welche nur durch Anwendung neuer geistiger Kraft zu Stande gebracht werden können. Es soll also auch ohne Genehmigung des Urhebers des Originals des Kunstwerkes gestattet sein, von einem Gemälde oder einer Zeichnung eine Nachbildung als Statue, oder von einer Büste eine Zeichnung darzustellen, und diese zu vervielfältigen, indem angenommen wird, daß die Versetzung eines Kunstwerkes in das Gebiet einer durch ganz verschiedene Mittel darstellenden Kunst nicht ohne die Vereinigung eigener geistiger Thätigkeit und technischen Verfahrens möglich sei.

Hier ist nun aber zuvörderst zu erwähnen, daß die Preußische Staatsregierung sich bereits davon überzeugt hat, daß die Bestimmung des §. 24. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 wenigstens nicht unbedingt beibehalten werden könne. Bei dem Erscheinen jenes Gesetzes war nämlich kein technisches Verfahren bekannt, welches ohne Anwendung künstlerischer Thätigkeit die Darstellung eines plastischen Kunstwerkes durch eine z. B. das Bas-Relief täuschend nachahmende Zeichnung ermöglicht hätte, wie dies gegenwärtig durch die Kollassche Relief-Kopir-Maschine geschehen kann. Der artistische Sachverständigen-Verein in Berlin brachte deshalb in Anregung, ob nicht durch dergleichen Erfindungen die absolute Gültigkeit des §. 24. wankend geworden sei, und sprach sich dahin aus, daß von dem Unterschiede, ob ein Gemälde plastisch nachgebildet werde, oder umgekehrt, Abstand genommen werden möge, indem durch die Kollas-Manier der plastischen Vervielfältigung von Relief-Bildern allerdings erheblich geschadet werden könne. Auch würde dadurch die Streitfrage vermieden werden, ob die Uebertragung oder Vervielfältigung eines Kupferstiches oder einer Lithographie durch Lichtbilder, die zwischen der zeichnenden und plastischen Kunst in der Mitte stehen, allgemein erlaubt sei oder nicht. Die Preußische Staatsregierung erkannte denn auch an, daß das richtige Prinzip, um dessen Durchführung es sich hierbei handelt, im §. 23. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 ausgesprochen sei, welcher das durchgreifende Verbot der Nachbildung von Werken der zeichnenden und der plastischen Kunst enthält, jedoch mit dem Vorbehalte,

> „es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte."

Hiernach würde sich also die einfache Aufhebung des §. 24. a. a. O. empfohlen haben, indem alsdann die jetzt in konkreten Fällen bedenklichen Fragen von selbst ihre Lösung dahin finden würden, daß auch bei Darstellungen eines Werkes der zeichnenden Kunst mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, jede nicht als ein eigenthümliches Kunstwerk zu betrachtende Nachbildung verboten sei. Dennoch ist diese Auffassung nicht zur vollen Geltung gelangt, sondern die Preußische Gesetzgebung hat sich darauf beschränkt,

unter Beibehaltung des §. 24. a. a. O., eine Modifikation desselben eintreten zu lassen. Es wurde nämlich angenommen, daß der §. 24. a. a. O. eine an sich gerechtfertigte Einschränkung des im §. 23. a. a. O. ausgesprochenen grundsätzlichen Verbotes enthalte, und zwar eine Beschränkung desselben zu Gunsten der Nachbildung eines Werkes der zeichnenden Kunst mittelst der plastischen, oder umgekehrt. Nur dürfe eine solche Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege erfolgen. Daher wurde der §. 24. a. a. O. durch den §. 1. des Gesetzes vom 20. Februar 1854 nur dahin abgeändert, daß demselben folgende Fassung gegeben wurde:

> Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt.*)

Man kann nun aber zuverlässig behaupten, daß das sogenannte artistische Eigenthum des Urhebers wesentlich beeinträchtigt wird, wenn es gestattet ist, von einem Werke der Skulptur eine Nachbildung durch Zeichnung darzustellen und diese auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, oder umgekehrt. Und wenn es gleich richtig ist, daß hier der mechanischen Vervielfältigung eine künstlerische Thätigkeit, — abgesehen von den Fällen rein mechanischer Vervielfältigung, — vorausgeht, welche jene erst ermöglicht, so ist doch auch ganz dasselbe der Fall, wenn von einem Gemälde oder einer Zeichnung eine Nachbildung gefertigt wird, um vermittelst dieser das Original im mechanischen Wege zu vervielfältigen. Ein innerer Grund liegt nicht vor, welcher es zu rechtfertigen vermöchte, der einen Kunst zu gestatten, an den Werken der anderen ein Plagiat zu verüben; vielmehr würde eine solche Ausnahme das in den §§. 41. und 42. des Entwurfs ausgesprochene Prinzip seinem Wesen nach beeinträchtigen. Ist aber die Thätigkeit bei der Nachbildung in der That eine so erhebliche, daß das Nachgebildete nicht mehr als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann, dann findet auch hier der Nachbildner den genügenden Schutz in demjenigen Grundsatze, welchen der §. 44. Litt. a. des Entwurfs aufstellt.

Man könnte indeß noch einwenden wollen, daß in dieser Weise die Werke der Literatur minder geschützt seien, als Werke der Kunst; denn bei jenen sei die Uebersetzung nicht verboten. Allein die Analogie ist dennoch nicht zutreffend, und der Einwand nicht anzuerkennen. Die Kunst steht nicht ganz auf demselben Gebiete, wie die Literatur. Sie redet die gemeinsame Sprache zu Jedermann, der sie verehrt, — mehr oder minder gleich verständlich für Alle. Die Literatur bedient sich der Sprache einer Nation. Sie ist also nur für die Nation vorhanden, welche diese Sprache versteht, und für diejenigen, welche sich dieselbe angeeignet haben. Man darf daher behaupten, daß die Kunst wegen ihrer universellen Natur schon an sich eines weiter gehenden Schutzes gegen Uebertragungen bedarf, als die Werke der Literatur. In der That aber soll auch nach §. 6. des gegenwärtigen Entwurfs die Literatur einen nicht unerheblichen Schutz gegen Uebertragung finden, wie ihn bereits das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 4. aufgestellt hat. Soll es aber, wie hier angeordnet ist, z. B. verboten sein, ein in Lateinischer Sprache geschriebenes Buch ohne Genehmigung des Verfassers in einer Deutschen Uebersetzung herauszugeben, so kann mit gleichem Rechte gefordert werden, es unter Verbot zu stellen, daß ein Gemälde oder eine Zeichnung in ein plastisches Ge-

---

*) Vergl. die Motive des Gesetzes vom 20. Februar 1854 und die Kammer-Kommissions-Berichte in den stenographischen Verhandlungen der Ersten Kammer pro 1853—1854, Bd. III. S. 1—6, und in den Drucksachen der Zweiten Kammer pro 1853—1854, Bd. II. Nr. 77.

wand gekleidet werde, oder umgekehrt. Auch bietet diejenige Verbotsbestimmung hier eine passende Analogie, welche es untersagt, Auszüge, Arrangements, oder sonstige Bearbeitungen musikalischer Kompositionen ohne Genehmigung des Verfassers herauszugeben (§. 20. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837), deren Anfertigung ja auch nicht ohne musikalische Kunstfertigkeit möglich ist.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, den im §. 23. des Preußischen Gesetzes ausgedrückten Grundsatz in seinem vollen Umfange aufrecht zu erhalten, und die im §. 24. desselben, beziehungsweise im §. 1. des Gesetzes vom 20. Februar 1854 enthaltenen, so wie die ähnlichen Bestimmungen anderer Deutscher Landesgesetzgebungen in Wegfall zu bringen.

Eine zweite Ausnahme von dem den Werken der Kunst zugesicherten Schutze macht der §. 25. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, welcher die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke erlaubt.

Aehnliche Bestimmungen enthalten das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1856 §. 9. Litt. b.:

> Als verbotene Nachbildung ist es nicht anzusehen, wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke benutzt worden ist;

ferner das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 9. Nr. 2.:

> Es ist gestattet, Kunstwerke zu Mustern und Verzierungen bei Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke zu benutzen.

Die übrigen Deutschen Landesgesetzgebungen enthalten nichts von einer solchen Ausnahme; auch hat die Bundesgesetzgebung dieselbe nicht vorbehalten. Sie erscheint auch in der That nicht gerechtfertigt. Denn, wenn der Grundsatz als richtig anerkannt wird, daß die Nachbildung eines Werkes der Kunst zum Zwecke der Vervielfältigung ohne die Genehmigung des Urhebers unerlaubt sein solle, dann muß es auch gleichgültig erscheinen, ob ganz oder nur theilweise kopirt wurde, und insbesondere, mit welchem Materiale reproducirt, und wozu das Reproducirte verwendet wird. Von diesem Grundsatze geht auch die Französische Gesetzgebung in dem S. 110 der Motive mitgetheilten Art. 425. des Code pénal aus. In der That ist aber gerade auch die in den oben erwähnten Deutschen Landesgesetzen zu Gunsten der Industrie gemachte Ausnahme vorzugsweise geeignet, das Recht der Urheber künstlerischer Erzeugnisse zu beeinträchtigen, und es liegt am wenigsten ein rechtlicher Grund vor, in solcher Weise die Industrie auf Kosten der Kunst zu begünstigen. Jene wird auch durch die Beseitigung der Ausnahme keineswegs in ihren Interessen gefährdet. Dies zeigt vor Allem der Vorgang Frankreichs, wo gerade diejenigen Zweige der Industrie, die einer künstlerischen Unterlage bedürfen, eben deshalb in der höchsten Blüthe stehen, weil der Industrielle durch das Gesetz darauf hingewiesen wird, sich mit dem Künstler eben so wie der Verleger mit dem Autor in Verbindung zu setzen. Die geringe Entschädigung aber, welche etwa dem Künstler von dem Industriellen für die Genehmigung zur Benutzung des Kunstwerkes zu gewähren sein möchte, kann offenbar da nicht in Betracht kommen, wo es sich von dem einem klaren Rechte gebührenden Schutze handelt.

Die Beseitigung auch dieser Ausnahme erscheint somit motivirt.

Wenn endlich im zweiten Absatze des §. 43. des Entwurfs vorgeschlagen worden ist, der hier erwähnten beiden Fälle der Nachbildung als verboten, ausdrücklich zu erwähnen, so mag zwar zugegeben werden, daß sich diese Verbote von selbst aus dem Prinzip der §§. 41. und 42. des Entwurfs ab-

leiten lassen würden; allein um hierüber keinem Zweifel Raum zu lassen, wird es sich empfehlen, dies mit klaren Worten speziell auszusprechen.

Aus diesen Gründen dürften sich diejenigen Bestimmungen rechtfertigen, welche in den §§. 43. und 44. des gegenwärtigen Entwurfs vorgeschlagen werden.

Zu §§. 45. und 46.

(Dauer des gesetzlichen Schutzes.)

I. Der Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 hat bestimmt, daß der durch den Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen des Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege fortan für die Lebensdauer der Urheber der gedachten Werke, und auf dreißig Jahre nach dem Tode der Urheber derselben gewährt werden solle. Diese Schutzfrist ist gegenwärtig in allen Deutschen Bundesstaaten die gesetzliche, indem die Gesetzgebungen derjenigen Staaten, welche bis dahin eine kürzere Schutzfrist festgesetzt hatten, durch die erfolgte Publikation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 abgeändert worden sind. Zu diesen gehört insbesondere auch die Preußische, indem das Gesetz vom 11. Juni 1837 in den §§. 27. und 28. nur eine Schutzfrist von zehn Jahren angeordnet hatte, welche indeß das Patent vom 16. Januar 1846 über die Publikation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 dahin erweitert hat, daß dessen Bestimmungen über die Dauer der Schutzfrist an die Stelle derjenigen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 treten sollen.

Hierbei wird es, wie der §. 45. des Entwurfs vorschlägt, zu belassen sein. Auch wird es hier nicht, wie bei Werken der Literatur, besonderer Bestimmungen hinsichtlich der posthumen Werke bedürfen; denn in dieser Hinsicht finden nicht dieselben Rücksichten bei Werken der Kunst Statt, welche für Werke der Literatur maaßgebend sind. Die letzteren werden nur auf rein mechanischem Wege vervielfältigt, und so lange dies nicht geschehen ist, so lange sie nur im Manuskripte beruhen, sind sie überall nicht in die äußere und öffentliche Erscheinung getreten. Geschieht dies hiernächst vermittelst des Druckes nach dem Tode des Autors, so rechtfertigt es sich aus den oben zum §. 12. des Entwurfs entwickelten Gründen, den Rechtsnachfolgern des Autors alsdann noch einen dreißigjährigen Schutz vom Jahre des Erscheinens an zu bewilligen. Anders bei den Werken der Kunst. Das Original, als an sich allein schon werthvolles Objekt, und werthvoller als jede Nachbildung und Vervielfältigung desselben, hat vom Zeitpunkte seiner Vollendung an eine in die Außenwelt hinausgetretene Selbstständigkeit, für Jedermann erkennbar und an sich zur Benutzung geeignet, erhalten. Seine Nachbildung zum Zwecke der Vervielfältigung ist, — abgesehen von der untergeordneten rein mechanischen Vervielfältigung, — an sich schon nur durch eine neue Kunstthätigkeit möglich; sie setzt ein durch den Nachbildner selbst hervorgebrachtes, dem Originale ähnliches Kunstwerk voraus. Die Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers des Kunstwerkes können und mögen daher von der Ausübung ihres Vervielfältigungsrechtes jederzeit den ihnen geeignet scheinenden Gebrauch machen; allein unter allen Umständen sind sie in genügendem Maaße geschützt, wenn ihnen dies Recht mit dem Charakter der Ausschließlichkeit während der Dauer von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers gesichert ist. Derjenige aber, welcher von dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern das Recht erworben hat, das Original durch Kupferstich, Stahlstich u. s. w., oder durch Abgüsse u. s. w. zu vervielfältigen, steht bezüglich dieses Rechtes unter dem besonderen Schutze des §. 47. des Entwurfs.

II. Die Werke der bildenden Kunst unterscheiden sich von den Werken der Literatur in der wesentlichen Beziehung, daß bei jenen das sogenannte artistische Eigenthum ganz unabhängig von dem Eigenthume an dem Stoffe denkbar ist, wogegen bei diesen der Stoff (das Manuskript) entweder gar keinen oder doch nur einen untergeordneten Werth besitzt, und sein Geldwerth, — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Werthe als Autographon, — ausschließlich oder doch fast nur in dem Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (dem Verlagsrechte) sich darstellt. Weil aber bei einem Werke der bildenden Kunst das Eigenthum an dem Originale, also an dem künstlerisch geschaffenen Stoffe, ganz unabhängig von dem sogenannten artistischen Eigenthume besteht, so ergiebt sich, daß die Veräußerung des Originals oder einer von dem Urheber angefertigten Kopie desselben keinesweges nothwendig auch die Uebertragung des artistischen Eigenthums in sich schließt. Es steht daher nichts entgegen, wenn man davon ausgeht, daß der Urheber des Kunstwerkes das künstlerische Eigenthum für sich zurückbehält, wenn er dasselbe nicht ausdrücklich einem Anderen überträgt, und daß er bis zu einer solchen Uebertragung berechtigt bleibt, dasselbe selbst auszuüben, oder, ungeachtet der Veräußerung des Originals, zum Gegenstande einer besonderen Rechtsübertragung zu machen.

Die Bundesgesetzgebung und der größte Theil der Deutschen Landesgesetzgebungen haben dies Verhältniß unberücksichtigt gelassen; ein Theil der letzteren dagegen, welcher sich mit der Frage beschäftigt, geht von abweichenden Standpunkten aus.

Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 bestimmt in dieser Beziehung im §. 11.:

> Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Anderen, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 disponirt über den Gegenstand in den §§. 26—28., indem es zwischen den beiden Fällen vor und nach der Veräußerung des Originals unterscheidet.

Für den Fall, daß das Original noch unveräußert ist, bestimmt zuvörderst der §. 26.:

> Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21 ff. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthume bleibt.

Der §. 27. fügt dann aber hinzu:

> Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Anderen abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben, oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

In Betreff des Falles nach Veräußerung des Originals bestimmt der §. 28.:

Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen, und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

Endlich bestimmt in der in Rede stehenden Beziehung das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 im §. 10.:

> Das Recht des Meisters oder Eigenthümers eines Originalkunstwerkes auf dessen Nachbildung oder Vervielfältigung geht mit der Uebertragung desselben auf einen Anderen verloren. Der Meister, sowie dessen Erben, können sich indeß ein ausschließendes Recht, von dem Tage der Uebertragung an, dadurch sichern, daß sie sich solches durch eine gleichzeitig mit der Uebertragung in glaubhafter Form zu treffende Verabredung vorbehalten, und diese dem Staatsministerium sofort vorlegen, um bei demselben einregistrirt zu werden.

Es dürfte sich indeß nicht empfehlen, diejenige Richtung beizubehalten, welche in den vorstehend gedachten Bestimmungen einzelner Landesgesetzgebungen zur Geltung gelangt ist.

Zuvörderst ist nämlich von dem Grundsatze auszugehen, daß nach der Natur der Sache das Verlagsrecht ursprünglich einzig und allein dem Urheber des Werkes kraft seiner Autorschaft zusteht, und daß folglich irgend ein Anderer dies Recht nur in Folge eines rechtlich erwiesenen Grundes der Uebertragung auf ihn in Anspruch nehmen kann. Der Veräußerung des Originalkunstwerkes, welches nach der Methode seiner Erzeugung nur ein einziges Mal vorhanden ist, kann daher an und für sich allein keinesweges die Bedeutung beigelegt werden, daß der Künstler damit auch sein Verlagsrecht an jenem Werke auf dessen Erwerber übertragen habe. Dennoch ist es im gemeinen Leben eine nicht wenig verbreitete Vorstellung, daß dem so sei, was seinen Grund darin hat, daß die Schöpfer solcher Originalkunstwerke sich in der Regel um das Verlagsrecht an denselben wenig kümmern, sondern, zufrieden mit dem Ruhme ihrer künstlerischen Schöpfung und dem Lohne für dieselbe, die sogenannte mechanische Vervielfältigung mit ihren Vortheilen denjenigen zu überlassen pflegen, welche dazu Neigung und Fähigkeit besitzen. Diese Anschauungsweise wurde bekanntlich auch beim Bundestage Anfangs Seitens der Preußischen Regierung vertreten (vergl. Protokolle der Bundesversammlung Jahrgang 1836, Sitzung 18, S. 621), wogegen dieselbe bei den späteren Verhandlungen einen ganz entgegengesetzten Vorschlag machte, nämlich den, daß durch Veräußerung des Originalkunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung begonnen worden, abgesehen von besonderen Verabredungen, das ausschließliche Verlagsrecht überhaupt untergehen solle (vergl. Protokolle der Bundesversammlung Jahrgang 1837, Sitzung 19, S. 538, Nr. 28.), — welche Bestimmung dann in der That in dem §. 28. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 ihren Ausdruck gefunden hat. Allein nach den bundesrechtlichen Vorschriften kann es nicht bezweifelt werden, daß dieselben auch bei solchen Originalkunstwerken, welche ihrer Natur nach im Originale nur ein einziges Mal vorhanden sein können, ein ausschließliches Verlagsrecht annehmen, welches seinem Begriffe nach von dem Eigenthume an dem Originalkunstwerke selbst

getrennt werden muß, und daher durch Veräußerung des letzteren gar nicht berührt wird, am wenigsten aber vernichtet werden kann. Daraus folgt dann aber von selbst, daß in der Veräußerung des Originalkunstwerkes für sich allein keine Uebertragung des Verlagsrechtes gefunden werden kann, sondern daß ein bestimmt erwiesener Rechtsgrund hinzutreten muß, um dasselbe als auf einen Anderen übergegangen annehmen zu können. Man würde bei der entgegengesetzten Ansicht zu Resultaten gelangen, die für haltbar kaum zu erachten sind.

Wollte man der Veräußerung des Originals ohne Weiteres zugleich die Bedeutung einer Uebertragung des Verlagsrechtes beilegen, so müßte man folgerecht darin auch eine vollständige Abtretung dieses Rechtes finden, während doch kaum wird in Zweifel gezogen werden wollen, daß z. B. dem Maler nach Veräußerung des Gemäldes das Recht zusteht, dasselbe zum zweiten Male zu malen und zu veräußern, beziehungsweise einem Anderen, als dem Erwerber des ersten Exemplars das Recht der Vervielfältigung zu übertragen. Auch wird in vielen Fällen die zurückbehaltene Skizze nicht ungeeignet sein, um für die Nachbildung zum Zwecke der Vervielfältigung benutzt zu werden. Es ist indeß überall kein zureichender innerer Grund vorhanden, dem Erwerber des Originals ohne Weiteres auch das Verlagsrecht zuzuschreiben; denn dies Recht ist kein Zubehör des Stoffes des Kunstwerkes, sondern es wurzelt selbst dann, wenn der Urheber das Recht der Vervielfältigung auf einen Anderen ausdrücklich übertragen hat, fortwährend in der Person des Künstlers, und der Erwerber des Rechtes der Vervielfältigung übt dies Recht nur als Rechtsnachfolger des Urhebers, von dem er solches ableitet. Der richtige Standpunkt ist somit der, daß das Eigenthum an dem Originale des Kunstwerkes mit dem Verlagsrechte an demselben an sich nichts zu schaffen hat, sondern daß diese beiden ganz verschiedenartigen Rechte völlig getrennt von einander aufzufassen sind. Sie stehen ursprünglich beide dem Urheber zu, welcher sie vereinigt oder getrennt veräußern kann. Aus der Veräußerung des einen Rechtes folgt nicht zugleich die des anderen. Die Uebertragung des Verlagsrechtes kann sogar entweder eine gänzliche, oder eine nur theilweise (z. B. auf eine gewisse Anzahl von Exemplaren, oder auf eine beschränkte Zeit) sein. Nichts aber berechtiget zu der jedenfalls ganz willkürlichen Annahme, daß stillschweigend in der Veräußerung des Originals ohne Vorbehalt eine Uebertragung des Verlagsrechtes auf den Erwerber des Originalexemplars, oder daß gar darin ein Verzicht auf das Verlagsrecht enthalten sein könne, durch welchen das Original ohne Weiteres zu Gunsten gänzlich unberechtigter dritter Personen schutzlos gegen Nachbildung und Vervielfältigung würde.

Diesen Ansichten folgend, verläßt der in Vorschlag gebrachte §. 46. des Entwurfs denjenigen Standpunkt gänzlich, welcher den oben erwähnten Bestimmungen des Oesterreichischen, des Preußischen und des Braunschweigischen Gesetzes zum Grunde liegt, und geht davon aus, daß dem Urheber des Kunstwerkes, beziehungsweise seinen Erben, das Verlagsrecht bis zu dessen ausdrücklicher Uebertragung auf einen Anderen, sei es auf den Erwerber des Originals oder auf einen Dritten, verbleibt, mithin auch bis zu dieser Uebertragung zu seinen und seiner Erben Gunsten zu schützen ist. Mit der Uebertragung geht derselbe Schutz auf den Erwerber des Verlagsrechtes über, weil dieser der Rechtsnachfolger des Urhebers oder seiner Erben ist, und dauert auch zu Gunsten dieses Erwerbers während der Lebenszeit des Urhebers und auf dreißig Jahre nach dem Tode desselben. Das dritte Alinea des §. 46. spricht es, um jedem Zweifel in dieser Beziehung vorzubeugen, noch ausdrücklich aus, daß der bloße Erwerb des Originalkunstwerkes noch nicht den Erwerb des Rechtes der Vervielfältigung in sich begreift, und bringt es solchergestalt zur Anschauung der Künstler, wie der Erwerber von Originalkunstwerken,

daß es allemal einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf, wenn bei der Veräußerung des Originals das Recht zu dessen Vervielfältigung mit auf dessen Erwerber übergehen soll. Nur mußte im letzten Satze des Paragraphen noch hinzugefügt werden, daß der Erwerber des Originals nicht verpflichtet sein solle, ohne ausdrückliche Vorbedingung dieser Verpflichtung, das erworbene Original zum Zwecke der Nachbildung oder Vervielfältigung zu erhibiren. Denn eine solche Verbindlichkeit, die offenbar zu sehr in das Eigenthumsrecht des Besitzers des Originalkunstwerkes eingreifen würde, könnte sonst aus der allgemeinen Rechtsregel gefolgert und abgeleitet werden, daß die Gesetze demjenigen, welchem sie ein Recht geben, auch die Mittel bewilligen, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann. Will also der Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolger sich die Möglichkeit der Ausübung des Vervielfältigungsrechtes auch nach der Veräußerung des Originals erhalten, so wird er dies nur dadurch können, daß er sich bei der letzteren mit dem Erwerber des Kunstwerkes ausdrücklich wegen der Ueberlassung zum Zwecke der Vervielfältigung vereinbart, oder daß er vor dieser Veräußerung schon die zur Vervielfältigung erforderliche Nachbildung veranlaßt hat. Ueber die zur Rechtsgültigkeit der im §. 46. des Entwurfs gedachten Vereinbarung, beziehungsweise des darin erwähnten Vorbehaltes, erforderliche Form bedarf es in einem Gesetze zum Schutze des sogenannten geistigen Eigenthumes keiner ausdrücklichen Bestimmung, sondern es ist diese Frage nach den Grundsätzen des positiven Civilrechtes der einzelnen Bundesstaaten zu beantworten. Noch weniger konnte man es für angemessen erachten, den Rechtsschutz von Werken der Malerei und Plastik, wie das Preußische und Braunschweigische Gesetz vorschreiben, von der Eintragung derselben bei dem betreffenden Ministerium abhängig zu machen, indem kein ausreichender Grund vorliegt, in dieser Beziehung von dem allgemeinen Grundsatz des §. 67. (vergl. S. 87 ff. und die Motive zum §. 67.) abzuweichen. Wenn auch bei Werken der genannten Art der Name der Urhebers nicht, wie bei den durch die Presse vervielfältigten Erzeugnissen der Kunst, ersichtlich ist, so wird der Nachbildner denselben doch ohne Mühe in Erfahrung bringen und sich darüber Gewißheit verschaffen können, ob das Original, das er nachzubilden beabsichtigt, noch geschützt oder bereits Gemeingut ist.

Zum §. 47.

(Schutz der Abbildungen von Originalkunstwerken.)

Derjenige, welcher von dem Urheber des Werkes der Kunst oder von dessen Rechtsnachfolgern das Recht erworben hat, das Kunstwerk zum Zwecke der Vervielfältigung nachzubilden und zu vervielfältigen, muß bezüglich dieses Rechtes, welches er von dem Urheber ableitet, ebensowohl unter dem Schutze des Gesetzes gegen die Eingriffe Dritter stehen, als der Urheber selbst oder die Erben desselben. Der Kupferstecher, Stahlstecher, Holzschneider u. s. w., und der Abbildner einer Statue oder eines andern Werkes der plastischen Kunst schafft zwar kein Originalkunstwerk, allein das Abbild, welches er zu dem Zwecke anfertiget, um vermittelst dieser Vorrichtung die Vervielfältigung auf mechanischem Wege hervorbringen zu können, ist gleichfalls ein künstlerisches Werk, und schon deshalb zum Schutze gegen unbefugte Vervielfältigung berechtigt. Auch tritt derjenige, welcher mit Genehmigung des Urhebers ein Kunstwerk zum Zwecke der Vervielfältigung nachbildet, in die von dem Urheber erworbenen Rechte, und die Verletzung dieser Rechte durch Nichtbefugte enthält einen Eingriff in die von dem Urheber zur ausschließlichen Ausübung erworbenen Rechte des Abbildners und seiner Rechtsnachfolger. Das Verhältniß ist ganz

analog dem Nachdrucke eines literarischen Werkes, und hat insofern noch einen größeren Anspruch auf Schutz, als eben der Abbildner selbst ein künstlerisches Werk geschaffen hat, welches zwar dem nachgebildeten Originale nicht gleichsteht, aber doch ein sich demselben annäherndes und selbstständiges Kunstprodukt ist.

Ganz mit Recht gewährt daher das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 einen besonderen Schutz für die Abbildungen von Originalkunstwerken, welchen Schutz der §. 29. desselben dahin festsetzt:

> Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.), oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger, durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23. zur Anwendung.

Von demselben Standpunkte gehen das Oesterreichische Gesetz, §. 3. Alinea 3., sowie die ausdrückliche Bestimmung des Braunschweigischen Gesetzes im §. 7. aus.

Auch das Königlich Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 2., das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. I., und das Würtembergische Gesetz vom 17. Oktober 1838 Art. I. erkennen diese Art des Schutzes gegen Nachbildung, wenngleich nicht mit ebenso ausdrücklichen Worten, so doch der Sache nach an.

Der in Vorschlag gebrachte §. 47. des Entwurfs, welcher diesen besonderen Schutz zu Gunsten der Abbildungen von Originalkunstwerken ausspricht, schließt sich in der Fassung im Wesentlichen dem §. 29. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 an. Zur Rechtfertigung der Abweichungen davon möge Folgendes bemerkt werden:

1) Wenn der §. 29. sich der Worte bedient:

> „durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden,"

so kann dieser Beschränkung nicht beigetreten werden. Das Gesetz könnte dann einfach dadurch umgangen werden, daß z. B. von einem Kupferstiche ein Nachbild mit einigen Abänderungen angefertigt und dieses vervielfältigt würde. Nach dem Wortsinne ließe sich dann behaupten, daß die Vervielfältigung keine rein mechanische, sondern eine solche sei, bei welcher auch eine nicht blos mechanische Thätigkeit stattgefunden habe. Daß das Preußische Gesetz dies selbst nicht gewollt hat, ergiebt sich daraus, daß der §. 29. selbst bestimmt,

> daß auch hierbei die Bestimmung des §. 23. zur Anwendung kommen solle.

Dieser Paragraph schreibt aber vor,

> daß allemal untersucht werden müsse, ob die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könne.

Und dieser Grundsatz, welchen auch der Entwurf (§. 44.) beibehalten hat, ist in der That der allein richtige; es kann neben demselben darauf nicht ankommen, ob die Vervielfältigung durch ein rein mechanisches Verfahren bewirkt worden, oder ob eine oder die andere künstlerische Thätigkeit hinzugetreten ist, sondern die Frage, ob eine verbotene Nachbildung anzunehmen sei oder nicht, bestimmt sich danach, ob die Arbeit den Werth eines eigenthümlichen Kunstwerkes besitzt oder nicht. Dies ist in allen Fällen das allein entschei-

dende Kriterium, und wenn deshalb ein Zweifel entsteht, so hat darüber der Sachverständigen-Verein zu befinden.

Bei Festhaltung dieses Grundsatzes wird es z. B. nicht ausgeschlossen sein, unter Genehmigung des Urhebers des Kunstwerkes oder der Erben des Künstlers, ein und dasselbe Gemälde oder dieselbe Zeichnung als Kupferstich, Stahlstich u. s. w. zu vervielfältigen, wenn der Urheber dem einen Künstler das eine Recht und einem anderen Künstler das andere Recht übertragen hat, wobei es freilich in den einzelnen Fällen darauf ankommen wird, in welchem Umfange der nachbildende Künstler das Vervielfältigungsrecht erworben und ob und welchen Theil dieses Rechtes der Urheber sich bei der Uebertragung vorbehalten hat oder nicht.

Zu erinnern ist hier übrigens noch daran, daß nach der Bestimmung des §. 44. Litt. b. des Entwurfs, auch Betreffs der Nachbildung von vervielfältigten Abbildern eines Kunstwerkes der Grundsatz zur Geltung gelangen muß, daß das Verbot diejenigen Fälle nicht in sich begreift, wenn die Abbildung die Natur des bloßen Akcessoriums eines wissenschaftlichen Werkes hat.

2) Der Entwurf weicht ferner darin von dem §. 29. des Preußischen Gesetzes ab, daß er die Dauer der Schutzfrist einfach auf den im §. 45. des Entwurfs festgestellten Zeitraum bestimmt, wogegen das Preußische Gesetz denselben so lange bestehen läßt, als die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind.

Diese letztgedachte Bestimmung, auf deren Beseitigung bereits bei den Konferenzen des Ausschusses des Börsen-Vereins angetragen worden ist, kann nicht beibehalten werden. Erstlich schon aus dem Grunde nicht, weil es bekanntlich durch Erfindungen neuerer Zeit möglich geworden ist, entweder unmittelbar von Exemplaren des Kupferstiches Abdrücke zu veranstalten oder auch auf galvanoplastischem Wege eine beliebige Anzahl von Platten herzustellen und die Originalplatte in der Art zu schonen, daß die Nutzbarkeit derselben für eine sehr weit reichende Zeit gesichert und dem Schutzrechte eine ganz unangemessene Dauer verschafft wird. Zweitens aber ist jene Bestimmung auch aus dem Grunde keine zweckmäßige, weil die dadurch vorgeschriebene Zeit eine für den Dritten nicht zu ermittelnde ist, und derselbe nicht ohne kaum vorauszusehende Schwierigkeiten zur Gewißheit darüber gelangen kann, ob die Schutzfrist des §. 29. noch fortbesteht oder abgelaufen ist.

Wenn übrigens das Preußische Gesetz es für erforderlich erachtet hat, jene Bestimmung zu treffen, so darf nicht unerwogen bleiben, daß in den §§. 27. und 28. desselben nur ein zehnjähriger Schutz für Werke der Kunst in Aussicht gestellt ist, und daß die Ansicht leitend gewesen ist, daß ein so knapp zugemessener Schutz für die Abbildungen von Originalkunstwerken nicht genüge, da diese Erzeugnisse, wenigstens was die mittelst der Presse vervielfältigten betrifft, den Werken der Literatur analog sind, für welche die §§. 5. und 6. a. a. O. den längeren Schutz von dreißig Jahren nach dem Ableben des Autors gewähren. Nachdem indeß der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 den Schutz für Werke der Kunst allgemein dahin erweitert hat, daß solcher für die Dauer der Lebenszeit des Künstlers und auf weitere dreißig Jahre nach seinem Tode bestehen solle, welche Bestimmung auch Preußen angenommen hat, kann kein Grund mehr obwalten, in irgend einem Falle über den so reichlich zugemessenen Schutz hinauszugehen oder auch, möglicherweise, hinter demselben zurückzubleiben. Deshalb konnte auch der Beschluß des Ausschusses des Börsen-Vereins (vergl. Bl. 31 v.), die Schutzfrist für Kupferstich, Stahlstich u. s. w. auf zehn Jahre zu beschränken, zur Annahme nicht empfohlen werden.

Zu §§. 48. und 49.

(Anwendbarkeit der Vorschriften über Entschädigung, Strafe und Verfahren auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen.)

I. Der §. 48. des Entwurfs ist aus dem §. 30. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 entnommen und bedarf keiner näheren Rechtfertigung. Bedenken könnte nur etwa die Bestimmung des Alinea 2. erregen. Bei den Berathungen des Ausschusses des Börsen-Vereins (Bl. 31 v., 32) ist nämlich die Ansicht ausgesprochen worden, daß es sich empfehlen möchte, diese Bestimmung dahin abzuändern, die Platten, Formen und Modelle nicht zu vernichten, sondern nur für die Dauer des Rechtes der Urheber mit Beschlag zu belegen. Dieser Beschluß scheint mit dem eben angeführten gleichzeitig gefaßten Beschluß in Verbindung zu stehen. Man dachte sich wohl den Fall, daß die nachgebildeten Platten selbst tüchtige künstlerische Arbeiten sein könnten, die nach dem Ablauf der kurz zugemessenen zehnjährigen Schutzfrist noch für den Vertrieb zu benutzen seien und wollte deshalb die Möglichkeit einer bloßen Beschlagnahme bis zum Ablauf der Schutzfrist offen halten. Ein solcher Vorschlag widerspricht indeß der Natur der Konfiskation, welche, wenn auch nicht selbst eine Strafe, so doch eine Folge der rechtskräftig erkannten Strafe ist, und die Vernichtung der aus der strafbaren Handlung hervorgegangenen, sowie der dazu bestimmten Werkzeuge und Mittel zum Ziele hat und haben muß. (Vergl. den §. 19. des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.)

Dieser Ansicht folgen auch das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 25. (Konfiskation der Abdrücke, Abgüsse u. s. w., und Zerstörung der Platten, Steine, Formen u. s. w.), das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 8. (Hinwegnahme und Vernichtung der Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten u. s. w.), desgleichen das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 14. (Konfiskation und Vernichtung der Vorrichtungen).

Es erscheint vollkommen gerechtfertigt, jenes Prinzip auch hier aufrecht zu erhalten. Indem jedoch das zweite Alinea des §. 26. des Entwurfs in Bezug auf Nachdrucke von Schriften auch bei Kunstwerken zur Anwendung kommen soll, wonach

> der Beschädigte berechtiget ist, die noch vorräthigen Exemplare des Nachdrucks, ingleichen die zur widerrechtlichen Anfertigung der Nachdrucke gemachten Vorrichtungen, auf die ihm zu leistende Entschädigung zu übernehmen,

kann Alles dasjenige, was der Ausschuß des Börsen-Vereins bei dem in Rede stehenden Beschluß beabsichtigt hat, in vollem Maaße und in mehr angemessener Weise erreicht werden.

II. Der §. 49. des Entwurfs, welcher dem §. 31. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 nachgebildet ist, bedarf keiner speziellen Rechtfertigung. Derselbe enthält lediglich eine Anwendung der in den §§. 21 ff. und 35—36. des Entwurfs für den Nachdruck von Werken der Literatur aufgestellten, und in den Motiven dazu näher gerechtfertigten Grundsätze auf diejenigen Fälle, in welchen es bei der unbefugten Nachbildung und Vervielfältigung von Werken der Kunst, sowie bei dem Nachdruck von Musikstücken, eines Gutachtens Sachverständiger bedarf.

III. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedarf, daß für den Fall

> wenn ein Kunstwerk nicht vermittelst des Kupferstichs u. s. w. durch die Presse, sondern vermittelst eines anderweitigen Kunstverfahrens, sei es in

demselben oder in einem andern Stoffe, sei es zu künstlerischen oder zu industriellen Zwecken, wenn auch nur in einem einzigen Exemplar nachgebildet wird,

das freie richterliche und sachverständige Arbitrium — nach Analogie des §. 24 — an die Stelle des in §. 23 vorgeschriebenen Verfahrens treten soll. Man war jedoch der Ansicht, daß durch das Allegat der §§. 19—34 im §. 48 die analoge Anwendung des dem §. 24 zu Grunde liegenden Prinzips nicht ausgeschlossen sei, und nahm um so mehr Abstand von einem desfallsigen Zusatz zum §. 48, als es überdies in der fraglichen Materie auf Berücksichtigung der Umstände im besondern Falle ankommen wird.

Zu §§. 50—54.

V. Unstatthafte öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

Der Autor eines dramatischen Werkes oder einer musikalischen Komposition würde unläugbar nicht den vollen Nutzen und Gebrauch seines Werkes haben, wenn er nicht das Recht besäße, von der Aufführung desselben den möglichsten Gewinn zu ziehen (vgl. Eisenlohr, das literarisch-artistische Eigenthum, S. 61). Und schon vor Erlaß des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 hat das Preußische Ober-Tribunal in einem Urtel vom 6. April 1835 wenigstens das Recht des Schriftstellers anerkannt, jede ohne seine Genehmigung zu veranstaltende Aufführung seines durch den Druck noch nicht bekannt gemachten dramatischen Werkes zu verhindern (Simon und v. Strampff, Rechtssprüche Bd. IV. S. 236 u. flg.). Jolly (die Lehre vom Nachdrucke, S. 189) ist zwar der Ansicht, daß bei einer wissenschaftlichen Darstellung des geistigen Eigenthums das Verbot der Aufführung dramatischer und musikalischer Werke ohne Erlaubniß des Verfassers von dem des Nachdrucks zu trennen sei und nicht als bloße Anwendung desselben behandelt werden könne, erklärt jedoch, das Verbot der ersteren nicht mißbilligen zu wollen. (Vgl. auch Friedländer a. a. O. S. 57 ff.) Auf diese theoretische Ansicht wird es indeß gegenwärtig, wo die Gesetzgebung in Deutschland über die Frage bereits entschieden hat, nicht weiter ankommen.

Bekanntlich enthielt der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 über die Aufführung und Darstellung musikalischer und dramatischer Werke noch nichts, und während schon das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 den Gegenstand ausführlich behandelte, währte es noch bis zum 22. April 1841, bevor die Bundesversammlung zu einem Beschluß darüber gelangte, dem dann in neuester Zeit der Bundesbeschluß vom 12. März 1857 gefolgt ist.

Neben diesen, eben allegirten Bundesbeschlüssen wird der Gegenstand hauptsächlich durch folgende Partikular-Gesetze geregelt:

1) Preußisches Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 32—34.;
2) desgleichen vom 20. Februar 1854 §§. 2., 3.;
3) Sachsen-Weimarsches Gesetz vom 11. Januar 1839 §§. 32—34.;
4) Bayerisches Publikations-Patent vom 20. Juli 1841, worin unter Hinweisung auf das Gesetz vom 15. April 1840, der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 publicirt ist (vergl. Eisenlohr, Nachtrag S. 6.);
5) Braunschweigisches Gesetz vom 10. Februar 1842 §§. 11—15.;
6) Lübeckische Verordnung vom 31. Juli 1841 §. 10.;
7) Sachsen-Altenburgische Verordnung vom 1. November 1843;
8) Königlich Sächsisches Gesetz vom 27. Juli 1846;
9) Oesterreichisches Gesetz vom 19. Oktober 1846 §§. 8., 22., 31.

A. Das Prinzip dieser Gesetze findet sich in der Bestimmung ausgedrückt: „Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit (unwesentlichen) Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden";

und zwar übereinstimmend in dem

Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 32., den Bundesbeschlüssen vom 22. April 1841 und 12. März 1857, dem Braunschweigischen Gesetze §. 11., und der Lübeckschen Verordnung §. 10. Litt. a.

Vgl. das im Wesentlichen gleich gefaßte Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 8.

B. Von den vorher unter 1. bis 9. aufgeführten Gesetzen machen nun

a) alle, gleich wie die Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841 und 12. März 1857, das Recht des Autors und seiner Rechtsnachfolger davon abhängig,

daß das betreffende Werk durch den Druck oder Stich noch nicht veröffentlicht sein dürfe.

Der Autor erhält sich indeß, trotz des Druckes, sein Recht

nach dem Preußischen Gesetze vom 20. Februar 1854 §. 2.:

wenn er sich dasselbe „durch eine, mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehält, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatt vorgedruckt sein muß", womit der Bundesbeschluß vom 12. März 1857 übereinstimmt;

nach dem Oesterreichischen Gesetze vom 19. Oktober 1846 §. 8.:

falls er einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuskript ausgiebt, und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist;

b) nach dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 Art. 2.,
dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 33.,
dem Braunschweigischen Gesetze vom 10. Februar 1842 §. 12.,
der Lübeckschen Verordnung vom 31. Juli 1841 §. 10. Litt. a.,

verliert der Autor ferner das ausschließende Recht überhaupt und auch gegen Andere,

wenn er die Aufführung ohne Nennung seines Namens (Preuß. Gesetz) — Familien- oder offenkundigen Autor- (Schriftsteller-) Namens (Bundesbeschluß, Braunschweigisches und Lübecksches Gesetz) — irgend Jemand gestattet. *)

Von dieser Ausnahme verordnen das gerade Gegentheil ausdrücklich:

das Königlich Sächsische Gesetz vom 27. Januar 1846 §. 2. (am Schlusse):

„wobei es keinen Unterschied macht, ob schon eine Aufführung stattgefunden habe, ingleichen, ob hierbei der Namen des Verfassers genannt worden sei oder nicht",

sowie das Preußische Gesetz vom 20. Februar 1854 §. 4. (durch Aufhebung des §. 33. des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837), und der Bundesbeschluß vom 12. März 1857 Art. 5. (in ähnlicher Art);

stillschweigend dagegen

das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 23. Litt. b.,

welches den Schutz beschränkt, d. h. nur auf die Dauer von 10 Jahren vom

---

*) Die Vorschrift des Oesterreichischen Gesetzes §. 8.: „Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch zur beliebigen Wiederholung derselben", bezieht sich selbstredend nur auf denjenigen, dem die Befugniß vom Autor ertheilt ist, und gehört nicht hierher.

Tage der ersten öffentlichen Aufführung zugesteht, bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenngleich nur einmaliger öffentlicher Aufführung bekannt wird oder nicht.

C. Das ausschließende Recht soll dem Autor, seinen Erben und Rechtsnachfolgern zustehen und geschützt werden:

1) nach dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung an, in sämmtlichen Bundesstaaten;

ebenso nach der Lübeckschen Verordnung vom 31. Juli 1841 §. 10. Litt. a.;

2) auf die Lebensdauer des Autors und zehn Jahre nach seinem Tode, nach dem

Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 32., und vom 20. Februar 1854 §. 2.,

Königlich Sächsischen Gesetze vom 27. Juli 1846 §. 1.,

Braunschweigischen Gesetze vom 10. Februar 1842 §. 13. (die zehn Jahre anfangend mit dem auf den Tod des Urhebers zunächst folgenden Kalenderjahre);

Oesterreichischen Gesetze vom 19. Oktober 1846 §. 22. (mit ähnlichen Modifikationen wie das Braunschweigische Gesetz);

Bundesbeschlusse vom 12. März 1857.

D. Die Bestimmung der, dem Autor gebührenden Entschädigung, der Art, wie dieselbe gewährt werden soll, sowie die Festsetzung der etwa außerdem noch zu leistenden Geldbußen, überläßt der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 §. 4. den Landesgesetzen, verordnet jedoch,

daß stets der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht, in Beschlag zu nehmen.

Hierbei läßt es der Bundesbeschluß vom 12. März 1857 bewenden.

Von den Partikular-Gesetzen bleibt nun

a) bei der Festsetzung des Bundesbeschlusses stehen:

die Lübecksche Verordnung vom 31. Juli 1841 §. 10. Litt. d.;

b) dasselbe thut, jedoch mit der Verpflichtung des Kontravenienten zur vollständigen Entschädigung und demgemäß unter Vorbehalt des Nachweises eines höheren Schadens durch den Berechtigten:

das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 14. und §. 15. Nr. 3.;

c) die Entschädigung nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses normiren unter gleichzeitiger Androhung einer Strafe:

die Sachsen-Altenburgische Verordnung vom 1. November 1843 §§. 1. und 2. (Geldbuße von 10 bis 100 Thalern);

das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §§. 31. und 32. (Geldstrafe von 10 bis 20 Gulden),

welches letztere zugleich die Geltendmachung höherer Entschädigungs-Ansprüche für zuläßig erklärt, und die Konfiskation der unrechtmäßig benutzten Manuskripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dergl.) anordnet.

d) Entschädigung in gleicher Art, wie der Bundesbeschluß, **oder** Strafe drohen an:

das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 34.,

je nachdem die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne stattfindet

(Entschädigung wie nach dem Bundesbeschlusse) oder nicht (Geldbuße von 10 bis 100 Thalern), bei den mit Vorbehalt der Erlaubniß zur Aufführung schon gedruckten Werken indeß nur die Hälfte der Einnahme bei stehenden Bühnen und 5—15 Thaler Strafe bei anderen (Gesetz vom 20. Februar 1854 §. 3.);

das Königlich Sächsische Gesetz vom 27. Juli 1846 §§. 3. und 5.: nach Wahl des Berechtigten bundesgesetzliche Entschädigung oder Geldbuße bis zu 500 Thalern mit ausdrücklichem Ausschluß weiterer Entschädigungsansprüche (§. 12.).

Das Preußische, wie das Sächsische Gesetz sprechen übrigens sowohl von der Geldbuße als der Entschädigung ¾ dem Autor und ¼ der Orts-Armen-Kasse zu.

E. Nicht zu übersehen ist, daß das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 32. die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ohne Erlaubniß des Autors verbietet, das Gesetz vom 20. Februar 1854 aber nur die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, so daß, da der §. 32., welcher in dem Gesetze vom 20. Februar 1854 nicht ausdrücklich aufgehoben ist, deshalb für blos musikalische Werke fortdauernd gelten muß, bei diesen das Recht, die Aufführung zu untersagen, durch den Druck verloren geht, und nicht vorbehalten werden kann.

F. Das Königlich Sächsische Gesetz vom 27. Juli 1846 enthält gleichzeitig besondere Bestimmungen über die zuständigen Behörden, das Verfahren, den Beweis u. s. w. und schließt endlich daran in den §§. 13—16. noch folgende Vorschriften:

§. 13. Wenn die Frage entsteht, ob das dramatische oder musikalische Werk, welches den Gegenstand der öffentlichen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines anderen zu betrachten sei, so hat das Gericht hierüber in dem, §. 18. des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844 vorgeschriebenen Maaße das Gutachten des daselbst erwähnten Sachverständigen-Vereins zu erfordern.

§. 14. Da die Uebersetzung eines dramatischen Werkes nach dem gedachten Gesetze vom 22. Februar 1844 als selbstständiges Kunstprodukt zu betrachten ist, so genießt auch deren Verfasser den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Rechtsschutz gegen die unbefugte Aufführung seiner Uebersetzung selbst neben dem Originale. Ein Verbietungsrecht gegen die Aufführung anderer Uebersetzungen, sowie des Originals, steht ihm dagegen nicht zu.

§. 15. Musikalische Kompositionen genießen den gedachten Rechtsschutz auch insoweit, daß Klavierauszüge aus denselben Behufs der öffentlichen Aufführung des Stücks nicht ergänzt und überhaupt öffentlichen Aufführungen nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.

§. 16. Bei musikalischen Kompositionen ist der Komponist, dem Unternehmer der Aufführung gegenüber, stets zugleich als Eigenthümer des dazu gehörigen Textes zu betrachten, und der Verfasser des letzteren hat sich daher seiner Entschädigung halber an den Komponisten zu halten.

Der Unternehmer der Aufführung darf ohne Erlaubniß des Letzteren diesen Text weder durch den Druck vervielfältigen lassen, noch verkaufen. Ist aber bei Ueberlassung der Komposition an den Unternehmer der Aufführung des Textes nicht besonders gedacht worden, so wird angenommen, daß in dieser Ueberlassung der

Komposition jene Erlaubniß zum Drucke des Textes und zum Verkaufe desselben für die Aufführung mit enthalten gewesen ist. Ein Gleiches steht dem Unternehmer bei den durch den Druck veröffentlichten Kompositionen zu.

(Vgl. Oesterreichisches Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 7.)

Wenn die Bundes-Gesetzgebung (S. 138 ff.) den Unterschied zwischen genannten und ungenannten Urhebern der hier in Rede stehenden Werke hat fallen lassen, so konnte man sich dieser Auffassung nicht anschließen, weil hierdurch, ohne innere Berechtigung, ein anonymes oder pseudonymes dramatisches Werk in höherem Maaße gegen unbefugte Aufführung als gegen rechtswidrige Vervielfältigung durch den Druck geschützt sein würde. Ist das anonyme oder pseudonyme Werk durch den Druck veröffentlicht und hat sich der Autor das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, vorbehalten, so tritt er nach geltendem Bundesrecht in den Genuß einer zwiefachen und zwar völlig ungleichartigen Schutzfrist, aus dem Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 und aus dem Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 12. März 1857. Dazu kommt, daß bei einem unbekannten Verfasser die Schutzfrist nicht nach seinem Leben berechnet werden kann. Endlich sind auch die praktischen Schwierigkeiten in Erwägung gezogen worden, die sich unfehlbar ergeben werden, wenn einem Unbekannten, dritten Personen gegenüber, ein Verbietungsrecht, wenn ihm die Fähigkeit zum Erwerb von Vermögensrechten eingeräumt wird, ohne daß er — nach Analogie des §. 2 lit. c — einen legitimirten Stellvertreter hat. In Erwägung dieser Umstände ist die Meinung aufgestellt worden,

daß der Schutz gegen unbefugte Aufführung in Gemäßheit des §. 11 des Entwurfs dem anonymen oder pseudonymen Autor eines dramatischen Werkes nur unter der Bedingung einzuräumen sei, wenn das in Rede stehende Werk vor der ersten Aufführung desselben durch den Druck veröffentlicht worden ist.

Man nahm jedoch Anstand, den gesetzlich feststehenden Schutz so wesentlich zu schmälern; es werden deshalb die Bestimmungen des Alinea 2 des §. 50 vorgeschlagen, in welchem zugleich der posthumen Werke Erwähnung geschieht. Da die Schutzfrist nicht anders, als von der ersten Aufführung an gewährt werden kann, so handelt es sich bei allen drei Kategorien um die Feststellung dieses Zeitpunktes. Die Bestellung eines Stellvertreters war nur bei anonymen und pseudonymen Werke erforderlich, indem für den „genannten posthumen Autor" die Erben und Rechtsnachfolger desselben eintreten.

Die Schluß-Bestimmung des §. 50. soll verhindern, daß das dem dramatischen Autor eingeräumte zwiefache Verbietungsrecht — gegen unbefugte Vervielfältigung und gegen unbefugte Aufführung — zu einer Ausdehnung der beiden Rechten gemeinsamen, reichlich zugemessenen, dreißigjährigen Frist führe. Wenn hiernach ein anonymer dramatischer Autor im zehnten Jahre, nachdem sein Werk im Druck erschienen, dasselbe zur Aufführung brächte, so würde er für dieselbe nur noch eine zwanzigjährige Schutzfrist haben. Eben so umgekehrt. Daß auch das vierte Alinea des §. 11 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung. —

Der Ausschuß des Börsen-Vereins ist der Meinung, daß dem Autor das Recht zur Gestattung der Aufführung gedruckter Stücke gewahrt bleiben müsse, ohne daß es deshalb eines weiteren Vorbehalts bedarf. *)

Dieser Ansicht muß man sich in Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke anschließen (§. 52.), da in der That nicht ersichtlich ist, wes-

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 42 v. und 43.

halb der Autor dadurch, daß er das Werk im Druck hat erscheinen lassen, die Befugniß verlieren soll, einer ohne seine Genehmigung geschehenden Aufführung zu widersprechen. Das Urtheil über den Kunstwerth eines dramatischen Werkes wird ohnehin nicht von dem bei einer theatralischen Aufführung zufällig anwesenden, lokalen Publikum, sondern erst, nach geschehenem Drucke, durch das öffentliche Urtheil in nachhaltiger Weise festgestellt. Eine Begünstigung desjenigen Autors, der sich der gründlichen literarischen Kritik dadurch entzieht, daß er sein Werk nicht auch durch den Druck veröffentlicht, wird sich daher in keiner Weise rechtfertigen lassen.

Anders verhält es sich bei blos musikalischen Kompositionen, wenn sie bereits gedruckt sind. Diese sind auf eine andere Weise, als dadurch, daß sie aufgeführt werden, gar nicht zu verwerthen. Bei kleineren Stücken wird dies zwar nicht gerade öffentlich zu sein brauchen, bei größeren Piecen ist indeß eine andere als öffentliche Aufführung für die Regel nicht denkbar. Eine Unterscheidung ist hier schwierig, ja fast unmöglich, und es möchte sich daher empfehlen, für alle rein musikalischen Kompositionen anzunehmen, daß das Recht des Autors, die Aufführung von seiner Genehmigung abhängig zu machen, bei gedruckten Werken nur dann bestehen bleibt, wenn es ausdrücklich vorbehalten wird. Durch den letzten Satz des §. 52 wird Fürsorge getroffen, daß auch für anonyme, pseudonyme und posthume musikalische Werke das ausschließende Recht des Urhebers, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung derselben zu ertheilen, vorbehalten werden kann.

Den Erbenschutz kürzere Zeit dauern zu lassen, wie bei Druckschriften, dazu scheint kein genügender Grund vorzuliegen, zumal unversorgte Kinder unvermögender Autoren auf den Ertrag der Werke der letzteren oft als einziges Mittel zu ihrer Existenz angewiesen sind.

Was Strafe und Entschädigung betrifft, so vermißt man auch hier jedes zureichende Motiv, beide nur alternativ eintreten zu lassen, vielmehr muß man der Oesterreichischen Gesetzgebung folgen, welche sie — wie beim Nachdruck — kumulativ anordnet. Das Maximum kann ganz füglich in derselben Höhe wie beim Nachdruck bestimmt werden, nämlich auf 1000 Vereinsthaler, wogegen es allerdings räthlich ist, mit Rücksicht auf die nicht stehenden Bühnen und deren oft äußerst unbedeutende Einnahme ein kleineres Minimum als 50 Thlr., nämlich 5 Thlr. festzusetzen, so daß dem Richter, je nach den Umständen, ein sehr freier Spielraum für sein Arbitrium bleibt.

Hinsichts der Höhe der Entschädigung kann es ganz füglich bei dem Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der Kosten verbleiben, ein höherer Schade ist zwar, jedoch nur in sehr einzelnen Fällen, denkbar; den Beweis desselben zuzulassen, ist indeß bedenklich, weil sonst auch dem Kontravenienten gestattet werden müßte, einen geringeren darzuthun, und dies nach der Natur dieser Entschädigung nicht angeht.

Dem Autor nur einen Theil der Tageseinnahme zuzusprechen und der Armenkasse eine Quote der Strafe als Entschädigung zu überweisen, scheint nicht motivirt.

Was die angeführten Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes betrifft, so dürften die §§. 13. und 14. selbstverständlich sein, während der §. 15. oben zum §. 39. des gegenwärtigen Entwurfs berücksichtigt ist. Aus diesen Gründen dürften sich die in Vorschlag gebrachten §§. 50—54. des Entwurfs rechtfertigen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Unter dieser Ueberschrift sind sowohl bleibende als transitorische Bestimmungen zusammengefaßt. Zu den bleibenden gehören die §§. 55., 56., 62. bis 65., zu den transitorischen die §§. 57—61.

Zum §. 55.

(Ausschließung des Heimfallsrechtes des Fiskus.)

Der §. 13. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 enthält die nachstehende Bestimmung:

> Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer Personen findet nicht Statt.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung hat den Ausschuß des Börsen-Vereins veranlaßt, deren Aufnahme in das zu erlassende Gesetz zu beantragen.*)

Da das Gesetz allen Erben des Urhebers ohne Beschränkung ein Schutzrecht gewährt, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in den Fällen, wo nähere Intestat- oder in letztwilligen Verordnungen eingesetzte Erben eines Urhebers literarischer oder artistischer Erzeugnisse nicht vorhanden sind, die Vererbung der Urheberrechte auf diejenigen Personen eintreten würde, welchen der gesetzliche Anspruch auf herrenlose Verlassenschaften zusteht, dergestalt, daß auch solchen Personen während der Dauer der gesetzlichen Schutzfrist ein ausschließliches Recht der Veröffentlichung gebührte. Das Uebergehen der Frage im Gesetze würde ohne Zweifel die Schlußfolgerung rechtfertigen, daß die zu herrenlosen Erbschaften Berechtigten nicht ausgeschlossen sein sollen. Ein solches Recht des Fiskus und anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berufenen Personen würde indeß nicht zweckmäßig sein. Der Schutz gebührt dem Urheber für seine Person und vorzüglich sind es Rücksichten der Billigkeit, welche noch nach dem Tode des Urhebers auf fernere dreißig Jahre hinaus den Erben desselben ein Schutzrecht bewilligen. Diesen Rechten stehen die Rechte der Nation auf die Erzeugnisse des Geistes ihrer Angehörigen gegenüber, und wenn diese letztgedachten Rechte sich einer Einschränkung aus Rücksicht auf den Vortheil der Urheber und der eigentlichen Rechtsnachfolger derselben unterwerfen müssen, so sprechen doch keinesweges gleiche Rücksichten zu Gunsten von Personen, die dem Urheber ganz fremd sind. Es widerstrebt der Billigkeit, solchen Personen pekuniäre Vortheile aus den Geisteserzeugnissen der Schriftsteller und Künstler zu Theil werden zu lassen, indem man der Nation das Recht auf die freie Verwendung solcher Erzeugnisse vorenthält.

Zu denjenigen Personen, welchen ein Recht auf herrenlose Erbschaften zusteht, gehört aber nicht allein der Fiskus, von dem in dem Beschlusse des Ausschusses des Börsen-Vereines nur die Rede ist, sondern es steht nach verschiedenen Gesetzgebungen auch anderen Personen, z. B. Stadtgemeinden, Gutsherrschaften, Armenanstalten rc. ein Heimfallsrecht zu, weshalb die Vorschrift auch in dieser Ausdehnung erlassen werden muß.

---

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 17 v.

Zum §. 56.

(Rechtliche Wirkung des Ablaufes der Schutzfrist.)

Der Ablauf der Schutzfrist zieht, wie sich von selbst versteht, die Wirkung nach sich, daß ein nicht weiter geschütztes Werk Gemeingut wird und daß es beliebig vervielfältigt werden darf, so daß also in Betreff desselben von einem strafbaren Nachdrucke oder einer strafbaren Nachbildung fortan ebensowenig die Rede sein kann, als bei einem Werke, für welches kein lebender Urheber und keine berechtigte Erben und Rechtsnachfolger mehr vorhanden sind. Es würden diese Folgen von selbst eintreten, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen worden, und von diesem Standpunkte ist auch sowohl die Deutsche Bundesgesetzgebung, als die Mehrzahl der Deutschen Landesgesetzgebungen ausgegangen, indem sie keine spezielle Vorschriften über den Eintritt jener rechtlichen Folgen aufstellen. Insbesondere findet sich auch in dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 keine Bestimmung dieser Art vor. Um indeß über die Absicht dieses Gesetzes keinen Zweifel bestehen zu lassen und um nicht der Meinung Raum zu geben, als ob die vom Gesetze ausgesprochene Schutzfrist nur der Anfang neuer Erweiterungen durch die Gesetzgebung sein solle, hat der §. 3. der Preußischen Verordnung vom 3. Juli 1844 ausdrücklich bestimmt:

> Mit dem Ablaufe der im §. 2. bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Schriften &c. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung auf.

Dadurch ist aber nicht allein jeder Schutz, welcher weiter gehen wollte, als der allgemein gesetzliche, ausdrücklich untersagt, sondern auch der Grundsatz ausgedrückt, daß jede nicht mehr geschützte Schrift &c. zum sogenannten Gemeingut werde. Ganz ausdrücklich haben dies ausgesprochen:

1) Das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 3.:

   Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung Jedem freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist.

2) Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Februar 1846 §. 19.:

   Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe, noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede früher darauf abzielende Ankündigung untersagt.

Aus diesen Bestimmungen, denen man sich, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, angeschlossen hat, ist der hier in Vorschlag gebrachte §. 56. des Entwurfs entnommen und in Bezug darauf nur noch Folgendes zu bemerken:

1) Die in dem §. 3. des Sächsischen Gesetzes enthaltene Bezugnahme auf die betreffenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen erscheint an dieser Stelle überflüssig, und hat auch deshalb wegfallen müssen, weil sehr wohl denkbar ist, daß Jemand auch ohne gewerbliche Zwecke eine Vervielfältigung nicht mehr geschützter Werke der Literatur oder Kunst unternehmen kann.

2) Die dem §. 19. des Oesterreichischen Gesetzes entnommene Bestimmung des Verbotes einer Ankündigung vor dem vollständigen Ablaufe der Schutzfrist empfiehlt sich als vollkommen sachgemäß. Denn es schließt nicht blos eine Beeinträchtigung des gesetzlich noch geschützten Rechtes in sich, sondern verletzt auch den sittlichen Standpunkt, wenn schon vor dem Ende der Schutzfrist, also zu einer Zeit, wo der Nachdruck noch strafbar ist, öffentlich angekündigt wird, daß sofort nach dem Ablaufe der Frist eine wohlfeilere Ausgabe des bis dahin unter dem Schutze des Gesetzes stehenden Werkes dargeboten werden würde.

3) Der §. 3. des Sächsischen Gesetzes hat noch die nachstehende Bestimmung:

> Bei der Vervielfältigung eines Gemeingutes werden nur die neuen Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§. 1. und 2. gedachten Art.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat vorgeschlagen, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen*). Sie ist indeß selbstverständlich und kann daher als überflüssig aus dem Gesetze weggelassen werden. Daß derjenige, welcher die Jedermann erlaubte Vervielfältigung eines nicht mehr geschützten Werkes vornimmt, hierdurch kein andere Personen ausschließendes Recht einer gleichen Vervielfältigung erwirbt, kann keiner Bestimmung in dem Gesetze bedürfen. Insoweit aber das vervielfältigte, obschon Gemeingut gewordene Werk wirklich Neues enthält, ist eben dies Neue ein selbstständiges Geistesprodukt, welches ohne ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes ganz denselben Schutz zu beanspruchen hat, wie jedes andere gesetzlich geschützte Erzeugniß der Literatur und Kunst.

4) Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß es, wenn das Verbot der Ankündigung vor Ablauf der Schutzfrist praktisch wirksam werden und seinen Zweck erfüllen soll, der Androhung einer Strafe gegen den Uebertreter bedarf und zugleich bestimmt werden muß, daß dieser dem dadurch Beeinträchtigten zum vollständigen Schadensersatze verpflichtet sein soll. Während die Höhe des letzteren am zweckmäßigsten von dem Gutachten der Sachverständigen abhängig gemacht wird, ist es angemessen, die Festsetzung der Höhe der Strafe dem richterlichen Ermessen zu überlassen und diesem hierbei einen den Verhältnissen jedes einzelnen Falles entsprechenden Spielraum zu gewähren.

Zu §§. 57—60.

(Rückwirkende Kraft des Gesetzes.)

Um die wichtige Frage von der rückwirkenden Kraft des Gesetzes in Ansehung der vor dessen Publikation bereits erschienenen Werke mit Klarheit zu übersehen, bedarf es vor Allem des Ueberblickes und der Erörterung derjenigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Gesetzgebungen der einzelnen Deutschen Staaten, welche dabei in Betracht kommen und zu berücksichtigen sind.

Was nämlich:

I. die Bundesgesetzgebung betrifft, so ist der Grundsatz, daß jedes literarische Erzeugniß, so wie jedes Werk der Kunst, während der ganzen Lebensdauer des Urhebers unbedingt gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung geschützt sein solle, sowohl im Art. 1. des Bundesbeschlusses

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 17v.

vom 9. November 1837, als im Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ausgesprochen worden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Schutz jedem erst nach dem 9. November 1837 verstorbenen Urheber für seine sämmtlichen Werke zugestanden worden ist, ohne daß es hierin einen Unterschied begründen könnte, ob dieselben zur Zeit des Erlasses des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 bereits erschienen waren oder nicht. Denn der Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 bestimmt ausdrücklich: „daß der gedachte Schutz sowohl den schon veröffentlichten, als den noch nicht veröffentlichten literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst gebühren solle."

Dagegen ist der Schutz, welchen die Bundesgesetzgebung über die Dauer der Lebenszeit des Urhebers hinaus dessen Erben und Rechtsnachfolgern gewährt hat, nach dem älteren Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 ein eingeschränkterer, als der durch den neueren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 festgesetzte.

Es bestimmt nämlich:

1) der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 Art. 2.:

a) Das Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten, mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

b) Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzten zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Der hierdurch festgestellte Schutz zu Gunsten der Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers war also folgender:

a) Wenn das literarische Erzeugniß oder artistische Werk in der Zeit vom 9. November 1817 bis 9. November 1837 erschienen war, so dauerte der Schutz bis zum 9. November 1847.

b) Für alle seit dem 9. November 1837 erschienenen oder fernerhin erscheinenden literarischen Erzeugnisse oder artistische Werke war ein zehnjähriger Schutz, vom Jahre des Erscheinens an gerechnet, bewilligt.

c) Die vor dem 9. November 1817 erschienenen Werke waren nur für die Dauer der Lebenszeit ihrer Urheber geschützt; eines Schutzes zu Gunsten der Erben oder Rechtsnachfolger des Urhebers sollten sie überall nicht genießen. Denn der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 giebt einen Schutz der letztgedachten Art mit rückwirkender Kraft ausdrücklich nur für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren, also seit dem 9. November 1817 bis zum 9. November 1837 erschienenen Werke.

2) Der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 hat hiernächst im Art. 1. bestimmt:

Der durch den Art. 2. des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werks der Kunst an zugesicherte Schutz gegen Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

Zuvörderst ist hierbei zu bemerken, daß dieser neuere Bundesbeschluß seine Wirksamkeit nicht blos auf diejenigen literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche erst nach seiner Erlassung veröffentlicht sind, sondern ebenso auch auf die vor seiner Erlassung bereits veröffentlichten erstreckt. Denn um die Anwendbarkeit des neueren Bundesbeschlusses zu bestimmen, kann es nur auf die Zeit der Vornahme der verbotenen Handlung, — nämlich darauf, daß sie nach diesem Bundesbeschlusse geschah, — nicht aber darauf ankommen, zu welcher Zeit das nachgedruckte oder nachgebildete Werk erschien und das ausschließliche Recht daran durch Schaffung des Werkes, als Objekts jenes Rechts, zuerst begründet war. Der Bundesbeschluß verbietet das Nachdrucken und Nachbilden als eine widerrechtliche Handlung, und ist als Verbotsgesetz auf alle nach seiner Erlassung geschehenden Handlungen zu beziehen, ohne Unterschied, ob das durch die verbotene Handlung berührte Objekt auch erst nachher entstand oder schon vorher vorhanden war.

Hieraus ergiebt sich, daß die Anwendbarkeit beider Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845 auch auf die schon vor dem 9. November 1837 erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnisse nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Die Erweiterung des durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 den Erben und Rechtsnachfolgern des Urhebers gewährleisteten Schutzes besteht nun aber darin,

> daß dieser Schutz in allen Fällen auf dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers sich erstrecken soll.

Insofern also der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 einen geringeren, als diesen, Schutz gewährt, tritt der Schutz aus dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 ein.

Diese Auslegung ist indeß nicht von allen Gerichten Deutscher Bundesstaaten als die richtige anerkannt worden; vielmehr haben einige derselben*) die Ansicht zur Geltung gebracht, daß der dreißigjährige Rechtsschutz vom Tode des Urhebers an gerechnet nicht allen Werken der Literatur und Kunst in Deutschland zu Statten komme, sondern nur denjenigen, deren Urheber zur Zeit des Erscheinens des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 noch gelebt haben, und denjenigen, welche innerhalb der letzten zwanzig Jahre vom 9. November 1837 zurückgerechnet erschienen seien. Diese Ansicht stützt sich nämlich darauf, daß die Worte des Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 nur von dem durch den Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 auf mindestens zehn Jahre gewährtem Schutze sprechen.

Wenn man indeß in Betracht zieht, daß der Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 gar nicht von den im Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 geschützten literarischen und artistischen Erzeugnissen redet, sondern vielmehr nur von dem Schutze, d. h. von der Schutzfrist, so wird nicht bestritten werden können, daß der erweiterte Schutz des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 für alle literarische und artistische Erzeugnisse dahin ertheilt worden ist,

> daß solcher den Urhebern für ihre Lebensdauer, und deren Erben und Rechtsnachfolgern auf dreißig Jahre nach dem Tode der Urheber zu Theil werden soll.

*) Namentlich die Großherzoglich Hessischen Gerichte. Vgl. die Vorstellung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler vom 3. August 1852 an das Königl. Sächsische Ministerium des Innern.

Ist dies aber richtig, so ergiebt sich, daß auch solche literarische und artistische Erzeugnisse, die vor dem 1. November 1817 erschienen sind, selbst wenn deren Urheber bei Erlaß des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 nicht mehr am Leben waren, unter dem dreißigjährigen Schutze des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 stehen. So wird z. B. ein Werk, dessen Urheber am 8. November 1837 gestorben ist, obgleich dasselbe schon vor dem 9. November 1817 erschienen war, und aus dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 keinen Schutz mehr genoß, sich des Schutzes aus dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 bis zum 8. November 1867 zu erfreuen haben. Denn der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 berechnet nicht, wie der Bundesbeschluß vom 9. November 1837, den Beginn der erweiterten Schutzfrist vom Jahre des Erscheinens, sondern vom Todestage des Urhebers, und zwar ohne jegliche Unterscheidung zwischen den vor oder nach dem 9. November 1817 erschienenen Werken. Daß aber dies die richtige Auslegung des Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 sei, dafür giebt der Art. 2. desselben Bundesbeschlusses ein ferneres erhebliches Argument ab. Denn danach soll bei den darin gedachten Werken anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie bei posthumen und solchen Werken, welche von moralischen Personen herrühren, die dreißigjährige Schutzfrist vom Tage ihres Erscheinens an gerechnet werden. Gerade dieser Unterschied, welchen die beiden Art. 1. und 2. hinsichtlich der dies a quo des Beginns der Schutzfrist aufstellen, zeigt klar, daß für die im Art. 1. gedachten Werke genannter Urheber der Zeitpunkt des Erscheinens niemals maaßgebend sein soll, sondern lediglich das Todesjahr des Urhebers. Die entgegengesetzte Interpretation würde unter Andern zu der seltsamen Inkonsequenz führen, daß während ein vor dem 9. November 1817 erschienenes Werk eines genannten, aber vor dem 9. November 1837 verstorbenen Urhebers nach dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 Gemeingut geworden wäre, ein gleichfalls vor dem 9. November 1817 erschienenes Werk eines anonymen oder pseudonymen Autors noch durch eben diesen Bundesbeschluß geschützt gewesen wäre. Ist z. B. ein Werk eines Anonymus oder Pseudonymus am 8. November 1817 erschienen, so würde dasselbe aus Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 bis zum 8. November 1847 geschützt gewesen, also besser gestellt gewesen sein, als das gleichfalls am 8. November 1817 erschienene Werk eines vor dem 9. November 1837 verstorbenen genannten Autors. Daß aber der Bundesbeschluß von 19. Juni 1845 eine solche Inkonsequenz nicht beabsichtigt hat, dürfte von selbst einleuchten.

Als Resultat dieser Ausführung ergiebt sich mithin, daß, — abgesehen von den abweichenden Grundsätzen Betreffs der Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie Betreffs der posthumen und der von moralischen Personen herrührenden Werke, — der Schutz, welcher aus den beiden Bundesbeschlüssen vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845 mit einander verbunden stattfindet, folgender ist:

a) das literarische oder artistische Erzeugniß ist unbedingt während der ganzen Lebensdauer des Urhebers geschützt;
b) die Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers sind noch auf weitere dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt, und diese Schutzfrist beginnt für alle Fälle mit dem Todestage des Urhebers, so daß es ganz gleichgültig ist, wann das Werk, und insbesondere, ob es vor oder nach dem 9. November 1817 erschienen ist, und so, daß es ebenfalls ohne allen Einfluß hierauf ist, ob der Urheber am 9. November 1837 noch gelebt hat oder nicht.

Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat zuerst folgende Bestimmung in Vorschlag gebracht*):

> Um den bundesrechtlichen Rechtsschutz von dreißig Jahren zu genießen, muß der Autor bei Publikation des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 am Leben gewesen sein. **)

Bei nochmaliger Berathung des Gegenstandes (Bl. 27 ff. 59) überzeugte sich der Ausschuß indeß davon, daß der in Rede stehende Rechtsschutz auf alle vor dem 9. Nov. 1837 verstorbenen Autoren auszudehnen sei, deren Werke zur Zeit schon erschienen waren. (Vgl. Einleitung S. 7. Börsenblatt f. d. d. B. 1856. Nr. 56.)

II. Die Gesetzgebungen der Einzelstaaten betreffend.

Die Bundesbeschlüsse enthalten, wie der Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 ergiebt, nur das Minimum der gesetzlich zu gewährenden Schutzfrist, und es ist den Landesgesetzen vorbehalten worden, über dies Maaß hinauszugehen. Auch hat bereits der Bundesbeschluß vom 6. September 1832 festgestellt, daß bei Anwendung der Gesetze wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen, im Deutschen Bunde vereinigten, Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben sein solle, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben sollen.

Da nun diese Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832, 9. November 1837 und 19. Juni 1845 in sämmtlichen Staaten des Deutschen Bundesgebietes von den Regierungen derselben publicirt worden sind, so haben dieselben hierdurch für das ganze Bundesgebiet Gesetzeskraft erlangt, und es gewährt mithin die Gesetzgebung aller Deutschen Bundesstaaten mindestens den bundesrechtlichen Schutz für die Lebensdauer der Urheber literarischer oder artistischer Erzeugnisse, und auf weitere dreißig Jahre nach dem Tode der Urheber für deren Erben oder Rechtsnachfolger. Einige Landesgesetzgebungen haben sich darauf beschränkt, die Bundesbeschlüsse ohne weiteren Zusatz zu publiciren. Diejenigen aber, welche sich seit Erlaß jener Bundesbeschlüsse mit besonderen Bestimmungen über die Dauer des Schutzes befaßt haben, schließen sich in der Beziehung den bundesrechtlichen Normen an, daß sie das dadurch vorgeschriebene Minimum des Schutzes gewähren. So insbesondere die Preußische, indem der §. 6. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 bestimmt:

> Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

Wörtlich ebenso bestimmt der §. 6. des Gesetzes von 11. Januar 1839 für Sachsen-Weimar. Und damit stimmen in der Sache überein: Gesetz für das Königreich Sachsen vom 22. Februar 1844 §. 3., Gesetz für Oesterreich vom 19. Oktober 1846 §. 13., Gesetz für Braunschweig vom 10. Februar 1842 §. 5., Gesetz für Würtemberg vom 17. Oktober 1838 Art. 1.

Nur die Oesterreichische Gesetzgebung geht in einem Falle über das Minimum des Schutzes hinaus, indem sie die Schutzfrist für einzelne bevorrechtete juristische Personen auf funfzig Jahre ausgedehnt hat (§. 15. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846).

---

*) Vergl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 14.

**) Die oben bereits allegirte Vorstellung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler vom 3. August 1852 an das Königlich Sächsische Ministerium des Innern hat gerade das Gegentheil ausgeführt und zur Geltung zu bringen gesucht.

Ungeachtet der Gleichmäßigkeit der Gesetzgebungen der Deutschen Einzelstaaten in Betreff des Rechtsschutzes für die seit Erlaß der schützenden Gesetze erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnisse, besteht indeß eine desto größere Verschiedenheit der Territorial-Gesetzgebungen in Betreff der Schutzfrist, welche den vor Publikation der betreffenden Gesetze veröffentlichten Werken gebührt.

Was in dieser Beziehung:

1) die Preußische Gesetzgebung betrifft, so hat das Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 35. bestimmt,

> daß dies Gesetz auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen solle.

Diese Vorschrift konnte indeß nicht so weit gedeutet werden, daß auch diejenigen Schriften, deren Verfasser schon seit länger als dreißig Jahren gestorben waren, unter den gesetzlichen Schutz einbegriffen werden durften. Deshalb fand sich die Preußische Gesetzgebung veranlaßt, in der Verordnung vom 5. Juli 1844 hierüber eine Deklaration zu ertheilen. Diese Verordnung bestimmt nämlich:

> §. 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publikation desselben im Inlande erschienenen Schriften rc. stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.
>
> §. 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift genannt und bei Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit, und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen anderen Fällen dreißig Jahre von Publikation jenes Gesetzes.
>
> §. 3. Mit dem Ablaufe der im §. 2. bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Schriften rc. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung auf.

Die Verordnung vom 5. Juli 1844 geht also von der Rechtsfiktion aus, daß alle vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verstorbenen Autoren so angesehen werden sollen, als ob sie am 11. Juni 1837 gestorben wären, und der §. 3. dieser Verordnung ist aus dem Grunde hinzugefügt worden, um keinen Zweifel über die Motive des Gesetzes zu lassen und um nicht der Ansicht Raum zu geben, als solle die erweiterte Schutzfrist nur der Anfang fernerer Erweiterungen sein.

Die Preußische Gesetzgebung hat hiernach den Erben der vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verstorbenen Autoren einen Schutz bis gegen Ende des Jahres 1867 gewährleistet. Denn das Gesetz vom 11. Juni 1837 ist, wie die Gesetzsammlung Jahrgang 1837 S. 165 ergiebt, in Berlin erst am 18. December 1837 ausgegeben, mithin erst nach diesem Tage (unter Hinzurechnung der Fristen des §. 4. der Verordnung vom 28. März 1811 und des §. 10. der Verordnung vom 9. Juni 1819) für publicirt zu erachten gewesen.

Um aber keinen Zweifel darüber zu lassen, welchen Einfluß der hiernächst publicirte Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 in Preußen auf die Materie von den Schutzfristen ausüben solle, verordnete das diesen Bundesbeschluß verkündigende Patent vom 16. Juni 1846 (Gesetzsammlung S. 149) noch ausdrücklich,

> daß der §. 6. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (sowie die §§. 7., 27., 28. und 29. desselben) und die §§. 1. und 2. der Verordnung vom

> 5. Juli 1844, insoweit sie kürzere Schutzfristen, als der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Nr. 1. und 2. vorschreiben, danach abgeändert sein sollen.*)

2) Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 bestimmt im §. 37.,

> daß dies Gesetz auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke in soweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längern Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Hiernach ist also in Oesterreich die Schutzfrist für die vor Publikation des Gesetzes vom 19. Oktober 1846 veröffentlichten literarischen und artistischen Werke der vorher verstorbenen Urheber schon im Oktober 1856 abgelaufen gewesen.

3) Das Gesetz vom 22. Februar 1844 für das Königreich Sachsen bestimmt im §. 19.:

> Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publikation veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besonderen Bestimmung, daß die §. 3. geordnete Schutzzeit mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

In Sachsen läuft also die Schutzfrist für die Werke aller vor dem 22. Februar 1844 verstorbenen Autoren erst am 1. Januar 1874 ab.

4) Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 22. verordnet:

> Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Publikation erschienenen Werke Anwendung, und zwar dergestalt:
>
> 1) daß die dreißigjährige Schutzfrist bei bereits erschienenen literarischen Werken, wenn deren Verfasser sich genannt hat und noch lebt, mit dem auf dessen Tod folgenden Kalenderjahre, für alle übrigen aber mit dem 1. Januar 1842 beginnt;
>
> 2) daß den bereits erschienenen musikalischen Kompositionen und Kunstwerken dieselben ebenso wie den künftig erscheinenden zu Gute kommen; jedoch ist der Schutz dieses Gesetzes den seit dem 1. Januar 1841 erschienenen Werken dieser Art mindestens bis zum 1. Januar 1852 zu gewähren.

Hiernach läuft in Braunschweig die Schutzfrist für literarische Werke der vor Publikation des Gesetzes verstorbenen Autoren, wenn die Schriften vor dem 10. Februar 1842 erschienen sind, erst mit dem 1. Januar 1872 ab.

In den übrigen Deutschen Landesgesetzen finden sich über den Gegenstand keine positive Bestimmungen vor, und wenn einige, wie z. B. das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art XIII., sich darauf beschränkt haben, — wie dies anfänglich auch von Preußen (§. 35. des Gesetzes vom 11. Juni 1837) geschehen war, — den Grundsatz auszusprechen,

> daß der Schutz des Gesetzes auch für die bereits veröffentlichten Werke der Literatur und der Kunst vom Tage der Publikation desselben in Kraft treten solle,

---

*) Das Preußische Ober-Tribunal behauptet in dem Urtel vom 22. April 1856 (Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Bd. 20. S. 338 ff.), daß hierdurch nur die Frist des Schutzes erweitert, nicht aber die Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 5. Juli 1844 darüber, welche der vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Schriften zu schützen, abgeändert worden, — eine Auslegung, die indeß wenigstens nicht ohne Bedenken sein dürfte. Ihre Richtigkeit angenommen, würde sie in vielen Fällen den Erbenschutz wesentlich restringiren.

so ist diese Anordnung doch für die Feststellung eines gleichzeitigen Ablaufs der Schutzfrist wirkungslos geblieben. Denn durch diese Vorschrift ist nicht ausgeschlossen worden, daß die Werke derjenigen Autoren, die bei Publikation der betreffenden Gesetze bereits dreißig Jahre und länger verstorben waren, sofort jedes Schutzes verlustig gingen und daß nach und nach, je nach dem Datum der Publikation der verschiedenen Landesgesetze und dem Todesjahre der Autoren, die Schutzfristen für die Werke derselben in den betreffenden Bundesstaaten zu ungleichen Zeitpunkten ablaufen.

Bei Erlaß des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 aber hat, wie gar nicht in Zweifel gezogen werden kann, die Absicht obgewaltet, alle vor 1837 erschienenen Werke bis 1867, also bis zu einem und demselben Termine gegen Nachdruck zu sichern, und um jedes weitere Bedenken hierüber zu beseitigen, hat nunmehr der Bundesbeschluß vom 6. November 1856 *) festgestellt:

> daß der durch den Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 gewährte Schutz, sowie auch derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, dahin erweitert werde, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Die Nachtheile, welche die Literatur und den Buchhandel dadurch bedrohen, daß bis dahin einerseits in der Mehrzahl der Deutschen Bundesstaaten völlige Ungewißheit darüber herrschte, ob in denselben den Schriften der vor dem 9. November 1837 verstorbenen Schriftsteller überhaupt noch ein Schutz, und welcher, ihnen gewährt sei, und daß die Auslegung der Bundesbeschlüsse in Betreff dieser Frage keine gleichmäßige war, sowie daß andererseits da, wo hierüber unzweifelhafte gesetzliche Bestimmungen bestehen, und zwar gerade in den für den buchhändlerischen Verkehr wichtigsten Staaten, eine große Verschiedenheit des Schlußtermins herrscht, bedürfen keiner näheren Erörterung. Sie sind des Näheren ausführlich geschildert worden in der Vorstellung des Börsen-Vorstandes und der Leipziger Deputation vom Januar 1856 an das Königlich Sächsische Ministerium des Innern (vergl. im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel, Jahrgang 1856 Nr. 56.), in welcher deshalb beantragt worden ist, dahin zu wirken, daß von Bundes wegen ein gleichzeitiger Ablauf der Schutzfrist für die Werke derjenigen Autoren festgestellt werden möge, die bei Publikation des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 bereits verstorben, und deren Werke damals schon erschienen waren, welchem Antrage nunmehr der Bundesbeschluß vom 6. November 1856 Rechnung getragen hat, wodurch denn jetzt die Kontroverse darüber beseitiget ist, bis zu welchem Zeitpunkte sich der Schutz derjenigen Werke erstrecke, deren Urheber bereits am 9. November 1837 verstorben waren.

Aus den bisher entwickelten Gründen kann es nicht zweifelhaft sein, daß in das für ganz Deutschland zu vereinbarende Gesetz außer der Bestimmung, welche den Erben des Urhebers einen Schutz von dreißig Jahren noch nach dem Tode des Letzteren zuspricht (§. 8. des Entwurfs), Bestimmungen über die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes und insbesondere auch darüber aufgenommen werden müssen, welcher Schutz den Erben derjenigen Urheber gebühren soll, die vor Publikation desselben, beziehungsweise vor dem Erlaß des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, verstorben sind und deren

*) Vgl. Eisenlohr's Sammlung, Nachtrag S. 2.

Werke damals bereits erschienen waren. Dabei kommt es vor Allem darauf an, den Ablauf der gedachten Schutzfristen gleichmäßig für alle Bundesstaaten zu normiren, mithin die nach den zur Zeit gültigen Landesgesetzgebungen in dieser Hinsicht bestehenden Verschiedenheiten zu beseitigen, wonach, wie bereits erwähnt, die Schutzfrist z. B. in Oesterreich für die vor dem 19. Oktober 1846 veröffentlichten Werke der vor dem 19. Oktober 1846 verstorbenen Autoren schon mit dem 19. Oktober 1856 abgelaufen ist, während sie für die vor der Publikation der betreffenden Gesetze veröffentlichten Werke damals schon verstorbener Autoren z. B. in Preußen erst mit dem Jahre 1867, in Sachsen mit dem Jahre 1873, in Braunschweig mit dem Jahre 1871 zu Ende geht, bundesrechtlich aber, wie in Preußen, mit dem Jahre 1867 abläuft.

Offenbar ist es nun vorzugsweise eine Frage der Gesetzgebungspolitik, welcher terminus ad quem hier als der empfehlungswertheste zu erachten sei. Denn ist man darüber einig, daß ein gleichmäßiger Termin für ganz Deutschland festgestellt werden müsse, wenn ein zweckmäßig geordneter literarischer Rechtszustand in Deutschland bestehen soll, so kann es an sich weniger darauf ankommen, ob der Endtermin des Schutzes sich auf einige Jahre mehr oder minder hinauserstreckt, als vielmehr darauf, daß der festzustellende Termin dergestalt normirt werde, daß den dabei Betheiligten genügende Zeit verbleibe, sich auf die Folgen des bevorstehenden Ablaufes der Schutzfrist gehörig vorbereiten und ihre ferneren Unternehmungen und Einrichtungen danach bemessen zu können.

Zieht man in Erwägung, daß das Jahr 1867 nach den bundesrechtlichen Bestimmungen als das Normaljahr anzusehen und als solches nicht blos in die Gesetzgebung Preußens, sondern auch in die Gesetzgebung aller derjenigen — die Mehrzahl bildenden — Staaten Deutschlands übergegangen ist, welche nicht, wie Sachsen und Braunschweig, längere Schutzfristen besonders vorgeschrieben haben, und erwägt man ferner, daß in Oesterreich der Schutztermin nur bis zum 19. Oktober 1856 gedauert hat, dort also durch einen weiter hinauszurückenden Termin keine Rechte den Erben entzogen, sondern weitere bewilligt werden, so empfiehlt sich schon aus diesen Gründen, bei dem Jahre 1867 stehen zu bleiben. Es spricht hierfür aber auch die Rücksicht der Billigkeit; denn ein allzu ausgedehnter Schutz würde mehr in die Befugniß der Vervielfältigung von Geistesprodukten eingreifen, als die Rücksicht auf die Rechte der Nation an den Geisteswerken ihrer Schriftsteller und Künstler im Hinblicke andererseits auf den den Erben der Letzteren zuzubilligenden Schutz und daraus erwachsenden Vortheil zu rechtfertigen vermöchte. Der Vorschlag, das Jahr 1867 zur Norm zu nehmen, vermittelt eben beide Rücksichten und zieht in Betracht, daß seit Erlaß des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 ein fast zwanzigjähriger Zeitraum verflossen ist, während dessen fortgesetzt ein unbedingter Schutz auch für früher erschienene Schriften seither bestanden hat, so daß es dem Geiste der Bundesgesetzgebung, wie der Natur der Verhältnisse, vollkommen entspricht, nunmehr einem ferneren Schutze dadurch eine feste Grenze zu ziehen, daß solcher noch auf die nächsten zehn Jahre, aber nicht weiter hinaus, bewilligt wird. Allerdings hat dies in denjenigen Bundesstaaten, deren Gesetzgebungen einen späteren Termin festgesetzt haben, eine Einschränkung gesetzlich bereits bewilligter Rechte zur Folge. Allein die Restriktion dieser Rechte, welche in den betreffenden Bundesstaaten eintreten soll, ist mit den Grundsätzen einer gerechten Gesetzgebungspolitik vollkommen vereinbar, und enthält keinen ungerechtfertigten Eingriff in erworbene Rechte. Denn keineswegs kann behauptet werden, daß jedes durch die positive Gesetzgebung geschaffene Recht in alle Zukunft geschützt und aufrecht erhalten werden müsse, sondern die Grenze, welche der gesetzgebenden Gewalt in dieser Richtung gezogen ist, findet ihre richtige Schranke nur in der Anerkennung des Grundsatzes der Unver-

letzbarkeit „wohlerworbener" Rechte, welcher dem Gesetzgeber verbietet, seinen neuen Gesetzen eine dies Prinzip verletzende sogenannte rückwirkende Kraft beizulegen, insoweit nicht die Bedingungen vorliegen, welche ausnahmsweise selbst die Aufhebung eines wohlerworbenen Rechtes rechtfertigen. (Vergl. Zöpfl, allgem. und Deutsches Staatsrecht Bd. II. §§. 432—438., Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. §. 156. S. 143.) Die sogenannten „wohlerworbenen" Rechte aber sind nur solche, welche einen durch einen besonderen gültigen Rechtstitel begründeten, gegenwärtigen Bestandtheil der Privat-Rechtssphäre einer bestimmten Person geschaffen haben. (Vergl. Zöpfl a. a. O. §§. 432. und 434., Zachariä a. a. O. §. 150. S. 111.) Deshalb ist, was die hier vorliegende Rechtsmaterie betrifft, derjenige Schutz vollständig aufrecht zu erhalten, welcher für einzelne Personen durch Schutzprivilegien ertheilt worden ist, welches Prinzip im §. 61. des Entwurfes zur Geltung gelangt. Dagegen ist es kein Verstoß gegen den Grundsatz, daß neuen Gesetzen in der Regel keine rückwirkende Kraft beigelegt werden darf, wenn durch ein späteres Gesetz die Wirksamkeit eines früheren allgemein für alle Betheiligten aus Rücksichten des Gesammtwohls eingeschränkt wird.

Wenn nun gleich nach dem Bundesrechte der Endtermin des Schutzes für die Werke der vor dem 9. November 1837 verstorbenen Urheber, sofern diese Werke bereits vor diesem Zeitpunkte erschienen sind, am 9. November 1867 eintritt, so empfiehlt es sich doch, statt des 9. November 1867 den 31. December 1867 als den Tag des Ablaufes des Schutzes anzunehmen, weil der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Zeiten publicirt und zum Gesetze geworden ist.

Aus diesen Gründen spricht der §. 57. des Entwurfes die beiden Grundsätze aus:

1) daß das gegenwärtige Gesetz auch zu Gunsten aller bereits vor dessen Publikation in Deutschland veröffentlichten Werke der Literatur und Kunst zur Anwendung kommen soll, und
2) daß in Ansehung der vor dem 9. November 1837 erschienenen Werke der vor diesem Tage verstorbenen Autoren mit dem 31. December 1867 jeder weitere Schutz aus diesem Gesetze aufhören soll.

Diese Grundsätze stimmen sowohl mit dem Bundesbeschluß vom 6. November 1856, als mit dem desfallsigen Antrage des Börsen-Vereins überein. Der Zusatz, den jener Bundesbeschluß hinzufügt:

> daß derselbe nur auf solche Werke Anwendung finde, welche zur Zeit noch im Umfang des Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind,

ist jedoch geeignet, ernste Bedenken hervorzurufen. Die Absicht, bis zum 6. November des Jahres 1867 einen gleichmäßigen Schutz für die in Rede stehenden Werke zu gewähren, die offenbar bei Erlaß des Bundesbeschlusses vorgewaltet hat, wird nur zum kleinsten Theile erreicht, wenn im einzelnen Falle auf die Gesetzgebung der Einzelstaaten zurückgegangen werden soll, in Folge deren die Werke eines Autors in dem einen Staate noch Schutz genießen, während sie in dem andern bereits Gemeingut geworden sind. Gleichwohl bedarf der zu 1. gedachte Grundsatz einer Einschränkung, jedoch einer solchen, die nicht aus der Verschiedenheit der betreffenden Landesgesetze, sondern aus der Natur des Verlagsrechts folgt. Das angeführte letzte Alinea des Bundesbeschlusses vom 6. November 1856 wird daher nicht zur Annahme empfohlen, sondern vorgeschlagen, anstatt desselben den ersten Satz des §. 57. des Entwurfs durch die Worte:

> insofern die gegenwärtigen Inhaber der Verlagsrechte den Nachweis

zu führen im Stande sind, daß sie das Verlagsrecht von dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern herleiten,

zu beschränken. Denn es leuchtet ohne nähere Begründung ein, daß der blos faktische Besitz eines Verlagsrechtes nicht den Anspruch auf die Rechte aus dem gegenwärtigen Gesetze begründen kann. Diese Rechte ruhen in der Person des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger; die Rechte des Verlagsberechtigten können nur davon abgeleitete sein. Wären also zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes keine Erben und Rechtsnachfolger des Autors mehr am Leben, so könnte Betreffs der vor Erlaß dieses Gesetzes erschienenen Werke von einem aus der Person des Urhebers originirenden Schutze des Verlagsrechtes überall nicht die Rede sein, sondern solche Werke wären bereits Gemeingut geworden; die rückwirkende Kraft des Gesetzes könnte daher auf sie nicht erstreckt werden. Anders indeß in denjenigen Fällen, wo der Urheber selbst oder dessen Erben bereits vor der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ihre Rechte einem Verleger erweislich übertragen haben, so daß dieser sich aus seinem abgeleiteten Rechte im rechtmäßigen Besitze des Verlagsrechtes befindet. Einem solchen nicht blos faktischen, sondern rechtlichen Besitze gebührt dann unzweifelhaft der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes mit rückwirkender Kraft.

Dagegen kann es keinem Bedenken unterliegen, auch diejenigen literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Staaten von dem Erlöschen der dort festgesetzten Schutzfristen bereits betroffen, also schon Gemeingut geworden sind, unter den Voraussetzungen des §. 57. des Entwurfs, unter den vollen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zu stellen. Zwar werden solchergestalt in einigen Fällen Rechte gewährt, die bereits abgelaufen waren; allein eine ganz analoge Anwendung des Grundsatzes von der rückwirkenden Kraft des Gesetzes machte auch schon der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 Art. 2., indem derselbe den in den letzten zwanzig Jahren vor seinem Erscheinen veröffentlichten Werken einen Schutz gewährte, obgleich für solche Werke an sich kein Schutzrecht mehr bestand, sondern dieselben bereits Gemeingut geworden waren.

Nur versteht es sich wiederum ganz von selbst, daß in dem Falle, wenn von einem bereits zum Gemeingute gewordenen Werke inzwischen von einem Anderen Abdrucke veranstaltet worden sind, diese nicht ohne Weiteres vom gewerbsmäßigen Verkehr ausgeschlossen werden dürfen. Denn der Dritte, welcher solche Vervielfältigung unternommen hat, befand sich dabei im guten Glauben, indem er mit Recht annahm, daß jeder Schutz erloschen sei, und darf daher durch das Revivisciren des Schutzes nicht in Nachtheil versetzt werden. Deshalb ist in den §. 58. des Entwurfs die Bestimmung aufgenommen worden, daß solche Vervielfältigungen eines bereits zum Gemeingute gewordenen, jetzt wieder zum Schutze berechtigten Werkes fernerhin verkauft werden dürfen.

Die §§. 59. und 60. des Entwurfes enthalten die Festsetzung derjenigen Maaßregeln, deren es bedarf, um dem etwanigen Mißbrauche Betreffs der im zweiten Allinea des §. 58. nachgelassenen Befugniß zum ferneren Vertriebe der vorräthigen Exemplare solcher Werke der in Rede stehenden Gattung vorzubeugen. Diese Maaßregeln rechtfertigen sich von selbst, und es genügt, darauf hinzuweisen, daß bei dem Vorschlage die analogen Bestimmungen der Art. 14. u. 15. des Sächsisch-Französischen Vertrages vom 19. Mai 1856*) zur Grundlage gedient haben.

*) Vergl. im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel pro 1856 Nr. 82. S. 1190 ff.

Zum §. 61.

(Fortbestand des Schutzes aus rechtsgültigen Privilegien.)

Der §. 17. des Entwurfs hat den Grundsatz aufgestellt, daß fortan die Ertheilung von Privilegien, wodurch die Schutzfristen über die gesetzliche Dauer hinaus verlängert werden, nicht ferner stattfinden soll, und die Motive dazu haben dies näher zu rechtfertigen gesucht. Es würde indeß einen Eingriff in wohlerworbene Rechte enthalten, wenn diejenigen Rechte, welche ihren Ursprung in den bereits vor Erlaß des gegenwärtig beantragten Gesetzes ertheilten Privilegien haben, unberücksichtigt blieben, insofern nämlich der aus dergleichen Privilegien herzuleitende Rechtsschutz ein größerer und umfangreicherer sein sollte, als derjenige, welchen das neue Gesetz zu gewähren beabsichtigt. Aus diesem Grunde enthält schon das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 36. folgende Bestimmung:

> Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

Dadurch ist den Rechten der Privilegien-Inhaber vollständige Rechnung getragen, und es bedarf der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das jetzige Gesetz um so mehr, als bis dahin auch andere Deutsche Landesgesetzgebungen wiederholt einen privilegirten Schutz als zulässig anerkannt hatten. So z. B. das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 im §. 17., das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Art. IV., das Königl. Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 3., und mehrere andere. Einige dieser Gesetzgebungen enthalten auch ausdrücklich solche Bestimmungen, welche derjenigen des §. 36. des Preußischen Gesetzes entsprechen. So besagt der Artikel XIII. des Bayerischen Gesetzes vom 15. April 1840:

> Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.

Ferner das Kurhessische Gesetz vom 16. Mai 1829 §. 8.:

> Ist dem Verfasser oder rechtmäßigen Verleger von Uns ein Privileg ertheilt worden, welches noch weitere Maaßregeln zum Schutze des betreffenden literarischen Eigenthums enthält, so kommen diese ebenfalls zur Anwendung, und namentlich hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein solches Privileg vorgedruckt, oder auf oder hinter dessen Titelblatt der wesentliche Inhalt des Privilegs bemerkt ist, die hierin oben angedrohte härtere Strafe verwirkt.

Fast wörtlich dieselben Bestimmungen enthält das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 23. September 1830 Art. 14. und 20.

Aehnlich das Sachsen-Meiningensche Gesetz vom 7. Mai 1829 Art. 15.

Wenn indeß der Schutz aus schon bestehenden Privilegien in Anspruch genommen werden will, so versteht es sich von selbst, daß das Privilegium ein solches sein muß, welches den Erfordernissen der Verfassung und der Landesgesetzgebung des Staates entspricht, welcher dasselbe ertheilt hat.*) Es muß also das Privilegium ein rechtsgültiges sein, und wenngleich behauptet werden könnte, daß dies selbstverständlich sei, so empfiehlt es sich doch jedenfalls, dieses Erfordernisses in dem Gesetze ausdrücklich zu erwähnen.

*) Die durch Bundesbeschlüsse vereinbarten Privilegien haben für die einzelnen Staaten ihre Gültigkeit durch die gehörige Publikation erlangt. In Betreff der von einzelnen Landes-Regierungen ertheilten Privilegien wird die Rechtsgültigkeit durch die Beobachtung der betreffenden Grundsätze der Verfassungen und der Landesgesetze bedingt.

Ferner kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die bis dahin ertheilten Privilegien keine weitergehende Wirkung haben können, als für den Gebietsumfang desjenigen Staates, von dessen Regierung sie ausgegangen sind. Da indeß gefolgert werden könnte, daß die unbedingte Anerkennung der von einzelnen Staaten ertheilten Privilegien in dem gegenwärtigen Gesetze den aus solchen abzuleitenden Schutz für ganz Deutschland nach sich ziehe, so z. B. daß ein von Kurhessen verliehenes Privilegium nunmehr im ganzen Bundesgebiete respektirt werden müsse, so erscheint es nothwendig, einer solchen keinenfalls berechtigten Auffassung durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes vorzubeugen.

Endlich aber empfiehlt es sich, nach dem Vorgange der oben angeführten Hessischen Gesetze, die Bestimmung zu treffen, daß und in welcher Art das Privilegium aus dem Inhalte des dadurch geschützten Werkes selbst ersichtlich sein müsse, um sich darauf berufen zu können, wie denn auch in ganz gleicher Tendenz der §. 17. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 bestimmt hat,

> daß die Dauer des Privilegiums auf dem Titelblatte ersichtlich, oder, wo dies nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden muß.

Zum §. 62.

(Beginn der Gültigkeit des Gesetzes.)

Da das gegenwärtige Gesetz dazu bestimmt ist, für ganz Deutschland einen gemeinsamen und gleichmäßigen Rechtsschutz der Werke der Literatur und Kunst an die Stelle des ungleichartigen Rechtsschutzes der Deutschen Landesgesetzgebungen zu setzen, so ergiebt sich selbstverständlich, daß in diesem Gesetze ausgesprochen werden muß, daß dasselbe an die Stelle der sämmtlichen Deutschen Territorial-Gesetzgebungen treten soll, woraus denn weiter folgt, daß diese letzteren, ebenso wie die sämmtlichen auf die Materie bezüglichen, übrigens in das Gesetz aufgenommenen, beziehungsweise in demselben berücksichtigten, Bundesbeschlüsse, durch dasselbe außer Kraft gesetzt werden.

Der Zeitpunkt, mit welchem die gesetzliche Kraft des neuen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten hat, könnte, — wie sich nach allgemeinen Rechtsregeln von selbst versteht, — auf den Tag seiner Kundmachung festgestellt werden. Da indeß die Publikation in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Zeiten erfolgen wird, und überdies nach den Grundsätzen der Deutschen Landesgesetzgebungen nicht der Tag der Publikation selbst, sondern ein mehr oder minder entfernter Zeitpunkt nach diesem Tage den Anfangspunkt der rechtlichen Wirksamkeit eines publicirten Gesetzes darstellt, und weil es andererseits zur Beförderung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit zweckmäßiger ist, die rechtliche Wirkung des Gesetzes in ganz Deutschland genau zu einem und demselben Zeitpunkte beginnen zu lassen, so empfiehlt es sich, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß dasselbe von einem speziell bestimmten Tage an in Kraft treten soll, dessen Firirung davon abhängt, zu welcher Zeit die Vereinbarung über die Annahme des Gesetzes zu Stande kommen wird.

Zu §§. 63 — 65.

(Schutz der Werke der Deutschen Staatsangehörigen und der ausländischen Urheber.)

I. Der Art. 18. der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 hatte den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten die Zusicherung ertheilt, daß die

Bundesversammlung sich mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und der Verleger gegen Nachdruck beschäftigen werde. Zu diesem Zwecke hat dann zunächst der Bundesbeschluß vom 6. September 1832 den Grundsatz festgestellt,

> daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden solle, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben sollen.

In diesem Sinne haben denn auch die späteren Bundesbeschlüsse gemeinsame Bestimmungen zu Gunsten aller „im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden" literarischen und artistischen Erzeugnisse, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke getroffen (vgl. den Eingang der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845).

Wenn es sich nun gegenwärtig darum handelt, für ganz Deutschland einen gleichmäßigen und gemeinsamen Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung, also ein einheitliches Recht in dieser Beziehung für die Angehörigen aller Deutschen Bundesstaaten, im Wege der Vereinbarung zwischen den Regierungen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten zu begründen, so versteht es sich ganz von selbst, daß das neue Gesetz für alle im Deutschen Bundesgebiete erscheinenden Werke der Literatur und Kunst Deutscher Urheber gleichmäßige Gültigkeit erlangt, und daß somit in dieser Beziehung die Bestimmungen Deutscher Landesgesetzgebungen, welche den Nachweis der Gegenseitigkeit erfordern*), künftig nicht weiter in Betracht kommen können. Aus gleichem Grunde mag hier auch nur noch nachrichtlich darauf hingewiesen werden, daß die Frage nicht mehr von praktischer Bedeutung sein wird, ob dem Bundesbeschlusse vom 6. September 1832 die Bedeutung beizulegen gewesen, daß derselbe nur die gleichmäßige Anwendung der zur Zeit seiner Entstehung in den einzelnen Deutschen Staaten in Geltung gewesenen Gesetze gegen Nachdruck für Angehörige des betreffenden Staates und für Angehörige anderer Deutscher Staaten hat garantiren sollen, oder ob derselbe auch die künftige Gesetzgebung der einzelnen Staaten im Auge gehabt hat.**) Es könnte sogar für überflüssig angesehen werden, den Grundsatz, daß das gegenwärtige Gesetz zu Gunsten aller im Gebiete des Deutschen Bundes erscheinenden Werke Deutscher Urheber gelten soll, in dem Gesetze selbst ausdrücklich auszusprechen, weil dies eben der selbstverständliche Zweck des ganzen Gesetzes ist, und weil der Satz an sich in die Eingangsformel gehören würde, oder bei der Verkündigung Seitens sämmtlicher Einzelstaaten, beziehungsweise in den Einführungs-Gesetzen, ausgesprochen werden kann. Allein dieser Erwägung gegenüber kommt in Betracht, daß das Gesetz jedenfalls Bestimmungen darüber enthalten muß, in wiefern seine Vorschriften zu Gunsten fremder, beziehungsweise außerhalb Deutschlands erschienener Werke

---

*) So fordert z. B. das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 (§. 38.) ganz allgemein, somit auch für die in den Deutschen Bundesstaaten erschienenen Erzeugnisse, den Nachweis der Gegenseitigkeit, wogegen das (im Uebrigen mit dem Preußischen Gesetze gleichlautende) Sachsen-Weimarsche Gesetz vom 11. Januar 1839 (§. 38.) hiervon abweichend gerade das Gegentheil bestimmt. Auch das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 (§. 38.) verlangt für die im Deutschen Bundesgebiete erschienenen Werke nicht den Nachweis der Gegenseitigkeit, sondern nur den der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten des betreffenden Bundesstaates.

**) Vgl. darüber Jolly, die Lehre vom Nachdruck S. 311—314., und Wächter, das Verlagsrecht, S. 394 Note 4. und S. 24 Note 7.

Anwendung finden sollen oder nicht, und daß es sich deshalb empfiehlt, diese Gegensätze in dem Gesetze selbst zur klaren Anschauung gelangen zu lassen und ausdrücklich auszusprechen.

Wenn es nun ein Hauptzweck des Gesetzes ist, das Recht des Urhebers an seinem Geisteserzeugnisse in den Vordergrund treten zu lassen, während das Recht des Verlegers im Wesentlichen als ein abgeleitetes und abhängiges betrachtet wird, so ergiebt sich als eine Konsequenz dieses Grundprinzips, daß der Schutz des Deutschen Gesetzes allen Deutschen Staatsangehörigen nicht blos für diejenigen Werke zu Statten kommen muß, welche sie innerhalb des Deutschen Bundesgebietes in Verlag geben und erscheinen lassen, sondern daß den Deutschen Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern derselbe Schutz auch dann nicht versagt werden kann, wenn sie ihre Werke außerhalb Deutschlands erscheinen lassen.*) Der Deutsche hat als solcher den Anspruch auf den vollen Schutz des Deutschen Gesetzes, und in Bezug auf ihn darf nicht auf den Umstand Rücksicht genommen werden, an welchem Orte er es für angemessen erachtet, sein Werk zu veröffentlichen. Diese Grundsätze finden in dem §. 63. des Entwurfs ihren Ausdruck.

Hierbei möge noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn das gemeinsame Deutsche Gesetz zum Schutze der Werke der Literatur und der Kunst seine Zwecke vollkommen erreichen soll, es nicht genügend ist, dasselbe nur für den Umfang des Bundesgebietes in Kraft treten zu lassen, sondern erwartet werden muß, daß die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, welche zugleich bundesfreie Gebiete besitzen, auch auf diese die Gültigkeit des Gesetzes ausdehnen werden, wie dies z. B. von Preußen bei Verkündigung der betreffenden Bundesbeschlüsse geschehen ist. (Vgl. die Publikations-Patente vom 12. Februar 1833, 29. November 1837, 6. November 1841, 16. Januar 1846, Gesetzsammlung 1833 S. 25, 1837 S. 161, 1841 S. 385, 1846 S. 149.) Daß hierauf indeß bei der Abfassung des Gesetzes zunächst keine Rücksicht genommen werden kann, sondern daß es zur Erreichung jenes Zieles der besonderen Vereinbarung bedarf, ist ohne Weiteres einleuchtend.

II. Bei Weitem verwickelter und zweifelhafter ist die Frage: ob und in wiefern der Schutz des Deutschen Gesetzes auch den Angehörigen außerdeutscher Staaten und den außerhalb des Bundesgebietes erscheinenden Werken der Wissenschaft und Kunst zu Statten kommen soll?

Bevor auf die Erörterung der Frage selbst eingegangen wird, erscheint es angemessen, sich den in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden Rechtszustand zu vergegenwärtigen.

Die Bundesbeschlüsse nehmen von dem bundesrechtlichen Schutze alle nicht innerhalb des Bundesgebietes erschienenen Werke aus. (Vgl. den Eingang der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845, 12. März 1857.) Sie schützen also nur die in dem Deutschen Bundesgebiete erfolgte Publikation, selbstverständlich nur in sofern, als dieselbe eine rechtmäßige ist. Es ist sonach das Indigenat des Verfassers eben so wenig maaßgebend, als das des Verlegers; er braucht nicht einem Deutschen Bundesstaate anzugehören, sondern es genügt, wenn in diesem das Werk erschien. Also auch der Ausländer, welcher ein Erzeugniß im Auslande hervorbrachte, aber dasselbe in einem Deutschen Bundesstaate erscheinen läßt, genießt bezüglich dieser Publikation den bundesrechtlichen Rechtsschutz: denn die Bundesbeschlüsse schützen unbedingt die in dem Bundesgebiete erscheinenden Werke,

*) Diesen Grundsatz hat auch Sachsen bereits im §. 12. Litt. a. des Gesetzes vom 22. Februar 1844 zur Geltung gebracht (s. unten). So auch Hannover laut Ausschreiben des Kabinetsministeriums vom 17. September 1827 (Gesetzsamml. 1827 Abth. II. Nr. 6. S. 17, vgl. bei Wächter, der Verlagsvertrag S. 44 Note 40. und S. 416).

ohne Beschränkung bezüglich des Indigenats ihrer Verfasser oder Verleger, oder des Ortes der Hervorbringung. In Deutschland erschienen ist aber ein Werk, welches von dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern in Deutschland herausgegeben, d. h. hier in seinen vervielfältigten Exemplaren angefertigt und in den Verkehr gebracht wird. Insoweit hiernach auch dem Ausländer für sein Erzeugniß der Rechtsschutz im Bundesgebiete zukommt, ist bundesrechtlich dieser Schutz nicht davon abhängig gemacht, ob auch der betreffende ausländische Staat dieselben Grundsätze befolge.*) Die Anwendung der Grundsätze von der Reciprocität und Retorsion ist indeß selbstverständlich den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten hierdurch nicht verschränkt worden.

Diese letzteren aber gewähren auch den Fremden unter Voraussetzung der Reciprocität gleichen Rechtsschutz, wie ihn die eigenen Staatsangehörigen gesetzlich genießen. Insoweit nicht besondere Staatsverträge in dieser Beziehung die Norm bilden, gelten in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten folgende Grundsätze:

1) Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 §. 39. gewährt den Schutz desselben auch den im Auslande, außer dem Deutschen Bundesgebiete, erschienenen Werken in dem Maaße, als die diesfälligen Rechte den in dem Oesterreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Im Uebrigen kommt es in Oesterreich auf die Nationalität des Autors nicht an, sofern nur das Erzeugniß innerhalb des Deutschen Bundesgebietes unter Beobachtung der am Orte des Erscheinens vorgeschriebenen Förmlichkeiten erschienen ist (vgl. §. 36. a. a. O. verb.: „ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers").

2) Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 stellt gleichfalls dem Ausländer unter Voraussetzung der Reciprocität vollen Rechtsschutz in Aussicht, indem es im §. 38. vorschreibt:

> Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Und fast wörtlich ebenso bestimmt der §. 4. der Verordnung vom 5. Juli 1844:

> Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen der §§. 1. und 2. der gegenwärtigen Verordnung nur in eben dem Maaße Anwendung, als die Gesetze des fremden Staates den in Unseren Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

3) Das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 21. stimmt mit Preußen überein:

> Der Schutz dieses Gesetzes soll den in anderen Staaten erscheinenden Werken in dem Maaße zu Theil werden, als die Gesetzgebung dieser Staaten den im Herzogthume erscheinenden Werken einen gleichen Schutz gewährt.

4) Auch das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 bestimmt im Art. XII.:

> Den in einem fremden Staate erschienenen Werken der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maaße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werkern sichern.

5) Abweichend und nicht so einfach ist das Königlich Sächsische Recht, welches folgende Grundsätze aufstellt.**)

*) Vgl. Dr. Wächter, das Verlagsrecht S. 392 ff.

**) Vgl. Dr. Wächter, das Verlagsrecht S. 410 — 416.

Der §. 11. des Gesetzes vom 22. Februar 1844 bestimmt:

> Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.
>
> Von Seiten der Angehörigen anderer Deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.*)

Das Sächsische Recht erkennt an, daß das Verlagsrecht bezüglich eines Erzeugnisses dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zusteht, mag er Inländer oder Ausländer sein**); allein die Realisirung dieses Verlagsrechtes in Sachsen (der Rechtsschutz des Sächsischen Gesetzes) kommt nur den Sächsischen Staatsangehörigen und den Angehörigen anderer Bundesstaaten unbedingt, Ausländern dagegen nur bei Nachweis der Reciprocität zu. Hieraus ergiebt sich:

a) daß das Verlagsrecht (die ausschließliche Verlagsberechtigung) an sich nach den Normen desjenigen Staates bemessen wird, in welchem die Berechtigung begründet und zur Entstehung gebracht wurde, so daß also dem ausländischen Urheber eines Werkes, welches er im Auslande producirte und publicirte, sowie dem ausländischen Rechtsnachfolger eines solchen Urhebers in Sachsen keinenfalls ein Schutz für ein Verlagsrecht zukommt, welches nach dem für die Beurtheilung dieses Rechtes in seiner Begründung (durch wirkliche Autorschaft) maaßgebenden Gesetze des Auslandes nicht mehr existirt;

b) daß der Rechtsschutz und dessen Realisirung nach Maaßgabe der Sächsischen Gesetze nicht durch den Ort des Erscheinens des Werkes bedingt ist, sondern (den Verlagsschein vorausgesetzt***)) dem Sächsischen Autor, mag sein Werk im In- oder Auslande erscheinen, unbedingt zukommt, und ebenso dem Sächsischen Rechtsnachfolger eines Autors, also namentlich dem Sächsischen Verleger, mag der Autor selbst In- oder Ausländer sein****) und dem Autor, Rechtsnachfolger und Verleger, welcher Angehöriger eines anderen Deutschen Bundesstaates ist.

Eine Ausdehnung dieser Prinzipien enthält dann aber der §. 12. des Gesetzes vom 22. Februar 1844, indem derselbe, wegen des Zusammenhanges, worin das Recht des Ausländers mit dem des Inländers steht †), jenem einen weitergehenden Schutz gewährt, indem er bestimmt:

> Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem Sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:
>
> a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat ††);
>
> b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Drucke-

---

*) Der §. 3. des Gesetzes vom 30. Juli 1855 bestimmt: „Rücksichtlich der Angehörigen der Bundesstaaten bewendet es lediglich bei der Bestimmung im zweiten Absatz von §. 11. des Gesetzes vom 22. Februar 1844.“

**) Die Verordnung des Sächsischen Ministeriums vom 19. Juni 1844 Nr. 1. und 2. (s. bei Eisenlohr S. 74) bemerkt dies ausdrücklich.

***) Vgl. §. 12. am Ende und §. 14. des Gesetzes vom 22. Februar 1844 und Ziffer III. der Verordnung vom 22. Februar 1844 (s. Eisenlohr S. 70).

****) Vgl. die Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1844 Nr. 1. und 2. (s. a. a. O. S. 74).

†) Vgl. ebendas. Nr. 6. (s. a. a. O. S. 75).

††) In diesem Falle soll auch nach dem gegenwärtigen Entwurfe (§. 64. a.) der Schutz des Deutschen Gesetzes unbedingt eintreten und in dieser Beziehung wendet also der Entwurf die Königlich Sächsische Gesetzgebung auf alle Deutsche an.

rei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt,

und in beiden Fällen die im §. 14. erwähnte Bescheinigung erwirkt*) worden ist.

Der §. 17. des Gesetzes vom 27. Juli 1846 hat dann ferner noch bestimmt, daß der durch dasselbe vorgeschriebene Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, widerrechtliche Nachbildung derselben, oder einer zuständigen Uebersetzung den einem Deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten unter denselben Voraussetzungen zu Statten kommen soll, welche in den (oben mitgetheilten) §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 22. Februar 1844 festgestellt sind.

Endlich aber ist noch zu bemerken, daß das Gesetz vom 30. Juli 1855**) im §. 1. vorgeschrieben hat:

Der im ersten Absatze von §. 11. des Gesetzes vom 22. Februar 1844 Ausländern zugesicherte Rechtsschutz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des nichtdeutschen Staates, oder der Vertrag wodurch die Reciprocität herbeigeführt wird, durch Verordnung des Ministeriums des Innern den diesseitigen Staatsangehörigen bekannt gemacht worden ist.

Uebrigens wird aber auch in Sachsen der Grundsatz der Reciprocität dahin ausgelegt, daß der Ausländer keinenfalls einen weiter gehenden Schutz haben kann, als die Gesetze seiner Heimath dem Sachsen gewähren würden.***)

6) Das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 23. September 1830 schützt ausländische Autoren und Verleger, insofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdrucks zu Gunsten der Ausländer gleichfalls besteht oder künftig bestehen wird, oder Staatsverträge dieses mit sich bringen (Art. 1.), und bestimmt, daß ausländische Werke, deren Verlagsrecht nach ausländischem Rechte erloschen ist, auch im Inlande, sofern nicht der Verlagsberechtigte Inländer wäre, nicht länger geschützt werden sollen (Art. 9.).

7) Das Kurhessische Gesetz vom 16. Mai 1829 §. 1. schützt selbst die in den Deutschen Bundesstaaten erschienenen Druckschriften nur dann, wenn die Verfasser, Buchdrucker und Verleger in den Deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind****), und die im Auslande erschienenen Werke nur sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes ebensowohl besteht oder künftig bestehen wird.

8) Das Sachsen-Altenburgische Gesetz vom 1. December 1827 §. 4. giebt ausländischen Buchhandlungen und Schriftstellern den inländischen Schutz nur dann, wenn sie ein Privilegium für sich ausgewirkt haben, oder beim Nachweise der Reciprocität.

9) Das Anhalt-Köthensche Mandat vom 23. December 1828 verbietet den Nachdruck sowohl zur Benachtheiligung der eigenen Unterthanen, als zur Bevortheilung von allen Unterthanen in denjenigen Landen, welche gleichmäßigen Schutz gewähren (§. 1.); jedoch muß der Ausländer darthun, daß die Regierung seines Landes nach den dort bestehenden Gesetzen Reciprocität gewährt (§. 10.).

10) Die Anhalt-Dessauische Verordnung vom 15. bis 24. November 1827

*) Nämlich der Verlagsschein.

**) Eisenlohr a. a. O. S. 154. — Dies Gesetz betrifft nur den durch bloße Reciprocität vermittelten Rechtsschutz von Ausländern, also nicht die Fälle des §. 12. des Gesetzes vom 22. Februar 1844, noch die Verhältnisse von Bundesangehörigen.

***) Vgl. die Verordnung vom 5. Januar 1853 im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1853 S. 518 (s. Wächter a. a. O. S. 416).

****) Dies ist durch die Bundesbeschlüsse nicht geändert, weil das Kurhessische Gesetz vom 13. Juli 1846 den Eingang des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ausgelassen und die Publikation des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. Mai 1829 veranlaßt hat (s. Wächter a. a. O. S. 417).

gewährt den inländischen Schutz auch zum Vortheile aller Unterthanen solcher Staaten, deren Gesetzgebung den gleichen Schutz zugesteht (§. 9.); doch muß der Ausländer die Reciprocität erweisen (§. 14.).

11) Die Fürstlich Reußische Verordnung vom 24. Dezember 1827 §. 3. fordert für den Schutz von Ausländern lediglich die Reciprocität.

12) Aehnlich der §. 4. der Badischen Verordnung vom 8. September 1806.

Die Gesetzgebungen der übrigen Deutschen Bundesstaaten kennen meist nur einen Schutz von Angehörigen der Bundesstaaten. So bestimmt der Art. 16. der Sachsen-Meiningenschen Verordnung vom 7. Mai 1829 ausdrücklich:

> Schriften, welche außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckt worden sind, können bis auf weitere Verordnung im Lande durch den Druck vervielfältigt werden.

Die Lübeckische Verordnung vom 12. Juli 1845 §. 1. schützt nur die innerhalb des Deutschen Bundesgebietes entstandenen Erzeugnisse, läßt dann aber (im §. 8.) das Verbot des Nachdrucks und der Nachbildung unter der Bedingung der Reciprocität auch für solche Länder eintreten, die zwar nicht selbst zum Deutschen Bunde gehören, aber einem Deutschen Bundesstaate unterworfen sind.

Nach dem Würtembergischen Gesetze vom 24. August 1845 kommt nur den im Bundesgebiete erschienenen Erzeugnissen der gesetzliche Schutz zu.

Auch die Luxemburgische Verordnung vom 13. Juli 1838 beschränkt sich hierauf und verlangt überdies noch, daß auch Verleger oder Herausgeber im Bundesgebiete wohnen und genannt sind.

Ebenso beschränken sich die Sachsen-Koburg-Gothaische Verordnung vom 18. September 1828 (§. 1.) und die Anhalt-Bernburgische Verordnung vom 2. December 1827 (§. 7.) darauf, den Schutz der innerhalb des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Werke auszusprechen, wogegen das Sachsen-Weimarsche Gesetz vom 11. Januar 1839 (§. 38.) sich in Betreff der außerhalb Deutschland erschienenen Werke in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Gesetze befindet.

Die vorstehende Uebersicht der Deutschen Landesgesetzgebungen zeigt nun, daß die Mehrzahl derselben in dem Grundsatze übereinstimmt, daß der Schutz der außerhalb des Deutschen Bundesgebietes erscheinenden literarisch-artistischen Erzeugnisse von dem Grundsatze der Reciprocität abhängig gemacht wird, sei es, daß diese durch die fremdländische Gesetzgebung anerkannt, oder durch Staatsverträge vereinbart worden ist. Die Ausnahme-Bestimmungen des Königlich Sächsischen Gesetzes (§. 12.) sind singulärer Natur und finden sich in keiner anderen Deutschen Landesgesetzgebung.

Zur Uebersicht des ganzen Materials möge hier zunächst noch derjenigen Beschlüsse Erwähnung geschehen, welche der Ausschuß des Börsen-Vereins in Betreff des fraglichen Gegenstandes zu fassen sich veranlaßt gefunden hat.*) Diese Beschlüsse gehen wörtlich dahin:

1) Wenn ein ausländischer Autor oder sein Rechtsnachfolger das ausschließliche Verlagsrecht an einen inländischen Verleger übertragen hat, so wird er gegen Nachdruck in Deutschland geschützt.

2) Wenn ein ausländischer Autor oder sein Rechtsnachfolger das Verlagsrecht eines Werkes für Deutschland übertragen hat, so wird dasselbe in Deutschland gegen Nachdruck geschützt; es soll jedoch der Vertrieb anderer rechtmäßiger, außerhalb Deutschland erschienener Ausgaben gestattet sein.

3) In Bezug auf den Musikalienhandel gilt die Bestimmung unter 2. nur unter der Bedingung, daß die in Deutschland erschienenen, im getheilten Eigenthume befindlichen Ausgaben auch im Auslande vertrieben werden können.

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 51 — 53.

4) Der Grundsatz der Reciprocität wird nur unter der Bedingung anerkannt, daß nicht blos der gegenseitige Rechtsschutz, sondern auch alle auf den gegenseitigen Verkehr sich beziehenden Bedingungen (Zölle u. s. w.) gleichgestellt werden.

5) Internationale Verträge dürfen nur auf Grund und innerhalb der Grenzen der Bundes-Beschlüsse abgeschlossen werden.

6) Ausgenommen von den dem Auslande zu gewährenden Rechten sind die das Verbietungsrecht gegen Uebersetzungen betreffenden Bestimmungen.

Vom theoretischen Standpunkte aus wird sich wenig gegen den Grundsatz einwenden lassen, daß die Angehörigen fremder Staaten und die im Auslande begründeten Rechtsverhältnisse im Privatrechte in der Regel auf denselben Rechtsschutz Anspruch haben, welchen der Staat seinen eigenen Angehörigen und den einheimischen Verhältnissen gewährt, und auch in Beziehung auf die Werke der Literatur und Kunst würde hieraus folgen, daß, was jeder einzelne Staat seinen Angehörigen gewährleistet, dem Ausländer nicht verweigert werden dürfe.*) So gerecht indeß dies Prinzip an sich ist, so bedarf es doch kaum der Hinweisung darauf, daß dessen praktische Verwirklichung erst dann erreichbar ist, wenn es als eine Regel des Völkerrechts anerkannt werden würde, daß das literarisch-artistische Eigenthum als ein internationales Recht zu respektiren sei, und daß ihm allgemein ein gleichmäßiger und gegenseitiger Schutz gebühre.

So lange dieser Grundsatz nicht von allen Kultur-Staaten anerkannt wird, kann nur von der Anbahnung des zu erstrebenden Zieles durch solche Mittel die Rede sein, welche geeignet sind, dasselbe annähernd zu erreichen. Als solche Mittel aber können in Betracht kommen:

1) die Aufnahme der sogenannten Reciprocitäts-Klausel in die Gesetze zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthumes, vermöge welcher dem Ausländer, auch selbst in dem Falle, wenn sein Werk im Auslande publicirt worden ist, der Schutz des inländischen Gesetzes in demselben Maaße zugesichert wird, als das Gesetz seines Staates den inländischen Staatsangehörigen Schutz gewähren würde;

2) die Errichtung von Staatsverträgen zum gegenseitigen Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums auf Grund der Reciprocität.

Dies ist nun eben der Rechtszustand, welcher in der hier in Rede stehenden Beziehung gegenwärtig in den meisten Deutschen Staaten gegenüber dem Auslande besteht.

Wenn man nun zuvörderst prüft, ob die Aufnahme der Reciprocitäts-Klausel in ein allgemeines Deutsches Gesetz gegen Nachdruck und Nachbildung zu empfehlen sei, so wird dies zu verneinen sein.

Ganz richtig ist es, was Eisenlohr (das literarisch-artistische Eigenthum, §. 19. S. 31) in dieser Beziehung bemerkt:

„Man hat die Reciprocitäts-Klausel die Krone eines Gesetzes über literarisch-artistisches Eigenthum genannt. Sie soll gerecht sein, denn auch der Ausländer ist unter den Schutz des einheimischen Rechts gestellt; sie soll politisch sein, denn man ist nicht gebunden, wie man durch einen Vertrag gebunden wäre; sie soll Propaganda machen für inländisches Recht, denn nur in demselben Maaße, als das Ausland den Inländer schützt, wird dem Ausländer Schutz zu Theil. Das zweite und dritte läßt uns gleichgültig, sie haben keinen Werth ohne die erste Eigenschaft; denn die Gerechtigkeit darf keinem anderen Zwecke geopfert werden. Die Frage ist also: entspricht die Reciprocitäts-Klausel dem

*) Vgl. Dr. Wächter, das Verlagsrecht S. 392 §. 36, Eisenlohr, das literarisch-artistische Eigenthum §§. 17—21. S. 27 ff.

Begriffe eines vollendeten Rechtszustandes? Die Antwort muß verneinend ausfallen. Nicht der Ausländer ist geschützt, sondern nur der Ausländer, dessen Landesgesetz Schutz und gleichen Schutz gewährt; nicht der Nachdruck ist ein Vergehen, sondern nur der Nachdruck unter Bedingungen; nicht der Nachdrucker wird bestraft, sondern nur der ungeschickte Mensch, der statt zu diesem zu jenem Werke gegriffen hat."

Dennoch könnte sich die Frage erheben lassen: ob es nicht praktisch nützlich sei, die Reciprocitäts-Klausel in das Gesetz aufzunehmen? Allein auch dies ist zu verneinen. Der Erfolg, welchen man sich von ihrer Aufnahme in Deutsche Landesgesetze versprochen hatte, ist nicht erreicht worden. Wo auch fremdländische Gesetzgebungen den literarisch-artistischen Schutz der im Auslande erschienenen Erzeugnisse ausgesprochen haben, da ist dennoch hiermit für Deutsche Erzeugnisse ein namhafter Vortheil keinesweges erreicht worden. So hat z. B. das Französische Dekret vom 28. März 1852 (Art. 1. und 2.) den Nachdruck fremder Werke in Frankreich allgemein verboten und deren Debit und Ausfuhr unter Strafe gestellt; allein die Verfolgung wird nur zugelassen unter Erfüllung derjenigen Bedingungen, welche das Französische Gesetz hinsichtlich der in Frankreich erschienenen Werke fordert (Art. 4.), also namentlich unter der Bedingung der Niederlegung der vorgeschriebenen Exemplare in Französischen Bibliotheken ꝛc. Wird somit schon die Gewinnung des Schutzes überhaupt in lästiger Weise erschwert, so ist derselbe jedenfalls völlig illusorisch durch die Ungleichheiten des Rechtes, welche in den Gesetzgebungen Deutschlands und des Auslandes hinsichts des Schutzes literarischer und artistischer Erzeugnisse sowohl materiell, als formell bestehen und deren Ausgleichung vorangehen müßte, wenn die Reciprocität als allgemein zweckmäßiger Grundsatz anerkannt werden soll. Dazu treten auch hier die erheblichen Verschiedenheiten Deutscher Literatur und Kunst im Vergleiche zur ausländischen, wie nicht minder die völlige Ungleichheit der Verkehrsverhältnisse, die von so tiefgreifender Bedeutung ist, daß in den meisten Fällen Angehörige Deutscher Staaten durch äußere Verhältnisse behindert sind, den durch internationalen Rechtsschutz ihnen in Aussicht gestellten Nutzen zu genießen, wie dies Alles des Näheren in den der Königl. Sächsischen Staatsregierung überreichten Denkschriften des Vorstandes des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler vom 23. und 30. Januar 1855 über den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck zwischen Deutschland, Frankreich und England entwickelt worden ist, auf welche daher zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden kann.

Eben weil man sich überzeugte, daß durch die, aus den oben entwickelten Gründen in das allgemeine Deutsche Gesetz nicht aufzunehmende, allgemeine Reciprocitäts-Klausel ein praktischer Erfolg nicht erreicht werde, wandte man sich zu dem Auskunftsmittel der Errichtung von Staatsverträgen auf der Grundlage der Reciprocität. Namentlich ist Frankreich in neuerer Zeit bemüht gewesen, durch solche Verträge mit einzelnen Deutschen Staaten für seine Angehörigen in Deutschland Schutz zu suchen. Es kann auch in keiner Weise verkannt werden, daß es grundsätzlich das Wünschenswerthe und dem Rechte und der Billigkeit entsprechend sei, auf dem Wege internationaler Vereinbarung einen internationalen Schutz der Geisteswerke zu erstreben und möglichst zu verwirklichen. Allein in den obengedachten Denkschriften, auf welche auch in dieser Hinsicht Bezug genommen werden kann, ist ausführlich und in motivirter Weise gezeigt worden, daß durch die Seitens einzelner Staaten abgeschlossenen Verträge nicht allein die mühsam gewonnene, auf den bundesgesetzlichen Bestimmungen beruhende Grundlage eines gleichartigen literarischen Rechtszustandes in Deutschland noch mehr, als dies bereits durch die daneben fortbestehende Verschiedenartigkeit der territorialen Gesetzgebungen geschehen ist, erschüttert, sondern diese Verschiedenartigkeit durch den ungleichen Inhalt jener Verträge selbst, welche eben die Territorial-

Gesetzgebungen zum Grunde gelegt haben, und namentlich durch die ungleichen Ausführungs-Verordnungen in den vertragenden Staaten, wesentlich gesteigert worden. Es ist ferner speziell dargelegt worden, daß zu jenen Uebelständen auch noch die den stärksten Einfluß übende Ungleichheit der Verhältnisse, in welchen der Deutsche Buchhandel zu dem ausländischen steht, hinzutrete, und daß diese durch die so vereinzelten Verträge nicht gehoben, sondern nur zum größten Nachtheile Deutschlands vermehrt werde. Diese Gründe haben den Vorstand des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler veranlaßt, bei der Königlich Sächsischen Staatsregierung den Antrag zu stellen,

> bei der Bundesversammlung dahin zu wirken, daß die Staatsregierungen Deutschlands von dem selbstständigen Abschlusse solcher Verträge Abstand nehmen, und daß, unter Aufhebung der bereits vorhandenen Verträge einzelner Regierungen, ein alle Deutschen Territorien bindender Bundesbeschluß erlassen werde, welcher den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse des Deutschen und des ausländischen Buchhandels den ausländischen Staatsangehörigen nach Maaßgabe des bundesrechtlich allen Deutschen Staatsangehörigen gleichmäßig gewährten Schutzrechtes, jedoch nur unter der Bedingung ertheile, daß das Ausland die völlige Gleichheit der Eingangs- und Durchgangsbedingungen im Auslande für die Erzeugnisse des Deutschen Buch- und Kunsthandels mit denen, welche für die ausländischen Druckwerke in Deutschland rücksichtlich Zoll und Durchfuhr bestehen, herstelle.

Dieselben Gründe sind es, welche gegenwärtig den Ausschuß des Börsen-Vereins zu den oben bereits mitgetheilten Beschlüssen unter Nr. 4. und 5 veranlaßt haben.

So wenig sich indeß verkennen läßt, daß die so eben erwähnten Wünsche der Betheiligten eine innere Berechtigung haben, so kann doch eben so wenig ein Zweifel darüber bestehen, daß dieselben in dem für Deutschland zu erlassenden G e s e t z e gegen Nachdruck und Nachbildung keinen Platz finden können. Denn die Frage: welches die Grundlagen internationaler Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums sein sollen, und wem das Recht zum Abschlusse solcher Verträge zustehen soll? kann ihre Erledigung nicht im Wege der G e s e t z g e b u n g finden, selbst wenn es sich hier um ein von sämmtlichen Bundes-Regierungen zu vereinbarendes Gesetz handelt. Der allein richtige Weg in dieser Beziehung ist vielmehr der von den Deutschen Buchhändlern bereits betretene, nämlich der, den Deutschen Bundestag anzugehen, daß von diesem beschlossen werden möge, Betreffs der Errichtung internationaler Verträge der in Rede stehenden Gattung den Anträgen des Deutschen Buch- und Kunsthandels Rechnung zu tragen.

Dieser Weg ergiebt sich aus der Verfassung des Deutschen Bundes ganz von selbst als der korrekte. Nach Art. 11. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 ist das Recht des Vertrags und der Bündnisse ein vorbehaltenes Recht jedes einzelnen souverainen Bundesstaates; allein hierdurch wird es keinesweges ausgeschlossen, daß die sämmtlichen Einzelstaaten im Wege der Vereinbarung und ohne im Mindesten das in ihrer Souverainetät enthaltene freie Recht der Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten zu beeinträchtigen, gewisse Normen unter sich vereinbaren und als alle Staaten verbindend feststellen können, welche zur Grundlage internationaler Verträge Deutscher Staaten mit fremden über gegenseitigen Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums dienen sollen. Für diese gemeinsame Grundlage aber wird eine wesentliche Basis dadurch gewonnen, wenn erst ein einziges Gesetz für ganz Deutschland über Nachdruck und Nachbildung besteht, welches den Rechtsschutz in Deutschland zu einem gleichmäßigen gestaltet.

Aus den oben entwickelten Gründen ergiebt sich, daß es nicht allein ohne praktischen Nutzen, sondern sogar in mehrfacher Hinsicht bedenklich sein, insbesondere aber die Errichtung internationaler Verträge zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst geradezu erschweren würde, in das gegenwärtige Gesetz die allgemeine Reciprocitäts-Klausel aufzunehmen, und daß es in jeder Beziehung zweckmäßiger ist, den Grundsatz anzunehmen, daß ausländische Urheber und deren Rechtsnachfolger, also auch ausländische Verleger, den Schutz des Deutschen Gesetzes nur insoweit genießen sollen, als ihnen derselbe durch Staatsverträge eingeräumt worden ist. Dies muß aber in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden, wie der erste Satz des §. 64. des Entwurfs in Vorschlag bringt.

Von dem Grundsatze, daß ausländische Urheber nur dann unter dem Schutze des Deutschen Gesetzes stehen sollen, wenn ihnen solcher durch Staatsvertrag zugesichert worden ist, empfiehlt es sich indeß, für den Fall eine Ausnahme zu machen, wenn das Werk des Ausländers innerhalb des Deutschen Bundesgebietes bei einem dort wohnhaften Verleger zuerst erschienen ist. In diesem Falle soll nach dem zweiten Satze des §. 64. des Entwurfs der Deutsche Rechtsschutz nur durch den Umstand bedingt sein, daß erwiesenermaaßen der betreffende fremde Staat gesetzlich den dort erscheinenden Werken Deutscher Urheber einen gleichen Schutz gewährt. Diese Ausnahme entspricht dem gegenwärtig bestehenden Bundesrechte, welches den literarisch-artistischen Schutz allen innerhalb des Deutschen Bundesgebietes erscheinenden Werken ohne Ausnahme zusichert; sie trägt überdies dem Interesse der Deutschen Verleger gebührende Rechnung. Selbstredend muß der Verleger im Bundesgebiete wirklich wohnhaft sein; der bloße Besitz einer Firma kann nicht genügen, weil dann die Gefahr der Kollusion zu besorgen stände. Auch muß das Werk im Deutschen Bundesgebiete wirklich erschienen sein. In Deutschland erschienen ist aber ein Werk nur dann, wenn es von dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger in Deutschland herausgegeben wird, und hier herausgegeben oder für den Verkehr producirt, ist es nur dann, wenn es hier in seinen vervielfältigten Exemplaren angefertigt und in den Verkehr gebracht wurde. Man kann folglich eine im Auslande gefertigte Vervielfältigung nicht mehr ein in Deutschland erschienenes Werk nennen. Auch versteht sich von selbst, daß das Werk zuerst in Deutschland erschienen sein muß; denn nur die im Deutschen Bundesgebiete erfolgte Publikation kann auf Grund des Gesetzes Schutz verlangen. Wäre das Werk zuerst im Auslande publicirt, so würde es, sofern nicht Reciprocitäts-Verträge bestehen, sofort Gemeingut geworden sein und könnte keinen Schutz in Deutschland fordern. Uebrigens beseitigt die in Vorschlag gebrachte Fassung des zweiten Satzes des §. 64. so wie das zweite Alinea des §. 65. des Entwurfes jede Gefahr, daß der Schutz, welchen danach der inländische Verleger des Werkes eines Ausländers genießt, zu Scheingeschäften gemißbraucht werden könnte. Wäre das Werk nicht wirklich aus einer inländischen Offizin hervorgegangen, sondern dies nur vorgeschoben, dann wäre dasselbe in der That nicht im Bundesgebiete vervielfältigt und erschienen und hätte daher einen Schutz nicht zu beanspruchen. Die bloße Besorgniß aber, daß in einzelnen Fällen eine Simulation in dieser Beziehung unentdeckt bleiben könnte, kann hier so wenig, als in anderen Rechtskreisen, wo gleichfalls ein Mißbrauch möglich ist, die Beanstandung des Rechtsschutzes motiviren. *)

Wenn ferner im §. 65. des Entwurfs in Vorschlag gebracht wird, den dem Ausländer zu gewährenden Rechtsschutz allemal davon abhängig zu machen, daß der diesen Schutz begründende Staatsvertrag oder das die Recipro-

*) Vgl. Wächter a. a. O. S. 401—402.

cität verheißende fremdländische Gesetz durch Verordnung der betreffenden Staatsregierung zur Kenntniß der diesseitigen Staatsangehörigen gebracht worden sein müsse, so liegt hierbei die Bestimmung des §. 1. des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 30. Juli 1855*) zum Grunde, deren Angemessenheit von selbst einleuchtet. Denn für die Staatsangehörigen, wie für den Richter, welcher das Gesetz zur Anwendung bringen soll, kann ein fremdes Gesetz, welches sie nicht zu kennen brauchen, wie ein internationaler Vertrag erst dann als in die Publicität getreten erachtet werden, wenn die Veröffentlichung diesseits offiziell und von kompetenter Seite her stattgefunden hat.

VII. Von der Deutschen Eintrags-Rolle.

Zum §. 66.

Die im Jahre 1834 redigirten Vorschläge des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes haben bereits (§. 23., 24., 25., 53., 55., 56., 58.) der Begründung einer „Bücher-Rolle" das Wort geredet, die ein „authentisches Verzeichniß sämmtlicher in Deutschland erscheinender Verlagsartikel" enthalten sollte (§. 55.). Da eine derartige Einrichtung nicht in's Leben getreten war, so wurde, um mindestens ein Surrogat für dieselbe zu gewinnen, in der Ostermesse des Jahres 1844 bei der Berathung über die Reorganisation des Börsenblatts, das von da ab in den Besitz der Korporation überging, von der Hauptversammlung des Börsen-Vereins der Beschluß gefaßt, ein fortlaufendes Verzeichniß der Neuigkeiten der Literatur unter dem Titel:

Erschienene Neuigkeiten des Deutschen Buchhandels.
Angekommen in Leipzig am ......

in den amtlichen Theil des Börsenblattes aufzunehmen. Dieses Verzeichniß, von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung nach festen Grundsätzen bearbeitet, so wie zweitens ein

Auszug der Einzeichnung in das Archiv der Deutschen Musikalienhändler, von dem Secretair derselben mitgetheilt,

und drittens die

Erschienenen Neuigkeiten des Deutschen Kunsthandels.
Mitgetheilt von Rudolph Weigel,

sind seitdem durch das Organ des Börsen-Vereines unter amtlicher Rubrik regelmäßig veröffentlicht worden.

Man verhehlte sich zwar nicht die Unzulänglichkeit des gewählten Auskunftsmittels, weil die gedachten Verzeichnisse des öffentlichen Glaubens entbehren; bei der Dringlichkeit des Bedürfnisses aber glaubte man auch mit einer mangelhaften Einrichtung vorgehen zu müssen. Und indem die gedachten Verzeichnisse nur nach einem von dem Verleger oder dessen Kommissionär zu diesem Behufe eingelieferten Exemplare des erschienenen Werkes angefertigt werden, ist insbesondere für die Frage nach dem Zeitpunkte, des Erscheinens ein, wenn auch nicht öffentlich beglaubigtes, doch immerhin werthvolles Material seit einer Reihe von Jahren angesammelt worden.

Für die Erzeugnisse der Malerei und der Plastik fehlt es bisher an einer ähnlichen, Jedermann zugänglichen, für ganz Deutschland bestimmten Einrichtung. Besonders schmerzlich aber wird das Vorhandensein einer Deutschen Eintrags-Rolle vermißt, seitdem durch den Abschluß von internationalen Verträgen einzelner Deutscher Staaten mit Großbritannien der Schutz der daselbst erschienenen Werke der Literatur und der Kunst an die Eintragung derselben

*) Eisenlohr's Sammlung S. 154.

in die von den betreffenden Bundesstaaten geführten Rollen gebunden wird. Daß solche an mehreren Orten nach verschiedenartigen Prinzipien, und nur für einzelne Zwecke, z. B. für Kunstwerke und auswärtige Literatur geführte Rollen unzureichend sind, weil sie nicht den ganzen Umfang des Bedürfnisses in's Auge fassen, bedarf keines Beweises. Die Gründung einer Deutschen Eintrags-Rolle ist die nothwendige Ergänzung eines Deutschen Gesetzes über literarisches Eigenthum.

Als der Ausschuß des Börsen-Vereins den Beschluß faßte, im §. 3. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 die Worte: „mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten" zu streichen, war er zugleich darüber einverstanden, den Antrag auf

> Einführung einer allgemeinen für alle Deutschen Staaten verbindlichen Formalität zu stellen*),

ein Gedanke, der später dahin präcisirt wurde, daß eine allgemeine Eintrags-Rolle für Bücher, Musikalien und Kunstwerke als eine unbedingte Nothwendigkeit erachtet wurde.**)

Weiter eingehende Beschlüsse über die Organisation dieser Rolle sind vom Ausschuß nicht gefaßt worden. Diese Lücke auszufüllen werden die §§. 66. bis 74. des Entwurfs in Vorschlag gebracht, welche eben deshalb nur als unmaaßgebliche Vorschläge aufgefaßt werden dürfen.

Die mit Rücksicht auf die Deutschen Verhältnisse sonst so schwierige Frage nach dem Orte, an welchem eine derartige Institution begründet werden soll, findet im vorliegenden Fall die leichteste und angemessenste Lösung. Leipzig ist der Mittelpunkt des Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels; dort vereinigen sich alle Elemente, die erforderlich sind, um die Deutsche Eintrags-Rolle zu führen und ihr die größtmögliche Wirksamkeit zu sichern. Ist aber durch das praktische Bedürfniß für einen Theil der gemeinsamen nationalen Thätigkeit ein durch Tradition und Herkommen befestigter Mittelpunkt einmal gewonnen, so ist es gewiß gerathen, ihn nicht willkürlich wieder zu verrücken.

Das zweite Alinea des §. 66. ist eine nothwendige Folge aus dem §. 64. des Gesetz-Entwurfs.

Zum §. 67.

Was zu diesem Paragraphen zu bemerken ist, erledigt sich durch die in den Motiven zu den §§. 21—25. des Entwurfs unter Nr. III. (s. oben S. 87 ff.) dargelegten Erwägungsgründe. Es bleibt noch übrig, die Frage zu erörtern, ob ein Zwang zur Eintragung auszusprechen und der Rechtsschutz von der Erfüllung dieser Formalität abhängig zu machen sei. Der Ausschuß des Börsen-Vereins hat diese Frage mit Recht verneint.***) Der Rechtsschutz wird nach dem bestehenden Rechte durch die Thatsache des Erscheinens eines Erzeugnisses der Literatur oder der Kunst innerhalb des Deutschen Bundesgebiets erworben; die Eintragung geschieht im Interesse des rechtmäßigen Eigenthümers, es wäre daher nicht zu rechtfertigen, wenn die Unterlassung dieser Formalität mit dem Verluste des Rechtsschutzes bestraft werden sollte. Wer sie unterläßt, begiebt sich vielmehr freiwillig eines Vortheils, indem er sich im Falle eines entstehenden Rechtsstreits den Weitläufigkeiten und dem Zeitverluste aussetzt, die mit dem Nachweis der Legitimation und dergleichen

---

*) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses des Börsen-Vereins Blatt 5 v.

**) Vgl. ebendaselbst Blatt 30 und 30 v.

***) Vgl. die Verhandlungen des Ausschusses Blatt 6 und 6 v.

verbunden sind. Dieser Auffassung der Eintragung als einer Erleichterung für den Nachweis des Eigenthumsrechts schließt sich die zu §. 14. des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 22. Februar 1844 ergangene Verordnung an, indem dieselbe bestimmt:

a) Die Ausstellung von Verlagsscheinen erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Berechtigten.

Nur wo das gegenwärtige Gesetz (§§. 11., 61. und 65. des Entwurfs) oder die mit fremden Staaten abzuschließenden Verträge eine Ausnahme von der Regel aussprechen, würde die geschehene Eintragung und der auf Grund derselben ausgefertigte Eintragsschein als Vorbedingung für den zu gewährenden Rechtsschutz zu gelten haben.

Zum §. 68.

In England wird die Führung des beglaubigten Register book der company of stationers, der Korporation der Buchhändler in London, anvertraut oder vielmehr, der von dieser Genossenschaft selbstständig eingerichteten Rolle ist nachträglich amtlicher Glaube durch das Gesetz beigelegt worden. Der Börsen-Verein der Deutschen Buchhändler steht dem Englischen Verein ebenbürtig zur Seite und es könnte in Bezug auf die von ihm bereits getroffenen Einrichtungen dasselbe Verfahren wie in England eingeschlagen werden. Die oben erwähnten „Vorschläge" haben denn auch den Börsenvorstand verpflichten wollen, durch einen von ihm zu bestellenden und von der vorgesetzten Regierungsbehörde besonders zu bestätigenden und zu verpflichtenden Beamten, welcher in Leipzig sich wesentlich aufhält, die Bücher-Rolle zu führen (§. 53.). In Erwägung jedoch, daß die drei Mitglieder des Börsenvorstandes an drei verschiedenen Orten ihren Wohnsitz haben (gegenwärtig in Berlin, Leipzig und Stuttgart) und daß alljährlich ein Mitglied ausscheidet und durch Neuwahl ergänzt wird, mußte auf eine anderweite Zusammensetzung der für die Deutsche Eintrags-Rolle zu schaffenden Behörde Bedacht genommen werden.

Die unmittelbare Betheiligung der betreffenden Landesregierung wird von allen Seiten als eine Bürgschaft für die ordnungsmäßige Führung der Rolle angesehen und da in Gemäßheit der angeführten Verordnung (Litt. c.) eine Sächsische Eintrags-Rolle von der Kreis-Direktion zu Leipzig gehalten wird, so ist die Bürgschaft gegeben, daß hier mit dem betreffenden Geschäfte vertraute Persönlichkeiten vorhanden sind, denen die Betheiligten im ganzen übrigen Deutschland die Wahrnehmung ihrer Interessen mit Zuversicht werden anvertrauen wollen. — Ein gelehrtes, namentlich durch bibliographische Kenntnisse hervorragendes Mitglied wird nicht füglich zu entbehren sein und zwar weder bei der ersten Einrichtung noch bei der späteren Führung der Rolle; es schien angemessen, dies Mitglied durch die Universität Leipzig ernennen zu lassen. Auf wie lange sowohl die Königlich Sächsische Staatsregierung als die Universität Leipzig die eben bezeichneten Mitglieder ernennen wollen, bleibt ihnen selbstverständlich anheimgestellt; in keinem Falle braucht hierüber eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen zu werden. — Um jedoch auch der Korporation der Deutschen Buchhändler den ihr gebührenden Einfluß zu sichern und dem Uebelstande vorzubeugen, daß eine Deutsche Behörde sich ganz und gar in Leipzig lokalisirt, ist vorgeschlagen worden, daß der jedesmalige Vorsteher des Börsen-Vereins das dritte Mitglied des Kollegiums sein soll. Wenn auch der Börsen-Verein sein rechtliches Domizil in Leipzig hat, so ist er doch über den ganzen Umfang des Deutschen Bundesgebietes verbreitet und es hat sich bei ihm, nicht durch Statut, aber durch Observanz, die Uebung festgestellt, daß die Wahl zum Vorsteher des Börsen-Vereins jedesmal auf ein nichtsächsi-

sches Mitglied desselben fällt. Wenn aber zwei Mitglieder des Kuratoriums in Leipzig wohnen, so wird die Abwesenheit des dritten Mitgliedes, welches übrigens durch seine anderweitigen amtlichen Obliegenheiten jährlich mindestens einmal nach Leipzig gerufen wird, der Verwaltung um so weniger Schwierigkeiten bereiten, als die laufende Geschäftsführung ohnehin Einem oder mehreren zu diesem Behufe angestellten Beamten anvertraut werden muß.

Zum §. 69.

Um jeder Täuschung vorzubeugen, die bei einer Eintragung auf Grund einer blos schriftlichen Anzeige nicht zu vermeiden wäre, wird der durch den Börsen-Verein befolgte Gebrauch, nur dann einzutragen, wenn ein Exemplar des betreffenden Werkes vorliegt, durch gesetzliche Anordnung festzustellen sein. Da ohnehin alle Neuigkeiten der Literatur und der Kunst nach Leipzig gesendet werden, so ist diese Vorschrift leicht ausführbar und verursacht weder Kosten noch Zeitverlust. Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei Kunstwerken, die, wie Bilder, Skulpturen und Handzeichnungen, nur einmal vorhanden sind, diese Bestimmung nicht durchgeführt werden kann. Für den Fall, daß die von dem Urheber vorgelegte Beschreibung nicht deutlich genug ist, um die Identität des Kunstwerkes genügend festzustellen, war die Einforderung einer bildlichen Darstellung, etwa einer Photographie, vorzubehalten, die zu den Akten genommen werden kann. Welche Legitimationspapiere und in welcher Form dieselben beizubringen seien, darüber, wie über andere Nebenpunkte, ist im Verordnungswege zu bestimmen.

Zum §. 70.

Die Niederlegung eines Exemplars des eingetragenen Werkes, um als Belagstück für die richtige Eintragung zu dienen, konnte als nothwendig nicht erachtet werden, da der Vermerk in der Rolle an und für sich den Zweck der Eintragung vollständig erfüllt.

Der Gedanke, durch die Aufstellung von Behufs der Eintragung eingelieferten Freiexemplaren aller Neuigkeiten der Literatur und der Kunst den Grund zu einer umfassenden Deutschen Bibliothek zu legen, ist zu verschiedenen Zeiten lebhaft angeregt, es ist jedoch in dem vorliegenden §. 70. des Entwurfs aus mehrfachen Gründen nicht darauf eingegangen worden. Abgesehen davon, daß es unbillig ist, die Deutschen Verleger zu Gunsten einer patriotischen Idee gesetzlich zu verpflichten, wenn diese Verpflichtung nicht aus der Natur einer Eintrags-Rolle mit Nothwendigkeit sich ergiebt, so würde die Vollständigkeit einer Deutschen Bibliothek nur dann zu erreichen sein, wenn, was eben nicht geschehen, eine Zwangspflicht zur Eintragung wäre ausgesprochen worden.

Dagegen glaubte man den Ausnahmefall im zweiten Alinea des §. 70. nach Vorgang der Litt. f. der angeführten Sächsischen Verordnung aufnehmen zu müssen, indem es dem betreffenden Verleger anheimgestellt bleiben muß, zu beurtheilen, ob er durch ein von ihm deponirtes Exemplar seines Verlagswerkes den Nachweis der Identität desselben noch verstärken will. Es läßt sich nicht vorhersehen, ob dieser Fall häufig vorkommen wird; über die Art der Aufstellung der freiwillig eingelieferten Exemplare ist daher nichts gesagt, auch der anderweitige von der Sächsischen Verordnung in's Auge gefaßte Fall nicht erwähnt worden, wenn bei der Deponirung von Freiexemplaren die Absicht vorwaltet, zur Beförderung eines gemeinnützigen Zweckes mitzuwirken, indem es nicht rathsam erschien, die durch die Deutsche Eintrags-Rolle entstehenden noth-

wendigen Kosten noch dadurch zu erhöhen, daß die Aufstellung der betreffenden Exemplare in einer öffentlichen Bibliothek gesetzlich zugesichert werde.

Zum §. 71.

Da die Eintragung in die Deutsche Eintrags-Rolle auf dem freien Willen der Nachsuchenden beruht, materielle und definitive Rechte aber nicht daraus entstehen, so erschien das vorgeschlagene Verfahren gerechtfertigt und eine Beschwerde-Instanz gegen das Kuratorium überflüssig.

Zum §. 72.

Es war erforderlich, diese Bestimmung ausdrücklich zu treffen, um vorzubeugen, daß Seitens der Gerichte die Legalisation der Eintragsscheine auf dem üblichen Wege verlangt werde.

Zum §. 73.

Durch die Deutsche Eintrags-Rolle wird die Rechtssicherheit des literarischen und künstlerischen Eigenthums befestigt und erhöht; aus diesem Grunde ist es daher gewiß nicht unbillig, wenn eine Eintragsgebühr von den Betheiligten erhoben wird. Dagegen besagt der §. 73. nicht, daß die Kosten der Rolle lediglich aus diesen Gebühren bestritten werden sollen.

Voraussichtlich werden sich; wie bei jeder neuen Einrichtung, die mit der Führung der Rolle verbundenen Vortheile nur allmälig Anerkennung verschaffen; die Gebühren würden daher, wenn die Gesammtkosten aus diesem Titel allein zu bestreiten wären, zu einer unverhältnißmäßigen Höhe steigen. Es war deshalb durch die Fassung des §. 73. die Eventualität nicht auszuschließen, einen Theil dieser Kosten von anderer Seite, freilich nicht durch gesetzliche Anordnung, aber auf dem Wege der Vereinbarung, herbeizuschaffen.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß sowohl die Königlich Sächsische Staatsregierung, wie der Börsen-Verein der Deutschen Buchhändler eine nahe Veranlassung haben, einen Theil der Kosten der Deutschen Eintrags-Rolle zu übernehmen und somit die Begründung einer Institution zu erleichtern, die dazu beitragen wird, dem Königreiche Sachsen eine neue Gewähr für die dauernde Centralisation des Deutschen Buchhandels in Leipzig zu geben, die aber auch in ihren Folgen nicht blos für die einzelnen Gewerbtreibenden, sondern in gleichem Maaße für die durch den Börsen-Verein dargestellte Gesammtheit derselben von nachhaltiger Bedeutung sein wird.

Zum §. 74.

Es ist darauf Bedacht genommen worden, in die §§. 65—72. nur solche Bestimmungen aufzunehmen, die von Bundes wegen zu treffen sind. Dagegen wird es angemessen sein, die nöthigen Vollziehungs-Verordnungen derjenigen Landesbehörde zu übertragen, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheiten des literarischen und künstlerischen Verkehrs ohnehin gehören.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.